# ÜBER DIE COUPONSPROCESSE DER ÖSTERREICHISCHEN...

Ernst Immanuel Bekker

# ÜBER

DIE

# COUPONSPROCESSE

DER

## ÖSTERREICHISCHEN EISENBANGESELLSCHAFTEN

UND

## ÜBER DIE INTERNATIONALEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

ÜBER

DIE

# COUPONSPROCESSE

DER

ÖSTERREICHISCHEN EISENBANGESELLSCHAFTEN

UND

## ÜBER DIE INTERNATIONALEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

---

VON

ERNST IMMANUEL BEKKER,
PROFESSOR ZU HEIDELBERG.

SINT UT NON SUNT
AUT NON SINT.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU.
1881.

WEIMAR. – HOF-BUCHDRUCKEREI.

# Vorwort.

Die Jurisprudenz ist gegenwärtig keine populäre Wissenschaft. Praktiker kümmern sich im allgemeinen wenig um wissenschaftliche Arbeiten, haben auch meist keine Zeit dazu; und das ganze Volk wieder kümmert sich um die Rechtspflege und Gesetzgebung kaum mehr als um die Theorie. Im Publikum wird auf manche Einzelheiten der neuen Processgesetze jezt oft gescholten, aber damals als es an der Zeit war, ist wol nicht ein Abgeordneter deshalb in den Reichstag gewält worden, weil er gerade der rechte Mann gewesen wäre bei diesen hochwichtigen Vorlagen zu raten. Ebenso steht die grosse Masse den Arbeiten der Kommission welche mit der Vorbereitung unseres grössten nationalen Rechtswerks, des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs betraut ist, mit völliger Gleichgültigkeit gegenüber. Den innigen Zusammenhang der allezeit besteht zwischen dem Privatrecht und dem Geldbeutel, den haben zur Zeit die Allerwenigsten begriffen.

Wo die Schuld liegt, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen. Aber dass es ein Uebelstand, behaupte ich nur desto fester, da diejenigen Vorgänge, die ich hier zu schildern und zu beurteilen habe, den besten Beleg dafür bieten.

Zunächst freilich sehen diese Vorgänge nicht aus, als ob sie just angetan seien, den Respekt vor dem Recht zu mehren. Deutsche Gläubiger geraten mit Oesterreichischen Schuldnern, Eisenbangesellschaften in Streit; es handelt sich um ganz ansehnliche Summen, gut zehn Millionen Mark järlich, die wir vom stammverwanten Nachbar mehr fordern als er uns zu geben bereit ist. Die Sachen kommen vor die Gerichte in Oesterreich und in Deutschland, das Recht soll entscheiden. „Recht geht vor Macht“ und „Recht muss Recht bleiben“; der Rechtsstreit muss zur Rechtsentscheidung füren, und mit ihr sollte aller Hader zu löschen sein. Leider aber fallen die Rechtsentscheidungen in Oesterreich anders aus als in Deutschland: wo ist nun das Recht? Und noch bedenklicher, dass die Oesterreichischen Gerichte überein gerade so erkennen wie die Oesterreichischen Schuldner es fordern, die Deutschen Gerichte aber dawider, ganz im Sinne der Deutschen Gläubiger: „geht Recht nach Freundschaft“?

Aber „Recht“ und „Richterspruch“, und wäre es auch der eines Reichsgerichts oder eines k. k. obersten Gerichtshofes, ist nicht ein und dasselbe. So häufig im Leben die Verwechselung ist, und gescholten wird aufs Recht, wo was den Zorn veranlasst nur ein schlechter Spruch gewesen ist, der Unterschied von beiden ist doch zu handgreiflich, um noch erläutert zu werden. Dagegen ist ausdrücklich hervorzuheben, dass wo mehre Richtersprüche durch auffälliges Auseinandergehn Verdacht gegen sich erwecken, drei Möglichkeiten zur Auswal stehen: entweder das eine Erkenntnis ist richtig, das andre falsch; oder das andre ist falsch und das erste richtig; oder endlich, sie sind alle beide falsch.

Nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung liegt uns der lezte Fall vor. Dem Rechte gemäss sind nicht die von den Oesterreichischen Gerichten in den Couponsprocessen gegen die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften gefällten

Erkenntnisse, aber auch nicht die Entscheidungen des Deutschen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts. Und wenn dem also, so tragen schuld daran keineswegs allein die Richter bei uns und drüben. Wer kann behaupten dass sie nicht gesprochen haben so gut wie sie gekonnt, so gut wie sie unter obwaltenden Umständen gekonnt, wenn sie von Arbeiten vielleicht geradezu erdrückt gewesen. Es ist vorher gesagt, dass der Mismut der häufig das Recht trifft, richtiger gegen die Richter sich kehren würde; aber er wäre auch bei ihnen nicht am Ziele. Haben die Richter selber sich an ihre Stellen gesezt? haben sie selber allein ihre oft mangelhafte Ausbildung verschuldet? sind sie verantwortlich zu machen für die massenhaft angeschwollenen Amtsgeschäfte, die es ihnen unmöglich machen um wissenschaftliche Litteratur sich zu kümmern, oder die von ihnen abzuurteilenden Fälle selber wissenschaftlich zu durchdenken? Die Schuld an alledem verästelt und verzweigt sich sehr fein, nach vielen Seiten, sehr weit hin; one die allgemeine bei Hoch und Niedrig bestehende Gleichgültigkeit gegen Recht Rechtswissenschaft Rechtsübung müsste vieles anders und besser sein.

Und noch in anderer Gestalt zeigt sich die Schädlichkeit der herrschenden Rechtsunwissenheit. Die Gerichte, sagte ich, haben in den Couponsprocessen falsch erkannt; damit sollte nicht gesagt sein, dass die richtigen Entscheidungen leicht zu finden gewesen wären. Die in verschiedenen Wärungen ausgestellten Obligationen, über deren Geltendmachung die Processe gefürt wurden, sind selber recht bedenkliche Erscheinungen, die den Keim zu all dem Zweifel und Streit seit ihrer Emission in sich getragen haben. Es zeugt von mangelhaftem Rechtsverständnis auf beiden Seiten, dass derartige Papiere, Träger von ungenügend durchdachten und mangelhaft angegebenen Berechtigungen, dem Publikum one bösliche Absichten offerirt, und von diesem one alle Bedenken angenommen werden

konnten. Das Recht vermag doch nur dem Vorsichtigen zu helfen; läge etwas mehr Rechtskenntnis in unserer allgemeinen Volksbildung, so könnten derartige Unvorsichtigkeiten mit dem unleidlichen Gefolge von Aerger Verbitterung Blamagen und pekuniären Verlusten nur ganz vereinzelt vorkommen.

Damit ist so einigermassen bezeichnet, was ich mir zu beweisen gesezt habe. Es ist zugleich angedeutet, dass die Zeilen sich nicht ausschliesslich an Juristen, aber auch nicht ausschliesslich an Nichtjuristen richten sollen. Ich glaube dieser Doppelaufgabe entsprochen zu haben so gut wie ich kann, aber ich glaube nicht mich eines besondern Könnens berümen zu dürfen. Es will alles gelernt sein, und gute Ueberlieferung unterstüzt bekanntlich das Lernen sehr. Wenn wir juristischen Theoretiker aber in irgend etwas schlecht unterwiesen worden sind, so ist das die Kunst des populären Vortrags.

Zur äusseren Orientirung noch so viel. Der erste und der lezte Abschnitt, „I Geschichtserzälung“ und „IV Ergebnisse“, sind berechnet darauf von Allerwelt, insonderheit von allen Obligations-Inhabern verstanden zu werden, und ihnen ein Bild der Rechtslage zu geben in der sie sich befinden. Anders steht es mit den Abschnitten II und III; der Kritik musste eine annähernd vollständige Mitteilung der ergangenen Erkenntnisse voraufgeschickt werden, und diese liessen sich nicht ins populäre übertragen. Ebenso erforderte die Kritik das Eingehn auf Details des internationalen Privatrechts, betreffend die Lokalisirung der Rechtsfragen, und den Einfluss des Wärungswechsels auf bestehende Schuldverhältnisse. Gewis sind dies Dinge die sich auch populär behandeln liessen, die ganz ebenso notwendig gemeinverständlich sind wie die Lösung jedes mathematischen Problems, bei denen aber zur Zeit die populäre Behandlung entweder gewaltig ins Breite gehen, um Laien die unentbehrlichen Voraussetzungen des Verständnisses klar

zu machen, oder aber ganz an der Oberfläche sich halten müsste, wenn sie nämlich auf dasjenige sich beschränken wollte, was dem Laienverständnis one weiteres klar wäre. Ich habe deshalb vorgezogen „III die Rechtsfragen“ in der Form zu besprechen wie wir Juristen unter uns zu verhandeln pflegen. Die Resultate dieser Erörterungen aber hoffe ich dann wieder im Schlusskapitel durchaus gemeinverständlich vorgetragen, und damit für die auf Heranziehung des ausländischen Kapitals berechneten Obligationen, für die „internationalen Schuldverschreibungen“ die Richtigkeit des Ausspruches dargetan zu haben:

sint ut non sunt
aut non sint.

*

# Inhalt.

Seite

IV. **Ergebnisse.**



**Beilagen.**

# I.

# Geschichtserzälung.

## § 1.

### Die Oesterreichischen Eisenbananleihen.

Nachdem es in Oesterreich beschlossene Sache geworden war, ein ausgedehntes Eisenbannetz herzustellen, und die Herstellung desselben Privatgesellschaften anzuvertrauen, zeigte sich bald die Unzulänglichkeit der in Oesterreich selber vorhandenen Geldkräfte zur Durchfürung des Unternemens.

> In der Tat hätte das inländische Kapital nicht im entferntesten hingereicht um unsere Eisenbanen zu bauen. Oesterreich war in dieser Beziehung fast ausschliesslich an das Ausland gewiesen, und nicht mit Oesterreichischen Gulden, sondern mit den Franken Talern und Englischen Pfunden, welche effektiv nach Oesterreich importirt wurden, ist weitaus der grösste Teil unserer Eisenbanen gebaut und bezalt worden. So oft daher eine neue Ban in Oesterreich gebaut werden sollte, musste das Hauptaugenmerk der Unternemer darauf gerichtet sein, das ausländische Kapital heranzuziehen. Dies war nicht so einfach wie es scheinen könnte.
>
> (Aus der Replik im Process der Franz-Josef-Ban, vgl. v. Haerdtl Tremel u. Weiss S. 124.)

Um das ausländische Kapital anzuziehen, sind vornemlich zwei Mittel benuzt worden: die auszugebenden Obligationen wurden nicht einfach auf Oesterreichische Wärung gestellt, sondern der Betrag zugleich noch in

Vereinstalern und in Gulden Süddeutscher Wärung, auch in Francs, in Englischen Pfunden und in Holländischen Gulden angegeben; zudem wurde Auszalung, so der Zinsen wie des Kapitals nach Auslosung der Obligationen, nicht blos in Oesterreich sondern auch im Auslande (entsprechend den gewälten ausländischen Wärungen) an einigen Hauptbörsenplätzen zugesagt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass der Gläubiger die Wal in Beziehung auf Wärung und Platz der Auszalung haben solle.

Diese Mittel haben den gesuchten Erfolg gebracht; Oesterreich hat das ausländische Kapital teuer bezalen müssen (nach dem Emissionskurs der Eisenbanobligationen gewönlich mit sechs Prozent oder noch mehr Jareszinsen), aber das Kapital ist doch gekommen wie es gerufen wurde. Die fraglichen Anleihen betrugen um die Zeit, die uns interessirt, bereits weit über eine Milliarde Silbergulden (nominell).

Bei den verschiedenen Emissionen zeigt sich kein Schwanken betreffs der Anname des Wertverhältnisses der ausländischen Wärungen, sei es zu einander, sei es zur Oesterreichischen:

10 S.G. Oest. = $6^2/_3$ Tal. V.W. = $11^2/_3$ G. S. D. W.
= 25 Frs. = 1 Pf. Engl.

Dagegen bestehen Differenzen:

a) betreffs der Höhe der einzelnen Stücke, 150 SG., 200, 300 u. s. w.;
b) betreffs der Höhe der zugesagten Zinsen, 3—5 Prozent, ausnamsweise auch 6 % nominell, effektiv nach dem Emissionskurs, wie schon bemerkt, meist erheblich mehr;
c) in der Auswal der fremden Wärungen; Vereinstaler und Süddeutsche Gulden sind die gewönlichsten, finden sich aber auch nicht überall (z.B. nicht bei den 3prozentigen Statsbananleihen), Francs nur bei Statsban, Südban, Kaiser-Franz-Josef, Lemberg-Czernowitz, Oesterr. Nord. W. B., Kaschau-Oderberg (?), Englische Pfunde bei der Südban und Lemberg-Czernowitz, Holländische Gulden bei der Südban; dazu ist zu bemerken, dass auch die einzelnen

Banen bei späteren Emissionen nicht immer bei denselben Wärungen geblieben sind, die sie das erste mal benuzt hatten, bald werden von den alten einzelne fortgelassen, bald neue hinzugenommen.

d) Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die ausländischen Zalstellen bisweilen von vornherein fest angegeben waren, bisweilen zuerst nur die Zusage gemacht wurde, dass die Zalung nach Wal des Gläubigers auch im Auslande „bei den vom Verwaltungsrate bekannt zu gebenden Bankhäusern“ erfolgen werde.

Diese Emissionen auf verschiedene, inländische und ausländische Wärungen lautender Papiere, die keineswegs blos in Oesterreich sondern auch in andern wenig kapitalkräftigen Ländern zu den alltäglichen Erscheinungen gehören, tragen den Konflikt in sich. Er sass in ihnen den Augen der Beteiligten versteckt, wie er in vielen tausenden von Rechtsgeschäften des Privatverkehrs, in Verträgen, Testamenten und vorzugsweise in fideikommissarischen Stiftungen zu sitzen pflegt. Der Grundfeler ist überall derselbe: die Parteien (der Erblasser, Stifter) treffen ihre Dispositionen nur für gewisse Eventualitäten, andere Eventualitäten bleiben unvorgesehen; das Schicksal aber scheint diese unvorgesehenen Eventualitäten mit Vorliebe ins Leben zu rufen. Verfügt ist nichts für den Fall der eintritt, die erforderliche Verfügung ist aber auch nichts weniger als selbstverständlich, sie hätte so und sie hätte ganz anders lauten können; jenes wäre dem Einen dies dem Andern günstig, natürlich behauptet der Eine jenes und der Andere dies. Nun kommt die Sache vor den Richter, dessen wenig beneidenswerte Aufgabe es dann wird, festzustellen was als das von den Kontrahenten gewollte und beabsichtigte zu betrachten sei, wärend diese für den gerade eingetretenen Fall in der Tat nichts gewollt und nichts beabsichtigt haben.

Die Oesterreichischen Gesellschaften und ihre Gläubiger, die Nemer der in verschiedenen Wärungen ausgestellten Obligationen, hatten beide nicht anders gedacht, als dass

die bei der Emission bestehende Wertrelation der Wärungen zu einander,

1 Oest. G. = $^2/_3$ Taler = $^7/_6$ G. S. D. = $2^1/_2$ Fr. = $^1/_{10}$ Pf. E.

wie sie auf den ausgegebenen Stücken ausdrücklich Anerkennung gefunden hatte, sich, von kleinen Schwankungen abgesehen, andauernd behaupten werde, ein wirklich erhebliches Auseinandergehen der Kurse war von beiden Seiten nicht in Rechnung gezogen. So lange das angenommene Wertverhältnis sich erhalten hat, bestand beste Eintracht zwischen Schuldnern und Gläubigern; aber wie die nicht bedachte Eventualität eintrat, da liess auch der Konflikt nicht lange mehr auf sich warten.

## § 2.

## Der Konflikt.

Bis in die siebziger Jare hinein haben die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften alle mit der Ausgabe ihrer auf bunte Wärung gestellten Obligationen übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt; wurde eine und die andere Gesellschaft zeitweilig zalungsunfähig, was im ganzen nicht häufig geschehen ist, so standen derartige Vorgänge doch mit der Verpflichtung in ausländischen Wärungen zu zalen in keinerlei Zusammenhang. Dann aber kamen zwei Ereignisse, die in ihrer Verbindung dahin wirken mussten, den bisherigen Frieden zu brechen, und die Teuschung klarzulegen auf welcher das Sicherheitsgefül der Obligationsinhaber bis dahin beruht hatte. Deutschland ging von der Silber- zur Goldwärung über, und, sicherlich mit veranlasst hierdurch, fiel der Wert des Silbers gegen Gold bald sehr beträchtlich.

Nachdem das Reichsgesetz vom 4. Dezember 71 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vorangegangen, fürte das Münzgesetz vom 9. Juli 73 die Gold- (Mark-) wärung als allgemeine Reichswärung ein, und trat mit dem Januar 76 in kraft. Zugleich wurden von den alten Stücken der Silberwärung die Gulden Süddeutscher

Wärung gänzlich eingezogen, wogegen die Taler nur bis auf weiteres dem Verkehr belassen wurden, aber mit veränderter Bedeutung. Der Wert des Talers bestimmt sich seit dem Münzgesetz nicht mehr nach dem Silber das ein Talerstück enthält, vielmehr gilt der Taler jezt als Anweisung auf Gold, auf drei Mark, d. i. $^3/_{1395}$ eines Pfundes Feingold, wofür er von Reichs- und Landesbanken genommen werden muss. Dazu bestimmte A. 14, 2 des Münzgesetzes für die Umrechnung der älteren bei Einfürung der Reichsgoldwärung schon vorhandenen auf die frühere Silberwärung gestellten Goldverhältnisse, dass gegeben werden sollten:

für 1 Taler 3 Mark,

für 1 Gulden S.D. $1^5/_7$ Mark;

beides auf Grund der Wertrelation:

1 Teil Gold : 1 Teil Silber = $15^1/_2$ : 1.

Die Ersetzung der Silberwärung durch die Goldwärung hatte das Deutsche Reich zu Goldankäufen und Silberverkäufen genötigt. Um dieselbe Zeit kam auch von andern Seiten, Amerika namentlich, ungewönlich viel Silber auf den Markt, wärend zugleich die Aufnamefähigkeit einiger Hauptkonsumenten von Silber, z. B. Indien, sich in dem Augenblick als eine besonders geringe herausstellte. Notwendige Folge von dem allen ein gewisses Drücken des Silberwerts gegen den Goldwert, das aber one einige Unterstützung der Spekulation auf der einen und noch vielmehr der Kopflosigkeit auf der andern Seite, nicht wol zur förmlichen Silberpanik hätte ausarten können. So aber geschah es, dass wärend in Deutschland seit langem das Verhältnis von Silber zu Gold um den im Reichsmünzgesetze angenommenen Satz von 1 : $15^1/_2$ herumgeschwankt hatte, jezt bald der Silberpreis auf $^1/_{19}$ ja stellenweis auf $^1/_{20}$ von Gold hinunterging.

Wenn unter diesen Umständen die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften dabei geblieben wären, nach dem Wortlaut ihrer Zusagen

für je 10 G. Oe. W. zu geben $6^2/_3$ T. V. W. oder $11^2/_3$ G. S.D.

und zugleich dem Umrechnungsmodus des Deutschen Münzgesetzes sich gefügt hätten, so mussten sie jezt

für 10 G. Oe. W. zalen 20 Mark D.R.W. (= $6^2/_3$ T., nach 14, 2 D. M. G.)

Das Zusammentreffen der beiden Ereignisse, Uebergang Deutschlands zur Goldwärung und Fallen des Silberwerts, zog die Schwierigkeit den Interessen von Gläubigern und Schuldnern gerecht zu werden nach sich; für sich allein wäre eins wie das andere unschädlich gewesen. Jezt aber musste, anscheinend wenigstens, entweder der Schuldner mehr zalen als er zugesagt hatte, oder der Gläubiger weniger erhalten als ihm versprochen war. Nemen wir der bequemen Rechnung zu liebe ein Beispiel, bei dem vorausgesezt wird, dass der Silberwert gegen den früheren Stand von 1 : $15^1/_2$ gerade um 20 Prozent gefallen sei (Silber : Gold = 4 . 1 : 5 . 15,5 = 1 : 19,375). Hier hätte der Oesterreicher Schuldner, um die nach der Zusage und dem Deutschen Münzgesetze erforderlichen 20 Mark zu zalen, aufwenden müssen

statt der früheren 10 G. jezt 12,5 G. Oe. W.;

wohingegen für die alternativ zugesagten 10 G. Oe. W. jezt anzuschaffen waren

statt 20, nur 16 Mark R. W.

Entweder, also der Oesterreicher musste mehr zur Zalung aufwenden als er in seiner eigenen Silberwärung versprochen hatte, 12,5 statt 10; oder der Deutsche Gläubiger erhielt weniger als ihm in Deutscher Wärung zugesagt war, für je 5 nur 4. Die Situation war also eine solche, dass einer von beiden Teilen einen gewissen Schaden erleiden musste. Welcher von beiden diesen Schaden zu tragen hätte, das war die Frage, deren Entscheidung darum so schwierig wurde, weil der Fall selber von den Parteien nicht bedacht und darum auch aus den Worten des massgebenden Vertrags, den Emissionsbedingungen auf die hin die Anleihe zu stande gekommen, die Entscheidung nicht mit genügender Klarheit herauszulesen war.

In dieser übeln Lage haben die verschiedenen Oesterreichischen Eisenbangesellschaften sich verschieden verhalten. Die Ansprüche ihrer Gläubiger haben unverkürzt anerkannt und befriedigt

1. Aussig-Teplitz, die einzige deren Obligationen nur auf Stücke reiner Silberwärung (Taler) lauteten, und die gleichwol dem Deutschen Münzgesetz sich gefügt hat;
2. die Statseisenbangesellschaft und die Oesterreichische Südban, deren Obligationen zum grösseren Teile an erster Stelle auf Francs gestellt sind, die aber beide auch Obligationen auf Oesterreichische Silbergulden und alternativ auf Taler (Statsban), oder auf Taler und Francs und Englische Pfunde (Südban) ausgegeben haben. Zinszalung und Einlösung ausgeloster Stücke ist bisher in Deutschland one jede Beanstandung in Gold gemacht worden.

Alle andern aber sind, die einen früher die andern später, mit den hier in Frage stehenden Emissionen zur Silberzalung übergegangen, d. h. sie zalen zwar noch im Auslande und in der Wärung des Auslandes, aber nicht die zugesagten Beträge, sondern nur soviel als ob Zinszalung und Einlösung ausschliesslich in Oesterreichischer Silberwärung versprochen wären, unter Berücksichtigung des für diese bestehenden Tageskurses. M. a. W. in dem oben erwänten Dilemma haben den Schaden auf sich genommen Aussig-Teplitz Statsban und Südban; wogegen die übrigen sämmtlich den Schaden auf die Gläubiger übertragen haben. Unter diesen übrigen sind namentlich hervorzuheben

Kaiser Franz-Josef-Ban und
Oesterreichische Nordwestban,

die beide auch auf Francs gestellte Obligationen ausgegeben haben; und wiederum

Lemberg-Czernowitz,

die ihre Obligationen auch auf Englische Pfund und Holländische Gulden gestellt hat.

Die Obligationenmasse von Statsban und Südban zusammen beträgt erheblich mehr als die aller andern Oesterreichischen Eisenbangesellschaften zusammen. Immerhin handelt es sich auf Seite der strikenden Gesellschaften um ein Kapital von über 600 Millionen Oesterreichischer Gulden, und also um einen normalen järlichen Aufwand für Zinsen

und Amortisation von über 30 Millionen Gulden. Die volle Befriedigung der Ansprüche der Deutschen Gläubiger würde daher einen Mehraufwand von etwa 8 Millionen Silbergulden (augenblicklich bei etwas gestiegenem Silberpreise schon etwas weniger) järlich erfordert haben. Von anderer Seite ist die Mehrbelastung Oesterreichs auf 10 Millionen järlich berechnet. — Für die Rechtsfragen sind diese Zalen, die ganz korrekt herzustellen äusserst schwierig ist, selbstverständlich indifferent. Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass ein so grosser Mehraufwand doch nur erforderlich gewesen sein würde, wenn alle Stücke der Eisenbananleihen im Besitze ausländischer Gläubiger sich befunden hätten; da in Oesterreich selber die Gesellschaften zweiffellos befugt blieben, ihre Zalung in Oesterreichischem Gelde und zu den in diesem zugesagten geringeren Beträgen zu machen. Diese Anname aber trifft nicht zu, von den fraglichen Anleihen befinden sich bedeutende Posten in Oesterreich; aber freilich ist auch das nicht zu verkennen, dass wenn die Oesterreichischen Gesellschaften im Auslande höhere Zinsen gezalt hätten als bei sich zu Hause, darin ein Grund gelegen haben würde, von jenen Stücken immer mehre ins Ausland zu bringen, um sie damit des höheren Zinsgenusses teilhaftig zu machen.

Die Weigerung der Oesterreichischen Eisenbanen, den Forderungen der ausländischen, vorzugsweise Deutschen Gläubiger nachzukommen, hat begreiflich viel böses Blut gemacht. Die Tagespresse, zumal die Börsenblätter sind auf beiden Seiten eingetreten für ihre Landesleute, meist, von löblichen Ausnamen abgesehen, nicht in ganz erfreulicher Weise. Zumal seitdem die Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts bekannt geworden, zeigt sich auf Deutscher Seite oft farisäischer Dünkel und formalistisches Bestehen auf dem Schein, beides mit den freundnachbarlichen Gesinnungen, die man sonst gern zur Schau trägt nicht wol zu vereinen. Noch übler sind viele der Oesterreichischen Gegenausfürungen; doch haben hier die Juristen mehr gesündigt als die Zeitungsschreiber.

Hiebei länger zu verweilen kann nichts nützen, nur

noch mehr Oel ins Feuer giessen. Dennoch soll zur Warnung ausgesprochen werden, dass eine Zeit lang in Oesterreich zu der Silberpanik auch noch eine Rechtspanik gekommen war, und dass eine solche unter Umständen die allerübelsten Folgen nach sich ziehen müsste. So sagt z. B. Hertzka, Fauchers Viert. Schr. Bd. LII. S. 221: „Die Oesterreichische Zinsenfrage“ November 76, in einer in manchen Details sehr wol ausgefürten Abhandlung:

> die Oesterreichische Prioritätenfrage gehört in erster Linie vor das Forum der volkswirtschaftlichen Fachwelt, und erst wenn diese ihr endgültiges Urteil gesprochen haben wird, ist die Frage reif für die Gerichte.

Das lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass wir hier zu tun hätten mit einer „Volkswirtschaftsfrage“ und mit keiner „Rechtsfrage“. Also entweder, und dies scheint Hs. Meinung zu sein, gibt es für derartige Fragen noch kein Recht und keinen Rechtsschutz; da aber in andern civilisirten Ländern die Gerichte durchaus kein Bedenken tragen, Klagen der Obligationsgläubiger wider die Eisenbangesellschaften anzunemen und nach ihrem Rechte zu entscheiden, so müsste dies eben eine Oesterreichische Eigentümlichkeit sein, dass dort die Obligationsinhaber keinen Rechtsschutz geniessen, eine Eigentümlichkeit die wenn sie wirklich bestände, die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften um allen Kredit zu bringen geeignet wäre. Oder aber, die von Rechts wegen zu gebende Entscheidung müsste aus volkswirtschaftlichen Gründen umgestossen werden, wie wir wissen dass Staten gar nicht selten die ihren Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen gebrochen haben, in dem Gefül one ganzen oder halben Bankrutt selber ökonomisch ruinirt zu sein. Aber wären Oesterreich und seine Eisenbanen denn wirklich ruinirt gewesen, wenn die kleinen dem Beispiele der grossen folgend ein par Jare lang ein par Millionen mehr an Deutschland gezalt hätten? Auch das könnte nur behaupten wer Oesterreich eigentlich für ein ganz zalschwaches und darum sehr wenig kreditwürdiges Land ausgeben wollte. —

Und das allerseltsamste, dass Hertzka selber nachher viel mehr mit juristischen als mit volkswirtschaftlichen Argumenten operirt. Es war eben eine Zeit der Rechtspanik, die aber jezt auch in Oesterreich glücklich überwunden zu sein scheint, wie namentlich die unten (§ 6) eingehend besprochene Abhandlung von Frankl bezeugt.

Auch die angerufenen Gerichte sind, wenngleich nicht ausnamslos (vgl. unten, zu ende dieses Paragrafen und unter § 4) je ihren Landsleuten beigetreten, d. h. die Oesterreichischen Gerichte haben alle klagenden Obligationenbesitzer abgewiesen, die Deutschen meist die Ansprüche derselben anerkannt. Deutsche Gläubiger haben in der ersten Zeit des Konflikts oft Waggons der schuldnerischen Gesellschaften, die auf Deutschen Banen liefen, mit beschlag belegen lassen; sie erreichten damit den doppelten Vorteil, dass der Gerichtsstand (forum arresti) begründet, und ein Exekutionsobjekt gewonnen war. Wo sie dergestalt gezwungen wurden, haben die Oesterreichischen Eisenbanen regelmässig gezalt. Diese für den allgemeinen Verkehr wenig förderliche Beschlagname des Betriebsmaterials war im Artikel 17 des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrags von 78 verboten worden, ist dann aber durch Vereinbarung vom 31. Dezember 79 wieder freigegeben. Der neue Handelsvertrag vom Mai 81 enthält keine hierauf bezügliche Bestimmung, und es können also die Waggons der strikenden Gesellschaften bis auf weiteres in Deutschland festgehalten werden. Ausserdem steht jezt nach § 29 der Deutschen Civilprocessordnung fest, dass auch one vorgängige Arrestlegung in Deutschland gegen die Oesterreichischen Schuldner geklagt werden kann. Mit welchem praktischen Erfolge ist eine Frage für sich.

Nur ein kleiner Teil der ergangenen Erkenntnisse ist in zuverlässiger Weise veröffentlicht worden. Zwei Urteile des Deutschen Reichsoberhandelsgerichts stehen in der offiziösen Sammlung der Entscheidungen XXIII 72 und XXV 11; darin ist angedeutet, dass das Gericht dieselben Fragen öfter zu behandeln gehabt und stets gleich entschieden habe. Ein mit diesen Erkenntnissen überein-

stimmendes Urteil des Reichsgerichts steht in den „Entscheidungen in Civilsachen“ I 12; ein widersprechendes des Appellgerichts zu Kassel in Heusers Annalen (XXIV S. 145 f.). — Noch seltener sind die für offiziös zu nemenden Publikationen von Erkenntnissen der Oesterreichischen Gerichtshöfe. Die Akten eines Processes sind in beglaubigter Form der Oeffentlichkeit übergeben:

Process der Kaiser Franz-Josef-Ban über die Klage des gemeinsamen Kurators der Prioritätenbesitzer wegen Einlösung der Prioritäten-Coupons in Paris mit je 12 Francs 50 C. in effektiver Französischer Wärung; herausgegeben von v. Haerdtl, Tremel und Weiss.

(Wien 78, M. Greiners Neffe, W. Herbeck);

die in demselben Processe ergangenen Entscheidungen finden sich im Auszuge in Epstein, oberstgerichtliche Entscheidungen in Eisenbansachen Nr. 165 S. 495 f. Andere Oesterreichische Erkenntnisse haben auch weder dem Reichsgericht bei seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 79 noch dem Dr. Frankl in Prag bei dem schon erwänten Artikel „Zur Frage der Goldeinlösung u. s. w.“ in den Mitteilungen des Deutschen Juristenvereins zu Prag 1880 vorgelegen. Ich werde mich gleichfalls auf diese Erkenntnisse des k. k. Handelsgerichts in Wien, des k. k. Oberlandesgerichts für Oesterreich unter und ob der Enns, des k. k. Obersten Gerichts und Kassationshofes zu beschränken haben.

Der weitere Gang der Untersuchung ist ein gewiesener. Wir haben zunächst den Inhalt der in verlässlicher Form bekannten Entscheidungen eingehend erst darzulegen („II. Die ergangenen Erkenntnisse“), und dann zu prüfen. Das leztere sezt eine Durchmusterung der massgebenden Rechtsregeln („III. Die Rechtsfragen“) voraus; nach welcher die „Ergebnisse“ für die Beurteilung der Erkenntnisse und der gegenwärtigen Sachlage, sowie die Lehren für die Zukunft, die hieraus zu entnemen sind, den IV. Abschnitt erfüllen werden.

## II.

# Die gerichtlichen Entscheidungen.

---

### § 3.

### Die Erkenntnisse der Oesterreichischen Gerichte.

Zur Erläuterung, dass die fragliche Klage angestellt worden ist von Dr. Tremel „als gemeinsamem Kurator für die betreffenden Besitzer von Prioritäts-Obligationen der k. k. priv. Franz-Josef-Ban", der selber eine der Masse der Deutschen Gläubiger ungünstige Ansicht vertrat:

> die Einfürung der neuen Wärung in Deutschland befreite die Franz-Josef-Ban von der Verpflichtung ihre Coupons in Nord- und Süd-Deutschland mit je $3^1/_3$ Taler oder mit je $5^5/_6$ G. S.D.W. einzulösen (a. a. O. S. 12).

Die Klage wider die Franz-Josef-Ban stüzt sich vorzüglich auf 1. des Kontextes der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen:

> Die Auszalung der Zinsen erfolgt one allen Abzug für Einkommensteuer gegen Rückstellung des darüber ausgestellten Zinscoupons, nach Wal der Besitzer entweder in Wien bei . . . . . mit 5 Fl. Oe.W., oder bei den von dem Verwaltungsrate der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes, und zwar in Süddeutschland mit Fl. 5,50 kr. S.D.W., in Talerplätzen mit 3 T. 10 Gr., und in Paris mit Francs 12,50.

Da nun bisher Zalung in Paris noch nie geleistet auch eine Zalstelle daselbst seitens der verklagten Gesellschaft nicht

bekannt gegeben worden, so ergeht die Klagbitte dahin zu erkennen:

die k. k. priv. Franz-Josef-Ban sei schuldig

1. zur Einlösung der Coupons ......
   ausser den bereits errichteten Zalstellen auch eine Zalstelle in Paris, . . . bekannt zu geben,
2. durch die Zalstelle in Paris die bereits fälligen oder künftig fälligen Coupons der Anleihe, welche bei derselben zur Einlösung präsentirt werden, . . . mit je 12 frs. 50 c. Fr. W. sammt 6% Verzugszinsen vom Präsentationstage je des fälligen Coupons . . . zur Einlösung zu bringen.

Es ist one weiteres klar, dass mit dem Durchdringen dieser Klage für diejenigen Gläubiger, deren Obligationen neben der Oesterreichischen Wärung nur auf Taler oder Süddeutsche Gulden lauteten, gar nichts gewonnen war, wogegen die Abweisung dieser auf die Francsklausel der Franz-Josef-Obligationen gebauten Klage die Zurückweisung auch all derjenigen Obligationsinhaber involviren musste, die ihre Ansprüche auf die Bestimmungen des Deutschen Münzgesetzes zu stellen gedachten. Unverkennbar dass die Oesterreichischen Gerichtshöfe diese Sachlage erkannt, und im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Entscheidungen gesprochen haben.

Das Erkenntnis erster Instanz des k. k. Handelsgerichts zu Wien erging dahin

die k. Franz-Josef-Ban sei schuldig
zur Einlösung der Coupons . . . . auch eine Zalstelle in Paris . . . bekannt zu geben;

dagegen habe das oben zu 2, angefürte Begehren des Klägers (Auszalung der Coupons mit effektiv Frs. 12,50) „dermalen nicht statt“. Aus der Begründung dieser Abweisung:

Es frägt sich: welches Kapital hat die Franz-Josef-Ban versprochen? und welche Zinsenverpflichtung hat dieselbe übernommen? Die erstere Frage muss dahin beantwortet

werden, dass das jedem Obligations-Besitzer zugesicherte Kapital

200 fl. Oest. W. in Silber

beträgt.

. . . . . .

Wenn im Titel und Texte der Schuldverschreibungen der Nennwert von 200 fl. Oe. W. den Beträgen von

233⅓ fl. S.D.W. oder 133⅓ Taler oder 500 Frs.

gleich gestellt wird, hat die Franz-Josef-Ban hiermit nicht eine Alternativobligation übernommen, nicht die Zalung des einen oder anderen Betrages zugesichert; „sonst hätte eben das Wort „oder" nicht aber das Wort „gleich" gewält werden müssen. Es wurde hiermit nur das Aequivalent von 200 fl. Oest. W. in Silber in den betreffenden ausländischen Wärungen, offenbar nur zu dem Ende angegeben, um insbesondere dem Ausländer den damaligen Wert der Obligationen in den erwänten Wärungen auf den ersten Blick ersichtlich zu machen.

. . . . . .

Dem steht nicht entgegen, wenn in dem Texte der Obligation gesagt wird:

Die Auszalung der Zinsen erfolgt in Paris mit Frs. 12,50, denn mit Rücksicht auf obiges Zinsversprechen kann kein Zweifel bestehn, dass hier eine Alternativobligation nur bezüglich des Ortes wo die Zalung zu erfolgen hat, eingegangen wurde, und dass auch der Betrag von Frs. 12,50 nur als Aequivalent der versprochenen 5 Fl. Oe.W. in Silber zu gelten hat . . . . .

Nicht anders kann es aufgefasst werden, wenn der Zinscoupon auf 5 Fl. Oe. W. Silbermünze — oder Frs. 12,50 lautet, weil der Coupon lediglich eine Zalungsanweisung ist, für die Obligation der Gesellschaft aber nur die Schuldurkunde massgebend erscheint.

Es kann daher nicht bezweifelt werden, und konnte auch kein Obligationsbesitzer einen berechtigten Zweifel hegen, dass die Verzinsung der Obligationen

nur in Oesterreichischem Silber zugesagt wurde, und dass der in der Schuldverschreibung und dem Coupon eingesezte Betrag in Franken nur als Aequivalent der in Oe. W. S. versprochenen Zinsen zu gelten habe.

Wird dieses Gleichheitsverhältnis durch eine im Auslande beliebte Wärungsänderung verrückt, so kann hierdurch der Franz-Josef-Ban keine höhere Verpflichtung als sie ursprünglich übernommen hat erwachsen, und erscheint selbe auch dann nur gehalten jenen Betrag in der ausländischen Wärung zu bezalen, welcher zur Zeit der Zalung der versprochenen Summe in Oe. W. S. tatsächlich gleich ist. (§ 989 a. b. G.B.)

So ist in Deutschland durch die Einfürung der Goldwärung der noch vorläufig im Umlaufe belassene Taler ein Wertzeichen der Goldwärung geworden; es könnte daher der Franz-Josef-Ban nicht verhalten werden statt 5 Fl. Oe. W. S. Taler $3^1/_3$ zu leisten, weil sie dann in Gold zalen und das demselben anhaftende Agio tragen müsste, wärend sie sich nur zur Zalung in Silber verpflichtet hat, und wird dies vom Kläger auch ausdrücklich anerkannt . . . . .

Eine änliche Aenderung in den Wärungsverhältnissen hat aber tatsächlich, wenn auch vorerst nur für eine gewisse Zeit in Frankreich stattgefunden. Seit dem Gesetz vom 7 germinal an XI bestand daselbst die Doppelwärung und wurde hieran auch durch die s. g. Lateinische Münzkonvention nichts geändert. Dem Schuldner, welcher in Franken zu zalen hatte, stand das Recht zu, sich von seiner Verpflichtung durch eine gewisse Leistung in Gold oder in Silber zu befreien, und Jedermann war berechtigt Silberbarren gegen Vergütung der Prägungskosten in Münzen prägen zu lassen. Diese in Frankreich bestandene Doppelwärung ist aber durch das auf Grund des Gesetzes v. 5. 8. 76 erlassene Dekret der Regierung v. 6. 8. 76, womit die Silberausprägung für Rechnung von Privaten in Frankreich eingestellt wurde, wesentlich geändert worden . . . . . .

Die natürliche Folge hievon ist, dass gegenwärtig auch Silberfranken nur gegen Erlegung des Goldagios angeschafft werden können, und dass derjenige, welcher in effektiven Francs zu leisten hat, dadurch, dass ihm die Möglichkeit benommen wurde, sein Silber in Francs prägen zu lassen, das den Francs derzeit anhaftende Goldagio tragen muss.

Da somit die Gleichheit der in Oester. W. Silber angesagten Zinsen von 5 fl. mit dem Betrage von Frs. 12,50 nicht mehr besteht, . . . . . so kann die Franz-Josef-Ban derzeit nicht verhalten werden, ihre Coupons in Paris mit diesem Betrage einzulösen . . . .
Bei dieser Sachlage musste der zweite Teil des Klagbegehrens dermalen, das ist insolange als das bei Ausstellung der Obligation bestandene Gleichheitsverhältnis durch die Aufhebung der vorerwänten Beschränkung der Prägefreiheit in Frankreich nicht wieder hergestellt ist, — abgewiesen werden.

Dies Urteil hat in der zweiten Instanz vom k. k. Oesterreichischen Oberlandesgericht in allem wesentlichen Bestätigung gefunden. Aus den Gründen:

Es ist die nächstliegende Frage, in welcher Wärung sind Zinsen eines Gelddarlehns zu zalen? Diese Frage beantwortet § 999 des a. b. G.-B. dahin, dass Zinsen in der nämlichen Wärung wie das Kapital selbst zu entrichten sind.

Es schliesst sich sonach der vorigen die Frage an, in welcher Wärung ist das Kapital zu entrichten? Diese zweite Frage löset sich aus dem gesetzlichen Begriffe eines Darleihensvertrages, welcher nach § 983 a. b. G.-B. darin gipfelt, dass eine verbrauchbare Sache, nach § 984 daselbst auch Geld gegen dem [sic] übergeben wird, dass ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgegeben werde.

Es sind nun, was unbestritten ist, Oest. Silbergulden als Darlehn gegeben worden, solche sind daher (wie dies auch aus dem jeder Schuldverschreibung beigefügten und einen Teil derselben bildenden Tilgungsplane

klar ersichtlich ist) zurückzugeben, und in solchen sind die Zinsen zu entrichten, sofern nicht eine bestimmte Willenserklärung dargetan ist, dass etwas anderes gelten solle. Eine solche felt jedoch,

. . . .

sie liegt sicher auch nicht in dem Texte der Teilschuldverschreibungen, denn darin ist nichts weiter gesagt als dass die Gesellschaft je 200 Silbergulden erhalten, welche sie damals d. h. nach dem inneren Gehalte und damaligen Umlaufswerte, 500 Frs. gleich halte; es ist aber nichts zu finden was den Schluss gestatten würde, dass die Gesellschaft mehr zurückzalen wolle als sie erhalten*) hat.

Der Oesterreichische Silbergulden ist daher für den Verkehr der Teilschuldverschreibungen der Wertmesser, nach welchem andere Valuten zu berechnen sind. Die Gesellschaft ist daher nicht verpflichtet mit mehrerem Werte als 5 Oest. S.-G. einzulösen, und wenn es im Texte der Schuldverschreibungen heisst:

Schuldverschreibung über 200 Fl. Oest. W. gleich $233\frac{1}{3}$ Fl. SD. W. oder $133\frac{1}{3}$ Taler oder 500 Frs.

und dem entsprechend im Coupon die Zalung

von 5 Fl. Oest. W. oder 5 Fl. 50 Kr. SD. W. oder 3 T. 10 Gr. Tal. W. oder 12 Frs. 50 Cs.

zugesichert ist, so kann dem doch kein anderer Sinn und Verstand beigelegt werden, als dass dem Schuldner die Anschaffung der benannten $12\frac{1}{2}$ Frs. nicht höher zu stehen komme als 5 Oest. S.-G.

Wegen der in den Wärungs- und Ausprägungsverhältnissen des Französischen Francs eingetretenen Veränderungen sei die Beschaffung von 12,50 Francs für 5 Fl. Oest. S. nicht mehr möglich,

das Klagbegehren geht also dahin, dass der Schuldner

*) Setzerfrage: Das Versprechen, überhaupt 200 Fl. Oest. W. dereinst bei der Einlösung zu zalen, sollte also wol auch nur denjenigen Obligationsinhaber gegenüber gelten, der nachweisen könnte, dass sein Vormann bei der Emission auf das fragliche Stück volle 200 Fl. Oest. W. eingezalt hat?

> mehr leisten solle, als wozu er sich verpflichtet hat und was er nach § 983, 984 und 999 a. b. G.-B. schuldig ist. Hiernach ist das Klagbegehren ganz unhaltbar, und es ist nicht einmal der Spruch des ersten Richters gegründet, dass das Klagbegehren nur „dermalen“ abzuweisen wäre.

Da jedoch gegen dies Wort keine Appellation eingelegt worden, so erübrige nichts als es dabei bewenden zu lassen.

Dies Erkenntnis ist dann wieder, abgesehen von für uns gänzlich bedeutungslosen Nebenpunkten (Kostenfrage), in der dritten Instanz von dem k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe bestätigt worden. Formell weil seitens des Beschwerdefürers ein Nichtigkeitsgrund gar nicht angefürt worden, der erhobene Vorwurf „einer in den untergerichtlichen Entscheidungen enthaltenen offenbaren Ungerechtigkeit oder Amtswidrigkeit“ aber nicht zu begründen gewesen. Sachlich kehren die schon aus den voraufgegangenen Urteilen bekannten Entscheidungsmomente wieder:

> Schon der Umstand, dass in der Ueberschrift und auch im 1. Absatze des Kontextes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Anleihe von 49 560 000 Fl. Oest. W. aufgenommen und hierüber 247 800 Schuldverschreibungen à 200 Fl. Oest. W. S. ausgefertigt worden, gibt unzweifelhaft zu erkennen, dass der Schuldscheinsbetrag von 200 Fl. Oest. W. S., welcher mit 247 800 multiplizirt eben den Gesammtbetrag von 49 560 000 Fl. ergibt, das eigentliche Mass der von der geklagten Gesellschaft in jeder Schuldverschreibung übernommenen Zalungsverbindlichkeit ausdrückt.

Dann folgt die uns schon bekannte Ausdeutung des „gleich“ und der Zusagen in fremden Wärungen zu leisten als blosser Aequivalentsangaben;

> widersinnig wäre anzunemen, die geklagte Gesellschaft habe für ein und dieselbe Darleihenssumme je nach Verschiedenheit des Einlösungsortes verschiedene, den Normalbetrag von 200 Fl. Oest. W. an Kapital und 5 Fl. Oest. W. an Zinsen für den halbjärigen Coupon sogar

übersteigende Einlösungsbeträge zugesichert und zusichern wollen.

Danach die gleichfalls schon in den Vorinstanzen angenommene Beurteilung des in Frankreich unter 6. 8. 76 ergangenen Verbots, für Private Silbermünzen auszuprägen. Endlich ein par Bemerkungen über eine von dem Kläger fingirte Fassung der Prioritätsobligationen, in deren Erörterung nicht eingegangen worden, „weil eben Prioritäts-Obligationen mit dem supponirten Inhalte nicht bestehen", und über ein Begehren, das der Kläger hätte stellen können, aber nicht gestellt hat; beide für die uns beschäftigenden Fragen gleich indifferent.

Das sind die Probestücke, nach denen wir die Leistungen der Oesterreichischen Rechtsprechung in diesen Couponsstreitigkeiten zu beurteilen haben. Sollte anderswo besseres versteckt liegen, so bedaure ich meine mangelhafte Information aufrichtigst, muss aber die Schuld auf diejenigen schieben, welche unterlassen haben, das Gute ebenso zugänglich wie das Schlechte zu machen.

Dass beispielsweise die Italienische Regierung ihre Rentenschulden, desgleichen die Livorneser und Toskaner Eisenbanen ihre Prioritätszinsen lange Jare hindurch in Italien in Papier und im Auslande in Gold gezalt haben, scheint zur Kenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes niemals hindurchgedrungen zu sein. Zur Belehrung desselben Gerichtshofes dürfte beizufügen sein, dass Italien für diese Mehrbelastung der Finanzen in der Steigerung seines Kredits ein mehr als ausreichendes „Aequivalent" gefunden hat.

## § 4.

## Erkenntnis des Appellations-Gerichts zu Kassel.

Anhangsweise zu den Oesterreichischen Entscheidungen ist hier auch ein Deutsches Erkenntnis anzufüren, das im Resultat und teilweise auch in der Begründung mit denselben übereinkommt. Die Franz-Josef-Ban hatte sich ge-

weigert 134 Stück am 1. April 1876 fällig gewordene Coupons, deren Einlösung in Deutschland bei der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. mit 3 Tlr. 10 Gr. zugesagt war, mit 10 Mark pro Stück zu bezalen (geboten hatte sie je M. 8,86), und war von der Firma Charles Colin in Hanau auf den Betrag von 1340 M. belangt. Das Kreisgericht zu Hanau, dessen Kompetenz durch Arrestlegung auf einen in Hanau stehenden Güterwagen der Franz-Josef-Ban begründet worden war, erkannte nach dem Antrage. Das k. Appellationsgericht zu Kassel dagegen wies die Klage in einer aus Heusers Annal. Bd. XXIV S. 145—165 ersichtlichen Entscheidung zurück. Aus der Begründung wörtlich:

> Der mittels der erhobenen Klage zur Geltung gebrachte Anspruch würde sich nur unter der Voraussetzung als begründet anerkennen lassen, dass
>
> α) die Verklagte nach Inhalt ihrer in den vorgelegten Schuldverschreibungen und den zubehörigen Zinsabschnitten niedergelegten Willenserklärungen zur Zalung in Silber Oest. W. oder (nach Wal der Gläubiger) in den aequivalenten Wertzeichen der Deutschen Taler- und bez. der Süddeutschen Guldenwärung je selbständig im Sinne einer s. g. Alternativobligation sich verpflichtet hätte, — oder
>
> β) dass die innerhalb des Geltungsbereiches der beiden leztgedachten Wärungen von ihr bestimmten Zalstellen zugleich als Erfüllungsorte im Sinne beabsichtigter Unterwerfung der Beteiligten unter das daselbst geltende örtliche Recht anzusehen seien.
>
> Keine dieser beiden Voraussetzungen ist zutreffend (a. a. O. S. 148—149).

Nach dieser Einleitung war zu erwarten, dass zuerst (zu α) auseinandergesezt würde, warum das vorliegende Rechtsverhältnis Alternativobligation nicht sein könne, und was sonst es wirklich sei; zweitens (zu β) warum bei dieser seiner wirklichen Beschaffenheit die Absicht der Beteiligten, dem Rechte des Erfüllungsortes sich zu unterwerfen, als

ausgeschlossen gelten müsse. Statt dessen wendet sich die nähere Begründung zunächst der Frage ad $\beta$, zu:

> In lezterer Beziehung kann der Festsetzung eines besondern Ortes, an welchem eine Obligation erfüllt werden soll, auf seiten der Beteiligten eine verschiedene Absicht unterliegen;

und gelangt von hieraus unter Berücksichtigung der vorliegenden faktischen Momente zu dem Resultat:

> Eine Verabredung verschiedener Erfüllungsarten, im Sinne einer beabsichtigten Unterwerfung unter auswärtiges gesetzliches Recht lässt sich hierin nicht erkennen etc. (a. a. O. S. 151);

woraus dann weiter die Nichtanwendbarkeit des Deutschen Münzgesetzes gefolgert wird. Darauf erst kehrt das Erkenntnis zu dem ad $\alpha$, angegebenen Gesichtspunkt zurück, und zwar mit den Worten:

> Zu diesem Resultat würde man selbst alsdann gelangen müssen, wenn die Verklagte vor Zalung ihrer Schuld in Oest. Silber oder in Talern, oder in Süddeutscher Wärung als nebeneinandergestellten selbständigen Leistungen im Sinne einer s. g. Alternativobligation sich verpflichtet hätte ..... Allein die Anname einer Alternativobligation ist in Anwendung auf die vorliegende Schuldobligation der Verklagten nicht einmal zulässig (a. a. O. S. 152).

Die Begründung ist hiernach formell inkorrekt, Einleitung und Ausfürung derselben passen nicht genau zu einander. Dort wird ausgegangen davon, dass die Klage begründet sein würde, wenn entweder das ganze Schuldverhältnis eine Alternativobligation wäre, oder die Parteien dem Rechte des Erfüllungsortes sich hätten unterwerfen wollen; die Ausfürung aber läuft darauf hinaus, dass auch bei Anname der Alternativobligation die Klage abgewiesen werden müsse.

Was dann das Material dieser Deduktionen anlangt, so fusst die Abweisung der Anname einer Alternativobligation (ad $\alpha$,) wesentlich auf denselben Anschauungen, zu denen auch die Oesterreichischen Richter sich bekannt haben:

> Die Aufschrift der vorgelegten Schuldverbriefung be-

zeichnet als den Gegenstand des Gesammtgeschäfts lediglich eine Anleihe von 4 Millionen Gulden Oest. W. in Silber, resp. 20 000 Obligationen von 200 Gulden Oe. S. W. und ebenso als Jareszins der einzelnen Obligation 10 G. Oest. W. in Silber, mit dem bezeichnenden die Voraussetzung beabsichtigter Alternativität geradezu ausschliesenden Zusatze „gleich" 233⅓ Fl. S.D.W. oder 133⅓ Tl. in D.W. oder 500 Franken. Die gleiche Bezeichnung kehrt im Text der Schuldverschreibung wieder, etc.

Eine sinngemässe Auslegung dieses Inhalts der Obligation und der Zinsabschnitte muss zu der Anname füren, dass die Verklagte nicht alternativ zu mehren, sondern nur zu einer, inhaltlich identischen Geldleistung, nämlich von 200 resp. 10 G. Oest. Silbers sich hat verpflichten wollen etc. (a. a. O. S. 152—155).

In Beziehung auf den andern Punkt (ad $\beta$), dass die Parteien nicht dem Rechte des Erfüllungsortes sich hätten unterwerfen wollen, wird, wie schon oben referirt ist, an die Spitze gestellt, dass bei Festsetzung des Zalungsortes überhaupt die Parteien verschiedene Absichten hegen könnten. Sie könnten die Absicht haben, dass der Erfüllungsort „Sitz" der Obligation sein, und das Recht desselben auf die Obligation Anwendung finden solle.

Die Absicht kann aber ebensowol darauf beschränkt gewesen sein, nur für den Vollzug der Leistung, auf welche es bei der Obligation abgesehen ist, und welche ihre Erfüllung darstellt, eine örtliche Direktion zu geben, one gleichzeitig den natürlichen durch die sonstigen Verhältnisse angezeigten „Sitz" des Obligationsverhältnisses verändern, und dessen Substanz einem anderen als dem dortigen örtlichen Rechte unterwerfen zu wollen;

vgl. z. B. Windscheid Pand. § 35, N. II;

D. H. G. B. Art. 324, 325, 345.

Für die Auslegung im Sinne dieser zweiten Absicht spreche die Ansetzung „einer Mehrzal" und zwar „in ganz verschiedenen Gesetzgebungsgebieten belegener" Erfüllungsorte;

denn es liegt in der Natur der Sache, dass jedes Rechtsverhältnis und somit auch jedes Obligationsverhältnis nur einen Sitz haben, mithin in Ansehung seines Inhaltes und seiner Wirkungen nur einem örtlichen Gesetze unterstehn, und dem durch dieses gegebenen Massstabe rechtlicher Beurteilung unterworfen sein kann . . . . . . Gerade aus einer solchen unbestimmten, dem Belieben der Gläubiger Raum lassenden örtlichen Definirung ist mit Sicherheit zu schliessen, dass damit nicht eine normative Vereinbarung über das ihr Obligationsverhältnis zu beherrschen bestimmte örtliche Recht, sondern eine blosse Lokalisirung des Zalungsvollzugs von den Kontrahenten beabsichtigt worden ist etc. (a. a. O. S. 145—150).

Aus dem weiteren Verlaufe sind noch zwei Stücke beachtenswert, vornemlich wegen des Verhältnisses in welchem sie zu den Ausfürungen der reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen stehen:

1. Man kann zugeben, dass das Deutsche Münzgesetz, vermöge seines in volkswirtschaftlichem Interesse auf Beseitigung aller Unsicherheit im Geldverkehr gerichteten Zweckes, auf alle Zalungen Anwendung zu finden hat, welche ein sei es Deutscher oder fremdländischer Schuldner kraft einer auf Zalung in Deutscher Silberwärung eingegangenen Obligation zu leisten sich verpflichtet hat; hieraus lassen sich aber nicht Konsequenzen für den Fall einer Schuldverpflichtung ziehen, welche ein Oesterreichischer Schuldner lediglich in Oesterreichischem Silber, wenngleich unter Zulassung der Zalung in den stellvertretenden Wertzeichen Deutscher Silberwärung einging (a. a. O. S. 154).

Das Kasseler Gericht bekennt sich hiermit ausdrücklich zu einer Auffassung der rechtlichen Bedeutung des Deutschen Münzgesetzes, welche im wesentlichen übereinkommt mit der von dem ROHG. angenommenen,

vgl. Entsch. XXIII 72 S. 210: „dasselbe (Münz-G.) ist zur

Vermeidung sonst unausbleiblicher Unsicherheit und Verwirrung etc.“ Dazu unten § 5.

Indem das Gericht dem gegenüber die von ihm angenommene Natur des zu beurteilenden Falles in das grellste Licht sezt, stellt es das gesprochene Erkenntnis gegen die Nichtigkeitsbeschwerde sicher, legt aber zugleich die Schwäche der eigenen Argumentation an den Tag; denn nicht um „Zulassung der Zalung in den stellvertretenden Wertzeichen“ handelte es sich in diesem und allen änlichen Fällen, sondern um die von dem Schuldner öffentlich übernommene Verpflichtung, in den von dem Gläubiger zu wälenden Wertzeichen Zalung zu leisten.

2. Endlich ist es auch nicht zulässig, aus dem Zeitpunkt der Datirung der Obligationen auf eine von seiten der Verklagten beabsichtigte freiwillige Unterwerfung unter die Umrechnungsnorm des Deutschen Münzgesetzes zu schliessen. Im Gegenteil etc. (a. a. O. S. 154—155).

Das Gericht tritt hiermit ein wider die Beurteilung eines änlichen Tatbestandes durch das ROHG.;

vgl. Entsch. XXIII 72 S. 210: „Aber es muss auch dafür gehalten werden, dass die Beklagte bei der Uebername ihrer Verpflichtung Willens gewesen ist, sich der in rede stehenden Vorschrift zu unterwerfen. Die Schuldverschreibungen sind zwar vom 1. Januar 1873 datirt, aber etc.“

und berürt eine Frage, der fern zu bleiben wir allen Grund haben (vgl. unten § 18).

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass das Erkenntnis des Kasseler Appell-Gerichts mit der Nichtigkeitsbeschwerde zwar angegriffen worden ist, diese aber von dem ROHG., so wenig dasselbe übrigens mit dem Inhalte der Entscheidung einverstanden war, wegen mangelnder Begründung verworfen werden musste.

Vgl. Heuser, Ann. XXIV S. 155—160.

## § 5.

## Die Erkenntnisse des Deutschen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.

In der offiziellen Ausgabe sind veröffentlicht ein Erkenntnis des Reichsgerichts (I 12) vom 12. Dezember 79 und zwei des Reichsoberhandelsgerichts (XXIII 72, XXV 11) vom 19. Februar 78 und vom 8. April 79; nur angefürte nicht abgedruckte Parallelentscheidungen, zu dem Reichsgerichtserkenntnis gegen dieselbe Beklagte (Elisabethban) vom selben Datum betreffend die Couponeinlösung, wärend das abgedruckte Erkenntnis (I 12) auf die Rückzalung verloster Obligationen sieht, und zu dem Erkenntnis des ROHGs. (XXII 72) betreffend die durchweg gleichartige Sache eines andern Klägers wider dieselbe Beklagte (Elisabethban).

Das Reichsgerichtserkenntnis enthält keine eigene Deduktion; es ist nichts darin gesagt, als dass, „obgleich die von der Beklagten verfochtene Auslegung die Billigung der Oesterreichischen Gerichte aller Instanzen gefunden habe, der Beklagten auch eine Entscheidung des Appellationsgerichts zu Kassel (die oben § 4 schon besprochene) zur Seite stehe, doch auf Grund einer erneuten Prüfung der Frage der entgegengesezten Ansicht des ROHGs. beizutreten sei.“ Da über die Argumente nichts gesagt wird, die bei dieser „erneuten Prüfung“ den Ausschlag gegeben haben, so muss angenommen werden, dass es ganz genau dieselben gewesen, die schon von dem ROHG. angefürt worden waren.

Beide veröffentlichte reichsoberhandelsgerichtliche Entscheidungen beruhen auf einer und derselben klar entwickelten Grundanschauung, im übrigen sind sie nicht one wesentliche Verschiedenheiten. Diese bestehn einmal darin, dass das Erkenntnis XXIII 72 wider die Elisabethban und in bezug auf eine in den Jaren 73—74 kontrahirte Anleihe ergangen ist, das andere (XXV 11) aber die Süd-Norddeutsche Verbindungsban zu Wien und eine von dieser

schon im Jare 1866 emittirte Anleihe betrifft. Anschliessend hieran enthält das wider die Elisabethban gefällte Erkenntnis neben der gemeinschaftlichen eine besondere, auf die Zeit der Emission ihrer Anleihe gebaute Argumentation, welche eine Uebertragung auf den andern Fall nicht gestattet. Dagegen enthält das Erkenntnis wider die Süd-Norddeutsche Verbindungsban eine relativ ausfürliche Widerlegung des von dem Apellgericht Glogau gesprochenen Vorerkenntnisses, das zwar im Resultat mit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts übereinstimmend, doch auf eine falsche Argumentation gestüzt, und darum zu vernichten war.

Gerade diejenigen Partieen, welche die beiden Erkenntnisse nicht mit einander gemein haben, sind meines Erachtens so gut wie unanfechtbar; aber freilich auch für die Entscheidung der Fragen, die uns interessiren, nur von ganz untergeordnetem Werte. Das Glogauer Erkenntnis beruht augenscheinlich auf unklaren Anschauungen der rechtlichen Bedeutung von Geld, Wärung und Wärungswechsel. Das bezügliche Leipziger Urteil weist dies so schlagend nach, dass wir den Satz „diese Argumentation verkennt den Kern der Rechtsfrage“ nicht schelten, oder auch nur uns versucht fülen könnten, die abgetanen Ausfürungen nochmals zu bekämpfen. Ebenso unangreifbar für mich ist das lezte Stück des andern reichsoberhandelsgerichtlichen Erkenntnisses (XXIII, 72). Gegenüber der Elisabethban und ihrer 73—74 erfolgten Emission wird hier gesagt:

> aber es muss auch dafür gehalten werden, dass die Beklagte bei der Uebername ihrer Verpflichtung Willens gewesen ist, sich der in rede stehenden Vorschrift zu unterwerfen.

Ist die Elisabethban bei der fraglichen Anleihe „Willens gewesen“, Zinsen und Kapital nach Massgabe des Deutschen Münzgesetzes in Gold zu zalen, so kann kein Zweifel bestehen (selbst die Oesterreichischen Juristen und Nationalökonomen werden dies nicht leugnen), dass sie auch verpflichtet ist, in neuer Deutscher Wärung und nach den reichsgesetzlichen Umrechnungsbestimmungen zu zalen, und

dass also die Ansprüche der Deutschen Gläubiger gegen diese Eisenban aus dieser Emission vollberechtigte sind. Ob aber die Elisabethban wirklich dieses „Willens gewesen“, das ist eine Tatfrage, zu deren Nachprüfung uns das Material felt.

Wir kommen nun zu dem gemeinsamen Kerne der beiden reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen. Die Uebereinstimmung beider ist in dem jüngeren Erkenntnis (XXV 11) ausdrücklich hervorgehoben. Der leitende Gedankengang ist kurz folgender: die angegriffenen Oesterreichischen Eisenbangesellschaften haben sich bei den fraglichen Anleihen rechtlich verpflichtet, so Zinsen wie Kapital zu zalen nach Wal der Gläubiger entweder in Wien in Oesterreichischen Silbergulden, oder an Norddeutschen Plätzen in Talern Vereinsmünze, oder an Süddeutschen Plätzen in Gulden Süddeutscher Wärung, wobei allgemein die in der Münzkonvention vom 24. Januar 57 festgestellte Wertrelation:

| | | |
|---|---|---|
| 6 Fl. Oest. | = 4 Vereinst. | = 7 Fl. Südd. |
| 45 aus dem Zollpfd. fein Silber | 30 aus dem Zollpfd. fein Silber | $52^1/_2$ aus dem Zollpfd. fein Silber |

zu grunde gelegt worden. Die von den Beklagten aufgestellten und von den Oesterreichischen Gerichten angenommenen Einwendungen, „dass die Beträge der Taler- resp. Süddeutschen Wärung nur um der Vergleichung mit dem Oesterreichischen Gulden willen in die Verschreibung aufgenommen, dass leztere re vera nur auf Oesterreichische Silberbeträge gestellt und die genannten Summen der beiden andern Wärungen nur unter der Voraussetzung der Fortdauer der damals in Folge der Münzkonvention von 57 bestandenen Wertsgleichheit promittirt seien“, werden als „nicht wahr“ zurückgewiesen. Die Wärungsverhältnisse in Deutschland haben sich inzwischen durch das Münzgesetz vom 9. Juli 73 geändert, zu berechnen sind alle Geldschulden seit dem Anfang 76 nur in Reichsgoldwärung, das Umrechnungsverhältnis ist durch Art. 14 § 1 des genannten Gesetzes geregelt: 1 Taler gleich 3 Mark; 1 Gulden S.D.W.

gleich $1\frac{5}{7}$ Mark. Das Reichsmünzgesetz ist ein durchgreifendes Gesetz in doppelter Beziehung:

a) ausdrücklich unterwirft sich A. 14 § 1 grade die Geldschulden, die vor dem Eintritt der Reichswärung auf Silberwärung kontrahirt sind und in ihr zu bezalen wären, wenn die Silberwärung noch bestände und nicht durch die Goldwärung ersezt wäre. Sie ist also giltige Norm für alle älteren Obligationen auf Zalung einer Geldschuld, die vermöge ihres Sitzes nach Deutschem Rechte zu beurteilen sind;

b) das Gesetz ist zur Vermeidung sonst unausbleiblicher Unsicherheit und Verwirrung im volkswirtschaftlichen Interesse aus Gründen des öffentlichen Wols (publica utilitas) erlassen; es unterwirft sich „alle Zalungen, welche bis dahin in inländischer Wärung“ vertragsmässig oder gesetzlich in Deutschland zu leisten waren, one zu unterscheiden ob der Gläubiger oder Schuldner Ausländer oder Inländer.

Mithin muss das Gesetz, und namentlich die A. 14 § 1 gegebene Umrechnungsbestimmung auch auf die von Oesterreichischen Eisenbanen kontrahirten und vertragsmässig in Deutschland zalbaren Anleihen angewant werden, auf Couponzalungen so gut wie auf Kapitalsrückzalung.

Alles bündig und klar:

Ihr habt versprochen in Deutschland zu zalen Taler und Süddeutsche Gulden;

also steht ihr betreffs dieser Schulden unter dem Deutschen Recht, als lex loci solutionis;

das Deutsche Recht aber gebietet ausnamslos zu zalen für jeden geschuldeten Taler drei Mark, für jeden Gulden ein und fünf siebentel Mark;

zalt die danach sich ergebenden Summen in Mark, doch dürft ihr zur Zalung einstweilen auch noch die im Verkehr umgehenden Talerstücke verwenden; für den Gläubiger keine Verkümmerung und für den Schuldner keine Erleichterung, da diese Talerstücke heut zu tage gerade ebenso wie die Silbermarkstücke Goldanweisungen sind, und als solche im Verkehr one

Rücksicht auf ihren eigenen Metall-(Silber)wert gegeben und genommen werden.

Sind die Prämissen richtig so wird auch der Schluss nicht anzufechten sein. Aber dem schliesslichen Resultate stehen wir doch nicht one einiges Mistrauen gegenüber. Bei genauer Beobachtung scheint dies Mistrauen aus zwei fern von einander entspringenden Quellen zu fliessen.

Gesetzgeber, Richter und Gläubiger stehn in Deutschland zusammen, den Oesterreichischen Schuldnern gegenüber. Der Gesetzgeber hat befolen (laut Zeugnis des eben zitirten Reichsoberhandelsgerichtserkenntnisses) dass die Oesterreichischen Schuldner den Umrechnungsmodus des Deutschen Münzgesetzes als eine auch für sie gültige Norm anzunemen hätten; die Deutschen Gerichte haben im gleichen Sinne erkannt; Deutsche Gläubiger haben kein Mittel unversucht gelassen, ihre Rechte den Oesterreichern gegenüber durchzufüren. Die Oesterreicher aber haben die geforderten Beträge zum Teil freiwillig gezalt, sie sind in einigen andern Fällen zur Zalung gezwungen worden, aber die grosse Masse derselben weigert sich ebenso hartnäckig wie erfolgreich das Deutsche Umrechnungsgebot und die daraus gezogenen Forderungen anzuerkennen. Sie zum Nachgeben zu zwingen sind Gläubiger und Richter und Gesetzgeber in Deutschland mit vereinten Kräften ausser stande. Dabei hat kein formeller Rechtsbruch stattgefunden: die Oesterreichischen Eisenbanen sagen nicht „wir wollen nicht was wir schuldig sind zalen“, sondern „wir glauben nicht was ihr fordert schuldig zu sein“. Die Oesterreichischen Gerichte waren nicht verpflichtet, die Erkenntnisse der Deutschen Gerichte zu exequiren; ebensowenig, die materielle Rechtsanschauung der Deutschen bei ihren eigenen Rechtssprüchen zu grunde zu legen; sie haben vielleicht materiell falsch entschieden, sie haben gewis ihre Entscheidungen ungeschickt motivirt, beides aber liegt innerhalb der Grenzen richterlicher Befugnisse. Wenn also das Recht im vorliegenden Falle entschieden auf seiten der Deutschen steht, so ist dies Recht selber, um es gerade heraus zu sagen, impotent: es gibt den Berechtigten das

schöne Bewusstsein „Recht zu haben“, aber es weist ihnen keinen Weg um „Recht zu bekommen“. Hat das Recht damit seine Aufgabe erfüllt? und ist ein Recht, das nur soviel und nichts mehr zu leisten vermag, wirkliches echtes Recht, Vollrecht (wie „Vollgeld“ das wir dem Nichtwärungsgelde gegenüberstellen)?

Sodann: wie schon gesagt, es handelt sich um einen Kapitalbetrag von ungefär sechshundert Millionen Silbergulden, wofür in runder Summe dreissig Millionen järlicher Zinsen zugesagt sind. Erhalten haben die Oesterreicher noch nicht ganz 500 Millionen Gulden, die sie tatsächlich mit mehr als sechs Prozent zu verzinsen und mit einem Aufschlag von 20—25 Prozent zurückzuzalen übernommen haben. Sehen wir ab von der Geldbezeichnung, so haben die Eisenbanen erhalten etwa 10 bis 11 Millionen Zollpfund Silbers, die järlichen Zinsen betragen etwa 666,666 Zollpfund, die Rückzalungssumme 13 bis 14 Millionen Zollpfund; soviel zalen sie auch heut noch, resp. sind sie auch heut noch zu zalen bereit. Nach der Deutschen Auffassung aber hätten die Oesterreicher noch den Zuschlag zu zalen der dem gesunkenen Silberkurse entspricht, das wäre für die Zeit tiefer Entwertung (statt 1 : 15½ nur 1 : 19) gewesen 38 statt 31, oder 122,6 statt 100, das ist ein Mehr von etwa 22½ Prozent, für den heutigen Silberkurs immer noch gut 14 bis 15 Prozent. Frage nun: als die Anleihen kontrahirt, das Silber an die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften gezalt und die Obligationen dagegen ausgegeben wurden, welche Quantität desselben Metalls erwarteten die Gläubiger damals als Zinsen, welche als Kapitalrestitution gezalt zu erhalten? welche Quantitäten erwarteten die Schuldner auf die Zinsen, welche auf das Kapital zalen zu müssen? Wo auf der einen und auf der andern Seite die Einfürung der Goldwärung in Deutschland und die allgemeine Entwertung des Silbers nicht vorhergesehen wurde, da ging die Erwartung zweifellos nur auf die Silberbeträge welche den angegebenen Geldsummen zur Zeit der Emission der fraglichen Papiere einigermassen entsprachen. Für diese normalen Fälle stellt sich das

Exempel folgendermassen: Emissionskurs der 5 prozentigen Obligation angenommen etwa zu 80%, so erwarteten Gläubiger und Schuldner überein, dass für je 80 Teile Silbers an Zinsen zu zalen sein würden järlich 5 (= 6¼ Prozent), und dass die Rückzalung zu geschehen hätte mit 100 eben solchen Teilen Silbers (Zuschlag von 25%). Nach der gegenwärtigen Deutschen Auffassung aber wären an Zinsen järlich 6,115 bis 5,75 (= 7,4 bis 7,1 ca. Prozent), und zur Rückzalung etwa 122 bis 115 etwa derselben Teile Silbers zu verwenden. Erscheint es der allgemeinen Billigkeit und Bonafides gemäss, dem Schuldner soviel mehr aufzuerlegen, dem Gläubiger aber soviel mehr zuzusprechen, als woran beide Parteien bei der Eingehung des Rechtsgeschäfts gedacht? Mit andern Worten: würde das Recht, das den Deutschen Gläubigern zur Seite stehen soll, nicht mit der Billigkeit in Widerspruch zu treten scheinen?

Absichtlich habe ich beide Betrachtungen so gefasst, dass sie zunächst nur Gefülen ausdruck geben. Das Gefül auch des Juristen, des Gesetzgebers und des Richters, drängt ihn oft zum richtigen oft zum falschen, er darf ihm nicht one weiteres folgen in Rechtssachen, aber er soll es auch nicht unbeachtet lassen. Es wird also im folgenden Abschnitt zu durchprüfen sein, in wie weit die angedeuteten Gefüle berechtigte sind; ob ein Kern von gesunden, wenn auch noch nicht ganz fertig ausgetragenen Rechtsgedanken sich nachweisen lässt. Vor diesen Gefülsanalysen aber haben wir uns noch mit einem andern achtenswerten Versuche zu beschäftigen, die Rechtsbasis der Couponsprocesse klarzulegen. Wäre der Versuch gelungen, so würde an sich jedes weitere Mühen um die Lösung wenigstens praktisch überflüssig sein. Abgesehen hiervon aber haben wir dringende Veranlassung mit jenem Versuche uns sorgfältigst zu beschäftigen, weil er an der entscheidenden Stelle seine Begründung einem andern wörtlich angezogenen Erkenntnisse des Leipziger Reichsoberhandelsgerichts entnimmt. Es fragt sich also zugleich, ob das Reichsoberhandelsgericht, indem es für die Deutschen

Gläubiger wider die Oesterreichischen Eisenbanen erkannte, mit seiner eigenen in anderer Sache gefällten Entscheidung in Uebereinstimmung geblieben ist.

## § 6.

## Beurteilung der Erkenntnisse durch Dr. Frankl und Revision der verschiedenen Auffassungen des zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses.

Die Abhandlung, auf die vorstehend Bezug genommen, ist als Separatabdruck aus den Mitteilungen des Deutschen Juristenvereins erschienen:

> Dr. Otto Frankl, zur Frage der Goldeinlösung der Oesterreichischen Prioritäten-Coupons (Prag 80, Selbstverlag).

Der Verfasser betont nachdrücklichst, insbesondere wider Hertzka, dass die aufgetauchte Frage keineswegs als eine nur wirtschaftlich, nicht juristisch zu entscheidende erfasst werden dürfe:

> ich widerhole, dass nur von der strikten Behauptung des Rechtsstandpunktes eine endgültige Lösung zu erwarten steht.

Demnächst weist er die Unhaltbarkeit der unter dem 2. April 78 von dem k. k. Oesterreichischen obersten Gerichtshof gegebenen Entscheidung klar nach, und anerkennt im Widerspruch zur ebengenannten Entscheidung,

> dass die Oesterreichischen Eisenbanen zur Einlösung ihrer Coupons, sowie der verlosten Prioritäten nach Wal der Gläubiger in Talern etc. verpflichtet waren,

„waren“ nämlich so lange bis die Einfürung der Goldwärung in Deutschland durch das Münzgesetz von 1873 dazwischen gekommen. Dagegen verneint er dass dies

> Reichsmünzgesetz auf die Verpflichtung der Oesterreichischen Eisenbanen zur Einlösung ihrer Coupons und Obligationen Anwendung zu finden

habe, und folgeweise dass die Forderungen der Deutschen Gläubiger berechtigte seien.

Seine Argumentation geht kurz gefasst dahin:

a) die von den Oesterreichischen Gesellschaften übernommenen Verbindlichkeiten sind keine Alternativ-Obligationen: die alternative Festsetzung mehrerer Einlösungsorte, auch wenn sie im Kontexte der Prioritäten selbst erfolgte . . ., hat gar nicht die Bedeutung der Verabredung technischer Erfüllungsorte.

Für diese Negative bezieht er sich vorzugsweise auf die Ausfürungen des ROHGs. zu dem XXIV 49 der Entscheidungen behandelten Falle.

b) In der positiven Konstruktion des fraglichen Rechtsverhältnisses aber tritt er dem ROHG. entgegen. Er sieht unter Heranziehung der Analogie von A. 325 des DHGBs. in der massgebenden Klausel der Oesterreichischen Papiere nur die „Begründung einer alternativen Ermächtigung des Gläubigers in lokaler Beziehung“, und bei solcher könne von der Anwendung des Deutschen Gesetzes schlechthin keine Rede sein. Aber auch, wenn man das Geschäft auffassen wolle wie das ROHG. selber, so gelange man zu dem gleichen Resultate:

Die Frage lautet richtig gestellt nicht: müssen die Oesterreichischen Eisenbanen in Reichswärung zalen? sondern: schulden die Oesterreichischen Banen statt „5 Fl. oder $3^1/_3$ Tlr.“ nunmehr „5 Fl. oder 10 Rm.“ nach Wal des Gläubigers? und das Reichsmünzgesetz ist, richtig verstanden, nicht Ordnung für Geldzalungen sondern Norm für den Inhalt von Geldschulden.

Daraus folge dann wieder die Unanwendbarkeit des Deutschen Reichsmünzgesetzes auf die Oesterreichischen Eisenbanen, die da sie kein Gold schuldeten auch kein Gold zu zalen hätten.

Dass die in dieser lezten Argumentation enthaltenen Gegenüberstellungen Nichtjuristen klar und verständlich erscheinen werden, möchte ich stark bezweifeln, und vielmehr glauben, dass dieselben auch Juristen Kopfbrechen zu machen gar wol geeignet seien. Liegt hierin ein Vorwurf, so trifft er Frankl keineswegs allein; auch die Geschäftsanschauung, zu der das ROHG. in der angezogenen

Entscheidung XXIV 49 sich bekennt, imponirt nicht durch Klarheit und Präzision!*) Ja wir müssen noch einen Schritt weiter gehen: auch der benuzte A. 325 gehört nicht zu den bestgelungenen Stücken unseres Handelsgesetzbuches; dass die Redaktoren hier selber nicht klar gesehen, ergibt sich unverkennbar aus den Divergenzen der Kommentatoren, von denen nachher noch zu reden sein wird.

So entschuldbar nach alledem die Unklarheit an dieser Stelle sein mag, sie bleibt doch was sie ist, und verbietet uns die Ausfürungen die an ihr leiden als wissenschaftlich befriedigende anzunemen. Höher aber wird der praktische Erfolg anzuschlagen sein. Dass aus dem Geschäftsbilde, das von dem ROHG. XXIV 49 gerade am sorgfältigsten und mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass dasselbe auch für die Eisenbanschulden zutreffe, ausgefürt ist, nicht one weiteres die Konsequenzen für die Anwendbarkeit des Deutschen Münzgesetzes, die von dem ROHG. XXIII 72 und XXV 11 und von dem RG. I 12 gezogen worden, sich gewinnen lassen, das hat Frankl zur genüge dargetan. Von unserem Reichsgericht aber möchten wir hoffen, dass es im hinblick auf § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Mühe einer nochmaligen Durchprüfung der Rechtsfrage sich nicht überhoben glauben werde. Der Deutsche Richterstand darf nicht mit so leicht zu bemängelnden Erkenntnissen sein leztes Wort gesprochen haben.

Da aber einmal die Frage angeregt und offenbar noch nicht endgültig entschieden ist, von welcher rechtlichen Art und Beschaffenheit das Schuldverhältnis zwischen den Oesterreichischen Eisenbanen und ihren auswärtigen Gläubigern sei, so dürfen auch wir auf dieselbe einzugehn nicht

*) „Für dieses Solutionsgeschäft mit dem ihm eigentümlichen Inhalt und seinen Wirkungen .... entscheidet dann das Recht des von dem Gläubiger gewälten Zalungsortes. Nur dies ist in den Entscheidungen des ROHGs. betr. die Wirkung der Einfürung der Reichsgoldwärung in Deutschland auf die Verpflichtungen Oester. Institute, Zinsen und ausgeloste Kapitalien auch an Zalstellen im Deutschen Reich nach Deutscher Wärung zu zalen angenommen worden; vgl. Entsch. XXIII, S. 205“ [wörtlich aus XXIV 49, S. 188—189].

ablenen. Einige juristische Knifflichkeiten sind dabei unvermeidlich, und es mag gleich im voraus gesagt sein, dass der Erfolg dieses Eingehns insofern Miserfolg sein wird, als zunächst ein festes Resultat nicht zu erreichen ist. Die kontrahirenden Parteien, das sind also die Oesterreichischen Gesellschaften und die Nemer ihrer Obligationen, haben bei dem Abschluss des Geschäfts gewis kein klares Bild der vor ihnen liegenden Möglichkeiten gehabt: dass sie entweder Alternativobligationen, oder Obligationen mit accessorischer Solutionsverbindlichkeit, oder Obligationen mit facultas alternativa des Gläubigers, oder Gott weiss was sonst noch für Rechtsgebilde konstituiren könnten. Sie haben die Menge dieser Möglichkeiten gar nicht gesehen, viel weniger noch für eine derselben sich fest entschieden. Immerhin hätten sie auch one klares Bewusstsein zu einer Entscheidung gelangen können, wenn sie irgend eine Bestimmung getroffen hätten, die nur mit einer der verschiedenen Möglichkeiten zu vereinen wäre. Auch dies ist nicht geschehen: die vorliegenden Willensäusserungen, das einzige worauf der Richter zu bauen hat, sind Grundmauern zu vergleichen, auf denen das ganze Gebäude so gut in der einen wie in der andern Weise auszufüren ist. — Aber dieser Miserfolg wird doch kein arg störender sein: denn meines Erachtens muss jede Anname, jede wirklich mögliche Konstruktion zu demselben Resultate hinfüren, dass nämlich die Oesterreichischen Schuldner dem Deutschen Reichsmünzgesetz und den von diesem geforderten Konsequenzen nicht zu unterwerfen sind (vgl. unten Abschn. III § 7 mit § 17).

Betrachten wir aber die bisher in Frage gestellten Möglichkeiten einzeln etwas genauer:

I. Die Alternativ-Obligation. Ein von altersher bekanntes Rechtsgebilde, mit dem schon die Römischen Juristen und dann gerade wieder einige der jüngsten Deutschen*) sich viel zu schaffen gemacht haben. Trotz der schon zweitausendjärigen Tradition hat dasselbe völlig feste

*) Ausgangspunkt dieser neuesten Litteratur Savigny Oblig. R. I § 38; neueste Bearbeitung Pescatore, d. s. g. alt. Obl., Marb. 80.

Formen noch nicht angenommen, es bleiben sowol theoretische*) wie praktische Zweifel. Dennoch besteht über die Hauptpunkte eine Art Einverständnis, und das folgende kann sich zwar durchaus nicht für den Ausdruck einer gemeinen Meinung ausgeben, immerhin aber doch mit den gangbaren Anschauungen in solcher Harmonie bleiben, dass die Differenzen für die Entscheidung der uns hier interessirenden Processe bedeutunglos werden**). Die Alternativ-Obligation ist Eine Obligation, bei der aber noch nicht feststeht, ob der Schuldner die eine oder eine andere Leistung zu machen haben wird. Statt auf zwei kann die A.-O. auch auf drei, vier und mehr Leistungen sich beziehen, doch muss die Zal der Leistungen, unter denen zu wälen ist, stets zu übersehen sein. Die einzelnen Leistungen können unter einander weniger oder mehr verschieden, sie können an demselben Orte oder an verschiedenen zu machen sein; auch können einzelne unter ihnen genau, andere ungenau (z. B. generisch) bezeichnet sein. Die einzelnen Leistungen können für die Obligation gleiche aber auch ungleiche Bedeutung haben, so dass die eine als die primäre, die andere als die sekundäre erscheint. Zur Erläuterung sehe man auf folgende zwei Vermächtnisse:

*α*) X soll von meinen beiden Reitpferden das eine erhalten; falls bei meinem Tode noch beide brauchbar sind, nach eigener Wal [oder nach Wal des Erben]; falls dann nur eins brauchbar, dieses. Und

*) Pescatore a. a. O. S. 3—68 referirt und bekämpft ausser der Savignyschen, die Ansichten von Fitting Windscheid Brinz Bernstein. Bei seiner eigenen Auffassung scheinen die Verschiedenheiten des unter der Herrschaft des Aktionenprocesses stehenden Römischen und des heutigen Rechts nicht genügend beachtet; davon, dass auch h. z. T. nicht Eine Alternativ-Obligation mit Walrecht des Gläubigers geschaffen werden könne, füle wenigstens ich mich durchaus nicht überzeugt.

**) Dass auch die Pescatoresche Meinung von dem wahren Wesen der s. g. Alternativ-Obligation mit Walrecht des Gläubigers (zwei Obligationen die in einem besondern Verhältnis zu einander stehn) den Oesterreichischen Eisenbanen nicht ungünstiger sein würde, ist unten § 7 f. gezeigt.

β) X soll mein Reitpferd oder 1000 Mark erhalten nach eigner Wal, doch nur wenn bei meinem Tode das Pferd noch am Leben, anderesfalls gar nichts, auch das Geld nicht.

So lassen sich noch andere Verschiedenheiten der Alternativ-Obligationen unter sich ausfindig machen; dahingegen kommen alle A.-O. darin unter sich überein, dass sie unfertige Obligationen sind. Unfertige Obligationen gibt es nun wieder von verschiedenen Sorten, bei den einen felt dies bei den andern anderes. Nur zwei der gangbarsten allgemein kenntlich vorzufüren:

A) Obligationen bei denen die Gebundenheit noch keine perfekte ist, wo das Bindungswerk zwar begonnen aber nicht zum Abschluss gekommen ist. Hieher gehören vor allen die suspensiv bedingten, unter einer echten Suspensivbedingung kontrahirten Obligationen; desgleichen der Kauf auf Probe, der kein bedingtes Geschäft ist, sondern bei dem die Wirkungen blosser Offerte durch Parteiverabredung längere Zeit hindurch festgehalten werden. Weiter gehören hieher die Fälle wo das fertige Zustandekommen der Obligation abhängig ist von der Zustimmungserklärung dritter Personen*); und ferner noch allerlei andere, auf welche der Römische Ausdruck passt „in pendenti est, an nascatur", oder „quae nascatur obligatio".**)

B) Obligationen bei denen die Gebundenheit perfekt, aber die zu machende Leistung noch nicht genau bestimmt

*) Windscheid, Pand (5. Aufl.) I 82 wendet in Beziehung auf Geschäfte dieser Art an den unglücklich gewälten Ausdruck „unentschiedene Nichtigkeit". Denn Vorbedingung der wünschenswerten Reinigung der Lehre von der Ungültigkeit resp. „Nichtigkeit" der Rechtsgeschäfte ist, dass wir „unfertige" und „fertige Rechtsverhältnisse von irgend wie beschränkter Gültigkeit" sorgfältigst auseinanderhalten. Einstweilen gehört diese ganze Lehre zu der verworrensten, die wir in unserm Römisch-Deutschen Rechte haben.

**) Derartig z. B. der zweite von Pomponius im fr. 8 de R. C. 12, 1 besprochene Fall:

> . . . mutui datio interdum pendet . . . . item si legatam pecuniam heres crediderit, deinde legatarius eam ad se nolit pertinere.

ist. In diese Gruppe gehören ausser unsern Alternativ-Obligationen auch die sogenannten generischen Obligationen, einschliesslich der aus dem Kauf nach Probe und verwanten Geschäften erwachsenden Forderungen. Zweifellos hieher gehört noch der Fall, wo der Betrag einer Leistung (z. B. der für eine Wonung zu zalenden Miete) durch das Gutachten eines Dritten (arbitrium tertii, arb. boni uiri) bestimmt werden soll. Nahestehend auch Obligationen aus dem Kauf individuell bestimmter aber ihrer Quantität nach nicht genau bekannter grösserer Mengen gleichartiger Gegenstände (Haufen Kolen, Holzbestand einer Waldfläche), wenn der Preis nach dem Masse verabredet wäre; hier steht allerdings die zu zalende Summe von vornherein (objektiv) fest, aber den Parteien felt die (subjektive) Kenntnis davon, und da man doch nicht zalen kann one zu wissen wieviel, so haben wir auch hier mit einer gewissen Unfertigkeit, einstweiligen Unzalbarkeit der Obligation zu tun.

Bei den Alt. O. ebenso wie bei den generischen Obligationen haben wir betreffs der zu machenden Leistung beides, objektive und subjektive Ungewisheit nebeneinander. Da aber ungewisses überhaupt nicht geleistet werden kann, so muss diese Ungewisheit ein mal, spätestens im Augenblick

---

Ferner änlich:

fr. 1 § 1 de SC. Maced. 14, 6 (Ulp.): si pendeat an sit in potestate filius . . . . in pendenti est an in senatus consultum sit commissum . . . . . interim igitur deneganda est actio.

Etwas verschieden, doch gleichfalls hergehörig:

fr. 20 de donat. int. u. et u. 24, 1 (Iau.): si is seruus qui uxori mortis causa donatus est, prius quam uir decederet stipulatus est, in pendenti puto esse causam obligationis . . . . . quidquid autem eorum inciderit . . . . id quoque causam stipulationis aut confirmabit aut resoluet.

Und wiederum

fr. 43 § 10, de aed. ed. 21, 1 (Paul.): interdum etiam si pura sit uenditio, propter iuris condicionem in suspenso est ueluti si seruus, in quo alterius usus fructus alterius proprietas est; aliquid emerit; nam, dum incertum est ex cuius re pretium soluat, pendet cui sit adquisitum, et ideo neutri eorum redhibitoria competit.

der Leistung selber gehoben werden. Mit demselben Augenblick hört die Unfertigkeit dieser Obligationen auf, aus der sg. Genusobligation wird eine Speciesobligation, aus der Alternativobligation eine einfache (gewönliche) Obligation. Die Fertigstellung dieser Obligationen besteht also darin, dass dieselben diejenige feste Gestalt erhalten in der sie zu erfüllen sind, dass die zu machende Leistung ebenso genau bestimmt wird wie bei den gewönlichen Obligationen. Bei unsern Alternativobligationen geschieht die Fertigung regelmässig durch den entscheidenden Walakt, eventuell durch das Unmöglichwerden einer der alternativ geschuldeten Leistungen. Das Walrecht kann bei Begründung der Obligation ebensowol dem Gläubiger wie dem Schuldner eingeräumt sein; desgleichen können Bestimmungen darüber getroffen sein, wie dasselbe geltend zu machen, namentlich ob jede abgegebene Erklärung als bindender Walakt zu betrachten, oder ob der Walberechtigte auch nachher noch sich anders zu entscheiden befugt sein (i. uariandi haben) solle, und dies wie lange, etwa bis zum Beginne, oder gar bis zur Vollendung der geforderten oder zugesagten Leistung. Nur wo die Parteien hierüber nichts bestimmt hätten, treten subsidiär die gesetzlichen Normen ein, zur Beseitigung der nachträglich etwa erwachenden Zweifel und Differenzen.

Auf das Wesen der Alt. O. bin ich hier so genau eingegangen, weil ich im Gegensatz zu dem ROHG. und zu Frankl behaupten muss, dass die vorliegenden Parteierklärungen der Anname nicht im wege stehn, dass bei den fraglichen Geschäften die Herstellung von Alternativobligationen beabsichtigt gewesen sein kann. Ich wiederhole, was schon vorher gesagt ist und nachher zu beweisen sein wird, dass mit dieser Anname die Frage der Anwendbarkeit des Deutschen Reichsgesetzes auf diese Obligationen durchaus noch nicht entschieden sein würde. Die Details unserer Anname ergäben folgendes Bild: Die Oesterreichischen Gesellschaften haben alternativ versprochen:

entweder in Wien so viele Gulden Oest. S.W.,
oder in Berlin (beispielsweise) so viele Taler,
oder in Frankfurt so viele Gulden S.D.W.;

die Oesterreichischen Gesellschaften wollen in Frankfurt und Berlin so gut selber zalen wie in Wien; die Kassen oder Bankgeschäfte, welche die Auszalungen zu besorgen haben, kommen den Gläubigern gegenüber nur als Organe Werkzeuge, nuntii oder wie man sie sonst heissen mag, der schuldnerischen Gesellschaften in betracht. Das Walrecht haben die Gläubiger, Coupons- und Obligationeninhaber. Man könnte fragen, obschon das für unsere Processe kaum von Bedeutung, wie der Walakt bindend vorzunemen wäre? Die einmalige Erklärung, Präsentation des Papiers an einer Stelle entscheidet unbedingt nicht; aber auch wenn das Papier an einer Zalstelle bereits eingereicht und dann aus irgend welchem formalen Grunde, z. B. weil in den Begleitlisten etwas versehen, wieder zurückgegeben wäre, würde das Walrecht noch nicht konsumirt sein, wer die Papiere heut in Frankfurt zurückerhielte, könnte sie morgen in Wien zur Einwechslung bringen. Die Wal dürfte also auch hier, wie in vielen andern Fällen, erst mit der auf die Erklärung des Gläubigers (hier Einreichung des Papiers) erfolgenden Zalung unumstösslich werden. Aber auch in anderer Art, durch Erhebung des Processes auf eine bestimmte Leistung kann die Wal des Gläubigers unumstösslich vollzogen, und die bisherige Alternativ-Obligation zu einer einfachen gemacht werden.

II. Obligation mit accessorischer Solutionsverbindlichkeit (Anschauung des ROHGs.). Nicht das Erkenntnis des Reichsgerichts (I 12), noch die in den Processen wider die Eisenbangesellschaften ergangenen Entscheidungen des ROHGs. äussern sich eingehend über die rechtliche Natur des zu grunde liegenden Schuldverhältnisses, wol aber das am 28. Juni 1878

i. S. Oesterr. Hypothekar-Kredit- und Vorschussbank in Liq. (Verkl.) c. Pringsheim (Klgr.),

gefällte Erkenntnis (XXIV 49, S. 168—193), in welchem dann aber ausdrücklich die Uebereinstimmung des der Entscheidung unterliegenden Rechtsverhältnisses mit denen der

Oester. Eisenbanschulden anerkannt wird (a. a. O. S. 183 und 187—189). Die Auffassung, zu der das ROHG. an dieser Stelle sich bekennt, passt in keine der traditionellen Formen, vergebens würde man in den Lehrbüchern des Pandekten- oder des Handelsrechts, des Preussischen oder des Oesterreichischen Privatrechts nach einem Muster dafür suchen. Das ROHG. bezieht sich auch selber auf keinerlei Autorität, und gibt seinem Kinde keinen Namen. Ich habe das Schema „Obligation mit accessorischer Solutionsverbindlichkeit" getauft, um eine relativ kurze Bezeichnung zur Hand zu haben, und weil dieser Ausdruck nicht nur den Gedanken sondern auch den von dem ROHG. gebrauchten Worten noch am besten zu entsprechen scheint. Sicherlich steht es einem höchsten Gerichtshofe zu, bei seinen Rechtsauffassungen hinauszugehen über die traditionellen Schemata, besonders bei einem relativ noch so jungen und juristisch wenig fixirten Gebilde, denn

> dass es sich bei Anlehen in Teilobligationen und den fundirten Geldpapieren [wir rechnen auch die Eisenbanobligationen hierhin] um eine Materie handelt, welche der gesetzgeberischen [überhaupt der juristischen] Ordnung wie der Auffindung und Regelung der ihr eigentümlichen bisher noch nicht ausreichend gewürdigten Gesichtspunkte bedarf, kann auch diesseits nicht verkannt werden (a. a. O. S. 192).

Dagegen aber wird ebenso gewis zu fordern sein, dass das bei solcher Gelegenheit neu einzufürende Rechtsschema ein wol durch- und ausgedachtes sei, fest und zweifelsfrei an sich, und passend zu den Erzeugnissen des Verkehrs auf die es angewant werden soll. In beiden Beziehungen scheint die „Obligation mit accessorischer Solutionsverbindlichkeit" des ROHGs. billigen Ansprüchen nicht zu genügen. Um Teuschungen zu vermeiden, werde ich nur mit den Worten des angezogenen Erkenntnisses referiren, und absichtlich wenigstens keine der Deutlichkeit förderliche Bemerkung beiseit lassen, lieber zu viel als zu wenig anfüren:

Dass die Pfandbriefbesitzer nach ihrer Wal die Einlösung

der Coupons wie der ausgelosten Pfandbriefe statt in Wien auch an den Zalstellen in Berlin und Breslau fordern konnten, kommt . . . . . in der andern Richtung in betracht, dass es sich fragt, ob dadurch nach Wal des Pfandbriefbesitzers sein ganzes Rechtsverhältnis zur Verklagten dem Oesterreichischen Gesetz entzogen, und deshalb jenes Recht unanwendbar ist (a. a. O. S. 181).

Es würde nun hier kein Zweifel darüber obwalten können, dass das Rechtsverhältnis dem Oester. Rechte als dem massgeblichen örtlichen unterworfen wäre, wenn allein Wien als Ort der Einlösung der Coupons und Rückzalung der ausgelosten Pfandbriefe bezeichnet wäre (ebenda).

Es möchte scheinen, dass von der Regel aus, nach welcher die rechtlichen Wirkungen von Verträgen nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu normiren

vgl. Entsch. des ROHGs. IX S. 8, 9, XII S. 55 u. 286, XV S. 134, 212, XVI S. 16, XXI S. 289,

sich one weiteres für den Fall, dass ausdrücklich dem Gläubiger die Wal unter verschiedenen Erfüllungsorten eingeräumt worden, ergebe, wie es danach der Wal des Gläubigers überlassen worden, welchem Rechte die Wirkungen des Vertrags unterstellt werden sollten. Allein als oberster Grundsatz hat immer zu gelten, dass der Wille der Kontrahenten den Vertrag in seinen Wirkungen einem bestimmten örtlichen Rechte zu unterwerfen entscheidet (a. a. O. S. 181—182).

Es bedarf also der näheren Untersuchung, ob wirklich Anhalt für die Annamo des Willens der Kontrahenten, das Rechtsverhältnis je nach der Wal des Gläubigers verschiedenen Rechten zu unterwerfen vorhanden, oder ob nicht vielmehr für die Substanz des Rechtsverhältnisses das Recht eines bestimmten Ortes, . . . als das von den Kontrahenten als massgebend gewollte zu erachten (ebenda).

Um zu entscheiden, ob es in dem Willen eines Emittenten liegend zu erachten, durch Angabe von Zalstellen in verschiedenen Ländern den ganzen recht-

lichen Inhalt des eingeräumten Rechts in den vielen durch das Emissionsprogramm nicht ausdrücklich vorgesehenen Punkten dem Rechte einer der Zalstellen, welches sich der Gläubiger aussuchen möchte, zu unterstellen, muss man sich vergegenwärtigen, dass danach nebeneinander die verschiedensten Gruppen von Obligationsinhabern, oder auch die Einzelnen, jeder nach seinem Gutdünken und nach einem beliebig innerhalb der anheimgegebenen Zalstellenländer ausgewälten Rechte, auf grund desselben Ereignisses wesentlich verschiedene und miteinander unvereinbare Ansprüche auch bei den Gerichten des Wonsitzes des Emittenten müssten verfolgen und zur Realisirung bringen dürfen. Dass sich der Emittent so grossen und schweren Inkonvenienzen habe unterwerfen wollen, ist nicht one weiteres vorauszusetzen (a. a. O. S. 156—185).
Erscheint die Unterstellung derartiger Emissionen unter ein und dasselbe ergänzende Recht als das naturgemässe, so genügt die Bezeichnung auszuwälender Zalungsorte in verschiedenen Ländern nicht um eine Abweichung vom naturgemässen anzunemen (ebenda).
Wien war von den mehren angegebenen Zalungsorten zugleich der in den Obligationen angegebene Ausstellungsort ... und der Wonsitz des Emittenten (a. a. O. S. 188). Demnach erscheint die Anname gerechtfertigt, dass sich die Interessenten in Beziehung auf ihr Rechtsverhältnis seiner Totalität und Substanz nach ... dem Oesterr. Rechte als dem zu Wien geltenden haben unterwerfen wollen, dass sich aber die Emittentin zugleich verpflichtet hat, dasjenige, was sie hiernach an Zinsen oder Kapital zu leisten hatte, dem Gläubiger nach seiner Wal auch an bestimmten andern Orten in der Münze des entsprechenden Statsgebiets zu leisten. Für dieses Solutionsgeschäft mit dem ihm eigentümlichen Inhalt und seinen Wirkungen, insbesondere was den Verzug dieser Solution, seine Wirkungen, Veränderungen der Münzwärung und änliches anlangt, entscheidet dann das Recht des vom

Gläubiger gewälten Zalungsortes. Nur dies ist in den Entscheidungen des ROHGs., betreffend die Wirkung der Einfürung der Reichsgoldwärung u. s. w. angenommen worden (a. a. O. S. 188—189).

Der entsprechende Wille erscheint im vorliegenden Falle besonders dadurch kenntlich gemacht, dass . . . nur auf der Rückseite angegeben ist, dass die Coupons auch in Berlin und Breslau bei noch bekannt zu gebenden Zalstellen eingelöst werden, und dass in änlicher Weise die accessorische Natur jener Verpflichtung für Berlin und Breslau in betreff der Coupons wie der ausgelosten Pfandbriefe auch aus der Fassung der Verzinsungsbedingungen entnommen werden kann (ebenda).

Also, wie der Name „Obligation mit accessorischer Solutionsverbindlichkeit" dies angibt, wir sollen hier zu tun haben mit einer Hauptobligation, und mit einer „accessorischen Verpflichtung" die das ROHG. selber auf ein „Solutionsgeschäft" zurückfürt. Ich will diese Konstruktion des ROHGs. wie schon gesagt nicht für unmöglich erklären, aber mangelhaft, unklar und verschwommen ist sie. Wo läuft die Grenzlinie, die das accessorische Solutionsgeschäft von dem Hauptgeschäft abtrennt, und von welcher die Entscheidung abhängt, ob Oesterreichisches oder Deutsches Recht zur Anwendung zu bringen ist? Wol kennen wir accessorische Verbindlichkeiten auf Zalung von Zinsen, Interesse, Strafen und dergleichen mehr, wo allemal das zu leistende Etwas von dem aus der Hauptobligation zu leistenden Etwas deutlich unterschieden ist: Hauptverbindlichkeit auf Hauptleistung und Nebenverbindlichkeiten auf Nebenleistungen lassen sich leichtlich auseinanderhalten. Hier aber sollte die accessorische Solutionsverbindlichkeit gerade auf die Solution der Hauptschuld sich beziehen. Wenn die Oesterreichischen Eisenbanen ihre Coupons in Frankfurt zalen, welche Akte gehören da zur Erfüllung der Haupt-, welche zur Erfüllung der Nebenverbindlichkeit? Schicken sie Geld und Zalungsanweisung nicht nach Frankfurt, so bleibt auch die Hauptverbindlichkeit unerfüllt? und sehen wir in diesen Vorgängen Stücke der Erfüllung der

Hauptverbindlichkeit, womit soll dann die Nebenverbindlichkeit erfüllt werden? Schliesslich, wie ist das überhaupt denkbar, dass neben einer Hauptobligation, die ihrem Wesen nach nichts anderes sein kann als das Verbundensein zu einer gewissen Leistung, noch eine Nebenobligation platz findet, deren Inhalt ausschliesslich auf die Ausfürung eben der schon aus der Hauptobligation geschuldeten Leistung gerichtet wäre? Um aus diesem Sumpfe wieder auf festen Boden zu gelangen, müssen wir, wenn der Gegensatz von Haupt- und Nebenobligation erhalten bleiben soll, jeder von beiden eine andere Leistung zuweisen: die Hauptobligation geht hierauf, die Nebenobligation aber darauf. Zwei Möglichkeiten zeigen sich:

a) die Hauptobligation geht auf die in Wien, die Nebenobligation (wir müssten jenachdem auch zwei und noch mehre annemen) auf die in Frankfurt und in Berlin zugesagten Leistungen, jede Nebenobligation auf je eine an einen Ort gebundene Leistung. Dann wäre aber zu bemerken: erstlich dass bei dieser Auffassung nicht recht ersichtlich, warum von drei an sich gleichwertigen Obligationen die eine mit dem Namen der Haupt-, die andern mit denen der Nebenobligationen bezeichnet werden sollten; denn dass die eine Leistung am Hauptsitz des ganzen Schuldverhältnisses zu geschehn hätte, könnte diese Leistung doch nicht zur Hauptleistung, und die auf diese Leistung gerichtete Obligation nicht zur Hauptobligation machen, ein anderer Unterschied zwischen den drei Obligationen aber wäre hier nicht erfindlich. Zweitens, dass diese drei (Haupt- und Neben-, oder gleichgeordneten) Obligationen zusammen gerade ebensoviel ausmachen würden wie die unter I. betrachtete Alternativobligation*), und dass es also im

*) Ganz besonders würde diese Auffassung des Rechtsverhältnisses sich der Anschauung Pescatores nähern, der in der s. g. Alternativobligation mit Walrecht des Gläubigers überall nichts anderes sieht als eine Mehrheit von Forderungsrechten, von denen die Geltendmachung eines einzelnen, unter Umständen schon die Erklärung eines derselben geltend machen zu wollen, die Geltendmachung der übrigen ausschliesst, m. a. W. mit mehren Ansprüchen

wesentlichen nur auf eine Wortfrage hinausliefe, ob das ganze Schuldverhältnis als „Eine Alternativobligation", oder als „Komplex von zwei oder mehren alternativ mit einander verknüpften Einzelobligationen" zu bezeichnen sei.

b) Die Hauptobligation geht auf die in Wien zugesagte Leistung, und diese Leistung ist allemal zu machen, da one sie die Hauptobligation fortbestehen würde. Erhebt der Gläubiger die Leistung in Wien, so ist mit dieser Hauptleistung die Schuldforderung gänzlich getilgt. Wollte aber der Gläubiger die Auszalung in Frankfurt oder in Berlin verlangen, so würde der Schuldner neben jener Hauptleistung noch eine Nebenleistung zu machen haben, zu welcher er sich durch eine Nebenverbindlichkeit verpflichtet hätte. Diese Nebenleistung aber bestünde darin, den eigentlich in Wien zu zalenden Betrag der Hauptleistung nach Frankfurt oder Berlin zu übermitteln und daselbst in der Wärung des Platzes an den Gläubiger zur Auszalung zu bringen. Nach dieser Auffassung hätte der Nebenvertrag (oder die Nebenverträge) nicht nur einen von dem des Hauptvertrags zweifellos unterschiedenen Inhalt, sondern es wäre auch klar, warum dies eben Nebenverträge wären, Verträge die nur eventuelle Erfüllung forderten, wärend der Hauptvertrag stets erfüllt werden müsste, und deren Erfüllung lediglich durch die Weiterbeförderung und Umwechselung der aus dem Hauptvertrage zu machenden Leistung geschähe. — Aber das Leipziger Gericht hat doch zu dieser Auffassung des von ihm angenommenen Nebenvertrags als eines „Uebermittelungsvertrags" sich nicht offen bekennen mögen, und spricht lieber von einem „Solutionsgeschäft", warscheinlich um dem Einwurf zu begegnen, dass die Umwechselungsvorschriften des Deutschen Reichsmünzgesetzes für die Regelung der blossen Uebermittelungsverbindlichkeit keineswegs massgebend sein dürften. Frankls oben (S. 33, 34) angefürter Angriff auf die Entscheidung des ROHGs. fusst im wesentlichen auch auf

---

die zu einander im Verhältnis von s. g. Elektivkonkurrenz stehen (a. a O. S. 70).

dieser Anname, dass in den von dem Gericht behaupteten Nebenvertrage nichts zu sehn sei, als ein Uebermittelungsgeschäft. Bei dem Halbdunkel, in dem das ROHG. seine Ansicht gehalten hat, ist über die Berechtigung des Angriffs nicht zu entscheiden. Aber dies Halbdunkel selber ist recht wenig erfreulich, gleichviel auf welche Grundursache die Entstehung desselben zurückzufüren sein mag.

III. Obligation mit alternativer Ermächtigung des Gläubigers in lokaler Beziehung. (Frankl a. a. O. S. 16—17). Wiederum haben wir es mit einem nicht genügend präzisirten Schema des Rechtsverhältnisses zu tun. Für seine Aufstellung beruft Frankl sich einmal auf A. 325 des Deutschen HGBs., sodann auf die von Regelsberger (Jarb. f. Dogm. XVI S. 159 f.) vertretene „alternative Ermächtigung des Gläubigers“. Nun ist die Auslegung von A. 325 in der Tat zweifelhaft, und die Berechtigung der Regelsbergerschen Aufstellung bestritten, aber soviel ist unverkennbar, dass das Geschäft des A. 325 und dasjenige, worauf Regelsberger bei seiner Aufstellung gesehen hat, von einander ganz erheblich verschiedene Dinge sind, und dass das R.sche Geschäft so wenig unter den A. 325 zu bringen wäre, wie die Fälle des A. 325 von R. bei seinen Untersuchungen mit in betracht gezogen sind. Dagegen ist bereits zugegeben, dass die Bestimmung des A. 325 sich allerdings in gewisser Weise gegen die Entscheidung des ROHGs. verwerten lässt; der Vollständigkeit zu liebe wollen wir danach auch die R.sche „Ermächtigung des Gläubigers“ noch etwas näher prüfen.

A) Der angezogene A. 325 lautet wörtlich:

> Bei Geldzalungen, mit Ausname der Auszalung von indossabeln oder auf den Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein anderes aus dem Vertrage . . . . hervorgeht, auf seine Gefar und Kosten die Zalung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der leztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung, oder in deren Ermangelung seinen Wonort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche

> Erfüllungsort des Schuldners (A. 324) in betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Der Ort also an dem tatsächlich die Obligation, durch Aushändigung der geschuldeten Geldsummen zu erfüllen ist, soll doch nicht als Erfüllungsort gelten, wenigstens nicht in allen Beziehungen. Begreiflicherweise hat diese Bestimmung zu Zweifeln Anlass gegeben. Anschütz (Anschütz u. Völderndorff Komm. z. A.D.H.G. III Art. 325), der aber eigentlich nur die Texteswortc wiederholt, scheint zu dem Resultat zu gelangen, dass der Auszalungsort hiernach überhaupt bei den Fällen, auf die der Art. 325 sieht, nicht als Erfüllungsort im rechtlichen Sinne zu betrachten sei. Entgegengesezt entscheidet v. Hahn (Komm. z. A.D.H.G. 2. Aufl. II A. 325): der Ort, an welchen die Zalung gesendet werden soll, sei der wirkliche Erfüllungsort:

> Diese Auffassung ist von Bedeutung sowol für die Beurteilung der Frage, ob rechtzeitig erfüllt ist, als auch für die Anwendung der Bestimmungen des A. 336 über Münzfuss, Münzsorten und Zalung in Landesmünze, sowie über die Zeitrechnung.

Diese Auslassung von Hahn ist um so höher zu stellen, als er selber bei der Abfassung des HGBs. beteiligt gewesen; doch wird es danach sehr schwer zu sagen, woran bei dem „in sonstiger Beziehung" des Art. 325,2 gedacht sein sollte. So sehr wir aber auch die unklare Fassung dieses Artikels bedauern mögen, einstweilen ist er ein Stück unseres geltenden Rechts. Erklären lässt er sich vielleicht in doppelter Weise: entweder

a) „der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners wird nicht geändert" soll heissen, der Erfüllungsort, der hiermit tatsächlich verordnet ist, soll nicht die rechtliche Bedeutung haben, die dem Erfüllungsorte sonst zukommt, er ist Erfüllungsort, aber die Rechtsregeln für die der Erfüllungsort übrigens massgebend ist, werden ausnamsweise durch solchen Erfüllungsort nicht bestimmt; oder

b) der Auszalungsort ist nicht der eigentliche Erfüllungsort, dieser bestimmt sich nach andern Regeln als den in 325,1

angegebenen, und wirkt rechtlich hier soviel wie immer. Dagegen ist eben durch 325,1 dem Schuldner neben der eigentlichen Erfüllung noch eine zweite Leistung auferlegt worden, den fraglichen Geldbetrag von dem eigentlichen Erfüllungsort weg an eine andere dem Gläubiger bequemer gelegene Stelle zu übermachen. Demnach wäre, änlich wie wir das schon vorhin besprochen haben, auch nach A. 325*) neben der eigentlichen Erfüllungs- und Zalungspflicht noch eine Uebermittelungsverbindlichkeit anzunemen.

Bei der Auslegung zu a) liesse der Ausdruck des Gesetzbuchs viel zu wünschen; bei der zu b) begegnen wir einem Gedanken, der auch in dieser Version die allgemeine Billigung zu finden schwerlich geeignet sein dürfte. Beide Auslegungen aber lassen sich wenigstens in analoger Uebertragung gegen die Entscheidungen des ROHGs. in den Eisenbansachen ins Feld füren. Nach a) erkennt das DHGB. direkt an, dass es Fälle gibt, in welchen der Erfüllungsort keine Bedeutung hat für das anzuwendende objektive Recht. Damit aber wäre den Entscheidungen des ROHGs. der Boden unter den Füssen entzogen, denn sie stehen und fallen damit, dass allemal das objektive Recht des Erfüllungsortes als das durchschlagende Recht der Obligation anzunemen sei. Bei b) aber gewinnt die Unterscheidung, der auf die eigentliche Erfüllung in Wien gerichteten Hauptobligation, und der auf blosse Uebermittelung des bei der Erfüllung zu zalenden Betrags nach Berlin oder Frankfurt hin gerichteten accessorischen Obligation, einen festen Anhalt im HGB.; denn wenn auch der Fall des A. 325 mit dem der Oesterreichischen Eisenbangesellschaften gewis nicht identisch ist, so mag die Franklsche Ausfürung immerhin einigen Beifall finden, dass die Angabe der mehren Zalstellen auf den Oesterreichischen Papiere nur den Zweck gehabt habe, im Interesse der Gläubiger (Nemer der Papiere) solche accessorische Uebermittelungsforderungen zu konstituiren,

*) Man vergleiche übrigens betreffs der Auslegung des beregten A. 325 auch unten § 12 S. 91 f.

wie sie nach der Natur der Sache und nach den Worten des A. 325 one ausdrückliche Zusage bei Inhaber- und Orderpapieren nicht zu stande kommen könnten.

B) Bei weitem harmloser für die Leipziger Erkenntnisse ist die Bezugname auf die „alternative Ermächtigung" Regelsbergers. Diese „alternative Ermächtigung" hat ein eignes Schicksal gehabt: mehrmals ist ihr die Existenzberechtigung gänzlich abgesprochen worden, z. B. von Wächter, Württ. Privatr. II § 33, 4; dann ist sie durch Regelsberger, Jarb. f. Dogm. XVI 159—175, wieder zu einigem Ansehn gelangt, hat auch im Windscheidschen Lehrbuch, Pand. 5. Aufl. II § 225 N. 5 a. E., ein bescheiden Plätzchen gefunden, doch erweist sich der neueste Bearbeiter dieser Lehren Pescatore, a. a. O. § 46, als ihr entschiedenster Gegner. Ueberdies ergeben auch die Regelsbergerschen Ausfürungen in der Tat nichts für Frankl, was dieser daheraus liest steht nicht darin. Frankl a. a. O. § 11 stüzt sich darauf, dass

> bei der gewönlichen alternatiua facultas der zweite Gegenstand gar nicht in obligatione sondern nur in solutione

ist; Regelsberger aber sagt nur von der „alternativen Ermächtigung des Schuldners", a. a. O. S. 106, dass „nur Eine Leistung in obligatione aber zwei in solutione" seien, von der „alternativen Ermächtigung des Gläubigers" aber ausdrücklich (S. 167),

> die Verpflichtung des Schuldners ist auf zwei Leistungen gerichtet, beide sind in obligatione.

Nun liegt es aber auf der Hand, dass wenn die vorliegenden Rechtsverhältnisse mit irgend einer „alternatiua facultas" eine Aenlichkeit haben sollten, dies doch nur mit der „alternativen Ermächtigung des Gläubigers", und gewis nicht mit der „alternativen Ermächtigung des Schuldners" der Fall sein könnte. Und was Windscheid nach Regelsberger angenommen,

> dass der Gläubiger die Befugnis hat, durch seinen Willen an die Stelle der vorhandenen Forderung zu setzen,

weist gleichfalls auf keine Anschauung, die sich im Interesse

der Oesterreichischen Gesellschaften auf deren Schuldverhältnisse übertragen liesse.

Soviel über die in vorschlag gebrachten Konstruktionsmöglichkeiten. Daran knüpft sich noch eine Bemerkung gegen Frankl. Er macht dem ROHG. einen Vorwurf daraus, dass es keinen Unterschied angenommen zwischen den

> zalreichen Fällen, in denen die Bezeichnung der Einlösungsstellen erfolgte durch eine einseitige Erklärung des emittirenden Instituts, auf grund jener Bestimmung der Subskriptionsbedingungen und Prioritäten, wonach die Auszalung der Zinsen nach der Wal der Gläubiger in Wien oder bei den vom Verwaltungsrate bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes zu erfolgen

hatte, und den andern,

> wenn die Erfüllungsorte vertragsmässig festgesezt wurden, beziehungsweise in den Obligationen und Coupons namentlich aufgefürt sind.

Gewis besteht zwischen beiden Verpflichtungen eine Differenz, aber diese lässt sich nur der Differenz vergleichen, die sonst zwischen Obligationen mit generisch und solchen mit speziell bestimmter Leistung*) besteht. Das heisst, wenn solche auf Inhaberpapieren gemachte Zusagen überhaupt Glauben verdienen, so muss

erstlich angenommen werden, dass auch die unbestimmte Zusage, später geignete Zalstellen zu schaffen, den Zusagenden fest bindet, dass er auf die Erfüllung dieser Zusage gerichtlich belangt werden kann, und dass er alsdann auch zu zwingen ist, seiner Zusage gemäss wirklich

*) Sollte irgend ein Unterschied angenommen werden, so könnte man etwa darauf verfallen, nach Analogie des „genus perire non censetur" zu behaupten, dass im Falle der von vornherein bestimmt angegebenen Zalstelle, zB. bei Rothschild in Frankfurt a. M., wenn dieselbe inzwischen ungeeignet würde, Rothschild zB. Bankrott machte, der Emittent dann nicht verpflichtet wäre, anstatt der ausgefallenen eine neue geeignete Zalstelle zu schaffen, wol aber im Falle der zuerst unbestimmt gegebenen Zusage. Doch wird es richtiger sein, mehr aus dem Gedanken als dem Wortlaut der Erklärung, auch im ersteren Falle die Verpflichtung zur Wiederverschaffung einer brauchbaren Zalstelle als eine rechtlich bindende anzuerkennen.

geeignete Zalstellen zu schaffen (ebenso das gegen die Franz-Josef-Ban ergangene Erk. des HGs., vgl. oben S. 13);

zweitens dass nachdem in Erfüllung der unbestimmten Zusage die geeigneten Zalstellen namhaft gemacht worden sind, ein Unterschied in der Rechtsstellung dieser nachträglich angegebenen und der von vornherein auf den Papieren genannten Zalstellen nicht mehr erfindlich ist. Die von Frankl wenigstens als möglich hingestellte Ansicht, als ob im einen Falle verschiedene „Erfüllungsorte im technischen Sinne“, im andern „blosse Zalstellen d. h. exponirte Gesellschaftskassen“ [beiläufig, sind denn „Zalstellen“ und „Gesellschaftskassen“ identisch?] geschaffen wären, hat juristisch auch nicht den mindesten Halt. Vollständig aber gebe ich zu, dass es überhaupt zweifelhaft ist, ob mit der Herstellung der verschiedenen Zalstellen auch mehre Erfüllungsorte in dem Sinne geschaffen werden sollten, dass der Inhalt der Obligation bald nach dem Rechte des einen bald nach dem des andern Ortes zu beurteilen wäre, aber die Entscheidung welche für die Zalstellen der einen Art getroffen wird, muss ebenso auch für die andern gelten.

## III.

# Die massgebenden Rechtssätze.

### § 7.

### Einleitung.

Unser Bericht über die vorliegenden Entscheidungen ist stellenweise zur Kritik übergegangen, insonderheit da wo wir über die in der Franklschen Brochure gegebene Beurteilung eben dieser Entscheidungen zu referiren hatten. Dabei wurde aber eine vollständige Widerlegung der fremden Ansichten und eine wirkliche Begründung der eigenen Meinung so wenig angestrebt wie erreicht. Jezt, nachdem wir die wichtigsten Aeusserungen der Andern überblickt haben, scheint es an der Zeit, zunächst die Hauptdifferenz klar hinzustellen die meine Auffassung von der der Uebrigen trennt, und sodann die Rechtssätze festzustellen, welche als Grundlage der zu gebenden Entscheidung angenommen werden müssen.

Irre ich nicht, so laboriren alle Auffassungen der Anderen, d. h. zunächst der Gerichte an demselben Hauptfeler, Ueberschätzung nämlich und Ueberweiterung des Satzes, dass der Erfüllungort das objektive Recht bestimme, nach welchem ein Schuldverhältnis zu beurteilen ist; streichen wir diesen Satz, oder schränken wir auch nur ihn gehörig ein, so fällt damit die Möglichkeit, die fraglichen Schuldverhältnisse der Oesterreichischen Eisenbanen unter die Bestimmungen des Deutschen Münzgesetzes zu

stellen. Die Erkenntnisse des ROHGs. XXIII 72 und XXV 11 beruhen gänzlich auf der uneingeschränkten Geltung des gedachten Satzes; desgleichen das Erkenntnis des DRGs. I 12, da dieses die Argumentation der reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen unverändert angenommen hat. Auch die Kasseler Entscheidung (vgl. oben § 4) anerkennt den Satz ausdrücklich, und entzieht sich der Anwendung desselben nur durch eine verschrobene Auffassung des Tatbestandes. In den Oesterreichischen Erkenntnissen felt zwar die ausdrückliche Anerkennung des Satzes, aber die erste Autorität des Oesterreichischen Privatrechts Unger (Syst. d. Oest. PrivRs. I 5 S. 181 f.) hat ihn entschieden als Stück gerade des Oesterreichischen Rechtes angenommen:

> Eine solche Unterwerfung unter ein anderes Recht findet statt: . . . . b) . . . dadurch dass die Parteien einen bestimmten Erfüllungsort ausdrücklich verabredeten. Haben sie dieses getan, so wird wie der Gerichtsstand, so auch das örtliche Recht durch den Erfüllungsort bestimmt . . . „Ausdrücklich“ ist aber in einem Vertrage nach Oesterreichischem Rechte der Erfüllungsort blos dann bestimmt, wenn der Erfüllungsort wörtlich bezeichnet wurde
>
> a. a. O. S. 182—183, dazu Anm. 86: „Dass sich die Sache nach Oesterr. R. so verhalte, wie sie im Text dargestellt wurde, ergibt sich aus“ u. s. w.

und sowol die Tatbestandskonstruktion der Oesterreichischen Gerichte so wie ihre eigentümliche Bezugname auf die Darleihenslehre des Oesterreichischen a. b. GBs.

vgl. über beides oben § 3 S. 16 f.

wären geradezu unbegreiflich, wenn diese Gerichte irgend einen andern Ausweg gesehen hätten, um den Konsequenzen unseres Satzes, und damit der Anwendung des Deutschen Münzgesetzes auf die Oesterreichischen Eisenbanschulden zu entgehn. Frankl (a. a. O. S. 11 u. 12) kann zwar den Satz nicht für richtig halten, weis aber weder irgend etwas neues wider denselben vorzubringen, noch die gesunden und die kranken Elemente in ihm zu unterscheiden, und

versucht schliesslich auch für den Fall, dass der Satz bestehn bleiben sollte, die Nichtbeständigkeit der von Deutscher Seite erhobenen Ansprüche darzutun.

All diesen Anschauungen trete ich mit der Behauptung entgegen:

der Satz, dass der Erfüllungsort einer Obligation für das Recht derselben massgebend sei, ist nicht aus der Luft gegriffen; er gilt, aber innerhalb so enger Schranken, dass er keinesfalls die Anwendung der Umrechnungsbestimmungen A. 14,2 des Deutschen Münzgesetzes auf die hier in rede stehenden Schuldverhältnisse zu rechtfertigen vermöchte;

daher ist die juristische Auffassung dieser Schuldverhältnisse praktisch indifferent, es gibt keine rechtlich mögliche Auslegung der abgegebenen Erklärungen, welche die Heranziehung des Deutschen Münzgesetzes gebieten oder auch nur gestatten könnte.

Aber ich gehe auch noch weiter: der Tatbestand könnte auch anders gestaltet sein, manche von den hier miteinlaufenden Spezialitäten, die den Oesterreichern günstig scheinen, und auf welche diese ausschliesslich zu ihrer Verteidigung sich berufen haben, könnten felen; auch die einfachst denkbare Form eines solchen Schuldverhältnisses würde die Anwendung unseres Münzgesetzes ausschliessen. Unter der einfachsten Form aber verstehe ich etwa folgenden Fall:

ein Oesterreicher in Wien habe in den Jaren, wo die Mehrzal dieser Eisenbanschulden entstanden ist, bei einem Preussen in Berlin ein Darlehn in Talerwärung aufgenommen, Zinsen und Rückzalung des Kapitals nach längerer Zeit in Berlin und in Talerwärung zugesagt. Auch auf die Ausfürung dieses Geschäftes würden die Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes keine Anwendung zu finden haben.

Zum Beweise meiner Behauptung wende ich mich zuerst (§ 8—9) zur Ermittelung der realen Tragweite des Satzes, dass der Erfüllungsort das Recht der Obligation bestimme, demnächst zur juristischen Würdigung der Um-

rechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes und zu der Frage, wie die Umrechnung bei eintretendem Wärungswechsel zu geschehen habe, wenn entweder der Gesetzgeber die Aufstellung singulärer Vorschriften für den Fall unterlassen haben sollte, oder wenn, was rechtlich dem ersten gleichsteht, die von dem Gesetzgeber aufgestellten Vorschriften sich als unverbindlich erwiesen (vgl. § 13 u. 14).

## § 8.

## Ueber die Lokalisirung der konkreten Rechtsfragen.

Mit der Frage nach der Tragweite der Normen des Erfüllungsortes betreten wir ein einigermassen verrufenes, dafür aber desto interessanteres Rechtsgebiet. Zunächst felt es am brauchbaren Namen, der althergebrachte der Statuten-Kollision gibt ein ganz schiefes Bild, der neuere „internationales Privatrecht“ keine scharfe Umgrenzung. Das internationale Privatrecht, so unfertig es bislang noch dasteht, zeigt doch schon viele Abschnitte, die mit der hier aufzusuchenden Lehre gar nichts zu schaffen haben. Aber es ist auch bestritten, ob wir hier zu tun haben mit einem Stücke wirklich des internationalen Privatrechts, deutlicher werdendes Weltrechts, oder des gemeinen Deutschen Rechts; für jenes besonders Bar, intern. Priv.- und Strafr. und Brinz, Pand. (2. Aufl.) I § 22, 23, dawider sehr entschieden Böhlau Mecklenb. Landr. I § 71.

Der Satz den wir betrachten bildet ein Glied der Lehre von der Lokalisirung der Rechtsverhältnisse, oder wol richtiger der Rechtsfragen. Denn mit der Frage nach dem Ort der Rechtsverhältnisse präjudiziren wir der zu gebenden Entscheidung; wir nemen als von vornherein gewis an, dass es einen Ort für je das ganze Rechtsverhältnis gebe, dass alle auf dieses Verhältnis bezüglichen Rechtsfragen an denselben Ort gebunden seien. Dass eine solche Anname aber nichts weniger als unbedenklich ist, leuchtet gleich ein, sobald man sich nur erinnert, wie häufig die für die Entstehungfrage eines Rechtsverhältnisses

ausschlag gebenden Normen durch den einen, und die für die Wirkungsfragen desselben Verhältnisses entscheidenden durch den andern Ort bestimmt werden.

Mit der Anname des Territorialprinzips für die Geltung des objektiven Rechts war die Notwendigkeit gegeben, auch über den Ort der Rechtsfragen einmal zur Gewisheit zu gelangen. In Deutschland hat früher das System der persönlichen Rechte in kraft gestanden, und es ist wol richtig zwischen diesem und dem reinen Territorialrecht mit Böhlau (M. L. R. I S. 415) noch eine Mittelstufe anzunemen, von der einzelne Ueberbleibsel, aus dem Lehnrecht, dem Recht der Eximirten u. s. w. bis in unser Jarhundert hinein, ja wol gar bis auf diesen Tag sich erhalten haben. Aber gewis kann ein nicht ganz unreifes Recht auch one das Prinzip der Territorialität bestehn. Ich betone dies, weil das vorher erwänte werdende Weltrecht doch immer nur unter den Völkern zu stande kommen könnte, die das Territorialitätsprinzip bereits angenommen hätten. Freilich aber will es uns bedünken, als ob diesem Prinzipe die Anwartschaft wenigstens auf Weltherrschaft wol schon nicht mehr zu bestreiten wäre.

Das Recht hat mit dem Territorium selber eigentlich wenig zu schaffen; das geografisch abgegrenzte Stück Erdoberfläche, das wir Territorium nennen, wird direkt vom Recht gar nicht berürt und beeinflusst, indirekt durch die Handlungen der Menschen, die nach des Rechts Vorschriften zu stande kommen. Ob wir an dem alten „legis uirtus haec est: imperare, uetare, permittere, punire“ uns genügen lassen dürfen, oder irgend eine bessere Formel an die Stelle zu setzen haben, können Verschiedene verschieden beurteilen; aber dass der Inhalt des Rechts nur auf Menschen und menschliches Tun sich beziehe, darüber wird Niemand einen Zweifel hegen. Indem wir das Recht an ein Territorium binden, meinen wir diejenigen Menschen und diejenigen Handlungen, die zu dem Territorium in gewissen Beziehungen stehen, diesem Rechte zu unterwerfen. Der Umfang der Geltung eines Territorialrechts ergibt sich aus dem Umfange der die Menschen und die Handlungen

mit dem Territorium verknüpfenden Beziehungen. Die Lehre von diesen Beziehungen bezeichnen wir mit dem Namen „Lokalisirung der Rechtsfragen", und betrachten dieselbe als ein immerhin recht eigentümlich scheinendes Stück unserer Rechtsordnung.

Der Schein der Eigentümlichkeit entsteht zunächst dadurch, dass auf Fragen, die man geneigt sein möchte für einfache zu halten, keine einfachen Antworten zu finden sind. Für welche Menschen? für welche Handlungen gilt das Recht eines bestimmten Territoriums? Dass nicht blos diejenigen, die dem das Territorium beherrschenden Verbande (State) angehören, auf dem Territorium als Berechtigte gelten können, haben die Römer zwar nicht von anfang an aber doch früh begriffen, der „peregrinus" war in Rom als Rechtssubjekt anerkannt, sicher lange bevor man sich veranlasst gesehen, für die Rechtsstreitigkeiten desselben mit dem Römer einen eigenen Prätor einzusetzen, an Rang und Macht dem andern gleich, welchem die Jurisdiktion in Sachen der Römer unter einander zustand. Mit der Einsetzung aber des „praetor qui inter ciues et peregrinos ius dicit" war zugleich anerkannt, dass nicht Alle, die auf dem Römischen Territorium sich befanden, auch nicht Alle, die vor einem Römischen Gerichte processirten, nach Römischem Rechte beurteilt werden dürften. Ebenso handgreiflich ist der andere Satz, dass auch nicht alle Handlungen, deren Bedeutung auf unserem Territorium in frage käme, nach dem Rechte unseres Territoriums beurteilt werden können: wir mögen die Ehe des Ausländers, der unsern Boden betritt, nicht blos dann gelten lassen, wenn sie nach den Vorschriften unserer Gesetzgebung geschlossen wäre, auch sein Eigentum an den Sachen die er mitbringt nicht davon abhängig machen, ob er es nach unseren Rechtssätzen erworben. Das Ergebnis all dieser primitiven Betrachtungen bleibt aber ein negatives, wir sehen nur, dass auch auf unserem Territorium nicht stets das Recht unseres Territoriums zur Anwendung gelangen kann, vielmehr bald unser eignes, bald fremdes Recht angewant werden muss; aber für die Lösung der

hier unmittelbar sich anreihenden Fragen, „wann unser, wann fremdes?“ und „welches fremde Recht?“ haben wir vorerst noch gar keinen Anhalt.

Immerhin aber sind wir bereits weit genug vorgeschritten, um auch die zweite Eigentümlichkeit der auf die Lokalisirung der Rechtsfragen bezüglichen Normen zu entdecken. Denn offenbar werden unsern Nachbarstaten dieselben Schwierigkeiten erwachsen wie uns: sie werden ebenso in die Lage kommen müssen, unser Recht anzuwenden, wie wir in die, das ihre. Und dabei stellt sich die weitere Notwendigkeit heraus, hüben und drüben dieselben Grundsätze für die Anwendung des fremden Rechts gelten zu lassen. Nicht blos dass kein vernünftiger Grund dafür erfindlich, diese Lokalisirungsfragen in verschiedenen Territorien nach verschiedenen Prinzipien zu regeln; die Festhaltung wesentlicher Verschiedenheiten in dieser Beziehung würde dem allgemeinen Rechtsgefül so schroff zuwiderlaufen, dass sie schon dadurch bald unmöglich würde. Kein Stat mag länger das Recht des Auslandes respektiren, wenn er weiss, dass das Ausland nicht auch sein eigenes Recht respektirt (Retorsion). Umgekehrt aber wird er den Angehörigen von Nachbarländern, die er als ihm gleichstehende anerkannt hat, nicht das anmuten, wovon er nicht wollte, dass es in diesen Nachbarländern auch seinen eigenen Angehörigen angemutet würde. Dieses Fordern und Gewären der Reciprocität beruht viel weniger auf einem besondern gegenseitigen Wolwollen (comitas nationum), als auf vernünftigem Egoismus, nüchterner Erwägung des durch die menschliche Natur bedingten, Allen und also auch uns selber Erspriesslichen. Ein solches Gegenseitigkeitsrecht aber kann unmöglich einseitig festgestellt werden. Und sonach haben wir denn in der Tat hier mit einem Rechte von ganz besonderer Art zu tun. Denn übrigens pflegt jeder Stat sein Recht selber und nur für sich allein zu machen, hier aber wird die ineinandergreifende Arbeit mehrer, ja aller, die in ein und dasselbe Statensystem gehören, unentbehrlich. Der Satz, den W ä c h t e r (Pand. I S. 146—147) an die Spitze stellt, „dass über die Frage selbst, welches

Recht anzuwenden sei, in jedem State sein Recht massgebend", ist ebenso selbstverständlich wie unfruchtbar. Selbstverständlich, da „Recht" in dem Sinne wie W. hier das Wort versteht, eben nur ein Produkt der Statstätigkeit ist; wir haben noch keine mit irgend welcher Zwangsgewalt wider die Einzelstaten versehene Statensysteme, die höchsten Rechtsproduzenten sind einstweilen unsere Einzelstaten, das höchste „Recht" das wir vorhanden sehn, ist das der Einzelstaten. Aber der Satz sagt nichts darüber, wie der Einzelstat dies Stück seines Rechts zu gestalten hat, und er droht gerade den Punkt auf den es ankommt zu verdecken: dass nämlich der Stat wol formell sein Einzelrecht selber zu fixiren suchen muss, dass er aber gleichwol in Beziehung auf den Inhalt desselben gebunden ist. Er kann schliesslich sein Recht doch nur so gestalten, wie es allen genem ist, allen billig dünkt. Versuche hievon abzuweichen, allein eigene Wege zu wandeln, die können entweder eine Reform der vorhandenen Ueberzeugungen wirken und die Andern zur Folge veranlassen, oder sie müssen über lang oder kurz selber als mislungen wieder aufgegeben werden. Der Einzelne kann auf Alle wirken, aber er kann sich nicht dauernd von Allen trennen.

Damit stehen wir an der dritten Eigentümlichkeit. Die Normen für die Lokalisirung der Rechtsfragen müssen notwendig noch auf Jarzehnte wenn nicht auf Jarhunderte den Charakter der Unfertigkeit behalten. Die Masse der Stimmen, deren Uebereinklingen erfordert wird, bereitet vorläufig geradezu unübersehbare Schwierigkeiten. Wirkliches „Recht" über diese Dinge könnte ausgehen nur von einem mit gesetzgeberischer Gewalt ausgestatteten Statensyteme; wie weit aber sind wir von diesem noch. Bis dahin geben die Rechtsordnungen der Einzelstaten, und auch die Statsverträge mehrer Staten mit einander nicht mehr als dürftigen Notbehelf. Und neben diesen äusseren stehen noch grössere innere Hemmnisse: und wenn wir wirklich morgen solche wol organisirte omnipotente Statenunion erhielten, wer vermöchte schon zu sagen, welche Regeln über die Lokalisirungsfragen diese zu ihrem Recht erheben

sollte? — Unfertig ist dies Recht, unfertig muss es bleiben auf lange Zeit hinaus, und doch fordert dies unfertige Recht bereits seine Anwendung mit unwiderstehlicher Gewalt. Und nicht blos vom Gesetzgeber, dem es den Inhalt der bezüglichen Gesetze und Statsverträge diktirt; auch der Richter kann sich seinem Einflusse nicht entziehen, denn an tausend Stellen geben Statsverträge und Gesetze gar keinen Anhalt, und wo sie bestehen, müssen sie im Sinne dieses unfertigen nie recht zu greifenden, fast unsichtbaren Rechts ausgelegt und angewant werden.

Eigentümlich und höchst unbehaglich für alle, die gewönt worden das Recht durchweg für fertig fest unwandelbar zu halten, im Richter nichts zu sehen als die mit einer gewissen Intelligenz ausgestattete Maschine, welche den allgemeinen Gedanken des Gesetzgebers in der Anwendung auf die konkreten Fälle des Lebens ihre besondere Form und Fassung zu geben hat. Diese Anschauung ist in der Gegenwart wol noch die herrschende, aber sie war das durchaus nicht allezeit, namentlich zu der Zeit nicht, wo Rechtsübung und Rechtsbildung in Blüte standen bei demjenigen Volke, das unter allen bisher die höchste juristische Begabung bewiesen hat. Die Römer haben durch die ganze Periode hindurch, die wir die der klassischen Jurisprudenz zu nennen pflegen, unfertiges Recht neben dem fertigen gehabt, und ihre Gerichte in den beiden Hälften aus denen sie sich zusammensezten, Prätoren und Richter i. e. S. waren berechtigt und verpflichtet, dies unfertige Recht nicht nur neben dem fertigen ergänzend, sondern auch gegen das fertige korrigirend zur Anwendung zu bringen. „aequitas" heisst bei ihnen dies unfertige Recht, das einstweilen noch one gesetzliche und one gewonheitsrechtliche Beglaubigung dasteht. Aus diesem unfertigen ist später fertiges Recht geworden, die prätorischen Aktionen, Restitutionen, Exceptionen sind auf diese Weise entstanden, sie sind später Gewonheitsrecht und zulezt Gesetzesrecht geworden; änlich das richterliche Recht, die Regeln über das „quid ueniat in actionem," über Culpa, über Mora u. s. w. Augenblicklich interessirt uns dies Fertigwerden weniger; weit mehr dass

all das Recht, wie es noch kein Gewonheitsrecht und noch weniger Gesetzesrecht geworden war, auch als unfertiges schon gegolten hat und zu praktischer Anwendung gelangt ist, getragen allein von der Aequitas.

Was ist Aequitas? ungefär dasselbe was wir jezt Volksüberzeugung zu nennen gewönt sind. Sicher nicht die Ueberzeugung Aller, sondern die der Leitenden, die man fragen möchte und die Bescheid zu geben wissen, deren Stimme schliesslich die Masse folgen muss. Weil man in Rom genau wusste, wer diese zur Leitung Berufenen (periti, prudentes) waren, weil man allezeit Gelegenheit hatte sie zu fragen, und weil sie ebenso stets bereit waren zu antworten, weil über den Inhalt dieser Antworten (responsa iureconsultorum) Allewelt sich leicht Gewisheit verschaffen konnte, darum war die Aequitas greifbar und wirkungskräftig in Rom, so sehr wie sie unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen niemals werden könnte. Aber so schwankend und flüchtig die Aequitas bei uns auch auftritt, so wenig man meist bestimmten Fragen gegenüber zu entscheiden vermag, was für den Augenblick als „aequum" anzunemen, dennoch ist auch bei uns wol noch immer die Aequitas der wichtigste Faktor der Rechtsbildung. Und auch der Richter darf sie nicht aus dem Auge lassen, am wenigsten da wo die Quellen des positiven Rechts, Gewonheiten und Gesetze ihn im Stiche lassen.

Gerade bei unserer Materie also ist es nur korrekt, auf die Aequitas jede mögliche Rücksicht zu nemen; und es ist ebenso einleuchtend, dass hier die Aequitas, die schon ihrer Natur nach an keine Statsgrenzen geknüpft ist, auch nicht als die Ueberzeugung je nur eines einzelnen Volks verstanden werden darf. Es wird sich nicht leugnen lassen, dass in ihr in der Tat liegen die allerersten Keime eines werdenden Weltrechts; und dass auch diese ersten Ansätze schon einen gewissen Einfluss auf die Praxis zu fordern berechtigt sind.

Ich will versuchen ein par Stücke der Aequitas für die Lokalisirungsfrage, deren wir für den Fortgang der Untersuchung bedürfen, zu fixiren.

Dass überhaupt irgend eine Rechtsvorschrift für eine konkrete Rechtsfrage als die massgebende Norm zu gelten habe, kann auf einem von zwei Gründen beruhen. Entweder die Parteien, aus deren Geschäft die Frage erwachsen ist, haben sei es nun das ganze Geschäft oder wenigstens die eine Frage der gedachten Norm unterwerfen wollen; oder die Unterwerfung hat mit dem Parteiwillen nichts zu schaffen. Bis hierhin unzweifelhaft. Dass in dem zweiten Falle die Unterwerfung allemal auf den Willen derjenigen rechtschaffenden Potenzen (kurz gesagt „des Gesetzgebers") von welchen die fragliche Norm ausgegangen, zurückzufüren sei, ist zwar nicht gerade logisch notwendig, wird aber dennoch allgemein zugegeben werden.

Hinsichtlich der ersten Möglichkeit, der „freiwilligen Unterwerfung" mögen die Ansichten auseinandergehn, wo den Parteien die Wal des Rechts zukomme, und wie solche freiwillige Unterwerfung auszufüren sei; aber dass überhaupt unter gewissen Umständen die Parteien in gewisser Weise darüber zu entscheiden haben, welches Recht zur Anwendung kommen solle, das dürfte schon nicht blos als Aequitas gelten, sondern auch von dem positiven Rechte ziemlich aller Staten angenommen sein. Auf die beiden angedeuteten Fragen, wo freiwillige Unterwerfung wirksam, und wie sie auszufüren, brauchen wir augenblicklich nicht näher einzugehn, mit der zweiten werden wir später noch uns zu beschäftigen haben.

Wichtiger ist für uns die Prüfung der „notwendigen Unterwerfung"; absichtlich meide ich die Ausdrücke „unfreiwillige" oder „gezwungene Unterwerfung", da es sehr wol sein könnte, dass der Parteien Willen mit dem Willen des Gesetzgebers in beziehung auf das anzuwendende Recht zusammenginge. Also der Gesetzgeber hat befolen, mein Gesetz ist in dem Falle anzuwenden, gleichviel ob die Parteien dasselbe wollen oder nicht wollen.

Für wen ist dieser gesetzgeberische Befel verbindlich? Der Gesetzgeber, als Organ des souverainen States, ist selber souverain; er k a n n auch törichtes verordnen. Aber wie man heut zu tage wol allgemein begriffen hat, dass der

Stat doch seinen Untertanen nicht alles befelen kann, und ein Gesetz zB. des Inhalts

ut omnes iudicio Dei credant absque dubitatione

in einem modernen Kulturstat schwerlich noch möglich sein würde, eben so gewis ist, dass nicht überhaupt Alle dem einzelnen State untertan sind; „untertan" in dem Sinne verstanden, dass für sie irgend welche rechtliche Gebundenheit existirt, die Gesetze dieses States zu respektiren.

Der Stat hat die Gewalt in einem Territorium, das heist er kann innerhalb desselben gebieten was geschehen, und verbieten was nicht geschehen solle. Beides, Gebot und Verbot richtet sich an Menschen. Damit das Gebot bindend werde, muss derjenige an den es ergeht in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis zu dem State stehn. Man pflegte sonst drei Klassen von Personen aufzufüren, die dem State und seinen Gesetzen Gehorsam schulden, ihm in diesem Sinne „untertan" seien:

„subditi personales", die dem Statsverband als Bürger angehören, oder doch ihren Wonsitz auf dem Territorium haben;

„subditi temporarii", die sich zeitweilig auf dem Territorium befinden;

„subditi reales", mit Grundbesitz innerhalb des Territoriums Angesessene.

Die Einteilung ist augenscheinlich nicht erschöpfend, aber doch auch nicht ganz unbrauchbar, zumal „s. personales" und „s. temporarii" relativ gut gewälte und genügend abgeschlossene Begriffe sind. Zu grunde aber liegt der ganzen Einteilung der gleichfalls gesunde Gedanke, dass der einzelne Stat nur die Verhältnisse derjenigen Menschen zu regeln unternemen solle, über die er irgend welche Macht und Gewalt hat. Befele an Solche, die ein Stat nie und nirgends zwingen kann, werden regelmässig unbeachtet bleiben, und nur Schädigung des Ansehns dieses States zur weiteren Folge haben.

Gehn wir aus von dem Gedanken der Möglichkeit irgend wie zu zwingen, so erscheint die oben gegebene

Definition der „subditi reales“ sofort als zu eng. Zwingen kann der Stat:

α) die Grundbesitz innerhalb seiner Grenzen haben; aber auch

β) diejenigen deren bewegliche Sachen sich innerhalb der realen Machtsfäre des States befinden. Ferner

γ) auswärtige Gläubiger, wenn die Personen und Vermögen gegen welche die Forderungen gehen innerhalb seiner Machtsfäre zu finden sind. Endlich

δ) alle die irgend eine Leistung, insbesondere eine Hülfeleistung von dem State begehren. Beispielsweise kann der Stat alle, welche die Hülfe seiner Gerichte in anspruch nemen, zwingen sich den Processformen zu fügen, die er verordnet hat.

Dass ausser diesen vieren*) noch andere Kategorien in betracht kämen, kann ich im Augenblick nicht finden. Dagegen mag hinzugesezt werden, dass der Stat vielleicht auch gegen solche, die in der Gegenwart subditi keinerlei Art sind, mit Gesetzesbefelen darum vorgehn könnte, weil er annimmt, dass dieselben doch später einmal in irgend eines von all diesen Subditionsverhältnissen treten möchten. Nach der Analogie des Ausdruckes „res futura“ werde ich diese eventuell zukünftig Abhängigen „subditi futuri“ nennen.

Nun ist one weiteres klar, dass die ausgedehnteste gesetzgeberische Machtvollkommenheit besteht gegenüber den „s. personales“, beschränktere gegenüber den „s. temporales“ und „s. reales“ in dem so eben zu α — δ) angedeuteten Sinne; ob wir überhaupt befugt sind, unsere Gesetze auf die „subditi futuri“ zu erstrecken, mag auf den ersten Blick**) bedenklich scheinen.

---

*) Die für „subd. reales“, oben α—δ) massgebenden Gedanken haben auch in der Deutschen Civ. Pr. O. eine gewisse Anerkennung gefunden, vgl. § 24—27 derselben.

**) Abgesehn von dem Falle der freiwilligen Unterwerfung würde die Durchfürung eines gebietenden Gesetzes gegen „subd. futuri“ abhängig sein von Zufälligkeiten, die sich jeder Berechnung entziehn, und ebenso darf auch auf die freiwillige Unterwerfung im voraus regel-

Subditi personales, oder Inländer*) sind den Gesetzen des States, dem sie angehören, im weitesten Umfang unterworfen. Zu beachten ist dabei zweierlei: einmal dass jemand den Wonort an einer und sein Bürgerrecht an einer anderen Stelle, oder auch mehre Wonorte haben, kurzum subditus personalis mehrer Staten sein könnte, deren Rechte sich dann wechselsweis beschränken müssten. Zweitens, dass der s. personalis des ersten States, oft s. temporalis oder s. realis eines anderen States sein wird, und dass dann der erste Stat, soweit er selber eine Gesetzgebungshoheit über seine s. temporales und s. reales in anspruch nimmt, auch die gleiche Berechtigung den andern Staten gegen seine eigenen s. personales zugestehen muss, und folglich nach Umständen mit seinem eigenen Rechte zurückzutreten hat.

---

mässig nicht gezält werden; mithin gibt solches Gesetz selber seine Ausfürung durchweg dem Zufall anheim. Treffend hat das ROHG. ausgefürt

> XXIV 49, S. 187: Hat der Emittent in jenen Rechtsgebieten keine Niederlassung, so ist der Gläubiger doch im wesentlichen auf die Realisirbarkeit seiner Ansprüche am Wonsitze des Emittenten, in dessen dort befindliches Vermögen mit Hülfe der dortigen Behörden angewiesen, deren Geneigtheit den Anspruch in der Gestalt, die er durch das vom Gläubiger gewälte Recht erhalten könnte, gegenüber seinen positiven Gesetzen anderen Inhalts anzuerkennen, höchst zweifelhaft erscheint. Der vagen Aussicht aber, eines Befriedigungsobjekts innerhalb des eigenen Rechtsgebiets habhaft zu werden, hält der Umstand, dass sich diese Möglichkeit für den betreffenden Obligationsinhaber vielleicht nie realisirt, wärend sie zu seinem Nachteil für den Inhaber in einem andern Rechtsgebiete vielleicht eintrifft, die Wage.

Hier ist allerdings zunächst die Rede von der Schwäche und Unzuverlässigkeit des subjektiven Rechts des einzelnen Gläubigers; aber diese Schwäche ist ausschliesslich Folge der Schwäche des objektiven Rechts, auf dem jenes konkrete Recht beruht. Der Gläubiger steht seinem Schuldner hülflos gegenüber, weil auch der Gesetzgeber keinerlei Gewalt über diejenigen besizt, die er durch seinen Erlass zu binden vermeint haben mochte.

*) Wenn ich als „Inländer“ die beiden Klassen von Personen zusammenfasse, die ihr Domizil und die ihren Bürgerrechtsort (origo) im Inlande haben, so soll damit gewis nicht gesagt sein, dass diese

„S. temporarii“ aber und „s. reales“ unterstehen unserer Gesetzgebungshoheit nur innerhalb engerer Schranken. Wir können fordern, dass der Ausländer, der auf unserm Gebiet sich aufhält, die Normen unseres Strafrechts beachte, und seine Rechtsgeschäfte in den hier vorgeschriebenen Formen vollziehe; ihn zu besteuern wie einen Inländer, oder ihm zu befelen wegen der bei uns kontrahirten Schulden sich vor unsern Gerichten zu stellen, würde ebenso unbillig wie undurchfürbar sein. Dass wir dem bei uns mit Grundstücken angesessenen Ausländer Grundsteuern auferlegen, mag allgemeine Billigung finden; aber gewis nicht, wenn wir versuchen wollten, ihn zu den Personalsteuern, oder zum Militärdienst und anderem dergleichen heranzuziehn, selbst wenn sein Grundbesitz ein so bedeutender sein sollte, dass die Erzwingung des Personalsteuerbetrags mit keinen Schwierigkeiten verbunden wäre. Wir dürfen dem auswärtigen Kläger gebieten, vor unserm Gerichte unserer Processordnung folge zu leisten; aber nicht, zur Begründung seiner Ansprüche gleichfalls nur auf dasjenige materielle Recht bezug zu nemen das bei uns gilt. Um hier nur einen gewissen Anhalt dafür zu gewinnen, wieweit im allgemeinen der Gesetzgeber Ausländern (s. temporarii und reales) gegenüber zu gehn befugt sei, möchte ich ein Prinzip aufstellen, das sich etwa als die friedliche Weiterbildung des Retorsionsrechts bezeichnen liesse, und das ich als Stück der modernen Aequitas zu verteidigen unterneme, auch wenn es ausdrückliche Anerkennung bisher nur sehr wenige

zwei Klassen von Inländern unterschiedslos zu dem Rechte des Inlandes durchgängig in demselben Verhältnis ständen oder stehen sollten. Dieselben den Ausländern gegenüberzustellen, rechtfertigt sich aber daraus, dass, wie der Name „subditi personales“ dies andeutet, sie mit ihrer Person (abgesehn natürlich von dem Falle wo das Bürgerrecht als blosses Ehrenrecht verliehen wäre) vom Inlande und zwar dauernd abhangen, und dass daher das Inland seine statliche Gewalt über sie zu üben besser vermag als über alle diejenigen, deren Personen gar nicht oder nur vorübergehend durch zufälligen Aufenthalt in seiner Machtsfäre sich befinden. Wie weit aber der einzelne Stat von seiner Gewalt über die auf seinem Gebiete Domizilirten und über die bei ihm Originirten gebrauch machen solle, ist hier nicht zu erörtern.

oder gar keine gefunden haben sollte. Das Retorsionsrecht läuft darauf hinaus:

> das Recht des Auslandes bei uns dann nicht zur Anwendung zu bringen, wenn die entsprechende Anwendung unseres eigenen Rechts im Auslande nicht zu erwarten steht.

Das klingt nicht gerade freundlich. Ich behaupte, von demselben Grundgedanken ausgehend, aber freundlicher:

> wir sollen unsere Gesetze auf Ausländer nur soweit erstrecken, wie wir die Inländer (unsere eigenen Landeskinder) den Gesetzen des Auslandes unterworfen zu sehn wünschen.

Also, das Deutsche Reich hat von Oesterreichern, Franzosen, Engländern nichts zu fordern, das wenn es umgekehrt in Oesterreich, Frankreich, England auf Grund der dort geltenden Gesetze von Deutschen gefordert würde, uns Deutschen unbillig erscheinen würde.

Den subditi futuri gegenüber aber fordert eine andere Unterscheidung Beachtung. Völlig unbedenklich ist es, dieselben unsern verbietenden Gesetzen zu unterwerfen, soweit sich diese wider auf unserem Territorium vorzunemende Handlungen*) richten. Der s. futurus würde hier regelmässig erst s. temporarius werden, bevor das Verbot gegen ihn in kraft träte, und gegen den s. temporarius gilt es schon onehin. Gebietende Gesetze aber wird man nur unter ganz besondern Umständen wider diese subditi futuri

*) Ja wir können hier wol noch einen Schritt weiter gehn. Auch wo nicht auf unserem Territorium vorzunemende, sondern im Auslande vorzunemende aber ihre Erfolge und Wirkungen auf unser Territorium erstreckende Handlungen in frage kämen, dürfte die verbietende Gewalt unseres Territorialstats Anerkennung finden. Ist die Statsgewalt in unserem Territorium gehörig organisirt, so kann sie nicht blos die Handlungen, die sie nicht will auf demselben, sondern auch die Erfolge auswärts vorgenommener Handlungen in dasselbe hinein unmöglich machen. Denselben Ausländer, den wir zu keinem Tun zwingen können, können wir gleichwol hindern bei uns verbotene Waffen, Büchsen, Sprengstoffe u. s. w. zu vertreiben. Kurz gesagt: verbietende Gesetze vermag der Stat innerhalb seines Territoriums durchzufüren wider jeden, dessen Handlungen selber oder in ihren Erfolgen dies Territorium berüren würden, gebietende aber stets nur wider diejenigen, die seiner Gewalt irgend wie untergeben wären.

geltend machen, die aus den in und zu der Anmerkung**) auf S. 65 bemerkten Gründen von derartigen Gesetzen unberürt bleiben müssen.

Das Gesammtergebnis wäre demnach: in der Regel, die aber noch von mannigfachen hier nicht zu erörternden Ausnamen durchbrochen werden kann, gelten

1. verbietende Gesetze, die sich wider auf dem Territorium des Gesetzgebers vorzunemende Handlungen richten, gleichmässig für Alle, Inländer (subd. personales) wie Ausländer (subd. temporarii, reales, futuri).
2. Gebietende Gesetze gelten unbedingt für Inländer;
3. für Ausländer aber nur dann, wenn sie von der Beschaffenheit sind, dass auch die Unterwerfung des Inländers unter die entsprechenden Gesetze des Auslandes angemessen erscheint.

## § 9.

## Die verbindliche Kraft der Rechtsnormen des Erfüllungsortes.

Wenden wir uns von diesen allgemeinen Betrachtungen jezt wieder zu unserm Satze, und zwar zuvörderst zur innern Beglaubigung desselben. Zwei Autoritäten vornemlich haben dem Rechte des Erfüllungsortes eines Schuldverhältnisses seine Bedeutung in der Gegenwart verschafft: Savigny und die Praxis des Deutschen Reichsoberhandelsgerichts. Allerdings hat der Satz auch vor Savigny schon Freunde gefunden (vgl. die bei Wächter Civil. Arch. XXV S. 42, N. 251, Genannten), ja man hat geglaubt, denselben aus Stellen des Römischen Rechts herauslesen zu dürfen, besonders fr. 3 de reb. auct. iud. 42,5, fr. 21 de O. et A. 44,7, fr. 19 § 2 de iud. 5,1, auf die wir nachher zurückkommen werden. Ob Göschen, Civilr. I S. 114, der dieselbe Meinung vor Savigny öffentlich verteidigt hat, nur bestimmt worden ist durch die Autorität seines grösseren Kollegen, wird schwer festzustellen sein. Savigny selber

aber hat die Frage ausfürlich erörtert im System VIII § 369—374 und tritt hier wie für den Gerichtsstand, ebenso auch für das örtliche Recht des locus solutionis mit grösster Entschiedenheit ein. Seine Argumentation hat auf Theorie, Praxis und Gesetzgebung weithin bestimmend gewirkt. Nach Savigny haben sich dafür erklärt:

Keller, Pand. § 12,
Gerber, Syst. d. D. Pr.Rs. § 32 (12. Ausg. S. 85, 86),
Unger, Syst. d. Oest. Pr.Rs. I S. 181—187,
Förster, Preuss. Priv.R. I § 11 (3. Ausg. S. 57),
Böhlau, Mecklenb. LandR. I § 74, bes. S. 451—461;

zu vergleichen auch Wetzel, Syst. des Civ. Pr. § 41 i. A., der freilich nur von der Begründung des forum solutionis handelt.

Jedoch die Reihe der Gegner ist kaum minder ansehnlich; in sie gehören unter andern

Wächter, Civ.Arch. XXV S. 42—45,
Thöl, Einl. i. d. D. Pr.R. § 85; bes. N. 3,
v. Bar, Intern. Pr.R. § 66, S. 232—233,
Reinhold Schmid, Herrsch. d. Ges., S. 65 f.
Windscheid, Pand. I § 35 (5. Ausg. S. 88—89),
Stobbe, D. Priv.R. I § 33.

Aenlich ist unser Satz von manchen der Deutschen höchsten Gerichte angenommen, doch lässt sich eine „gemeine Meinung" für denselben durchaus nicht nachweisen. Aus Seufferts Archiv dürften besondere Beachtung verdienen

VII 28 (Rost.). — VII 136 (Berl.). — VIII 3 (Lüb.). — VIII 7,2 (Celle). — XIV 108 u. 195 (Lüb.). — XV 183 (Lüb.). — XXI 2 (Wolf.). — XXIV 185 (Rost.).

Vorzugsweise aber hat das Deutsche ROHG. dafür sich entschieden:

IX 3: . . . da allerdings der Gegensatz als richtig anzuerkennen, dass der Regel nach der vertragsmässige Erfüllungsort für das örtliche Recht der Obligation nach allen Richtungen entscheidend ist. Vgl. XII 17, XII 95, XV 3, XV 43, XV 62, XXIII 72, XXIV 49.

Von den Einwirkungen der Savignyschen Lehre auf die Gesetzgebung mögen genannt werden

D.H.G. A. 324, 325, 336.

Sächs. B.G.B. § 11, vgl. § 702—10.

D. Civ.Pr.O. § 29 (Gerichtsstand).

Wie bei jeder grösseren Kontroverse existiren innerhalb der beiden Hauptmeinungen viele Schattirungen; die im Resultat übereinkommen variiren in den Gründen für die eigene, in den Gegengründen wider die andere Meinung; oft decken sich auch die Resultate nur teilweise, und wieder treffen manchmal Anhänger verschiedener Seiten in Einzelheiten zusammen. Windscheid leugnet die Bedeutung des Erfüllungsortes für das örtliche Recht der Obligation nicht gänzlich, und die Lehre von der „freien Unterwerfung" der Parteien, auf die Savigny seinen Satz zu bauen sucht, hat niemand mehr untergraben als Böhlau. Ebenso zeigt auch die genauere Betrachtung der angezogenen Erkenntnisse, dass zwischen den Ansichten der verschiedenen Gerichtshöfe erhebliche Differenzen bestehen. Am auffälligsten, dass das Reichsoberhandelsgericht selber nicht konsequent bei einer Meinung verblieben ist:

XXIII 72—S. 209: Freilich liesse sich vom Standpunkt derer, die das Recht des Erfüllungsortes als das örtliche Recht der Obligation schlechthin nur aus der freiwilligen Unterwerfung ableiten, einwerfen: der Fremde, welcher sich vor dem Eintritt der Reichswärung zu einer späteren Zalung in Deutscher Silberwärung in Deutschland vertragsmässig verpflichtet habe, sei präsumptiv nicht gewillt gewesen, sich dadurch auch der Umrechnung (Konvertirung) zu unterwerfen u. s. w.

S. 210. Allein diese Aufstellung kann vor dem klaren Willen des Deutschen Gesetzes über die Umrechnung nicht bestehen. Dasselbe ist aus Gründen des öffentlichen Wols (publica utilitas) erlassen; es unterwirft sich „alle Zalungen, welche bis dahin in inländischer Wärung" zu leisten waren u. s. w.

Womit ausdrücklich anerkannt scheint, dass nach Ansicht des ROHGs. die Geltung des Rechts des Erfüllungsortes

nicht immer auf der Basis der freiwilligen Unterwerfung der Parteien beruhe. Dagegen der Wortlaut von

> XXIV 49—S. 182: Allein als oberster Grundsatz hat immer zu gelten, dass der Wille der Kontrahenten, den Vertrag in seinen Wirkungen einem bestimmten örtlichen Rechte zu unterwerfen entscheidet. Nur weil aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung eines Erfüllungsortes der Wille, auch durch das Recht dieses Ortes den Vertrag in seinen Wirkungen ergänzen zu lassen, gefolgert wird, geht man von der oben bezeichneten Regel aus.

Das sieht der XXIII 72 verworfenen „Ansicht" derer, die das Recht des Erfüllungsortes . . . nur aus der freiwilligen Unterwerfung ableiten, bedenklich änlich. Uebrigens sind beide Entscheidungen von demselben Senate (I) gefällt, und liegen auch zeitlich nur wenig auseinander: 19. Februar 78 und 28. Juni 78. Dass die Verschiedenheit der beiden Ansichten auch praktische Folgen nach sich zu ziehen wol geeignet ist, deutet das Erkenntniss XXIII 72 selber*) an.

Was wir aus dem allen zu entnemen haben, ist einfach:

---

*) Beiläufig ist auch auf das Erk. XII 17 des ROHGs. (II Ges.) zu verweisen, in welchem entschieden ist, dass der Sitz der Obligation nicht notwendig am Erfüllungsorte sei, und dass die Parteien die Anwendung des Rechts des Erfüllungsortes ausschliessen und durch die eines andern Rechtes ersetzen könnten. Dazu bedürfe es auch keiner „ausdrücklichen Vereinbarung" in dem Sinne, dass „mit bestimmten Worten die Anwendung des Rechts des Erfüllungsortes" ausgeschlossen sei, vielmehr genüge jede Vereinbarung „durch welche die bestimmte Absicht der Kontrahenten, dass nicht das Recht des Erfüllungsortes gelten solle, unzweideutigen Ausdruck erhält". Wäre diese Auffassung nicht die richtige, „so würde der fragliche Rechtssatz [von der Geltung des Rechts des Erfüllungsorts] als begründet nicht anzuerkennen sein",

> namentlich würde er für Handelsgeschäfte keine Geltung in anspruch nemen können, da bei Handelsgeschäften das Prinzip, dass es auf die Erforschung des wahren Willens der Kontrahenten ankommt . . . die vollste Berechtigung hat u. s. w.

Eine Entscheidung, die offenbar zum besten harmonirt mit der XXIV 49 gebilligten Ansicht, dass die verbindliche Kraft des Rechts des Erfüllungsortes nur auf die Vereinbarung der Parteien zu basiren sei.

der Satz, dass regelmässig das Recht des Erfüllungsortes als Recht der zu erfüllenden Obligation anzunemen sei, ermangelt (abgesehen etwa von dem Königreich Sachsen) in Deutschland des festen äusseren Anhalts;
derselbe gilt also nur wenn, bezüglich soweit er als rationell, d. h. als Konsequenz anderer besser beglaubigter Rechtsregeln nachzuweisen ist.

## § 10.

## Fortsetzung, wider Savigny.

Demnach ist nunmehr zu untersuchen, ob und wieweit unser Satz aus s. g. innern Gründen zu rechtfertigen ist. Gründe der Art sind von verschiedenen Seiten angefürt; die weitaus beachtenswerteste Deduktion ist noch immer die von Savigny, ihres eigenen Gewichts wegen, wie um den Einfluss der von ihr auf Andere geübt ist und noch geübt wird. Das Reichsoberhandelsgericht hat sich wiederholt nachdrücklichst zu derselben bekannt; muss diese Deduktion als irrig verworfen werden, so steht auch diese Praxis des Gerichts haltlos da. Das Reichsgericht, das geneigt scheint gerade hierein zu folgen, dürfte sich auf die Autorität des ROHGs. nicht mehr berufen, denn unzweifelhaft stände ihm der Ausspruch entgegen:

> quod non ratione introductum sed errore primum, deinde consuetudine optentum est, in aliis similibus non optinet. — fr. 39 de legib. 2,3.

Uebrigens darf den bestechenden Schein der Savignyschen Lehre der am wenigsten leugnen, der selber sich hat bestechen lassen, und lange Jare hindurch die Worte Savignys vom Katheder herab verbreitet hat.

Savigny sagt Syst. VIII S. 203, später beinah mit denselben Worten wiederholt:

> Der spezielle Gerichtsstand, wie das örtliche Recht der Obligation, beruht auf einer freiwilligen Unterwerfung, die in den meisten Fällen nicht ausdrücklich erklärt wird, sondern nur aus den Umständen zu schliessen

ist, eben deshalb auch durch eine entgegengesezte ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen wird.

Im einzelnen gelangt er zu folgenden Resultaten:

I. das Recht des Erfüllungsortes gilt nicht als örtliches Recht der Obligation:

A) wenn es im Widerspruch steht mit einer am Orte des urteilenden Richters geltenden zwingenden streng positiven Rechtsregel, indem in solchen Fällen der freie Willen der Parteien überhaupt keinen Einfluss haben kann;

B) das angegebene örtliche Recht tritt gleichfalls zurück, wenn die Vermutung der freiwilligen Unterwerfung ausgeschlossen wird durch eine ausdrückliche abweichende Willenserklärung;

C) wenn der Vertrag nach dem Rechte des Erfüllungsortes ungültig sein würde, anstatt dass er nach dem Rechte des Wonsitzes gültig wäre, so ist gewis nicht zu vermuten, dass sich die Parteien einem örtlichen Rechte haben unterwerfen wollen, das mit ihrer Absicht völlig im widerspruch stände. — Vgl. a. a. O. S. 248—49.

II. Abgesehen von diesen Ausnamen gilt das Recht des Erfüllungsortes, und zwar ist als Erfüllungsort zu betrachten

a) der Ort, welcher als Erfüllungsort durch den Willen der Parteien besonders festgestellt ist, one Unterschied ob

$\alpha$) diese Fesstellung bewirkt wird durch die wirkliche Bezeichnung eines Ortes, oder

$\beta$) durch die Natur der durch die Obligation herbeizufürenden Handlung, welche nur an einem einzigen Orte möglich ist.

Wäre kein Erfüllungsort so besonders festgestellt,

b) der Ort an welchem eine fortlaufende Geschäftsfürung des Schuldners ihren bleibenden Sitz hat.

c) Wenn die Obligation aus einer einzelnen Handlung des Schuldners an dessen Wonsitz entstanden ist, der Ort dieser Handlung, so dass die spätere Aenderung des Wonsitzes hieran nichts ändert.

d) Wenn die Obligation aus einer einzelnen Handlung des Schuldners, ausser dessen Wonsitz aber unter solchen Umständen entstanden ist, welche eben daselbst die Erfüllung erwarten lassen: der Ort dieser Handlung.

e) Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, der Wonsitz des Schuldners. — a. a. O. S. 226—7 vergl. mit S. 247.

Seine ganze Lehre aber stellt Savigny einer älteren gegenüber. Von manchen Schriftstellern sei folgender Grundsatz aufgestellt:

In Ermangelung des Parteiwillens entscheidet das Gesetz. Für jede Obligation also gibt es stets einen fest bestimmten Erfüllungsort; dieser beruht entweder auf dem besonderen Willen der Parteien oder, in dessen Ermangelung, auf der Vorschrift des Gesetzes.

Ich halte diese Lehre für völlig verwerflich; . . . . [meine eigene] lässt sich in wenigen Worten so ausdrücken:

Der Erfüllungsort wird stets bestimmt durch den besonderen Willen der Parteien; dieser kann aber entweder ausdrücklich erklärt werden oder stillschweigend. — a. a. O. S. 210, vgl. folg.

In Wirklichkeit hat Savigny hiermit das Verwerfungsurteil über seine eigene Lehre gesprochen, denn zwischen der verworfenen und der eigenen besteht die behauptete wesentliche Verschiedenheit nicht.

Die verworfene alte Lehre lautet:

den Erfüllungort bestimmt,
entweder der Wille der Parteien
oder das Gesetz.

Da aber der Wille der Parteien den rechtlichen Erfüllungsort einer Obligation ganz gewis nicht im Widerspruch zu dem Gesetz, vielmehr nur nach der eben von dem Gesetz selber dem Parteiwillen zugebilligten Kraft und Bedeutung zu bestimmen vermag, so haben wir derselben Lehre eine etwas andere Fassung zu geben:

der Erfüllungsort bestimmt sich allemal nach Massgabe des Gesetzes, bestimmend für ihn sind nur diejenigen Tatsachen, die das Gesetz als bestimmend annimmt;
als solche bestimmende Tatsachen erkennt das Gesetz
1) den besonderen Willen der Parteien,
2) irgend welche andere ihm geeignet erscheinende Tatsachen.
Nach einem nicht ganz zu rechtfertigenden Sprachgebrauche, nennen wir nur den durch diese dem Parteiwillen gegenüberstehenden Tatsachen bestimmten Erfüllungsort einen „gesetzlichen".

Savigny leugnet durchaus nicht, dass auch der „besondere Willen" der Parteien den Erfüllungsort nur zu bestimmen vermöge, soweit das Gesetz ihm dies gestatte; hat er ja doch selber ausdrücklich hervorgehoben (vgl. oben IA, S. 74) dass dieser Wille gegen ihm entgegenstehende Rechtsnormen nichts vermöge. Dürften wir aufs Wort annemen was er sagt, so würde der Gegensatz seiner zu der verworfenen Meinung darauf sich reduziren:
nach Savigny hätte Existenzberechtigung nur 1); diese 1) aber wäre zu teilen:

1a) besonderer und ausdrücklich erklärter Willen der Parteien,
1b) besonderer und stillschweigend erklärter Willen der Parteien;

dagegen gäbe es gar keine Fälle zu 2); denn der Gesetzgeber hätte niemals andere Tatsachen als den „besonderen Willen" der Parteien für geeignet erklärt, den Erfüllungsort subsidiär, da wo die Parteien nichts besonderes gewollt haben, zu bestimmen. Wir hätten hiernach ein arg willkürliches Recht in welchem folgende Stücke sich beisammen fänden:

α) das Gesetz entscheidet, welche Tatsachen den Erfüllungsort bestimmen;
β) nur weil das Gesetz ihm diese Bedeutung beilegt, hat auch der „besondere Parteiwillen" die Kraft den Erfüllungsort zu bestimmen;

γ) das Gesetz hat auch gewissen anderen Tatsachen die Kraft beigelegt den Erfüllungsort zu bestimmen, und wo es dies getan, kann an dem so bestimmten Erfüllungsort durch den „besonderen Parteiwillen“ nichts geändert werden;

δ) dagegen hat durchweg das Gesetz es unterlassen, subsidiäre (dispositive) Entscheidungen zu treffen, welche Tatsachen den Erfüllungsort bestimmen sollten falls ein „besonderer Parteiwillen“ über diesen Punkt nicht zu stande gekommen wäre.

Namentlich δ) erscheint auffällig; denn es ist durchaus kein vernünftiger Grund erfindlich, warum der Gesetzgeber diese Beschränkung sich auferlegt, und die Uebung seiner Macht gerade an der Stelle unterlassen haben sollte, wo er sie nützlich zu bewären am besten im stande gewesen sein würde.

Genau besehn aber ist es auch gar nicht Savignys Meinung, dass dies alles also sich verhalte. Er sagt es zwar, aber er sagt auch anderes, was damit durchaus nicht zu reimen ist. Er sagt „der Erfüllungsort wird stets bestimmt durch den besonderen Willen der Parteien“, aber er zält zugleich eine Reihe von Fällen auf, wo der Erfüllungsort nicht bestimmt wird durch den besondern Willen der Parteien. Er sagt die bindende Kraft des Rechts des Erfüllungsorts beruhe auf der „freiwilligen Unterwerfung“, aber er fürt so und so viele Fälle auf, wo eben diese Kraft nicht auf der „freiwilligen Unterwerfung“ der Parteien beruht. Sehn wir das von ihm aufgestellte schon oben (S.74, 75) herangezogene fünfgliedrige Schema durch:

a) der Ort ist durch den Willen der Parteien besonders festgestellt, und zwar

α) durch wörtliche Bezeichnung dieses Orts.
Dann ist es zwar juristisch undenkbar, dass die Parteien diesen Ort als Erfüllungsort nicht gewollt haben, es ist aber sehr wol denkbar, dass sie gleichwol dem Rechte dieses Erfüllungsortes ihr Schuldverhältnis nicht haben unterwerfen wollen. Savigny selbst erkennt dies an, und entscheidet, dass das Recht

eines so gewollten Erfüllungsortes ausgeschlossen werden könne, „durch eine ausdrückliche abweichende Willenserklärung“ der Parteien. Wie aber dann? wenn die Parteien den Erfüllungsort gewollt, das Recht des Erfüllungsortes nicht gewollt haben, aber auch aus irgend einem Grunde die ausdrückliche abweichende Willenserklärung unterlassen haben? Nach Savigny soll hier gleichwol das Recht des Erfüllungsortes zur Anwendung kommen, das die Parteien nicht gewollt, und dem sie sich also auch gewis nicht „freiwillig unterworfen“ haben.

β) Durch die Natur der geschuldeten Leistung. Es wiederholt sich das zu α) bemerkte.

b) Der Ort einer dauernden Geschäftsfürung. Wiederum treffen die bei aα) gemachten Bemerkungen zu.

c) Als Erfüllungsort gilt der Entstehungsort der Obligation, der mit dem Wonsitz des Schuldners zusammenfällt. Nach Savigny können die Parteien hier zweierlei:
erstlich ausdrücklich ausmachen, dass die Leistung an anderm Orte geschehen solle;
zweitens, auch falls sie jenes unterlassen, ausdrücklich erklären, dass die Obligation nicht unter dem Rechte des Erfüllungsortes stehen solle; unter beiden Voraussetzungen soll das Recht des „Entstehungsortes“ nicht in Geltung für das Schuldverhältnis treten.
Aber denkbar sind auch die beiden andern Fälle:
die Parteien haben zwar einen anderen Erfüllungsort gewollt, ihren Willen aber nicht genügend erklärt;
sodann, die Parteien haben wol diesen Erfüllungsort, aber nicht das Recht desselben gewollt, wiederum aber ihren Willen genügend auszudrücken unterlassen.
Savigny lässt in diesen beiden Fällen das Recht des Entstehungsortes gelten, der im ersten Falle selber als Erfüllungsort nicht gewollt, und dessen Recht auch im zweiten Falle von den Parteien nicht gewollt ist.

d) Der nicht mit dem Wonsitz des Schuldners zusammentreffende Entstehungsort der Obligation. Ob auch bei der Konstruktion dieses Falles, wie sie Savigny vor-

geschwebt hat, die Anname zulässig, dass die Parteien eigentlich einen anderen Erfüllungsort gewollt hätten, mag dahingestellt bleiben. Dagegen können sie sicherlich den Willen gehegt haben, dem Rechte dieses Erfüllungsortes sich nicht zu unterwerfen, und es würde dann nach Savigny, falls sie diesen ausschliessenden Willen genügend erklärt hätten, auch das Recht des Erfüllungsortes nicht zur Anwendung kommen; falls die Ausschliessungserklärung aber keine genügende wäre, so müsste das nicht gewollte Recht des Erfüllungsortes gleichwol angewant werden.

e) Wonsitz des Schuldners mutmasslicher Erfüllungsort. Der Fall liegt wie der zu c) besprochene.

Hiernach besteht ersichtlich zwischen der von S. aufgestellten und der von ihm verworfenen Meinung, wie das schon oben gesagt worden, ein wesentlicher Unterschied nicht. Auch seine Meinung läuft darauf hinaus:

dass nur vom Gesetz anerkannte Tatsachen dem Rechte des Erfüllungsortes seine Geltung geben;

dass unter diesen Tatsachen der „besondere Wille“ der Parteien eine hervorragende Stellung einnimmt;

dass aber auch andere Tatsachen, und zwar namentlich auch in Fällen wo ein solcher besonderer Wille der Parteien nicht vorhanden war, ebenso zu wirken vermögen.

Was sich denn in den zwar nicht unbedenklichen aber kurzen, und bei gutem Willen auch immerhin verständlichen Ausdruck der alten Lehre zusammenfassen lässt: „in Ermangelung des Parteiwillens entscheidet das Gesetz“.

Offenbar dass Savigny von der Richtigkeit seiner Entwickelung vollständig überzeugt sich selber gerade ebenso geteuscht hat, wie alle die welche ihm gefolgt sind. In dieser Teuschung ist Methode; und darum lässt sich auch der Feler den S. begangen hat mit Sicherheit nachweisen. Was er nennt:

besonderer stillschweigend erklärter Wille der Parteien,

das ist in Wirklichkeit kurz gesagt:

fingirter Parteiwillen.

Genauer: in den mehrfach angezogenen fünf Fällen, a—e) können

1. die Parteien das Recht des Erfüllungsortes wirklich gelten lassen wollen. Dann gilt es wegen dieses wirklichen Wollens.

2. Sie können das Recht des Erfüllungsortes wirklich nicht wollen, und dieses Nichtwollen ausdrücklich erklären. Dann gilt das Recht nicht, wegen des ausdrücklich erklärten Nichtwollens.

3. Sie können das Recht des Erfüllungsortes ganz wie zu 2. nicht wollen, aber die Ausschliessungserklärung unterlassen. Dann gilt wieder das Recht des Erfüllungsortes; nicht weil es wirklich gewollt wäre, sondern, wenn durchaus die Geltung des Rechts auf ein Parteienwollen zurückgefürt werden soll, nur wegen eines fingirten Wollens.

Und dass wir hier wirklich mit fingirtem, nicht blos mit präsumirtem Parteienwollen zu tun haben, ergibt sich, weil zur Ausschliessung des Rechts des Erfüllungsortes nach Savigny nicht genügen soll der Nachweis des wirklichen Nichtwollens der Parteien, vielmehr erfordert wird die ausdrückliche Erklärung des ausschliessenden Willens.

Uns aber erscheinen solche Fiktionen heut zu tage nicht blos müssig, sondern schädlich, verwirrend und zum Irrtum verleitend. Wenn wirklich das Gesetz auch beim Nichtwollen der Parteien die Geltung des Rechts des Erfüllungsortes verordnen kann, warum dies nicht offen anerkennen? warum die vorhandenen Tatsachen verleugnen, welche in Wirklichkeit die Geltung des Rechts bedingen, warum die nicht vorhandenen als vorhanden fingiren? mit einem Wort, warum Lüge an Stelle der Warheit setzen?

Die einzige Entschuldigung hiefür wäre vielleicht, dass bei den in rede stehenden Fällen die Parteien, wenn sie den Ausschliessungswillen nicht ausdrücklich erklärten, auch in Wirklichkeit wol meist den Willen hegen würden, dem Rechte des Erfüllungsortes sich zu unterwerfen. Auch Savignyn scheint dieser Gedanke durchaus nicht fern gelegen zu haben. Korrekt aber käme man von hier aus doch nicht weiter als bis zur Präsumption, keineswegs

zur Fiktion des fraglichen Parteiwillens. Indessen ist es sehr zweifelhaft, ob jener Gedanke an sich richtig ist: zu entscheiden darüber wäre nur nach statistischen Aufnamen, deren Ausfürung beinah unmöglich erscheint. Einstweilen aber bedenke man, dass wenn auch derjenigen Fälle unter den hiehergehörigen nicht sonderlich viele sein sollten, wo die Parteien die Anwendung des Erfüllungsortsrechts nicht gewollt und gleichwol die ausdrückliche Ausschliessungserklärung unterlassen haben, zu diesen auch noch alle diejenigen hinzutreten, wo die Parteien die Anwendung des Rechtes blos nicht gewollt haben. Bei wirklichem Nichtwollen beruht das Ausbleiben der ausdrücklichen Ausschliessungserklärung entweder auf Nachlässigkeit der Beteiligten oder auf nicht zu berechnenden Zufälligkeiten. Weit häufiger müssen die Fälle der andern Art des Nichtwollens sein: die Parteien haben das Recht des Erfüllungsortes nicht ausschliessen, aber sie haben auch nicht demselben sich unterwerfen wollen; sie haben in beziehung auf das massgebende Recht überhaupt nichts bestimmtes gedacht und gewollt (bei der zur Zeit die Masse des Volkes beherrschenden Rechtsunwissenheit vermutlich der allergewönlichste Fall); oder auch der Eine hat dies, der Andere jenes gewollt, eine Verständigung ist unterblieben aus Indolenz, aus Irrtum, vielleicht weil einer den Andern zu übervorteilen, gerade beim nichtssagen für sein teil am besten zu faren hoffte.

## § 11.

## Fortsetzung, wider Böhlau.

Neben der von Savigny entwickelten und von den Deutschen Reichsgerichten adoptirten Rechtfertigung der bindenden Kraft des Rechtes des Erfüllungsortes steht eine andere Theorie, die wol am sorgfältigsten von Böhlau (Meckl. LR. I § 70—74) dargelegt ist. Wie schon bemerkt, verwirft Böhlau die Lehre von der „freiwilligen Unterwerfung“ der Beteiligten auf das entschiedenste, die Geltung

des örtlichen Rechts für die Obligationen erscheint bei ihm als einfacher Ausfluss des Territorialprinzips selber, wobei dann nur das forum loci solutionis als eine Art Verbindungsglied herangezogen wird. So kommt es, dass bei aller grundsätzlichen Verschiedenheit Böhlau in den Resultaten ganz nahe mit Savigny zusammentrifft.

Auch diesen Ausfürungen kann ich nicht beitreten, sie beweisen nicht was sie beweisen sollen,

dass überall für alle Schuldner und Gläubiger die lex loci solutionis die bindende Norm gebe;

denn dass bisweilen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Beziehungen Obligationen unter dem Recht des Erfüllungsortes stehn, das bestreite ich nicht, und das pflegen auch andere Gegner*) des Erfüllungsortsrechts nicht zu bestreiten. Alle Prämissen zugegeben erscheinen die Folgerungen Böhlaus nicht zwingend.

B. stellt die Frage auf:

wann fremdes Recht zur Anwendung kommen müsse (a. a. O. S. 425);

dieselbe soll „aus der Territorialität des Rechts" beantwortet werden. Die Beantwortung nach welcher „bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet" aufgesucht werden soll, „welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist [Savigny]" sei in dieser Fassung nicht unbedenklich, korrekt dagegen:

es ist dasjenige Rechtsgebiet — derjenige Gesetzessprengel — aufzusuchen, welchem das zur Frage stehende Rechtsverhältnis nach der, durch Statuirung einer Rechtlosigkeit der Fremden nicht mehr beeinträchtigten Kon-

*) Vgl. namentlich Windscheid Pand. I § 35 (5. Aufl. S. 88): „Wird mit Rücksicht auf ein an einem bestimmten Orte bestehendes Verhältnis eine Obligation durch Vertrag begründet, so ist anzunemen, dass die Parteien sich dem Rechte dieses Ortes haben unterwerfen wollen". Und Stobbe D. PrivR. I § 33: „Für die Beurteilung von Obligationen kann das Recht folgender Orte in betracht kommen: . . . c) des Ortes der Erfüllung, d) . . . . keiner dieser Orte hat ausschliessliche Geltung.

sequenz der Territorialität des Rechts angehört und unterworfen ist (a. a. O. S. 430).

Bis hieher könnten wir allenfalls zusammengehn, namentlich gebe ich ausdrücklich zu, dass wo möglich jede Rechtsfrage stets gleich entschieden werden sollte, unabhängig von der Zufälligkeit, ob dies oder jenes Gericht dieselbe eben in Behandlung genommen. Ich gebe ferner zu, dass diese Entscheidung demjenigen Territorialrechte zu entnemen ist, mit dessen Territorium die Frage im massgebenden Zusammenhang steht. Aber hier sind wir auf dem Punkte angelangt, wo unsere Wege sich scheiden. Die Frage, welche konkreten Vorgänge in den Bereich des einzelnen Territoriums gehören und

welche einzelnen Rechtsfragen also nach dem Rechte dieses Territoriums zu entscheiden seien,

die scheint Böhlau für eine einfach logisch aus dem Begriff der Territorialität zu beantwortende zu halten:

da die Territorialität des Rechts eine Herrschaft des Territorialrechts über alle diesem Territorium angehörigen Rechtsverhältnisse bedeutet, so erhellt u. s. w.

Ich bekenne von vornherein nicht zu wissen, welches „alle einem Territorium angehörigen Rechtsverhältnisse" sind; ich leugne, dass diese „Angehörigkeit" logisch aus dem Begriff der Territorialität zu deduciren sei; ich behaupte, dass die Angehörigkeit von Verschiedenen und zu verschiedenen Zeiten verschieden gedacht werden könne, und dass es eben darum der rechtlichen Einigung bedürfe, welche Rechtsverhältnisse (besser „Rechtsfragen") als dem einzelnen Territorium an- und zugehörige zu erfassen seien. Und darum, weil ich diese Einigung über die Lokalisirung der Rechtsfragen zwar vielorts angestrebt, aber noch nirgends erreicht sehe, darum muss ich eine allgemeine zum teil noch recht unklare Aequitas, die ersten Anfänge des werdenden Weltrechts, gegen das Böhlau zu Felde zieht, auch als vorhanden anerkennen. — Logische Deduktionen zwingen jeden Vernünftigen; aber Bs. Ausfürungen über diese Punkte haben die Einigung kaum merklich gefördert, geschweige

Einigkeit herbeigefürt. Somit darf ich vorläufig annemen, dass meine und nicht seine Auffassung durch die gegenwärtige Sachlage bestätigt werde. Dass wir Anderen, die wir uns bemühen unter verschiedenen möglichen eine beste (d. h. den Verhältnissen der Gegenwart wie wir denken am besten entsprechende) Meinung über die Lokalisirung der Rechtsfragen oder (was wesentlich dasselbe) die rechtliche Bedeutung der Territorialität zur Herrschaft zu bringen, dass wir allesammt in die Irre gehen, dass wir suchen was handgreiflich schon vor uns liegt, das dürfte mein verehrter Freund und Gegner zu beweisen haben.

In konsequenter Ausfürung seines Gedankens sagt B. weiter:

> So beweglich der Rechtsverkehr unserer Tage ist, so hat doch jedes Rechtsverhältnis seine Heimat in einem bestimmten Territorium. Diese Heimat braucht nicht erst aus der „Natur der Rechtsverhältnisse", der „freien Unterwerfung" u. s. w. festgestellt zu werden. Vielmehr muss sie sich aus der Herrschaft, welche jedem State innerhalb seines territorialen Gebietes mit Notwendigkeit zukommt, direkt ergeben. . . .
>
> Durch das Prinzip der Territorialität bestimmt sich von vornherein auch das Verhältnis von Gerichtsstand und örtlichem Rechte. Eine wahre Herrschaft über ein Rechtsverhältnis oder ein Recht werden wir einem Territorium nämlich nur dann und nur so lange zuschreiben können, wann und so lange dasselbe in der Lage ist, dem betreffenden Rechte auf erhobene Klage Schutz zu gewären (a. a. O. S. 432—433).

Dies lezte kann ich wieder wörtlich unterschreiben, aber gerade hieraus folgt:

α) dass das forum loci solutionis nicht unbeschränkt gelten kann,

β) dass ebenso die lex loci solutionis nur beschränkt gelten kann, und

γ) dass also aus dem Prinzip der Territorialität auch die

unbeschränkte Geltung dieses Forums und dieser Lex nicht herzuleiten ist.

Zum Ueberfluss hat die Deutsche Civilprocessordnung § 29 das forum loci solutionis ausdrücklich anerkannt. Klagen wir also bei den Gerichten der Deutschen Orte, wo die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften Zalung zugesagt hatten, auf Erfüllung. Die Gerichte werden verpflichtet sein, ihre Kompetenz anzuerkennen. Die Oesterreichischen Schuldner werden auf erhobene und zugestellte Klage einfach nichts tun; durch dies Nichtstun ebenso die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte wie die Zuständigkeit des Deutschen Rechts verleugnen. Dann könnte es wider die Beklagten zum Versäumnisurteil kommen, dies Urteil aber wäre, von besonderen Zufälligkeiten abgesehn, durchaus unvollstreckbar. Das Deutsche Gericht ist also nicht in der Lage, dem Deutschen Rechte gegen die Oesterreicher „auf erhobene Klage Schutz zu gewären"; denn an den Schutz durch ein unvollstreckbares Urteil kann B. nicht gedacht haben, da solcher Schutz überall umsonst zu haben wäre. Also existirt keine „wahre Herrschaft" des Deutschen Territoriums über Schuldverhältnisse, bei denen Oesterreichische Schuldner in Deutschland zu zalen versprochen haben. Entweder also das Territorialitätsprinzip gilt für die Oesterreichich-Deutschen Rechtsbeziehungen nicht, oder der Satz, dass der Schuldner durchweg der lex loci solutionis unterworfen sei, ist keine notwendige Konsequenz des Territorialprinzips.

---

Anhangsweise noch zwei Worte über die gesetzlichen Bestimmungen, die bisweilen zur Unterstützung der Lehre von der allgemeinverbindlichen Kraft des Rechts des Erfüllungsortes angefürt worden sind.

Gänzlich bedeutungslos erscheinen die Stellen der Justinianischen Sammlung, namentlich fr. 1—3 de reb. auct. iud. 42,5, fr. 21 de O. et A. 44,7; cf. fr. 19 § 2 de iudic. 5,1.

Sie reden nur von der Begründung des Gerichtsstandes,

nicht von der Anwendung des Rechts des Erfüllungsortes; auch fr. 21 de O. et A. 44,7, vgl. fr. 3 de reb. a. iud. 42,5 ist nur in jenem Sinne zu verstehn.
Ob bei der Abfassung der Stellen, sie rüren her von Julianus Gajus, Ulpianus, Paulus, oder bei der Aufname derselben in die Justinianische Sammlung an anderes gedacht ist als an Processe gegen Einwoner des Römischen Reichs, bleibt durchaus zweifelhaft.
In Deutschland wären dieselben nur innerhalb des Gebiets zu berücksichtigen wo noch gemeines Recht gilt, aber auch hier dürften sie mit der Einfürung der Civilprocessordnung antiquirt sein.

Dagegen ist die allgemeine Geltung des § 29 D. Civ.-Pr.O. zweifellos, und danach anzunemen:
1. Jeder Gläubiger kann in Deutschland Klage erheben bei dem Gericht des Erfüllungsorts; er ist aber beschränkt auf dieses nur wenn der Erfüllungsort und der Wonsitz zusammenliegen, und zufällig auch kein anderer Gerichtsstand begründet ist.
2. Das Gericht des Erfüllungsorts muss seine eigene Kompetenz als begründet ansehn.
3. Jeder inländische Schuldner muss in solchem Falle vor Gericht sein Recht nemen.
4. Ausländische Schuldner? Dass ihnen gegenüber nur ausnamsweise eine Möglichkeit zwangsweiser Durchfürung der Gerichtsgewalt besteht, ist schon bemerkt. Abgesehen von diesen Ausnamsfällen kommt ein rechter Process nur zu stande durch „freiwillige Unterwerfung" des Beklagten. Nicht irrationell wäre es, wenn diese Unterwerfung stattfindet, Kompetenz auf Grund von Vereinbarung anzunemen, wo sie ausbleibt den Process fallen zu lassen, kurzum § 29 dahin auszulegen dass derselbe Ausländer nicht binden solle. Es ist aber bereits zugegeben, wie der Wortlaut eher auf die andere Auslegung hinweist, dass Kläger ein je des weiteren Erfolges bares Versäumnisurteil zu fordern berechtigt sei.

Nur partikularrechtlich hat das Recht des Erfüllungsortes entschiedene Anerkennung gefunden; vgl. GB. für

Sachsen § 11. Die Normen des DHGBs. A. 336 sind überaus nachgiebiger Natur. Sie beziehen sich auf Ausmachungen die durchaus vom Parteiwillen abhangen; nur wenn dieser weder ausdrücklich noch stillschweigend erklärt ist, treten die Präsumptionen des gedachten Artikels in Kraft. In unsern Eisenbanprocessen haben dieselben keine Rolle zu spielen gehabt.

## § 12.

## Fortsetzung: Uebergang zu der Frage, wie weit die Bestimmungen des Deutschen Münzgesetzes für Ausländer bindend sind.

Fassen wir die Ergebnisse der Betrachtungen bisher zusammen:

Gegen Savigny hat sich herausgestellt die Irrigkeit der Behauptung, dass überall die Geltung des Rechts des Erfüllungsorts zurückzufüren sei auf „freiwillige Unterwerfung" der Parteien unter dieses Recht; desgleichen die Unzulässigkeit der einzelnen von ihm angenommenen Fiktionen, wonach bald dieser bald jener Ort als von den Parteien erkorener Erfüllungsort anzusehn sein würde, one dass die Parteien doch in Wirklichkeit daran gedacht hätten eine derartige Kürung vorzunemen. Dagegen ergab sich nichts dawider, dass überhaupt die Geltung des Rechts des Erfüllungsorts durch „freie Unterwerfung" der Parteien erwirkt werden könne; und wir müssen also bei dem Resultat verbleiben, dass freie Unterwerfung dem Rechte des Erfüllungsortes zur Geltung verhilft,

soweit den Parteien Wal des Rechts zukommt, und

sofern die Parteien wirklich ihr Schuldverhältnis einem bestimmten Rechte haben unterwerfen wollen.

Dieser Unterwerfungswillen kann ausdrücklich erklärt sein, oder stillschweigend; er mag unter Umständen auch vom Richter zu präsumiren (praesumptio hominis) sein, und es mag einer solchen Präsumption genügenden Anhalt verleihen, wenn es offenbar das vernünftigste gewesen wäre,

das ganze Schuldverhältnis gerade diesem Rechte zu unterwerfen, auch kein besonderer Umstand dafür spricht, dass Parteien dies vernünftigste nicht gewollt hätten. Derartige Ergänzungen mangelhaftes Parteiwollens durch die richterliche Intelligenz sind überall unentbehrlich.

Gegen Böhlau aber sind wir dahin gelangt, dass auch aus dem Prinzip der Territorialität keine allgemeine unfreiwillige Unterwerfung der Schuldverhältnisse unter das Recht des Erfüllungsortes herzuleiten ist. Auch hier dürfen wir nicht zu weit gehn; auch hier ist durchaus nicht dargetan, dass die Territorialität die Unterwerfung niemals, sondern wie gesagt nur dass sie dieselbe nicht überall fordere. Nemen wir das oben S. 69 angefürte hinzu, so werden wir das Recht des Erfüllungsortes in kraft treten lassen auch falls keine freiwillige Unterwerfung stattgefunden:

bei verbietenden Gesetzen allgemein, gleichmässig wider Inländer und Ausländer;
bei gebietenden Gesetzen wider Inländer regelmässig;
bei denselben Gesetzen wider Ausländer nur dann
  wenn der gebietende Stat über diesen Ausländer irgend welche zwingende Gewalt hätte,
  und wenn zugleich das Gebot ein solches wäre, dass die reciproke Anwendung der entsprechenden Gesetze des Auslandes auf Inländer unbedenklich erscheinen müsste.

Nach dieser allgemeinen Erörterung konzentriren wir uns auf das Deutsche Münzgesetz, als ein einzelnes Stück dieses Erfüllungsortsrechts. Die erste Frage wäre, ob die Geltung dieses Münzgesetzes in beziehung auf die fraglichen Eisenbanobligationen, desgleichen in beziehung auf den § 7 S. 55 ausgefürten fiktiven Fall, auf eine freiwillige Unterwerfung der Parteien unter dies Gesetz sich zurückfüren lasse. Denn soweit überhaupt der Parteiwillen über die Anwendung der Gesetze zu entscheiden vermag, darf er sich auch dahin entscheiden, nur gewisse Normen des Erfüllungsortsrechts als bindende anzunemen, andere nicht. Um die Anwendung unseres Münzgesetzes auf diesen Grund

hin zu rechtfertigen, müsste nachgewiesen werden, dass Parteien entweder überhaupt allen zulässigen Normen der Deutschen Erfüllungsorte, oder wenn das nicht, doch gerade diesen, dem Deutschen Münzgesetz, ihr Schuldverhältnis hätten unterwerfen wollen.

Lässt sich die Geltung des Deutschen Münzgesetzes für die zu entscheidenden Fragen aus dem freien Unterwerfungswillen der Parteien nicht herleiten, dann werden wir zu der weiteren Prüfung kommen, ob die Geltung desselben Gesetzes nach dem Territorialprinzip zu fordern sei. Dabei müsste zunächst unterschieden werden, welche verbietenden und welche gebietenden Vorschriften in dem Gesetze stecken; die Anwendung wenigstens der verbietenden auf die Oesterreichischen Schuldner wäre unbedenklich. Hinsichts der gebietenden aber sind die beiden Punkte zu untersuchen:

ob dem Deutschen Reiche die erforderliche zwingende Gewalt den Oesterreichischen Schuldnern gegenüber zugestanden;

und ob der Inhalt des Deutschen Münzgesetzes von der Beschaffenheit ist, dass auch die reciproke Anwendung änlicher ausländischer Münzgesetze auf Deutsche Untertanen von uns als gerecht und billig anerkannt werden müsste.

Die Beantwortung all dieser Fragen fordert eine nähere Prüfung des Münzgesetzes; wir gehen an diese in den folgenden Paragrafen. Vorher aber noch zwei kurze Betrachtungen, die mit dem Münzgesetz direkt nichts zu schaffen haben, sondern zu dem Recht des Erfüllungsortes überhaupt zurückfüren. Beide betreffen solche Punkte des Erfüllungsortsrechts, die auch in den Eisenbanprocessen hervorgetreten sind, die wir aber gleichwol nur obenhin zu berüren haben, weil wenigstens nach meiner Auffassung die Entscheidung dieser Processe durch dieselben nicht bedingt wird. Beide Betrachtungen enthalten eine Mahnung, mit der Zulassung eines Erfüllungsortsrechts, sei es dass man dasselbe auf die freiwillige Unterwerfung oder auf das

Territorialprinzip stützen wollte, doch nicht allzu weit zu gehn.

Schon oft ist bemerkt worden, dass die Anwendung des Erfüllungsortsrechts da sich am schlechtesten bewärt, wo ein und dasselbe Schuldverhältnis an verschiedene Erfüllungsorte gebunden ist: alternativ, wie bei den von den Oesterreichischen Eisenbanen übernommenen Verbindlichkeiten; oder so, dass die Erfüllung partiell im einen zum andern Teil im andern Gebiet zu geschehen hätte. ZB. ein Deutsches Handlungshaus schickt einen Reisenden nach Dänemark Schweden und Norwegen, oder nach Holland Belgien England. Wer hier die lex loci solutionis als massgebende Norm für das ganze Rechtsverhältnis betrachtet, gerät in arge Schwierigkeiten, die zum teil vermeidet, wer mit mir (vgl. oben § 8 S. 56) auf das für die einzelnen Rechtsfragen geltende Recht sehn will. Immerhin halte auch ich die Zerstückelung eines solchen grösseren Schuldverhältnisses, und die Beurteilung der verschiedenen Stücke nach verschiedenen Rechten für keine sehr glückliche Lösung. Im Gegenteil, soweit hier „freiwillige Unterwerfung“ in frage kommen kann, wird man allgemein der Vermutung zuneigen, dass die Parteien beabsichtigt haben, Ein Recht für das ganze Verhältnis gelten zu lassen, und also von den verschiedenen leges locorum solutionis wenigstens einige ausser kraft zu setzen; auch dürfte der Gesetzgeber woltun, den Beteiligten eine Zerstückelung ihrer Rechtsverhältnisse nicht aufzuzwingen. Beachtenswerte Ausfürungen in derselben Richtung enthält das schon mehrfach angezogene Erkenntnis des

ROHGs. XXIV 49: Um zu entscheiden, ob es in dem Willen eines Emittenten liegend zu erachten, durch Angabe von Zalstellen in verschiedenen Ländern den ganzen rechtlichen Inhalt des eingeräumten Rechts in den vielen durch das Emissionsprogramm nicht ausdrücklich vorgesehenen Punkten dem Rechte einer der Zalstellen, welches sich der Gläubiger aussuchen möchte, zu unterstellen, muss man sich vergegenwärtigen, dass danach nebeneinander die verschiedensten Gruppen von Obli-

gationsinhabern, oder auch die Einzelnen jeder nach seinem Gutdünken nach einem beliebig innerhalb der anheimgegebenen Zalstellenländer ausgewälten Rechte, auf Grund desselben Ereignisses wesentlich verschiedene und mit einander unvereinbare Ansprüche auch bei den Gerichten des Wonsitzes des Emittenten müssten verfolgen und zur Realisirung bringen dürfen. Dass sich der Emittent so grossen und schweren Inkonvenienzen habe unterwerfen wollen, ist nicht one weiteres vorauszusetzen. Aber auch bei den Titelinhabern ist von einem solchen Wollen nicht auszugehn, weil u. s. w.

Erscheint die Unterstellung derartiger Emissionen unter ein und dasselbe ergänzende Recht als das Naturgemässe, so genügt die Bezeichnung auszuwälender Zalungsorte in verschiedenen Ländern für fällige Coupons und ausgeloste Obligationen noch nicht, um eine Abweichung von dem Naturgemässen anzunemen (S. 185—186).

Seltener hervorgehoben, aber gewis nicht minder beachtenswert ist, dass der Begriff des Erfüllungsortes selber noch der wünschenswerten Konsistenz und Klarheit ermangelt. Beim „Erfüllungsort" wird meist nur an den allerdings wol gewönlichsten Fall gedacht, wo die Erfüllung sich durch Geben und Abnemen unter Gegenwärtigen vollzieht; sobald aber die Erfüllung unter Entfernten geschehn muss, da haben wir in Wirklichkeit gar nicht mehr mit Einem Erfüllungsorte, sondern mit einem Leistungsorte und mit einem zweiten Empfangsorte zu tun, und es ist durchaus willkürlich, nur den einen von beiden „Erfüllungsort" zu heissen. Wer das tut, kann nicht verlangen richtig verstanden zu werden; das Deutsche Handelsgesetzbuch hat sich so mangelhaft ausgedrückt, und die Misverständnisse und Zweifel sind nicht ausgeblieben*). Aber auch bei denjenigen Obligationen, wo die Erfüllung one An-

*) Vgl. oben § 6 S. 47 f.; dazu Entsch. des ROHGs. XVI 5 und XXI 94. Uebrigens können auch bei der Auslegung der D. C. Pr. O.

name, wie bei den meisten Obligationen auf ein Tun, sich zu vollziehn pflegt, darf die Frage gestellt werden, ob der Leistungsort allemal auch Erfüllungsort sein müsse. Es könnte jemand nach obligatorischer Verpflichtung (Vormund, Generalprokurator u. s. w.) die Verwaltung von Gütern oder industriellen Etablissements füren, one jemals den Boden betreten zu haben wo dieselben liegen. Wie ist es sodann, mit den Obligationen auf ein „efficere“ oder „curare ut alter faciat*)“? Wo hat der erfüllt, der sich verpflichtet hatte die Tätigkeit eines Andern in gang zu bringen? ZB. ein Hamburger Handlungshaus bedarf, als Grundlage seiner auf Südseeinseln auszufürenden Geschäftsunternemungen, einer genauen Kenntnis sowol der geologischen wie der botanischen Verhältnisse dieser Inseln; dasselbe wendet sich an einen Agenten in Frankfurt a. M., und dieser verpflichtet sich ihm gegenüber, zwei jüngere Gelehrte (Dozenten an Süddeutschen Universitäten, oder Lehrer an einem Polytechnikum) zu veranlassen, noch im Laufe dieses Jares die Reise nach den Südseeinseln anzutreten, und dort die erforderlichen Untersuchungen im Interesse des Hamburger Hauses vorzunemen. Der Frankfurter hat seinen Platz keinen Augenblick verlassen, nach verschiedenen felgeschlagenen Versuchen hat er brieflich für das Hamburger Haus einen Privatdozenten aus München und einen Lehrer am Züricher Polytechnikum engagirt. Wo liegt der Erfüllungsort dieser

---

§ 29 Zweifel entstehen, ob bei „dem Orte wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist“ mehr an den „Leistungs“- oder mehr an den „Empfangsort“ zu denken sei.

*) Bei der grossen Mühe, die von vielen Seiten verwant ist auf die Konstruktion der Schuldverbindlichkeit der Oesterr. Eisenbangesellschaften kann es einigermassen auffallen, dass noch Niemand darauf gekommen zu sein scheint, die Verpflichtung zur Zalungsleistung in Berlin und Frankfurt zu denken als Verpflichtung der oben angedeuteten Art, das Tun Dritter, nämlich der Bankhäuser die die Zalungen auszufüren haben, in gang zu bringen. Das hätte sich für den von Manchem eingenommenen Standpunkt gut verwerten lassen. Für uns ist die Frage, welche Berechtigung dieser Auffassung zukäme, indifferent; vgl. § 7 und § 15.

Obligation? in Frankfurt? München und Zürich? oder etwa gar auf den Südseeinseln.

Wir können die Antwort dahingestellt sein lassen, worauf es uns ankommt ist onehin klar. Nämlich dass wo der Parteiwillen die freie Unterwerfung bestimmt, diese ebenso gut geschehen kann unter das Recht des Leistungsortes wie unter das des Annameorts, oder desjenigen Orts wo der obligationsmässige Erfolg einer Leistung eintritt. Ferner dass auch, wo einfach die territoriale Herrschaft der Gesetzgebungen in Frage käme, der Gesetzgeber des Orts der Leistung und neben ihm der Gesetzgeber des Annameorts oder der Gesetzgeber des Ortes des eingetretenen Erfolgs gleichmässig berechtigt erscheinen mögen, ihre bestimmende Gewalt auf das Schuldverhältnis zur Geltung zu bringen. Und das wäre denn wieder eine Bestätigung der vorhin wider Böhlau aufgestellten Behauptung (vgl. S. 83), dass der Gedanke der Territorialität des Rechts keineswegs ausreichend sei, um aus ihm einfach auf dem Wege der logischen Operation den Bescheid auf alle beantwortenswerten Fragen dieser Lehre zu entnemen.

## § 13.

## Der Einfluss von Aenderungen im Wärungssystem auf bestehende Schuldverhältnisse.

Die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung des Deutschen Münzgesetzes kann nur geschehen auf einer breiteren, der allgemeinen Lehre vom Gelde zu entnemenden Basis.

Was ist Geld? — Nach den Anschauungen unserer Tage eine bestimmte Quantität von edlem Metall, von Gold oder Silber. Auch das Papiergeld, wo dies durch äusseren Zwang zur Wärung gemacht wäre, ist zwar nicht, repräsentirt aber eine bestimmte Quantität entweder von Gold oder Silber. An das Papier gebunden ist die Forderung auf Leistung von so und so viel Gold oder Silber. Die Eigentümlichkeit des Papiergeldverkehrs besteht also darin, dass die Anweisung genommen wird, und

jenachdem genommen werden muss, anstatt des Objekts auf das sie geht. Beiläufig, dass Münzen die nicht zur Wärung gehören, selber auch diesen Anweisungscharakter leicht annemen: in Deutschland hat jedes Einmarkstück neben seinem Silberwert die Bedeutung einer Anweisung auf $^{1}/_{1395}$ Pfund, desgleichen jedes Talerstück auf $^{3}/_{1395}$ Pfund Goldes.

Aber nicht die Quantität des edeln Metalls an sich, sondern nur diejenige die eine bestimmte Behandlung erfaren hat, ist Geld im engern Sinne. Nach heutigen Begriffen wird das vom State unter Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften ausgeprägte Edelmetall Geld. Und da all solche Rechtsvorschriften zeitlich und räumlich beschränkte Herrschaft üben, so folgt one weiteres, dass auch alles Vollgeld als solches nur zeitlich und räumlich beschränkte Geltung haben kann.*)

Die Rechtsnorm bestimmt vor allem das Metall (Gold, oder Silber, oder beides nebeneinander), aus welchem die Wärung geprägt werden soll. Demnächst das Grundgewicht (Kilo, Pfund, Mark u. s. w.) und das Verhältnis des den einzelnen Münzen zu gebenden Feingehalts zu diesem Grundgewicht. Aus dem Pfund Goldes sollen bei uns geprägt werden 139,5 Kronen zu 10 Mark, oder 69,75 Zwanzigmarkstücke; damit ist genau gegeben das nach dem Gewicht sich bestimmende Quantum (Gewicht) des edeln Metalls in den einzelnen Geldstücken. Ein Münzgesetz pflegt dann allerlei zu enthalten, was uns hier nichts angeht, teils über das Aeussere, teils über die innere Zusammensetzung (Mischung mit unedlem Metall) u. s. w. der Münzen.

Wichtiger, dass der Stat dem Gelde Namen gibt und die Bezeichnung bestimmt, welche den einzelnen Stücken aufgeprägt werden soll. Die Namen wie Gulden, Taler, Frank, Mark, Schilling sind dem Verkehr bequem, juristisch

*) Etwas allgemeiner: Nichts ist Geld an sich, nur was zu Geld, und zwar durch rechtliches Tun zu Geld gemacht ist. Was aber zu Geld gemacht ist gilt doch nicht als Geld allezeit und überall, sondern nur da und nur dann, wo und wann auch die Rechtsvorschrift nach dem es gemacht ist in Geltung steht.

nichtssagend, d. h. sie fordern erst eine Deutung um recht verstanden zu werden. Die aufgeprägte Bezeichnung ist oft ebenso nichtssagend, wie jezt bei uns „1 Mark“, „Zehn Mark“ u. s. w.; die früheren Bezeichnungen, die neben dem Namen „Taler“ auch das Verhältnis zu dem Grundgewicht angaben, „14 auf eine Mark Köln.“ oder „30 auf ein Pfund Silber“ waren jedesfalls unterrichtender. Es mag dahingestellt bleiben, ob die unterrichtenden Bezeichnungen vor den nichtssagenden durchweg den Vorzug verdienen, oder ob es besser wäre, jedem Münzstück neben dem etwaigen Vulgärnamen auch seinen Nennwert aufzuprägen. Feststeht dagegen, dass jedes Münzstück gedacht ist als aliquoter Teil einer dem angenommenen Grundgewicht entsprechenden Masse Edelmetalls: soviel soll es sein, für soviel soll es umgehn im Verkehr; dies bestimmt seinen Nennwert. Ob es wirklich soviel Edelmetall enthält, ob der Metallwert (Istwert) dem Nennwert (Sollwert) gleich kommt, ist bei normalen Verhältnissen für den Verkehr gleichgültig. Die Vulgärnamen sind nur Zeichen für diesen Quotenbegriff; 20 Mark *sind* $^1/_{69,75}$, 10 M. sind $^1/_{139,5}$, 5 M. sind $^1/_{279}$ Pfund Goldes. Eine Mark in der Rechnung *ist* $^1/_{1395}$ Pf. G. Eine Mark in Silber ausgeprägt aber *ist nicht* sondern *gilt* nur ebensoviel; wie das denn überall die Eigenschaft des Nichtwärungsgeldes ist, nicht zu sein sondern nur zu gelten dasjenige wofür es vom Münzherrn gegeben wird.

Durch die rechtliche Behandlung die sie erfaren haben, hören aber die einzelnen Gold- und Silberstücke niemals auf Gold und Silber zu sein; diese Eigenschaft, Edelmetall bestimmter Art zu sein, ist character indelebilis. Die Geldstücke haben daher eine doppelte Bedeutung im Verkehr: einmal die natürliche und unzerstörbare, die eben darauf beruht, dass sie Gold oder Silber sind; zweitens die künstliche und vergängliche, dass eben für diesen Augenblick und an dieser Stelle sie Geld sind. Jeden Augenblick kann jedes Geldstück eingeschmolzen werden, und ist dann nur noch ein Edelmetallstück, so gut und so schlecht wie jedes andere, das niemals Geld gewesen. Umgekehrt scheint die

neuere Münzgesetzgebung (vgl. zB. D.MG. § 12,2) immer mehr die Notwendigkeit anzuerkennen, Privatpersonen das Recht einzuräumen, die in ihrem Besitze befindlichen Quantitäten des Wärungsmetalls nach ihrem Belieben durch die statlichen Prägeanstalten zu Geld umschaffen, d. h. ausprägen zu lassen.

So bestritten übrigens die Geldlehre*) noch ist, das bisher bemerkte wird kaum ernstem Widerspruch begegnen. Jezt aber haben wir uns Fragen zuzuwenden, über welche die Ansichten erheblich differiren:
welchen Einfluss übt es auf bestehende Geldschulden wenn

I. der Stat, unter dessen Recht sie stehen, in der Ausprägung von den bisher beobachteten Münzregeln, aber one Aenderung des Münzfusses abgeht;

II. wenn derselbe eine Aenderung des Münzfusses, one Aenderung der Wärungsbasis, und endlich

III. wenn derselbe eine Aenderung der Wärungsbasis durchfürt, statt Gold- Silber-, oder umgekehrt statt Silber- Goldwärung annimmt. Die an sich gerade

*) Unleugbar bekunden die Arbeiten von Hartmann, Begr. des Geldes, Goldschmidt, HandR. I § 91 und Zschr. f. HR. XIX 323 f., (Recension von Knies) und Knies, Geld und Kredit I, einen sehr erheblichen Fortschritt gegen Savigny Obl. R. I 403—508. S. hat die Bedeutung der Wärung und die Notwendigkeit bei der Zalung von Wärungsschulden innerhalb des Wärungsgebiets den Nennwert als massgebend anzunemen, nicht recht erkannt, ebenso ist der Kurswert von ihm nicht gerade zum besten definirt (vgl. Knies a. a. O. 324 f.). Zur Entschuldigung aber seiner Vorliebe für diese leztgenannte Wertspecies dürfte es immerhin gereichen, dass ihm vorzugsweite vor Augen standen die Erscheinungen des vorigen Jarhunderts, sowie die der Wende und der ersten Decennien des unsrigen, aus Zeiten also da die Münz- und überhaupt Geldherrlichkeit von manchen Staten mit kurzsichtigster Willkür gemisbraucht, und die Bevölkerungen dadurch gezwungen wurden, in die entschiedenste Opposition zu derartigen Extravaganzen zu treten. Die Neueren aber pflegen mehr auf die lezten funfzig Jare zu sehen, wo das Geld- und Münzwesen, abgesehen von etwaigen Papierwärungsmiseren, in den Kulturländern überall als ein relativ wol geordnetes erscheint, und wo die Staten, die in betracht kommen, meist ängstlich bedacht sind, selber jede Ungebürlichkeit zu meiden, die ihre Untergebenen zur Widersetzlichkeit in diesen Dingen drängen dürfte.

ebenso interessanten Fragen der Abwechselung mit bimetallistischer oder mit Papierwärung liegen dem Ziel der uns speziell beschäftigenden Untersuchung zu fern.

Zu I. Ein Stat prägt unter- oder überwertige Münzen aus. Zu lezterem dürfte so äusserst selten ein vernünftiger Grund sein, dass der Fall als ein gänzlich regelwidriger unbeachtet bleiben kann. Das andere aber ist in früheren Zeiten oft geschehen. Also der Stat, der erklärt hatte aus einem Pfund nur dreissig Taler prägen zu wollen, prägte tatsächlich je fünfzig aus dem Pfunde. Vergegenwärtigen wir uns die Folgen. Zunächst wissen wir, dass es unmöglich ist, nur ein Stück absolut normal auszuprägen; ebenso ist eine gewisse Abnutzung unvermeidlich. Wir sind also im Verkehr gewönt unterwertige Stücke vollgültig umlaufen zu sehn. Dazu kommt dass der Stat zu bestimmen hat, was Geld sein soll, und dass der Privatmann wol berechtigt ist zu prüfen, ob das ihm vorliegende Stück wirklich vom Stat für Geld erklärt (echt) oder falsch ist, aber nicht ob das vom Stat für Geld erklärte Stück wirklich Geld ist; eine Kontrolle dieser Art wäre mit der Souveränetät des Stats unverträglich. Das unterwertige Geld ist also immerhin Geld, rechtlich als solches zu nemen. Indessen: für den praktischen Erfolg wird auf den Grad der Unterwertigkeit vieles ankommen, auch auf den Kredit dessen dieser Stat sich zu erfreuen hat; sodann darauf, ob neben dem unterwertigen noch vollwertiges Geld im Verkehr steht. Eine relativ geringe Unterwertigkeit, natürlich lässt sich keine feste Grenze angeben, bleibt auch wo sie fest konstatirt wäre one Einfluss auf den Verkehr. Nicht blos aus Gehorsam wider den Stat, sondern weil das allgemeine Interesse dies fordert: es ist für Alle bequemer im Verkehr alle Stücke wie vollwichtige umgehn zu sehn; es schadet Niemand, weil jeder wieder Abnemer findet; nur wer ans Einschmelzen ginge, würde sich geteuscht sehn, aber dies beabsichtigen doch stets nur Wenige, verglichen mit der grossen Masse die das Geld zum Weitergeben nimmt. Grössere Unterwertigkeit aber, wie etwa die in dem oben

angefürten Beispiel, würde doch minder harmlose Folgen nach sich ziehen; offenbar dieselben, die der Papierwärung folgen zu Zeiten wo der Stat und seine Institute keinen vollen Kredit geniessen. Die beiden Vorgänge sind auch innerlich nah verwant: beidemal zwingt der Stat den Gläubiger zu nemen weniger als was ihm eigentlich gebürt; beim Papiergeld die Forderung statt des präsenten Metalls, so dass die Einlösung im besten Falle Zeit und Mühe kostet, aber auch die Möglichkeit der Nichteinlösung mit in rechnung zu ziehen ist; bei dem unterwertigen Münzgelde ein Minus des Edelmetalls. Gleichwol ist den Gläubigern, die der Gewalt dieses States untergeben, oder auch nur bei den Gerichten dieses States zu klagen gezwungen wären, nicht zu helfen. Ob auswärtige Gerichte (zB. forum arresti) die grobunterwertigen Münzen als Wärung nach ihrem Nennwert respektiren würden, bleibt fraglich. Ganz gewis aber, dass auch im Inland der Nennwert dieser Stücke nur für die Zalkraft, nicht für die Tauschkraft derselben in betracht käme. Existirten daneben andere vollwichtig geprägte Münzen im Verkehr, so würden diese alsbald mit Agio genommen werden, nicht blos beim Tausch sondern auch bei Zalungen, ganz wie das Silbergeld in Oesterreich und anderswo lange genug sein Agio gehabt hat. Hieraus ergibt sich für die Zalung älterer, d. h. nicht schon mit besonderen Kautelen in beziehung auf diese Abnormitäten kontrahirter, Geldschulden folgendes seltsame Resultat:

dieselben können gezalt werden in den unterwertigen Münzen (oder in Papierwärung) nach dem Nennwert; dieselben können gezalt werden zweifellos auch in den vollwertigen Münzen (oder in Silbergeld), aber zu welchem Werte? der Schuldner ist nicht verpflichtet sie nach dem Nennwert zu geben, denn er hat ja das Recht statt ihrer auch die unterwertigen Stücke, die zu erwerben ihm leichter fällt, zu dem Nennwert zu geben; und der Gläubiger ist nicht verpflichtet sie anders als zum Nennwert zu nemen, sich die Abrechnung des Agios gefallen zu lassen.

Resultat, dass richtiges vollwichtiges Geld, das rechtlich

niemals aufgehört hat Wärung zu sein (wie beispielsweise der Oesterreichische Silbergulden), tatsächlich für die Zeit des Bestehens derartiger Verhältnisse seinen Charakter als Wärung, d. i. als Zalmittel das der Gläubiger ebenso zu nemen wie der Schuldner zu geben verpflichtet ist, gänzlich einbüsst; und dass nur das minderwertig hergestellte, also eigentlich vom Stat inkorrekt eingefürte Geld tatsächlich als Wärung bei Zalungen zu benutzen ist. In Beziehung auf die Tauschkraft aber ergibt sich, dass tatsächlich nur die vollwichtigen Stücke die alte Bedeutung sich erhalten, die der Wärung vor der Einfürung der minderwertigen Stücke zukam, und dass in Wirklichkeit im Tauschverkehr die minderwertigen Stücke nur mit dem entsprechenden Disagio genommen werden. Versteckt wird dies einigermassen durch die äussere Form der Preisberechnung. Da diese gemacht wird in der minderwertigen (resp. in der Papier-) Wärung, so gewinnt es den Anschein, als ob alle andern Waren im Preise in die Höhe gegangen wären, und mit den Waren die vollwichtigen Wärungsstücke (resp. das Silbergeld). Dies ist aber doch nur trügerischer Schein, beruhend auf der Fiktion dass die neue unterwertige Wärung (resp. das Papiergeld), wegen des gleichen Nennwerts mit der alten vollwichtigen Wärung (resp. mit dem Silbergeld), dieselbe Tauschkraft habe, die jene früher besessen. In der Tat aber ist die Tauschkraft der neuen schlechten Stücke, trotz gleichem Nennwert, nicht die gleiche mit derjenigen der guten alten Stücke. Bedenken wir ein Beispiel, bei dem ich die schon oben zur Exemplifikation benuzte Herabsetzung des Talers, von 30 auf 50 aus einem Pfund Silber, zu grunde lege:

mit 1000 neuen Talern, gleich 20 Pfund Silbers, kann ich zalen ein Darlehn das einst kontrahirt worden ist durch Hingabe von 1000 alten Talern, gleich $33^1/_3$ Pfund Silbers; bis zur Einfürung der minderwertigen Stücke wäre ich gezwungen gewesen $33^1/_3$ Pf. S. auf die Münzstätte zu bringen, um dieselben zu den geschuldeten 1000 Talern ausprägen zu lassen, jetzt genügen zu demselben Zwecke 20 Pf. Silbers;

aber mit 1000 neuen Talern kann ich nicht kaufen, nicht eintauschen 33 1/3 Pfund Silbers, wie ich dies mit 1000 alten Talern gekonnt habe, und auch jezt noch kann; die Tauschkraft der neuen Taler ist unbeschadet ihres Nennwerts doch nur ausreichend mir 20 Pf. Silber, oder was dem gleichsteht zu verschaffen.

Dieselbe Differenz der guten und der schlechten Wärungsstücke, die bei den Tauschgeschäften im Inlande zum Vorschein kommt, zeigt sich auch sobald unsere Münzen im Auslande als Quasigeld, gleichviel ob zu Zalungen oder zu Tauschgeschäften benuzt werden: die vollwichtigen behalten, von kleinen Differenzen abgesehn, denselben (Kurs-) Wert den sie hier (im Auslande) vor der Herstellung der minderwertigen gehabt haben, die minderwertigen fallen sehr bald auf ein ihrem Metallwert ungefär entsprechendes niedriges Kursniveau. Dass dies alles also regelmässig sich zuträgt, dürfte durch die nicht blos in Oesterreich, sondern auch in allen andern papierwärungskranken Ländern gemachten Erfarungen ausreichend bewiesen werden.

Unsere Ergebnisse aber sind kürzlich:

kleinere Unregelmässigkeiten verzeiht der Verkehr;

bei grösseren kann der Stat durchsetzen, dass für Zalungen im Inlande der von ihm (zu unrecht) gegebene Nennwert den Ausschlag gibt;

im Tauschverkehr aber und im Auslande wird unsere unterwertige Wärung nicht zum Nennwert sondern zum Kurswert genommen, einigermassen versteckt im Inlande bei Tauschgeschäften, gänzlich offen im Auslande.

Zu II. Aenderung des Münzfusses one gleichzeitige Aenderung der Wärungsbasis. Dies kann geschehen entweder durch Aenderung, Herauf- oder Herabsetzung des Grundgewichts, oder durch Aenderung der Einteilung des Grundgewichts, oder auch durch die Verbindung beider Massregeln miteinander. Die Einwirkung auf vorher begründete Schuldverhältnisse, scheint es, müsse eine sehr leicht zu übersehende, lediglich durch die Relation der verschiedenen Nennwerte zu einander bestimmte sein. Wird das Grundgewicht um 20 Prozent erhöht wärend die Einteilung bleibt,

so müssten je fünf neue Stücke für sechs alte gegeben werden; träte eine Talerteilung (30 aufs Pfund) an Stelle der Guldenteilung ($52^1/_2$ aufs Pfund), so seien je vier Taler für sieben Gulden zu geben*), u. s. w. Indessen ist zweierlei zu beachten: erstlich, dass der Verkehr, will sagen die Beteiligten freiwillig von der korrekten Beachtung der Nennwertsrelation abgehn dürften. So wenn die Durchfürung derselben im Verkehr mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft wäre, zB. wenn die Steigerung des Grundgewichts nicht volle 20 %, sondern etwa 19,97 oder 20,04 Prozent betragen sollte: um die Unbequemlichkeiten der genauen Umrechnung zu vermeiden, würde hier höchst warscheinlich bald die jeden Einzelnen zwingende Sitte sich einbürgern, für alte 6 rund neue 5 zu geben. Sodann, dass eben solche Modifikationen auch von statswegen ausdrücklich oder stillschweigend, zB. durch Uebertragung der alten Namen auf die neuen Münzen und Gleichstellung derselben in der eigenen statlichen Geldpraxis herbeigefürt werden könnten. Dergleichen ist zB. in Preussen geschehen, und one jedes merkliche Unbehagen des Publikums durchgefürt, als im Jare 1857 die um 0,22 Prozent leichteren Vereinstaler (30 aufs Pfund = 500 Gramm) an die Stelle der älteren Taler (14 auf eine Kölnische Mark = 233,855 ... Gramm) gesezt, und dabei auch die alten Taler noch im Umlauf gelassen

*) Die Richtigkeit der oben gegebenen Entscheidungen dürfte auch nicht in Zweifel gezogen werden, sie würde aber noch einleuchtender sein, wenn wir gewönt wären, die verschiedenen Geldarten stets nach ihrem Nennwert auch wirklich zu nennen. Also, an die Stelle des Pfunds von 500 Gramm als Grundgewicht tritt ein solches von 600 Gramm, der einzelne Taler ($= ^1/_{30}$ Pfund) hatte einen Nennwert früher von $16^2/_3$ Gramm, er hat ihn jezt von 20 Gramm; $6 \times 16^2/_3 = 5 \times 20 = 100$. Oder: Taler $= ^1/_{30}$ Pfund = 16,666. . . Gramm; Gulden $= ^1/_{52,5}$ Pf. = 9,527 . . . Gr.; $7 \times 9{,}527 \ldots = 4 \times 16{,}666 \ldots = 66{,}66 \ldots$ Gramm. Hätten die alten Taler den technischen Namen gehabt „$16^2/_3$ Gramm" und hiessen die neuen „20 Gramm", jedermann wüsste sofort, dass von den neuen fünf überall für sechs alte gegeben und genommen werden müssten. Ebenso, wenn man die Gulden geheissen hätte „9,527 . . . Gr." und die Taler nur genannt würden „16,666 . . . Gr.", so sähe jedermann, der rechnen kann, wie vier Neustücke (Taler) und sieben Altstücke (Gulden) sich deckten.

wurden. Daraus aber darf sicher nicht geschlossen werden, dass änliche Experimente von beliebiger Ausdehnung stets ebenso allgemein befriedigend verlaufen müssten.

## § 14.

## Fortsetzung, insbesondere Aenderungen der Wärungsbasis.

Zu III Aenderung der Wärungsbasis, Uebergang von Gold- zur Silberwärung, oder von Silber- zur Goldwärung. Scharf zu sondern sind zwei Fälle: einmal der Gesetzgeber, der die Aenderung der Wärung verfügt, trifft auch betreffs der Umrechnung schon bestehender Forderungen in einer oder der andern Form Verfügung; zweitens, der Gesetzgeber trifft keine solche Verfügung, er hebt die Silberwärung auf und fürt die Goldwärung ein, erklärt aber (ausdrücklich oder stillschweigend) die erforderlich werdenden Umrechnungen ausschlieslich der Einigung der Parteien, und wo solche nicht zu stande kommen sollte, dem richterlichen Ermessen überlassen zu wollen. Wir fragen zunächst, welchen Entscheid würde, abgesehn von allen legislativen Erwägungen der Richter in diesem lezten Falle zu geben haben? Aber mag vielleicht eingeworfen werden, dieser Fall, dass der Gesetzgeber nur die Wärungsänderung selber verfüge, und jedes weitere Eingreifen in die Ordnung der von dieser Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisse von der Hand weise, der werde in Wirklichkeit gar nicht mehr vorkommen, der Gesetzgeber müsse es als seine Pflicht anerkennen, zu dem „kein Silber mehr“ und „nur Gold noch“, auch andeutungsweise wenigstens hinzufügen, wie-viel Gold er für das bisher geschuldete Silber gezalt wissen wolle. Und wenn dieser Einwurf, was schwer zu entscheiden sein wird, in der Tat begründet sein sollte, so würde dennoch die rein juristische von allen legislativen Elementen absehende Erwägung dieser Frage nicht minder geboten und praktisch sein; praktisch nämlich gegenüber solchen Schuldnern, welche der wärungsändernde Stat zwar, durch seine Aufhebung der alten Wärung (verbunden vielleicht

mit der Einziehung alles alten Wärungsgeldes), in die Unmöglichkeit versetzen könnte, Zalung zu leisten in der Wärung in welcher die Zalung versprochen gewesen, für die aber alle einen bestimmten Umrechnungsmodus gebietenden Verordnungen desselben States durchaus unverbindlich sein würden. Also

A) rein juristische Erwägung: was folgt aus der Wärungsänderung an sich, wo der Gesetzgeber über die Ausfürung der Umrechnungen absolut nichts verfügt hätte? Das ROHG. (XXIII 72 S. 207) meint*), dass für diesen Fall in der Wissenschaft drei Ansichten nebeneinander stünden, unter denen die Wal zu treffen es selber unterlässt:
a) es entscheide das Verhältnis von Silber zu Gold zur Zeit der Entstehung der Obligation, so Goldschmidt Hand.R. I. 1175,
b) dasselbe Verhältnis zur Zeit der Ersetzung der Silberwärung durch die Goldwärung, Knies Geld und Kredit. I 341,
c) zur Zeit der Solution, Hartmann, Begr. des Geldes 83,84.

Wider a). Diese Meinung ist unbegründet, die Argumentation auf die Goldschmidt sie stüzt, ist nichts weniger als beweiskräftig.**) Sie ergibt auch keine ansprechenden Resultate: für eine Reihe von kleineren Forderungen desselben Gläubigers ist auf das Gut des Schuldners eine Hypothek von im ganzen 20 000 Talern eingetragen,

---

*) Ich gebe diese Relation der Meinungen mit den Worten des ROHGs. da ich nicht gewis bin ob sie völlig zutrifft, andererseits die Differenzen der wahren Meinungen der genannten Schriftsteller von dieser Relation nicht genau zu konstatiren vermag.

**) Goldschmidt a. a. O. S. 1175: „Hört das Silbergeld auf gesetzliche Zalung zu sein, so müssen alle in Silber bedungenen Zalungen in Gold geschehen . . . . . Da nun für Silber zu Gold niemals ein Nennwert bestand, weder zur Zeit der Schuldbegründung noch zur Zeit der Schuldzalung, so könnte nur der Kurs von Silber zu Gold, und zwar, sofern die Schuld, wie in der Regel, in Wärung one alle Angabe der Münzsorte ausgedrückt ist, zur Zeit der Schuldentstehung massgebend sein.“ Warum? Ich vermag hierin und ebenso in der Ausfürung der N. 55 a. a. O., auf die bezug genommen wird, nichts zu sehn als blosse Behauptungen, die aber, wie die Citate der Note angeben, keineswegs von G. zuerst aufgestellt worden sind.

nach Einfürung der Goldwärung kommt es, mit oder one Subhastation des Gutes zur Auszalung der Hypothek; soll jeder Posten nach besonderem Kurse in Gold umgerechnet werden? oder wäre die Bestellung der Hypothek als Quasinovation zu betrachten? Oder: zwei Gesellschafter heben jezt die Gesellschaft auf, die Abrechnung ergibt dass A dem B im ganzen noch 55735 Taler herauszuzalen hat, welche Summe sich aus siebzehn einzelnen in den Jaren 1831 bis 1863 aufgelaufenen Posten zusammensezt. — Ist eine Obligation einmal entstanden, eine Leistung Inhalt der Forderung geworden, so ist die rechtliche Bedeutung des Entstehungsakts vollständig in die Obligation übertragen, das Recht heischt durchaus keine andere Berücksichtigung des Entstehungsaktes mehr, als dass die aus demselben erwachsene Forderung ihre Befriedigung finde. Die geschuldete Leistung soll geschehen; wird die Ausfürung dieser Leistung in der ursprünglichen Form unmöglich, so muss ein Surrogat substituirt werden, das dem ursprünglich und eigentlich geschuldeten möglichst nahe liegt. Geleistet werden sollte ursprünglich Silber, geleistet werden muss jezt (nach der Wärungsänderung) Gold; die Goldleistung ist das Surrogat, ihr Umfang bestimmt sich danach, dass er der ursprünglich geschuldeten Silberleistung möglichst gleich kommen soll; die Silberleistung aber war nicht zu machen bei der Entstehung der Obligation, sondern an dem Fälligkeitstermin derselben; das Surrogat muss den Wert der Leistung repräsentiren, und selbstverständlich nicht den Wert den die Leistung gehabt hätte zu einer Zeit wo sie nicht zu machen gewesen, sondern zu der Zeit wo sie zu machen war, d. h. nicht zur Entstehungszeit der Obligation sondern erst bei der Fälligkeit der Leistung. Ich treffe also mit Goldschmidt im Resultat überein nur bei solchen (freilich gar nicht seltenen) Obligationen, wo Fälligkeits- und Enstehungstermin zusammenfallen. Einer weiteren Polemik wird es um so weniger bedürfen, als Goldschmidt selber (Z. f. H.R. XIX 327) in der Anzeige des Kniesschen Werks seine frühere Ansicht aufgegeben, und die von Knies verteidigte angenommen zu haben scheint.

Wider b), dass der Zeitpunkt des Wärungswechsels für die Umrechnung massgebend sein müsse.

Erstlich halte ich auch diese Meinung für unbewiesen. Wenn der Gesetzgeber nicht tut wozu er durch irgend welche Nützlichkeitserwägungen hätte bestimmt werden mögen (aber dass er es nicht tue, keinen Umrechnungstermin feststelle, ist ja eben die Voraussetzung dieser ganzen Betrachtung), und wenn ebenso die Parteien nicht sich dahin einigen, dass der Wärungswechseltermin für die Umrechnung entscheidend sein solle, so ist nicht abzusehn, warum gerade dieser, und nur dieser Termin berücksichtigt werden müsste. Die Parteien anlangend aber räume ich one weiteres ein, dass sie den Wärungswechsel zum ausschlaggebenden Termin machen können, und dass gar nicht selten sie wol daran tun werden ihn hiezu zu machen; aber es muss mir ebenso zugegeben werden, dass die Parteien durch nichts gezwungen sind, dies stets und überall also zu machen. Beispiel, der jezt zwischen den Deutschen Prioritätsobligationen-Gläubigern und den Oeterreichischen schuldnerischen Eisenbangesellschaften schwebende Fall. — Namentlich ist nicht abzusehn, dass die Natur dieser Rechtsverhältnisse, der Geldschulden, und die besondere „Funktion des Wärungsgeldes als Träger legaler Wertkonstanz", die von Knies vornemlich hervorgehoben auf Goldschmidt zumeist gewirkt zu haben scheint, die Notwendigkeit begründe, den Umrechnungstermin auf den Wärungswechsel zu setzen. Wäre dies richtig, so müsste irgend welche andere Entscheidung derselben Frage, durch den Gesetzgeber oder durch die Parteien zwar immerhin noch als möglich, aber doch mehr oder weniger als naturwidrig erscheinen. Den Eindruck aber empfangen wir bei der unbefangenen Betrachtung derartiger Vorgänge keineswegs; eben so wenig wie die Kniesschen Ausfürungen uns gleich mit dem Gefül ihrer Richtigkeit erfüllen. Ganz besonders bedenklich aber scheint gerade das Prinzip, auf das K. baut, das „Gesetz der Wertkonstanz der Wärung". Ist diese Wertkonstanz denn eine reale? In Oesterreich ist der Silbergulden Wärung seit einer Reihe von Jaren, daneben

ist die Papierwärung eingefürt. Die Relation dieser beiden Wärungen zu einander hat vielfach geschwankt, die längste Zeit hat das Silber ein recht bedeutendes aber mit jedem Börsentag wechselndes Agio gehabt; dann sind Papier und Silber einander fast gleich geworden, zuweilen hat das Papier sogar um eine Kleinigkeit höher gestanden: welche von den beiden Wärungen ist nun wärend dieser ganzen Periode ihres Nebeneinanderbestehns als die wahre Trägerin der Wertkonstanz zu betrachten? Oder: bei der Emission der Oesterreichischen Prioritäten waren 30 Englische Pfund und 300 Oesterreichische Silbergulden, wie sie zB. auf den Lemberg-Czernowitzer Obligationen nebeneinandergestellt sind, einander an Wert wirklich fast gleich; sie sind nachher zum Schaden der Oesterreichischen Gulden weit auseinander gegangen, haben sich neuerdings wieder etwas genähert, werden vielleicht dereinst wieder ganz gleich werden; beide sind Wärung, diese Oesterreichische*) jene Englische, welche von beiden hat die Wertkonstanz tatsächlich bewart? Sehe ich recht, so ist die Wertkonstanz der Wärung Schein und Fiktion, keine Realität. Der Schein entsteht daraus, dass wir das Geld als Wertmass benutzen; es ist aber allgemein menschliche Gewönung den Massstab als gleichbleibend zu betrachten, nur bei rein wissenschaftlichen dem gemeinen Verkehr entrückten Messungen pflegt auch darauf Rücksicht genommen zu werden, dass das Mass selber, etwa unter dem Einfluss der Temperatur, Aenderungen unterliegen könne. Der Stat hat das Gleichbleiben des Geldmasses sanktionirt, aber er hat dabei doch nur gewollt, dass die Resultate dieser Messungen als mit gleichem Masse ausgefürter behandelt werden, dass ein Gleichbleiben des Masses fingirt wird. Was er kann hat er getan mit dem Befel, die Schwankungen des Masses ausser Acht zu lassen; die Schwankungen des Masses tat-

*) Wenn hier vielleicht bestritten würde, dass der Silbergulden Oesterreichische Wärung, das sei vielmehr das Papier, so frage ich, ob die Schwankungen zwischen dieser Oesterreichischen (Papier)- Wärung und der Englischen Wärung im Lauf der Zeiten etwa geringere gewesen, als die zwischen Pfund und Silbergulden?

sächlich auszuschliessen, reale Wertkonstanz der Wärung einzufüren, das vermag er so wenig, wie er der Hitze gebieten kann, den Meterstab nicht auszudehnen.

Zweitens ergeben sich aus der konsequenten Durchfürung der Umrechnung nach dem Zeitpunkt des Wärungswechsels evidente Iniquitäten. Ich greife ein par augenfällige Beispiele heraus:

Eine nach Jaren fällige Schuld ist kontrahirt zur Zeit der Silberwärung, wie das Gold eben einen Kurswert von $15^1/_2$ : 1 hat. Später wird Goldwärung eingefürt, wie das Gold gerade sehr niedrig, 10 : 1 steht; danach findet Rückkehr zur Silberwärung statt, wie das Silber niedrig, 1 : 20 steht. Durch diese Vorgänge würde nach Knies, one dass der Stat irgend etwas bezüglich der Umrechnung verordnet, oder dass die Parteien irgend etwas verabredet hätten, die Forderung auf das Doppelte ihres ursprünglichen Betrags gesteigert*) sein.

Nimmt man bei einem sonst gleichen Falle aber an, dass der erste Wärungswechsel stattgefunden habe wie das Gold 20 : 1, der zweite wie das Silber 1 : 10 gestanden, so erhalten wir das entgegengesezte Resultat; die Forderung wäre auf die Hälfte ihres ursprünglichen Betrags vermindert.**)

---

*) Kurs bei Entstehung der Forderung 15,5 : 1. Also:
930 T. (ursprünglicher Schuldbetrag = 31 Pfund Silber = 2 Pfund Gold (= 2790 Mark)
Erster Umrechnungskurs 10 : 1 danach:
930 T. = 31 Pfund S. = 3,1 Pfund G. = 4324,5 Mark
Zweiter Umrechnungskurs 20 : 1 danach:
4324,5 M. = 3,1 Pfund G. = 62 Pfund S. = 1860 T.
Nach der Wiederherstellung des ursprünglichen Kurses (15,5 : 1):
1860 T. = 62 Pfund S. = 4 Pfund G. (= 5580 M.).

**) Entstehungskurs 15,5 : 1 — also
930 T. = 31 Pfund S. = 2 Pfund G. (= 2790 M.)
Erster Umrechnungskurs 20 : 1 — danach:
930 T. = 31 Pfund S. = 1,55 G, = 2162,25 M.
Zweiter Umrechnungskurs 10 : 1 — danach:
2162,25 M. = 1,55 Pfund G. = 15,5 Pfund S. = 465 T.
Nach Wiederherstellung des ersten Kurses (15,5 : 1):
465 T. = 15,5 Pfund S. = 1 Pfund G. (= 1395 M).

Die Iniquität wird besonders empfindlich, wenn man in beiden Fällen noch die weitere Anname hinzufügt, dass bei der Fälligkeit der Forderung wieder die alte Relation zwischen Gold und Silber $15\frac{1}{2}$ zu 1 bestehe. Hiezu ist noch verschiedenes zu bemerken: nimmt man die Differenz der beiden Umsetzungskurse geringer an, so wird die Iniquität wol quantitativ geringer, der Qualität nach bleibt sie unverändert. Sodann: die beiden Umrechnungen wirken nicht etwa wie zwei Substanzen, die an sich unschuldig, in ihrer chemischen Verbindung aber ein Gift ergeben; nein jede Umrechnung trägt ihr Teil Iniquität in sich, die Wiederholung des Aktes fürt zur einfachen Addition der beiden Portionen; der Rückkehr zum alten Kursstande aber kommt lediglich die Bedeutung zu, das was geschehen ist handgreiflich zu machen. Endlich noch über den Anspruch auf Beachtung der solchen Iniquitäten zusteht. Absichtlich habe ich das Wort „Iniquität“ gewält, um damit einen Vorgang zu bezeichnen, der auf die Aequitas, die Volksüberzeugung, das allgemeine Rechtsgefül verletzend einwirken muss. Der Gesetzgeber mag bisweilen, ratione utilitatis, der gegenwärtigen Volksüberzeugung bewusst entgegentreten; die Parteien können, soweit nur ihre Privatverhältnisse in betracht kommen, ausmachen was sie wollen, gleichviel ob diese Ausmachungen der ganzen Masse billig dünken oder nicht; aber gerade bei solchen allgemeinen Argumentationen aus der Natur der Sache ist nichts bedenklicher, als dem Urteil, oder sei es auch nur dem Gefül der Masse ins Gesicht zu schlagen. Denn die Sache, die wir analysiren, ist nichts unwandelbar gegebenes, sondern ein Produkt des menschlichen Tun und Treibens, in ihrer weiteren Entwickelung auch ferner noch abhängig von dem Denken und Handeln der Menge. Wen die Natur der Sache, wie er sie auffasst, zu Konsequenzen drängt, die Allerwelt misfallen, der wird auch diese seine Auffassung der Sache schwerlich zu durchschlagender Geltung bringen können, und wahrscheinlich bald vor dem allgemeinen Misfallen die Waffen strecken müssen.

Drittens ist die Unbestimmtheit der angefochtenen Meinung

zu rügen. Diese Unbestimmtheit ist zunächst eine lokale. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber soll den ausschlag geben, wie es im Augenblick des Wärungswechsels wo besteht? — Im Inlande, bei uns in Deutschland. Aber wenn nun Deutschland drei und vielleicht noch mehr Börsen hätte (Berlin, Frankfurt, Hamburg werden schon jezt in betracht kommen müssen), und diese verschiedenen Börsen im gleichen Augenblick, wie derartiges ja häufig vorkommt, über die Gold- und Silberrelation verschieden urteilen sollten? welches Urteil entscheidet? — Die Differenzen würden nicht gar so gross sein? — Vielleicht; immerhin zeigt sich auch hiebei die Unzuverlässigkeit des behaupteten Prinzips. Aber weit grösser noch ist die zeitliche Unbestimmtheit. Das Verhältnis der älteren Silberwärung zur späteren Goldwärung sollte geregelt werden nach der Wertrelation von Gold zu Silber im Augenblick des Wärungswechsels. Genau besehn aber gibt es eine solche Wertrelation gar nicht, weder Gold noch Silber (an sich, nicht als Wärung) ist Wertmassstab, die Gold- und Silberrelation wäre genau festzustellen nur, wenn wir beide Metalle mit einem und demselben dritten Wertmesser verglichen. Welcher sollte dies sein? Aber in der Tat will man dies auch gar nicht: verglichen werden soll, solange es Wärung noch nicht ist, das Gold mit dem zur Wärung gemachten Silber; nachher, wann es aufgehört hat Wärung zu sein, soll das Silbermetall mit dem Wärung gewordenen Golde verglichen werden. Die Frage nach der Wertrelation von Gold und Silber also löst sich in zwei auf: welchen Kurs hatte das Gold bevor es Wärung geworden nach Silberwärung? und welchen Kurs hatte das Silber, nachdem es aufgehört hatte Wärung zu sein, nach Goldwärung? Vorausgesezt nun, dass es möglich wäre, mit einem bestimmten Zeitpunkt (einer Mitternacht) dem Silber die Bedeutung der Wärung zu nemen, und diese dem Golde zu geben, so würden dennoch der Kurswert des Goldes vom Tage zuvor und der Kurswert des Silbers vom Tage nachher einander nicht ganz genau entsprechen. Bei einiger Umsicht aber begreift man sofort die Unmöglichkeit, Silberwärung durch Gold-

wärung, oder umgekehrt, so zu sagen auf einen Schlag zu ersetzen: die Münzen der neuzuschaffenden Wärung müssen bereits im Lande verbreitet sein, bevor sie die Wärungsfunktion zu übernemen vermögen, diese Verbreitung fordert Zeit, sie ist nie durch einen Befel allein zu erwirken, dem Befel müssen viele Handlungen der Beteiligten gefolgt sein, die das neue Geld an Stelle des alten genommen haben, und bei dem Eintritt des endlichen Wärungswechsels schon in so reichlichem Besitz des neuen Wärungsgeldes sich befinden, dass Stockungen des Verkehrs vermieden bleiben. Kurzum Vorgänge, wie sie in Deutschland den Wärungswechsel begleitet haben, oder richtiger ihm vorausgegangen sind, erscheinen als naturnotwendig. Der Uebergang von der Silberwärung zur Goldwärung muss allemal vermittelt werden durch ein mehr oder weniger bimetallistisches Stadium, dessen Dauer zum mindesten eine Reihe von Monaten betragen, in grösseren Staten aber meist Jare lang andauern wird. Nach dieser Betrachtung könnten nicht nur zwei, sondern gar drei, oder noch mehre verschiedene Wertrelationen für die erforderlichen Umrechnungen in frage kommen:

α) Kurswert des Goldes vor dem Beginn des ganzen Experiments;

β) irgend eine Wertrelation aus der quasibimetallistischen Zwischenzeit;

γ) Kurswert des Silbers bei der Aufname der reinen Goldwärung.

Ob diese verschiedenen Relationen viel oder wenig auseinanderfallen, ist für unsere Untersuchung von geringer Bedeutung; aber das ist klar, dass die Behauptung, nach der Natur der Sache müsse bei allen Umrechnungsgeschäften „der Zeitpunkt der Ersetzung der Silberwärung durch die Goldwärung" zu grunde gelegt werden, kein festes Resultat*) ergibt; denn aus der Natur der Sache

*) Vielleicht meint wer, bei dem bimetallistischen Zwischenstadium müsse doch der Stat stets sich irgend wie über das Wertverhältnis von Gold und Silber äussern, schon weil er selber allerlei früher kontrahirte Schulden, Gehälter, Zinsen u. s. w. zu zalen habe; diese Statsäusserung

lässt sich gerade so gut eine Entscheidung für die Relation zu $\alpha$) wie für die zu $\beta$) wie für die zu $\gamma$) herleiten.

Wider c), es entscheide die Wertrelation im Augenblick der Solution, ist schon von anderer Seite mit Recht geltend gemacht, dass der Zeitpunkt der Zalung etwas zufälliges sei, dem für die Bestimmung des Inhalts der Obligation nicht die alleinige Entscheidung überlassen werden könne. Das ist wie gesagt richtig, wenn bei dem „Zeitpunkt der Zalung" gedacht wäre an den Augenblick, wo tatsächlich endlich die Zalung geschieht; es ist falsch, wenn unter „Zeitpunkt der Zalung" verstanden wird der Zeitpunkt, wo die Zalung geschehen soll, der Fälligkeitstermin. Zweifellos ist dies der wichtigste Zeitpunkt, der für die bereits entstandene Obligation überall zu finden wäre. Wie der Gläubiger zu fordern hat, dass ihm gerade

---

gebe dann selbstverständlich den gesuchten Umrechnungskurs. Der Einwurf trifft darum nicht, weil erstlich wir hier davon ausgegangen sind (vgl. oben S. 102), jede statliche Aeusserung über das Umrechnungsverhältnis, deren Nützlichkeit und jenachdem Notwendigkeit durchaus nicht geleugnet wurde, einstweilen beiseit zu lassen, um zu sehn, wie sich die Sache one solche stets einigermassen willkürliche und niemals für Alle (namentlich nicht für die völlig ausserhalb des States Stehenden) verbindliche statliche Anordnungen gestalten müsse. Zweitens, weil es doch nicht völlig undenkbar wäre, dass der Stat auch für die bimetallistische Zwischenzeit sich jeder für den Verkehr des Privatpublikums massgebenden Aeusserung über die Relation der beiden Metalle zu einander enthielte. ZB. hätte das Deutsche Reich in dem Gesetz über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (v. 4. Dez. 71) auch verordnen können, dass es selber zwar in Zukunft bei Zalung seiner Verbindlichkeiten je 10 Mark für $3^1/_3$ Taler u. s. w. geben werde, und dass es allen Schuldnern befele, die Zehn- und die Zwanzigmarkstücke bei allen Geldzalungen als zalkräftige Stücke zu nemen, dass es aber dem Publikum gestatte, dem von ihm (dem Reich) für sich selber angenommenen Kurse einen andern börsenmässig zu bestimmenden zu substituiren (das wäre denn also Geld mit Zwangskurs zum Kurswert, was meinethalben eine „anomale" Erscheinung sein mag, vgl. Goldschmidt Hand.R. I § 104 N. 9, immerhin aber keine unmögliche ist), und dass es sich vorbehalte, falls dieser Börsenkurs dauernd von dem Statskurs abweichen sollte, auch selber bei der Durchfürung der reinen Goldwärung zu einem andern, dem börsenmässigen näher liegenden Umrechnungsverhältnis überzugehn.

das was geschuldet wird gezalt werde, eben so ist er auch zu fordern berechtigt, dass ihm das geschuldete gerade am Fälligkeitstermine gezalt werde. Vorher hat er zu fordern der Regel nach Nichts; nachher, wenn die Zalung an diesem Termine unterblieben wäre und er selber keiner eigenen Säumnis (Unterlassung der Interpellation u. s. w.) sich schuldig gemacht hätte, dass ihm gezalt werde soviel, wie er an dem faktischen Zalungstermin haben würde, wenn die Zalung rechtzeitig am Fälligkeitstermine erfolgt wäre. Zeitweilige Hindernisse der Leistung vor dem Fälligkeitstermin lassen das Recht des Gläubigers unberürt: wenn in einem State mit Silberwärung eine Schuld kontrahirt wäre, die erst nach Jarzehnten fällig würde, wenn in der Zwischenzeit Goldwärung eingefürt, wiederaufgehoben und die alte Silberwärung restituirt wäre, kein Zweifel dass es dem allgemeinen Rechtsgefül entsprechen würde, unsere Obligation von jenem Zwischenfalle unberürt zu sehn. Anders wenn die Wärungsänderung bei dem Fälligkeitstermin noch bestand hätte. Hier müssten wir zu folgendem Ergebnis kommen:

ursprünglich ging die Forderung auf diese Quantität Silbers, zalbar in Silberwärung;

unmöglich geworden ist die Zalung in Silberwärung, Silberwärung existirt nicht mehr;

aber die Forderung geht doch auf Geld, Wärung, und ist darum auch jezt in Wärung, da es keine andere gibt in Goldwärung zu zalen;

die Menge der zu zalenden Goldwärung aber bestimmt sich nach dem ursprünglichen Umfange der Schuld, diese Quantität Silbers sollte der Gläubiger in Wärung und zwar jezt (am Fälligkeitstermin) erhalten, mithin ist ihm soviel in Goldwärung zu geben wie erforderlich, um diese Quantität Silbers jezt damit zu erstehen.

Die Aenderung der Wärung hat den Modus der Auszalung, nicht aber das Mass der Schuld verändert.

Diesen Gedankengang halte ich, so lange die Betrachtung auf das rein juristische Gebiet sich beschränkt, für

den korrekten. Der Fälligkeitstermin*) entscheidet also. Das Resultat ist auch praktisch unbedenklich, indem es jede zeitliche oder lokale Unbestimmtheit ausschliesst: soviel Goldwärung wie zu dieser Zeit und an diesem Orte (wo eben die Zalung zu geschehen hat) erforderlich zur Beschaffung der das Mass der Schuld bestimmenden Quantität Silbers. Beiläufig, dass die Zalung der uns hier interessirenden Eisenbanschulden in Bausch und Bogen bisher nach eben diesen Grundsätzen**) von den Oesterreichischen Schuldnern geleistet, und von der grossen Mehrzal der Deutschen Gläubiger auch angenommen worden ist.

Soweit unsere Ansichten bisher auseinandergingen, desto näher treffe ich mit meinen Gegnern, Reichsoberhandelsgericht, Goldschmidt, Hartmann, Knies, in den B) legislativen Erwägungen zusammen. Wie sie, erkenne ich an, dass bei dem Wechsel der Wärung regelmässig der Gesetzgeber nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet

*) Einer detaillirten Entwickelung der einzelnen Konsequenzen unserer Anname, dass dem Fälligkeitstermine die ausschlag gebende Bedeutung zukomme, bedarf es hier nicht. Offenbar, dass unser Termin zusammenfallen kann mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Obligation, mit dem des Eintritts des Wärungswechsels, mit dem der tatsächlich geschehenden Zalung; ebenso klar auch, dass er mit keinem der drei eben genannten zusammenzufallen braucht. Ferner muss selbstverständlich berücksichtigt werden, an wem es gelegen, wenn zum Fälligkeitstermine die gestellte Leistung unausgefürt geblieben, niemals dürfte derjenige „per quem stetit quominus . . . .“ Vorteil, niemals der andere Teil Nachteil aus den späteren Kursschwankungen haben, was dahin füren wird, den Kurs des Zalungsausfürungstermins dann zu berücksichtigen, wenn derselbe dem nichtschuldigen Teile günstiger wäre als der Kurs des Fälligkeitstermins u. s. w.

**) Bei dem jetzigen Verfaren (die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften bestimmen meist nach Verabredung den Kurs, auf Grundlage der Wiener Kurzesichtwechsel-Notiz, für 8 oder 14 Tage, einzelne für einen ganzen Monat, nach welchem ihre Zalstellen in Deutschland wärend der gesezten Frist alle Coupons die präsentirt werden einlösen) entscheidet zwar mehr der Kurs bei der tatsächlichen Zalung als der des Fälligkeitstermines. Da aber die Gesellschaften, von seltenen Ausnamen abgesehn, stets bereit sind am Fälligkeitstermin zu zalen, so liegt es wenigstens in der Hand des Gläubigers die Auszalung nach dem Kurs des Fälligkeitstermins zu erhalten.

sein wird, eine Umrechnungsskala gesetzlich zu fixiren: nur so kann er sein eignes Tun bei der Erfüllung seiner Zalungsverbindlichkeiten in Einklang setzen mit dem Tun seiner Angehörigen in gleicher Lage, nur so überhaupt Gleichmässigkeit in die Behandlung der aus der früheren Zeit stammenden Schuldverhältnisse bringen, vielen unnützen Streitigkeiten wegen tatsächlich geringer von dem Eigensinn der Parteien aber über die Gebür hoch und festgehaltener Differenzen vorbeugen, nur so das Schwanken der langlebigen Renten und Zinsobligationen beseitigen bei dem der Schuldner nie vorausberechnen könnte, wieviel er im nächsten Jare zu zalen, der Gläubiger nicht wieviel er zu empfangen haben würde, u. s. w. Auch darin stimmen wir überein, dass hiebei eine Wertrelation zu grunde zu legen ist, die so ungefär dem Wertverhältnis der beiden Metalle entspricht, wie es um die Zeit des Wärungswechsels bestanden hat: für die Berücksichtigung der Entstehungszeit der Obligation sprechen keine ausreichenden Gründe; Berücksichtigung des Fälligkeitstermines bei erst später fällig werdenden Forderungen verbietet sich selber. Nur zwei Bemerkungen möchte ich beifügen:

Erstlich, dass nicht übersehn werden darf, wie jeder Uebergang von einer Wärung zur andern schon an und für sich ein derber Eingriff in die Privatrechte der grossen Masse ist. Allen die auf Silberwärung kontrahirt hatten wird das eigentliche „soluere", leisten von gerade dem was der Gläubiger begehrt und der Schuldner zugesagt hatte, unmöglich gemacht: Silberwärung sollte geleistet werden, Silberwärung gibt es nicht mehr. Die Parteien sind also gezwungen zu einem „aliud pro alio" zu greifen, zu einer „datio in solutum", Hingabe an Zalungsstatt. Kommt dann eine feste Umrechnungsnorm dazu, so verordnet der Gesetzgeber nicht blos dass eine Hingabe an Zalungsstatt erfolgen, sondern auch was an Zalungsstatt gegeben werden solle. Dass dabei unter Umständen Einzelne erheblich geschädigt werden, Anderen ein unverdienter Vorteil (der an sich schon im allgemeinen Interesse wenig wünschenswert, am wenigsten als Aequivalent für jene Schädigung betrachtet werden

könnte) zugewant wird, ist schlechthin unvermeidlich. Offenbar sind die Obligationen solchen Mishandlungen um so mehr ausgesezt, je längere Lebensdauer ihnen noch bestimmt ist; sie könnten auf das Doppelte ihres früheren Inhalts und darüber gesteigert, und auf weniger als die Hälfte desselben reduzirt*) werden. Aber ich gebe zu, dass regelmässig die „publica utilitas“ gleichwol die Durchfürung fester Umrechnungsnormen mit zwingender Gewalt erfordern kann, wo dann die Schädigungen der Einzelnen als unvermeidliche Opfer im öffentlichen Interesse eben hinzunemen sein werden.

Aber zweitens, diese „publica utilitas“ besteht doch nur innerhalb der eigenen Statsgrenzen, und für die eigenen Statsangehörigen. Unter diesen gleichen sich auch die Uebelstände einer materiell felerhaft angeordneten Umrechnungsskala stets einigermassen wieder aus: wäre der Goldwert gesetzlich etwas zu hoch fixirt, so schadet das Jedem ein wenig der Zalung zu fordern und nüzt ebenso Jedem ein wenig der Zalung zu leisten hätte, und da die grosse Masse ebensoviel auszugeben wie einzunemen pflegt, so wird sie diese Schädigung kaum arg empfinden. Ganz anders aber sobald Ausländer Zalung in inländischer Wärung zu fordern oder zu leisten hätten. Bei ihnen cessiren die ausgleichenden Momente, sie empfinden nur die Schädigung (oder jenachdem die unverdiente Bevorteilung) one alle Kompensation. Zwingen wir den ausländischen Schuldner für die von ihm versprochenen 15½ Pfund Silber zu zalen 1 Pfund Gold, wärend er dies Pfund Gold bei sich bezalen muss mit 19 Pfund Silber, so zwingen wir ihn in der Tat 3½ Pfund Silber mehr zur Zalung aufzuwenden als er versprochen hatte. Und dabei felt dem Ausländer der Trost des Inländers, dass nun auch an ihn von seinen Schuldnern in derselben Proportion mehr gezalt werden muss, und dass im Tauschverkehr das Gold ebenso gegeben

*) Ich erinnere an die oben S. 107 ausgefürten Beispiele. Dass die Gefar zu derartigen Erfolgen zu gelangen durch die gesetzliche Feststellung des Umrechnungsverhältnisses nur gesteigert wird, liegt auf der Hand.

und genommen wird wie bei den Zalgeschäften; wegen der Steigerung des Goldwertes zalen seine Schuldner nicht mehr, auch sind seine Arbeit, seine Landesprodukte u. s. w. darum nicht wertvoller geworden. Theoretisch stehen ausländische Gläubiger und Schuldner einander darin gleich, dass dieselben Ereignisse den einen soviel schaden wie den andern nützen:

Steigen des Goldkurses nuzt dem auswärtigen Gläubiger,
— schadet dem auswärtigen Schuldner,
beides one die bei Inländern unausbleibliche Ausgleichung;
Fallen des Goldkurses nuzt dem auswärtigen Schuldner,
— schadet dem auswärtigen Gläubiger,
beides ebenso one Ausgleichung.

Aber praktisch besteht der wichtige Unterschied, dass wir den auswärtigen Gläubiger, der meistenteils in der Notwendigkeit sein wird bei unsern Gerichten zu klagen, zwingen können seinen Schaden selber zu tragen; wogegen nur ausnamsweise der auswärtige Schuldner sich in einer Lage befinden wird, welche uns die Möglichkeit gibt, ihn zum Schaden-tragen zu zwingen. Der Vorteil aber, den die ausländischen (in einem Lande der Silberwärung, also namentlich in Oesterreich) ansässigen Gläubiger Deutscher Schuldner aus der Steigerung des Goldwerts nach Einfürung der Goldwärung bezogen haben, ist ihnen (und gewis mit Recht) von keiner Seite streitig gemacht worden; umgekehrt, sollte der Silberwert einmal wieder bei andauernder Goldwärung in Deutschland auf 1 : 15 oder darüber steigen, so würde zweifellos auch der hiebei aus der Anwendung der Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes für die Oesterreichischen Schuldner sich ergebende Vorteil völlig unbeanstandet bleiben.

## § 15.

## Fortsetzung, das Deutsche Münzgesetz.

Die bisher gewonnenen Resultate auf die Deutsche Münzgesetzgebung zu übertragen, unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten.

Bis zum Jar 1871 hat in Deutschland, von Ausnamen (Bremen zB.) abgesehen, Silberwärung gegolten, geregelt zulezt durch den Wiener Münzvertrag von 57: auf ein Pfund, = 500 Gramm Silber, 30 Taler, oder $52^1/_2$ Gulden.

Dann greift zuerst ein das Reichsgesetz vom 4/12. 71 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Geprägt werden sollen Zehnmarkstücke, $139^1/_2$ aus dem Pfunde = 500 Gramm, und Zwanzigmarkstücke $69^3/_4$ aus dem Pfunde feinen Goldes; bei allen Zalungen kann das Zehnmarkstück für $3^1/_3$ Taler, $5^5/_6$ Gulden, das Zwanzigmarkstück für $6^2/_3$ Taler, $11^4/_6$ Gulden u. s. w. gegeben werden. Damit war

die Mark der angenommene Name für $^1/_{1395}$ Pfund ausgeprägtes Feingold,

die Wertrelation von in Markgeld ausgeprägtem Feingold zu Wärungssilber gesezt auf $15^1/_2$ zu Eins (1 Pfund G. = $15^1/_2$ Silber),

und es war allen Schuldnern, die in Talern oder Süddeutschen Gulden (oder in Hamburgischem Kurant, oder in Bremer Gold) ausgedrückte Geldsummen zu leisten hatten, das Recht gegeben zu einer einseitig zu erzwingenden in solutum datio, sie durften Zalung leisten und ihre Schuld tilgen indem sie statt des geschuldeten Betrags (der verabredeten Masse) Silberwärung (oder Bremer Gold) hingaben Reichsgoldmünzen in der durch die genannte Wertrelation bedingten Quantität. Dagegen hatte der Geldforderungsgläubiger noch nicht das Recht erhalten, statt der bedungenen Silberwärung Zalung in Reichsgoldmünzen zu fordern.

Folgt das Reichsmünzgesetz vom 9/7. 73:

A. 1.: An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswärungen tritt die R e i c h s g o l d w ä r u n g.

Es gibt also in Deutschland keine Landeswärungen mehr, nur Reichswärung; desgleichen gibt es keine Silberwärung mehr, nur Goldwärung. Alle überhaupt auf Wärung gestellten Forderungen können nur noch in R e i c h s g o l d-wärung gezalt werden. Von Ausnamen abgesehn ist der Wärungsschuldner nicht mehr blos berechtigt sondern auch verpflichtet, in Goldwärung zu zalen; denn der Gläubiger

ist berechtigt, (und zwar nicht alternativ sondern) ausschliesslich berechtigt, Zalung in Goldwärung zu verlangen.

Die Spezialitäten des Münzgesetzes, einschliesslich der angedeuteten Ausnamen, sind für uns von untergeordnetem Interesse: für die Ausprägung der Zwanzig- und der Zehnmarkstücke bleibt RG. v. 4/12. 72 in kraft, entsprechend sollen auch Fünfmarkstücke als Wärung geprägt werden; die neuzuprägenden Silbermünzen, Fünfmarkstücke — Zwanzigpfennigstücke erhalten nicht die Bedeutung von Wärung (A. 9: Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im betrag von mehr als 20 M. in Zalung zu nemen); völlig gleichgültig sind uns die auf Nickel- und Kupfermünzen bezüglichen Bestimmungen. Etwas wichtiger dass „an Stelle der Reichsmünzen bei allen Zalungen bis zur Ausserkurssetzung anzunemen sind

> im gesammten Bundesgebiete, an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweitalerstücke Deutschen Gepräges — vgl. A. 15,1.

Es ist bekannt, dass bis jezt nur die Zweitalerstücke ausser Kurs gesezt sind. Die Wertrelation von Gold zu Silber ist beibehalten, wie sie im Ausprägungsgesetz angenommen war; demgemäss sagt A. 14,2 ausdrücklich:

> bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Taler zum Werte von 3 Mark,
> der Gulden Süddeutscher Wärung zum Werte von 1⁵/₇ Mark berechnet.
> u. s. w.

Zu denselben Sätzen werden diese Stücke auch bei den Reichs- und Landeskassen genommen.

Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1876 in kraft getreten. Seitdem haben wir in Deutschland reine Goldwärung; wer will kann das Feingold das er besizt zu Reichswärung umprägen lassen (vgl. A. 12, 2—5). Der juristische Gehalt des Gesetzes lässt sich kurz zusammenfassen:

> in Deutschland existirt als Wärung nur Reichsgoldwärung; die Ergänzung welche dieselbe durch die Reichssilbermünzen und die im Kurs verbliebenen Talerstücke u. s. w. erfärt, bedingt nur eine scheinbare Abweichung

hievon, denn tatsächlich haben jene Silbermünzen, sogut wie die Talerstücke, den Wert von Goldanweisungen auf die Reichs- und Landeskassen, die sie anzunemen gesetzlich verpflichtet sind.

Schulden, die auf andere (als Reichsgold-) Wärung gestellt waren, können also in Deutschland mit demjenigen worauf sie gestellt waren nicht mehr gezalt werden, mithin wird eine Hingabe an Zalungsstatt erforderlich, und diese anlangend befielt der Deutsche Gesetzgeber, es solle allemal für einen Taler drei Mark, d. h. für ausgeprägt $^{1}/_{30}$ Pfund Silber ausgeprägt $^{3}/_{1395}$ Gold u. s. w., überhaupt für jedes ausgeprägte 1 Pfund Silber $^{1}/_{15,5}$ Pfund ausgeprägtes Gold gegeben werden.

Blicken wir nun auf den oben § 7 S. 55 beispielsweise angezogenen Fall zurück:

Ein Oesterreicher in Wien hat in den sechziger Jaren etwa bei einem Preussen in Berlin ein erst nach längerer Zeit fälliges Darlehn aufgenommen, und die Zinsenzalungen wie die einstige Kapitalsrückzalung in Berlin und in Talerwärung versprochen;

welchen Einfluss muss das Deutsche Münzgesetz auf das Schuldverhältnis ausüben?

Der Oesterreichische Schuldner kann nicht mehr in Taler*wärung* zalen, Talerwärung gibt es nicht mehr, auch wer mit Talerstücken zalt, zalt nicht in Taler- (Silber-) wärung, denn die Talerstücke sind jezt Repräsentanten von Mark- (Gold-) Werten.

Der Schuldner soll aber nach der massgebenden Verabredung, in Wärung und zwar in *Deutscher* Wärung zalen; er muss also, da es schon nur Deutsche Reichsgoldwärung (mit ihren Surrogaten) gibt, in dieser Deutschen Reichswärung zalen, richtiger „an zalungsstatt geben“.

Da der Oesterreichische Schuldner aber, von Zufälligkeiten abgesehen, dem Deutschen Reichsgesetzgeber nicht untergeben ist, sind die besonderen Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes (A. 14,2) für ihn nicht bindend, und es muss die Umrechnung nach allgemeinen Rechts-

prinzipien one Rücksicht auf den Willen des Deutschen Gesetzgebers ausgefürt werden.

Die positive Ergänzung dieser negativen Entscheidung lautet:
für den Oesterreichischen Schuldner bindend sind die Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes,
a) wenn derselbe sich vertragsmässig dem Recht des Erfüllungsortes unterworfen hätte, und
b) wenn durch besondere tatsächliche Umstände derselbe der legislativen Gewalt des Deutschen Territorialherren untergeben wäre.
Liegt keiner von diesen beiden Fällen vor, so kann die Umrechnung nur geschehen unter Berücksichtigung der massgebenden Wertrelation in dem Augenblicke der Fälligkeit je der einzelnen Schuldposten.

Bestritten sind in der Deduktion die zu diesen Resultaten fürt nur zwei Punkte:
dass es besonderer Voraussetzungen bedürfe, den Schuldner der lex loci solutionis zu unterwerfen;
dass die Umrechnung von Wärungsschulden beim Wärungswechsel nach allgemein juristischen Regeln lediglich auf die Wertrelation im Augenblick der fälligen Schuld zu sehen habe.
Gerade auf die Feststellung dieser Punkte sind die voraufgeschickten Ausfürungen gerichtet. Es hat sich gezeigt, dass die Savignysche auch von dem Reichsoberhandelsgericht wiederholt gebilligte Lehre, dass der Schuldner der nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt habe stets durch „freiwillige Unterwerfung“ unter das Recht des Erfüllungsortes komme, nicht auf Realitäten sondern auf Fiktionen baut, für welche sie selber keinen Grund anzugeben weiss. Und ebenso vermochten auch die sorgfältigen Ausfürungen von Böhlau nicht den Satz, dass der Schuldner als solcher regelmässig dem Recht des Erfüllungsortes untergeben sei, als logische Konsequenz des Territorialprinzips zu erweisen. Hienach konnte den Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes keine die Oesterreichischen Schuldner bindende Kraft zugeschrieben werden; die Umrechnung hat

daher nach Massgabe der allgemeinen Rechtsregeln zu geschehen, die keinen Anhalt ergeben für die besondere Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entstehung der Obligation, oder der Einfürung der neuen Wärung, oder der tatsächlichen Ausfürung der Zalung, vielmehr fordern dass die im Augenblicke des Fälligkeitstermins bestehende Wertrelation von Gold zu Siber der unumgänglichen Umrechnung zu grunde gelegt werde. Denn

zugesagt ist Zalung einer bestimmten Silbermenge in Deutscher Silberwärung;

wie sie kontrahirt ist kann die Obligation nicht erfüllt werden, es gibt keine Deutsche Silberwärung mehr, gleichwol ist dies keine Unmöglichkeit der Leistung, welche die ganze Obligation aufhöbe;

die Obligation besteht also fort, in dem Betrage der schuldigen Leistung unverändert, verändert betreffs der Ausfürungsart; das heisst

geschuldet wird die alte Silbermenge, deren Aequivalent in Deutscher (Gold-) Wärung zu zalen ist,

dies Aequivalent aber kann selbstverständlich berechnet werden nur nach dem Augenblick wo die Zalung zu geschehen hätte, mit einem Worte, nach dem Fälligkeitstermin.

# IV.

# Ergebnisse.

## § 16.

### Kritik der gerichtlichen Erkenntnisse.

Was in dem voraufgehenden Hauptstück (III. „Die massgebenden Rechtssätze“) begründet worden ist, soll hier kurz zusammengefasst werden:
unser Urteil über die bekannten Erkenntnisse;
und wie nach unserer Ansicht zu erkennen gewesen wäre, jenachdem auch jezt noch zu erkennen sein würde.

Die Beurteilung der Leipziger Erkenntnisse ist relativ leicht. Alle drei, die hier in betracht kommen, beruhen auf dem Gedankengange:
$\alpha$) die fraglichen Obligationen der Oesterreichischen Eisenban-Gesellschaften haben einen Erfüllungsort (oder mehre) in Deutschland;
$\beta$) Obligationen stehen allgemein unter dem Recht des Erfüllungsortes;
$\gamma$) mithin stehen auch die fraglichen Obligationen unter dem Deutschen, insbesondere unter unserem Reichs-Recht. Es kommen also die Umrechnungsbestimmungen des Reichsmünzgesetzes A. 14,2 zur Anwendung, und sind danach von den Oesterreichischen Schuldnern für jeden versprochenen Taler stets drei Mark Reichswärung zu zalen.

Fällt eine der beiden Prämissen ($\alpha$ oder $\beta$), so fällt damit auch der Schluss ($\gamma$); angegriffen sind beide.

Dass nach der eigentümlichen Natur dieser Eisenbanschulden ein „Erfüllungsort" derselben in Deutschland liege, ist geleugnet in den Entscheidungen der Oesterreichischen Gerichte, in dem Kasseler Urteil (vgl. § 4), von Dr. Franke (vgl. § 6). Um zu einem unerschütterlichen Resultate hierüber zu gelangen, müsste vorher zweierlei festgestellt werden:

was die Parteien wirklich gewollt haben, und

unter welche juristische Rubrik das Gewollte zu stellen ist.

Ueber jenes, was Parteien gewollt haben, gehen jezt die Erklärungen der Parteien ebenso wie die Anschauungen der Gerichtshöfe auseinander. Ueber dieses aber, die rechtliche Definition der vorliegenden Schuldverbindlichkeiten, sind wir auf etwa ebenso viele Meinungen wie Köpfe gestossen; zudem bestehn Zweifel über die juristischen Schemata selber, das Wesen der Alternativobligation zB. denkt sich der Eine ganz anders als der Andere (vgl. § 6 S. 35 f.); und ob das Reichsoberhandelsgericht seiner ersten Auffassung durchgängig getreu verblieben (vgl. ROHG. Entsch. XXIV 49, dazu oben S. 72 u. 90 f.), schien auch nicht ganz unbedenklich. Die eingehende Erörterung der Frage,

nach der Natur der vorliegenden Obligationen,

und der Nebenfrage,

wo der oder die Erfüllungsorte derselben Obligationen liegen,

hätte warscheinlich zu gar keinem festen Resultate, gewis aber zu ebenso mühseligen wie heikeln, für alle nichtjuristischen Leser völlig unverständlichen Untersuchungen über Alternativ-Obligationen und andere hier möglicherweise in betracht zu nemende juristische Gebilde genötigt. Ich habe mich damit nicht befasst; da meines Erachtens, gleichviel für welche juristische Gestalt des Rechtsverhältnisses man sich entscheide, und gleichviel namentlich, ob man einen „Erfüllungsort" (beiläufig auch noch ein schwankender Begriff) auf Deutschem Grunde und Boden anneme oder nicht, man doch stets zur Verwerfung der Leipziger Erkenntnisse gelangen muss, wegen Unhaltbarkeit der zu β aufgefürten Prämisse.

Denn das Recht des Erfüllungsorts ist nicht allemal dasjenige, nach welchem die einzelnen in beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit auftauchenden Rechtsfragen zu entscheiden sind, sondern nur dann, wenn die Parteien entweder dem Recht des Erfüllungsortes wegen der Gewalt die der Gesetzgeber dieses Ortes über dieselben hat unterworfen sind, oder demselben sich freiwillig unterworfen haben (vgl. dazu die Ausfürungen § 9—11). Die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften aber unterstehen im allgemeinen nicht der legislativen Kompetenz des Deutschen Reichs, und dass sie ihre Schuldverhältnisse gerade dem Reichsmünzgesetz A. 14,2 hätten unterwerfen wollen, ist wenigstens nicht bei allen anzunemen.

Also haben die höchsten Deutschen Gerichte geirrt, indem sie ihre Erkenntnisse auf das Reichsmünzgesetz A. 14,2 stützen zu können vermeinten. Und da die anstatt der reichsmünzgesetzlichen in diesen Fällen zur anwendung zu bringenden Umrechnungsnormen auch in ihrem Inhalte mit jenen nicht übereinkommen (vgl. § 14 und § 15), so sind die betrachteten Erkenntnisse der Leipziger Gerichte auch materiell falsch.

Uebrigens ist zu unterscheiden. Das reichsoberhandelsgerichtliche Erkenntnis XXIII 72, wider Kaiserin-Elisabethban, wegen nicht vor dem Herbst 1873 emittirter Obligationen, ruht auf zwiefacher Basis. Einmal auf der allen Leipziger Urteilen gemeinsamen, so eben verworfenen. Zweitens auf der Behauptung, dass speziell die beklagte Gesellschaft bei dieser Emission willens gewesen den Umrechnungsnormen des Deutschen Münzgesetzes von 73 sich zu unterwerfen.*) Die Richtigkeit dieser tatsächlichen

*) ROHG. Entsch. XXIII 72 S. 210: „Die Schuldverschreibungen sind zwar vom 1. Januar 1873 datirt; aber der erste mit ihnen ausgegebene Coupon lautete auf den 1. April 74, und unbestritten ist die Emission frühstens im Herbst 73 erfolgt. Damals aber war das Deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 73 längst publizirt, und wenn schon der Eintritt der Reichsgoldwärung noch vertagt war, so verkündete doch bereits der A. 14 des Gesetzes, wie es nach ihrem Eintritt mit der Umrechnung der bis dahin in Landeswärung zu erlegenden Zalungen in Deutschland gehalten werden sollte. Wenn nunmehr erst die Beklagte ihre Schuld-

Behauptung vorausgesezt, würde das citirte Erkenntnis auch uns unangreifbar erscheinen: es läge dann eben der Fall „freiwilliger Unterwerfung“ unter das Recht des Erfüllungsortes vor. Aber ist die Behauptung richtig? Sie involvirt den Vorwurf eines Mangels an Ehrlichkeit, wenigstens an Rechtschaffenheit gegen die Direktion der Elisabethban: vor wenigen Jaren habt ihr das gewollt, jezt erklärt ihr von eurem eigenen Wollen, von dem Sinn eurer Erklärung nichts mehr zu wissen. Das klingt beinah, als ob der Vorwurf darauf ginge, von vornherein in der Absicht zu teuschen gehandelt zu haben. Der Vorwurf ist zu schwer, um leichthin über ihn abzuurteilen. Weder besitze ich eine genügende Kenntnis der entscheidenden Tatsachen, noch weiss ich mir dieselbe zu verschaffen, muss es darum dahingestellt sein lassen, ob der Vorwurf die Elisabethban trifft oder nicht trifft, und ob also das reichsoberhandelsgerichtliche Erkenntnis (XXIII 72), dessen erste Basis wir als ungenügend erkannt haben, auf der zweiten zu bestehen vermag oder nicht vermag.

Ausschliesslich auf der ersten allen gemeinschaftlichen Basis beruht das Erkenntnis des ROHG. XXV 11 wider die k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsban, wegen im Jare 1866 emittirter Obligationen. Ebenso das Erkenntnis des RG. I 12, wie das erste reichsoberhandelsgerichtliche gesprochen gegen die Kaiserin-Elisabethban, aber wegen Auszalung einer verlosten schon im Jare 1860 emittirten Obligation.

Dies zulezt genannte Erkenntnis ist das mindest befriedigende. Das Reichsgericht wusste, dass die juristische Konstruktion des Falles für die das ROHG. sich erklärt hatte, und auf der die entscheidende Anname beruhte dass ein Erfüllungsort der Obligation in Deutschland liege, von

---

verschreibungen auf den Deutschen Markt brachte, und die oft erwänte Verpflichtung zur Zalung der Zinsen in Deutscher Wärung und an Deutschen Plätzen auf einen Zeitraum bis zu 90 Jaren auf sich nam, so kann nicht zweifelhaft sein, dass sie diese Geldschuld in Kenntnis der gesetzlichen Umrechnungsnorm und in Unterwerfung unter dieselbe kontrahirt hat.“

verschiedenen Seiten angegriffen war; das Reichsgericht musste wissen, dass der Satz von der allgemein verbindlichen Kraft des Rechts des Erfüllungsortes von seinen besten Vertretern, Savigny, Böhlau, doch nur ungenügend verteidigt worden, dass derselbe in der Deutschen Theorie und Praxis viel Gegner gefunden hatte, und auch in der internationalen Praxis (auf die es hier vorzüglich ankam) bisher nichts weniger als allgemein angenommen war. Wenn danach die Gründe weiter nichts geben als (wörtlich):

> Das RG. nam an dass, obgleich die von der Beklagten verfochtene Auslegung in beziehung auf änliche Schuldverschreibungen einer andern Ban die Billigung der Oesterreichischen Gerichte aller Instanzen gefunden habe, der Beklagten auch eine von ihr in bezug genommene Entscheidung des A.G. zu Kassel zur Seite stehe, doch auf Grund einer erneuten Prüfung der Frage der entgegensezten Ansicht des ROHGs. beizutreten sei,

so möchte dies einer einfältig autoritätsgläubigen Zeit vielleicht ausreichend erschienen sein. Heut zu tage aber gilt uns die Nichtausfürung einer tieferen Begründung dem Nichtdasein einer solchen gleich. Und wenn das RG. nach einer Prüfung wie sie die Schwierigkeit und die Wichtigkeit dieser Sache erheischten, in der Tat zu einem eigenen Gedanken nicht gelangt ist, sondern alles erforderliche in den Gründen der ROHGs-Erkenntnisse bereits gesagt und bewiesen zu sehn vermeint hat, so entspricht dies nicht den Erwartungen, die wir an die Einsetzung eines Deutschen Reichsgerichts zu knüpfen berechtigt waren. — Würde dem entgegengehalten, dass unter der Last der damals zu erledigenden Sachen das Reichsgericht keine Zeit zur eigenen Prüfung gehabt habe, und froh gewesen sei den immerhin formal korrekten Präjudizien des ROHGs. beitreten zu können, so läge darin wol eine Art Entschuldigung für das RG., die Schuld selber aber würde nicht verringert, vielmehr nur übertragen auf eine andere Stelle.

Den Oesterreichischen Erkenntnissen mit ebenso nüchterner Kritik gerecht zu werden, fällt schwerer. Im Resultate stimmen dieselben untereinander überein, so gut wie die Leipziger Erkenntnisse unter sich; ebenso gehn gewisse Stücke der Begründung durch, wärend andere nur von den einzelnen Gerichtshöfen zu vertreten bleiben. Durchgängig ist das Felen eines Angriffs auf den Satz von der durchschlagenden Wirksamkeit des Rechts des Erfüllungsortes; durchgängig daher auch die Herleitung der Nichthaftbarkeit der beklagten Eisenbangesellschaft aus der eigentümlichen Natur der von ihr übernommenen Schuldverbindlichkeiten.

Das k. k. Handelsgericht entwickelt die Nichthaftbarkeit der Franz-Josef-Ban daraus, dass dieselbe mit den von ihr abgegebenen Erklärungen keine Alternativobligation übernommen habe. Hätte sie dies leztere beabsichtigt, so würde sie statt des Wortes „gleich“

> 200 Fl. Oe. W.S. gleich 233 1/3 Fl. S.D. W. oder 133 1/3 T. in T.W. oder 500 Franken

das Wort „oder“ gebraucht haben. Bei dem gewälten Ausdrucke seien die Angaben der fremden Wärungen nur zu dem Ende geschehen,

> um insbesondere dem Ausländer den damaligen Wert der Obligationen in den erwänten Wärungen auf den ersten Blick ersichtlich zu machen.

Gewis eine wenig glückliche, im Munde eines Handelsgerichts geradezu überraschende Deduktion:

1) Die in rede stehenden Obligations-Emissionen der Oesterreichischen Eisenbangesellschaften sind zweifellos Handelsgeschäfte (HGB. A. 5 u. 273); das Hauptprinzip des modernen Handels aber ist überall die Bonafides, Vertrauen und Glauben beiderseitig auf Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit beruhend, ein Prinzip das auch im Deutsch-Oesterreichischen Handelsgesetzbuch zwar keine abstrakte (wie sie das Handelsgesetzbuch überhaupt nicht liebt), aber mannigfaltige konkrete Anerkennung gefunden hat, zB. im A. 278. Der Bonafides aber widerstrebt nichts mehr, als eine derartig spitzfindig willkürliche Wortklauberei, die

Unterscheidungen einfürt, an die bei Abschluss des Vertrags Niemand gedacht hat, und Auslegungen verteidigt die allen berechtigten Erwartungen zuwiderlaufen.

2) Dass die von dem Handelsgericht angenommene Unterscheidung von „gleich“ und „oder“ spitzfindig und willkürlich ist, zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften selber bei diesen Emissionsgeschäften die beiden Wörter „gleich“ und „oder“ in der fraglichen Wendung früher unterschiedslos gebraucht haben. Die Elisabethban (vgl. Beil. C.) hat noch auf die Obligationen vom J. 1873 drucken lassen:

200 G. Oe. W. in Silber gleich $233^1/_3$ G. SD. W. oder $133^1/_3$ Taler;

auf die Coupons derselben Emission

5 Fl. Oe. W. S. oder 5 Fl. 50 Kr. SD. W. oder 3 T. 10 Gr. TW.

Bei der Lemberg-Czernowitzer EBG. aber findet sich an beiden Stellen, auf Obligationen und Coupons vom Jare 1872 (vgl. Beil. B) nur das Wort „oder“, das „gleich“ gar nicht. — Will das k. k. Handelsgericht also seine Unterscheidung von „gleich“ und „oder“ aufrecht erhalten, so würde es sich genötigt sehen, die Elisabethban wenigstens betreffs der Couponzalung, die Lemberg-Czernowitzer aber sowol auf ihre Coupons wie bei der Einlösung ihrer Obligationen ganz dem Begehren der Deutschen Gläubiger nach zu verurteilen.

3. Die Behauptung aber, dass der Zusatz der fremden Wärungen auf den Eisenbanpapieren nur zur Belehrung der Ausländer geschehen sei, ist beinah noch übler. Dieser Belehrung bedurften die Ausländer, die in der Lage waren als Nemer der Oesterreichischen Effekten aufzutreten, überhaupt nicht, und am wenigsten die Bankgeschäfte, die den Verkehr in diesen Papieren zu vermitteln hatten. Das k. k. Handelsgericht bezichtigt also die Verwaltungen der Oesterreichischen Eisenbanen, von denen diese Emissionen ausgegangen sind, erstlich grober Unwissenheit in beziehung auf gerade diejenigen Zustände des Auslandes, welche für die Gewärung des nachgesuchten Kredits entscheidend

sein mussten; zweitens eines frivolen Leichtsinns, denn als „ordentliche Kaufleute“ mussten sie wissen, dass die Klauseln die von ihnen nur als völlig überflüssige Belehrungen gemeint gewesen, im Auslande gar nicht anders denn als Zusagen und Versprechungen verstanden werden konnten.

Korrekt dagegen ist die Verurteilung der Franz-Josef-EBG. „eine Zalstelle in Paris bekannt zu geben“, und immerhin beachtenswert die Ausfürung über die neueren das Wärungswesen betreffenden Massregeln in Frankreich; auf diese ist im folgenden Paragrafen noch einzugehen.

Neben dem Urteil des k. k. Handelsgerichts steht dasjenige des k. k. Oberlandesgerichts (vgl. oben S. 16 f.), das alle Feler von jenem approbirt und von seinem Eigenen eine abwegige Deduktion aus der Natur des Darlehns nach Oesterreichischem Rechte hinzugetan hat. „Abwegig“ darum, weil für die produzirte Gelehrsamkeit hier keine Verwendung war. Will man die Emissionen von Renten- und anderen an Inhaberpapiere geknüpften Geld-Obligationen überhaupt noch zu den Darlehen rechnen, so muss man zwei Darlehnsbegriffe annemen: einen weiteren in den diese Emissionen der Staten und der juristischen Personen mit hineinfallen; und einen engeren, der nur das spiessbürgerliche Darlehn des gemeinen Verkehrs in sich fasst. Der praktische Unterschied ist erheblich: für die Emissionsgeschäfte gibt es (wo diese überhaupt noch bestünden) keine wucherlichen Beschränkungen, was und wieviel von den ersten Erwerbern der Papiere gezalt worden, bleibt durchweg bedeutungslos, dagegen kommt für den Betrag der zu zalenden Zinsen und des Einlösungskapitals alles an auf die Erklärungen (Versprechen) des Emittenten, zunächst diejenigen die auf dem Papiere selber vermerkt stehen, sodann die sonst bei Gelegenheit der Emission in angemessener Form zur Kenntnis des Publikums gebracht sind. Die von dem k. k. Oberlandesgericht angezogenen Paragrafen des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches sehen augenscheinlich alle nur auf das gemeine Privatdarlehn; und auch bei diesem erkennt das Oest. GB. § 993 die Möglichkeit an, dass

der Darleiher . . . in Rücksicht auf die Gattung, Güte

oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt als er gegeben hat,

wenn nur die Grenzen der erlaubten Vertragszinsen (Grenzen die für die Emissionsgeschäfte nicht existiren) nicht überschritten werden. Also auch für die Privatschulden kommt es wesentlich an auf die Verabredung. Und die Bedeutung der Verabredung gibt schliesslich auch das k. k. Oberlandesgericht für den vorliegenden Fall zu, mit den Worten

sofern nicht eine bestimmte Willenserklärung dargetan ist, dass etwas anderes gelten solle.

Die Entscheidung durfte also lediglich nach dem den abgegebenen Erklärungen einwonenden Sinne getroffen werden. Aber wenn man von vornherein entschlossen war, aus den Worten

die Auszalung der Zinsen erfolgt one allen Abzug u. s. w.
in Wien mit 5 Fl. Oe. W. S.
oder bei Bankhäusern des Auslandes und zwar
in Süddeutschland mit Fl. 5,50 kr. SD. W.,
an den Talerplätzen mit 3 Tal. 10 Gr.
und in Paris mit Frcs. 12,50
(s. u. Beil.)

nichts anderes herauszulesen, als dass die emittirende Gesellschaft die entlehnten 200 Silbergulden der Summe von 500 Frcs., und entsprechend die zu zalenden 5 Fl. Oe. W. den genannten 12,50 Frcs.

nach dem inneren Gehalte und damaligen Umlaufswerte gleich halte,

dann freilich mussten auch die abgegebenen Erklärungen, die durch diese Zwangsinterpretation um „Sinn und Verstand" gebracht worden, bald völlig haltungs- und bedeutungslos dazustehn scheinen, und man mochte sich eilen auf geraden oder krummen Wegen Brauchbares und Unbrauchbares heranzuschaffen, um die Lücke zu füllen die man selber in den Emissionsvertrag gerissen hatte.

An dem Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichtshofes ist wenigstens soviel zu loben, dass es den Interpretationssünden der untern Instanzen keine neuen hinzufügt, und voran den richtigen Satz stellt,

dass bei der Beurteilung der von der geklagten Gesellschaft übernommenen Verpflichtung vor Allem der Inhalt der von ihr ausgestellten Teilschuldverschreibungen in betracht zu kommen hat.

Bei der Ermittelung dieses Inhalts aber verstrickt sich der Oberste Gerichtshof in die aus den Urteilen der unteren Instanzen bereits bekannten Verirrungen, denen er auch ausdrückliche Anerkennung zollt, so dass darüber nichts weiteres zu bemerken ist.

## § 17.

## Die gegenwärtige Rechtslage.

Nachdem besprochen ist, wie erkannt worden und nicht hätte erkannt werden sollen, sind noch ein par Worte darüber hinzuzufügen, wie hätte erkannt werden sollen und nicht erkannt worden ist; schon um Andern die Kritik unserer Darlegungen zu erleichtern.

Selbstverständlich dass die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften zu verurteilen gewesen in soviel wie sie schuldeten, nicht in mehr, nicht in weniger. Sie schuldeten aber soviel wie sie zugesagt hatten. Hiemit sind wir gezwungen, noch einmal zurückzukehren zu dem „Sinn und Verstand“ der abgegebenen Erklärungen. Diese stimmen zwar nicht wörtlich untereinander überein, doch immer noch genugsam, um eine Behandlung in Bausch und Bogen zu ertragen.

Mit den Gerichten des Deutschen Reichs sage ich: es ist nicht wahr, dass diese bei den Emissionen abgegebenen und zum grössten Teile den Papieren aufgedruckten Erklärungen nur unmassgebliche Urteile gewesen; nicht Belehrungen, sondern Versprechen enthalten sie. Umgekehrt stimme ich den Oesterreichern darin bei, dass diese Versprechen und Zusagen nicht so weit gegangen sind, wie die Deutschen Gläubiger behauptet und Gerichte erkannt haben.

Keine Belehrungen sondern Versprechen: dafür der Wortlaut der abgegebenen Erklärungen, dafür dass sie sonst sinnlos und unverständig wären, dafür die eigene Praxis der Oesterreichischen Eisenbangesellschaften.

Ueber den Wortlaut vergleiche man unsere Beilagen, und was man sonst von den fraglichen Obligationen in die Hand bekommen kann:

Die Auszalung geschieht mit 500 Frs.

das heisst nach Oesterreichischer Interpretation,

die Auszalung geschieht nicht mit 500 Frs.,

auch beziehen sich die Worte gar nicht auf die „Auszalung“ sondern auf die Entlehnung, und auf dasjenige was man damals, bei der Entlehnung dem Entlehnten „gleich gehalten“.

Die Belehrung wäre durchaus überflüssig und zwecklos gewesen; es sollte aber fremdes Geld ins Land gelockt werden, und das konnte geschehen nur durch Versprechungen, die man den ausländischen Kapitalisten machte.

Die Oesterreichischen Gesellschaften haben die mit den von uns behaupteten und von den Oesterreichischen Gerichten geleugneten Versprechen übernommenen Verpflichtungen treu erfüllt; und zwar soweit es sich handelte um die mit Emission der Silberprioritäten übernommenen Verpflichtungen, haben sie dieselben treu erfüllt bis in die Konfliktszeit; soweit Goldprioritäten in frage kommen, erfüllen sie änliches auch heut noch.

Die mit der Bezugname auf die fremden Wärungen übernommenen Verpflichtungen umfassen allesamt zwei Punkte:

Zalung im Auslande, und

Zalung zu festem Kurse in ausländischer Wärung.

Sicherlich werden die Oesterreichischen Bangesellschaften selber nicht leugnen, dass bis in die Konfliktszeit hinein sie die Zinsen und bei ausgelösten Stücken auch das Kapital ihrer Silberprioritäten in Frankfurt und in Berlin in Süddeutscher und in Talerwärung zu festem Kurse bezalt haben, und zwar zu gerade demjenigen der nach

der einzig zulässigen Interpretation des Wortlauts der fraglichen Papiere als der versprochene erscheinen musste. Ganz ebenso werden auch heute noch die auf verschiedene Wärungen gestellten Goldprioritäten bei den ausländischen Zalstellen behandelt: feste Kurse, und Beträge wie sie auf den Papieren angegeben stehen.

Ebenso bekannt aber muss es denselben Gesellschaften sein, dass bei andern ausländischen Zinscoupons, von Papieren auf denen derartige Angaben felen, in Deutschland, und in gleicher Weise bei Deutschen Zinscoupons im Auslande, die Einlösung nicht geschieht zu festem Kurse, dass vielmehr der Wert der fälligen Coupons regulirt wird durch Angebot und Nachfrage, und regelmässig um eine Kleinigkeit niedriger steht als der Kurs der entsprechenden Wechsel auf kurze Sicht.

Bis zur Konfliktszeit also haben die Inhaber der auf bunte Wärung gestellten Oesterreichischen Eisenban-Prioritäten durchgängig bei allen Zinszalungen, wie bei der Rückzalung ausgeloster Stücke, um etwas mehr erhalten als sie bei denselben Beträgen ausschliesslich auf Oesterreichische Wärung gestellter Effekten erhalten haben würden. Die Eisenban-Verwaltungen haben dieses Mehr gezalt aus den Taschen ihrer Aktionäre, und jenachdem des garantiepflichtigen States.

Entweder nun die Verwaltungen waren zu dem durch die Einlösung zu festem Kurse im Auslande bedingten Mehraufwande verpflichtet, oder sie waren nicht dazu verpflichtet. In diesem lezten Falle wäre dies Mehr das die Gläubiger bekommen ein Geschenk gewesen; zum Schenken aber waren die Verwaltungen nicht befugt; nur wenn die Eisenbangesellschaften verpflichtet waren die Einlösung zu festem Kurse auszufüren, waren die Direktionen auch berechtigt die erforderlichen Mehrausgaben zu machen.

Wollen also die Verwaltungen nicht sich selber beschuldigen, mit der Einlösung zu festem Kurse rechtswidrig vergeudet zu haben, und bei den Goldprioritäten auch heute noch zu vergeuden, so müssen sie die bezüglichen Verpflichtungen ihrer Gesellschaften anerkennen. Die Verpflich-

tungen aber können nur aus den bei der Emission der Papiere abgegebenen Erklärungen stammen, und derartig verpflichtende Erklärungen sind „Versprechen“ und nicht „Belehrungen“.

Und so töricht wie es gewesen wäre völlig müssige Belehrungen den emittirten Papieren aufzudrucken, gerade so rationell und praktisch war das Versprechen fester Einlösung: die Mehrkosten die den EBG. dadurch aufgebürdet wurden, waren geringe verglichen mit dem grösseren Reiz, den die Obligationen durch derartige Zusagen in den Augen der fremden Kapitalisten bekamen. Denn es ist an sich nicht bequem zu rechnen mit Einnamen von ungewisser Höhe; und das Schwanken der Beträge erzeugt leicht auch das Gefül der mangelnden Sicherheit.

Ich komme zum zweiten Punkt: was war der Inhalt, oder Umfang der von den Oesterreichischen Eisenban-Gesellschaften ihren fremden Gläubigern gemachten Versprechungen. Ausgezalt werden sollten (beispielsweise)

300 Fl. Oe. W. in Silber = 350 Fl. SD. W. = 200 Talern

auf die ausgelosten Stücke, und

$7^1/_2$ Fl. Oe. W. S. = $8^3/_4$ Fl. SD. W. = 5 T.

auf den halbjärigen Coupon. Das ist durchgängig:
eine bestimmte Quantität Silbers,
zalbar in der Wärung des Platzes wo die Zalung zu fordern ist.

Es war töricht von den Oesterreichern zu leugnen, so viel rechtsverbindlich versprochen zu haben. Aber es war ebenso ungerechtfertigt, wenn von der andern Seite aus den abgegebenen Versprechungen weitergehende Forderungen hergeleitet wurden. Die Oesterreichischen Eisenban-Gesellschaften haben nicht versprochen:
bestimmte Quantitäten Goldes zu zalen, auch nicht
ihren Gläubigern, oder dem Gesetzgeber unter welchem ihre Gläubiger stehen, zu gestatten das Objekt der zugesagten Leistung einseitig zu ändern.

Sie schulden also auch jezt noch:
die ursprünglich zugesagten Quantitäten Silbers,

one Abzug zalbar je in der Wärung des Landes wo die Zalung zugesagt ist.

Das Resultat: dass die Ansprüche der Deutschen Gläubiger, die sich auf das Deutsche Reichsmünzgesetz A. 14,2 stützen, unbegründete sind; dass aber auch die Oesterreichischen Gesellschaften den von ihnen übernommenen Verpflichtungen gegenwärtig nicht in vollem Masse nachkommen. Sie zalen soviel wie sie zu zalen haben würden, wenn sie ihre Zalungen ausschliesslich in Oesterreichischer Silberwärung zugesagt hätten, und ignoriren den Zuschlag zu dem sie sich durch das Versprechen der Einlösung zu festem Kurse an ausländischen Börsenplätzen verpflichtet hatten. Einlösung zu festem Kurse ist in Deutschland, nachdem dieses zur Goldwärung übergegangen, bei den stätigen Schwankungen des Gold- und Silberwerts nicht zu ermöglichen, one dass die Oesterreichischen Gesellschaften über das von ihnen Zugesagte erheblich hinausgingen. Dagegen dürften sie den Einlösungskurs ihrer Coupons u. s. w. nie unter, sie müssten vielmehr ihn allezeit etwas über dem Kurs der Wechsel auf kurze Sicht zu halten suchen. Wieviel dies Etwas betrüge, hätten die Börsenautoritäten zu arbitriren, die mit diesem sachverständigen Gutachten den verurteilenden Richterspruch zu ergänzen berufen würden.

Damit ist die Entscheidung der regelmässigen Fälle vollständig gegeben. Drei Gruppen aber fordern eine gesonderte Betrachtung:

wo aus der Zeit und Form der Zusagen auf eine Unterwerfung unter das Deutsche Münzgesetz zu schliessen wäre;

wo neben der Deutschen Wärung auch Francs;

wo neben der Deutschen Wärung auch Englische Pfunde als Objekt der schuldigen Leistung genannt sind.

Für die erste Gruppe, zu der nach der Ansicht des Deutschen ROHGs. (XXIII 72) die Elisabethban betreffs ihrer Emission aus den Jaren 1873—74 gehört, macht die Beantwortung der Rechtsfrage keinerlei Schwierigkeit. Ob die Haftbarkeit direkt aus den abgegebenen Erklärungen (ex dicto et promisso) stamme, oder aus der durch die Erklärung bewirkten Teuschung (ex dolo), darüber könnte

im einzelnen Falle wol noch ein Zweifel aufkommen; nicht aber darüber, dass Eisenban-Gesellschaften, deren Emissionen in dieser Art geschehen wären, überhaupt die auf die Umrechnungsnormen des Reichsmünzgesetzes gestüzten Forderungen der Deutschen Gläubiger anzuerkennen gezwungen werden sollten. Dagegen entzieht sich die Tatfrage, ob Emissionen der Art geschehen, und eventuell welche dies seien, vollständig unserer Beurteilung, wie das auch oben schon (vgl. S. 125) anerkannt ist.

In die zweite Gruppe gehören, soviel ich weiss, nur die auf

Oest. Silbergulden, Taler, Gulden SD. W. und Francs gestellten Emissionen der Franz-Josef-Ban und der Oesterreichischen Nordwestban, da Südban und Statsban die Einlösung ihrer auch auf Francs gestellten Coupons zum Goldwert niemals geweigert haben. Hier ist die Rechtsfrage desto bedenklicher. Warscheinlich wird, sobald die Hitze des Kampfes einmal verraucht ist, Niemand mehr behaupten dass die Oesterreichischen Gesellschaften statt vernünftiger Versprechungen unvernünftige Belehrungen ihren Papieren aufgedruckt, auch Niemand dass sie mit dem Versprechen Silber in ausländischer Wärung zu leisten auch die Verpflichtung übernommen hätten, statt des Silbers Gold in beliebig von dem Auslande zu bestimmenden Quantitäten zu entrichten; dagegen ist es mir sehr zweifelhaft, ob über die eben angeregte Frage jemals ein wirklicher Ausgleich der Meinungen herzustellen sein wird. Es ist eine Interpretationsfrage der bösesten Gattung: wie sind die zugesagten Francs von den Emittenten und den ersten Nemern der Obligationen gedacht? so, dass der heutige Franc (nachdem durch das Gesetz der Französischen Republik vom 5. August 1876 und durch die Verordnung des Präsidenten vom 6. desselben Monats den Privaten die Möglichkeit entzogen worden ist, ihr Silber in Fünffrancstücke umprägen zu lassen) denselben doch noch wesentlich gleich, oder so dass er von denselben wesentlich verschieden ist? Aber vermutlich haben die Parteien den Francsbegriff gar nicht fest gefasst, die Möglichkeiten seiner Veränderung innerhalb des bimettali-

stischen Systems niemals klar bedacht; wo wäre also der Anhalt zu einer allgemein überzeugenden Antwort? Der Franc enthält heute noch eben so viel Edelmetall wie zur Zeit der Emission der in rede stehenden Prioritäten, auch repräsentirt er heute (darin vom Deutschen Vereinstaler wesentlich verschieden) noch keinen Metallwert den er zur Emissionszeit nicht ebenso repräsentirt hätte. Andererseits ist nicht zu leugnen dass, in Folge des Zusammentreffens der Silberentwertung mit der Aenderung der Französischen Münzgesetzgebung, dasselbe Quantum Silber das früher jedem Privatmann, Ausländer wie Franzosen, die Möglichkeit gab eine bestimmte Quantität Franken (eventuell durch Benutzung der öffentlichen Prägeanstalten) sich zu verschaffen, jezt zum Erwerbe derselben Qantität Franken nicht mehr ausreicht. Die eine Erwägung spricht für, die andere wider die Identität des heutigen mit dem vorsechsundsiebziger Franc. Als Oesterreicher würde ich die Franz-Josef- und die Nordwest-Ban verurteilen, die zugesagten Beträge in Francs auch jezt noch voll zur Auszalung zu bringen; als Deutscher möchte ich lieber für die Abweisung der Gläubiger stimmen.

Ganz anders bei der dritten Gruppe, in die gar nur eine Eisenbangesellschaft, Lemberg-Czernowitz gehört, da alle andern auf deren Obligationen die Englische Wärung genannt steht, niemals auch nur den Versuch einer Weigerung der Goldzalung im vollen Betrage der Zusage gemacht haben. Bei den Lemberg-Czernowitzer Obligationen ist der Wortlaut (vgl. Beil. B.):

Schuldverschreibung über

300 Fl. Oe. W. S. oder 30 Pfd. Sterl. oder 750 Frcs. oder 200 Tal. V. M. oder 350 Fl. SD. W. oder 353 Fl. Holl.;

auf den Coupons:

Interessen-Coupon über Fl. 7.50 Kr. ö. W. S., oder 15 Engl. Schill., oder 18 Frcs. 75 Cs., oder 5 Tal. V. M., oder Fl. 8.45 Kr. SD. W., oder Fl. 8, 82 1/2 Cs. Holl. zalbar [Zeitangabe]

in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M., Amsterdam, Bukarest.

Diese Versprechungen unterscheiden sich von den mit den Obigationen der Franz-Josef-Ban gegebenen vornemlich in zwei Punkten: Erstlich dass statt des Wortes „gleich“ gebraucht ist „oder“, womit nach den Ansichten der Oesterreichischen Gerichtshöfe kund getan wäre, dass hier nicht blos ein „Aequivalent angegeben“ sondern eine „Alternativ-Obligation übernommen“ worden.

Zweitens, dass die Zusage von vornherein neben dem Silber auf eine bestimmte Quantität Gold, 30 Pfd. Sterling, gestellt worden; denn in England galt im Emissionsjar 1872 bereits die reine Goldwärung, die von da ab bisher auch keine beachtenswerte Veränderung erfaren hat.

Also eine Erklärung die, gerade nach der Ansicht der Oesterreichischen Gerichte, schon ihrem Wortlaute nach als Zusage erfasst werden muss, und die gerichtet ist auf Gold in einer Wärung die seit der Emission keinerlei Wandelung unterlegen hat. Den Englischen Gläubigern waren 30 Pfd. Sterling an Kapital, 15 Engl. Schilling an halbjärigen Zinsen zugesagt; wenn inzwischen Deutschland sein Wärungssystem umgestaltet, und wenn die Wertrelation von Gold und Silber sich ändert, was geht das den Englischen Gläubiger an, der bei seiner Englischen Wärung verblieben ist, und dem Gold von vornherein zugesagt worden war? Aber das Gold ist teurer geworden, es kostet jezt mehr Silber! — Ja warum hast Du Gold versprochen, Ich fordre was Du versprochen; was es Dich kostet ist für Mich, für meine Forderung bedeutungslos.

Direkt nüzt diese Entscheidung den Deutschen Gläubigern nicht. Die Lemberg-Czernowitzer Gesellschaft, die verpflichtet ist ihre Obligationen, Zinsen und Kapital in London ganz nach der Zusage in Pfund und Schilling zu berichtigen, ist darum nicht verpflichtet in Berlin und Frankfurt a. M. das Aequivalent der zugesagten Beträge Englisches Goldes in Deutscher Reichswärung zu zalen. Für Berlin und Frankfurt war Silber zugesagt, und es sind also auch jezt nur die Aequivalente dieser Silberbeträge in

Reichswärung zu entrichten. Soweit steht die Lemberg-Czernowitzer der Masse der übrigen Oesterreichischen Gesellschaften gleich. Aber freilich, wenn die Lemberg-Czernowitzer Gesellschaft täte was sie nicht tut, und in London durch die Anglo-Oesterreichische Bank die zugesagten Beträge unverkürzt auszalen liesse, so würde die ganze Masse der Obligationen sehr bald nach London wandern, um dort Zinsen und jenachdem Kapital besser zu realisiren als dies an einem anderen Platze möglich wäre. Ob die Obligationen an Englische Kapitalisten verkauft wären, oder für ausländische (Deutsche, Französische, Holländische) Rechnung nur dorthin zur Erhebung gebracht würden, machte für die Gesellschaft keinen Unterschied. Praktisch käme also die Vollzalung in London mit der vollen Befriediguug der von den Deutschen Gläubigern gestellten Forderungen fast überein, und selbst die Oesterreichischen Gläubiger kämen in die Lage, statt der ihnen gebürenden Jareszinsen von 15 Fl. Oe. W. in Silber, einzutreiben $1^1/_2$ Pfd. Sterl., was gegenwärtig, auch nach Abzug der für die Realisation in London aufzuwendenden Versendungs- und Vertretungskosten, noch einen ganz hübschen Profit ergäbe. Andererseits aber liegt in dem jetzigen Vorgehn der Gesellschaft, gänzlich unbekümmert um ihre eigene Goldzusage auch in London nur das jeweilige Aequivalent ihrer Silberzusagen zur Auszalung gelangen zu lassen, die gröblichste Beeinträchtigung der wahren und wirklichen Englischen Gläubiger, die mit vollem Rechte fordern dürfen von den Konsequenzen der Aenderung des Deutschen Wärungssystems unberürt, und von den Streitigkeiten der Deutschen und Oesterreicher unter einander unbehelligt zu bleiben.

## § 18.
## Zur Ausgleichung.

Die Betrachtung, wie zu erkennen gewesen wäre, hat heute, wo in Deutschland wie in Oesterreich schon so und so viele Erkenntnisse über dieselben Fragen ergangen sind, an sich nur eine akademische Bedeutung. Die ergangenen

Erkenntnisse sind nun einmal vorhanden, also in den Augen des Filosofen sogar vernünftig; zweifellose Tatsachen, die nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind, und die als gegebene Faktoren für die Berechnung der Zukunft mit in betracht genommen werden müssen. Wir können nicht verlangen, dass die fraglichen Verhältnisse jezt einfach so geordnet werden, wie sie anfangs nach Massgabe des Rechts zu ordnen gewesen wären. Die Sache ist verfaren, gründlich verfaren; aber das entbindet doch nicht von der Untersuchung, was bei dieser Verfarenheit gegenwärtig zu tun ist.

Ein solches Ver- und Festfaren wie es hier geschehen hat seine zwei Seiten, eine schlechte und eine gute. Die schlechte haben die unmittelbar Beteiligten auszugeniessen, und man könnte mit ihnen noch mehr Mitleid haben, wenn es nicht doch der eigne Eigensinn wäre, der sie so lange festgehalten in der Lage des „corpus uile“, an dem zum Nutzen der Andern das Experiment vor sich geht. Denn das ist die gute Seite, dass die begangenen Feler immer deutlicher hervortreten, und dass wir diese Feler für die Zukunft vermeiden lernen. Doch meine ich, dass die Resultate jezt schon klar zu tage liegen, so dass die Fortsetzung des Experiments, wenngleich immer noch ganz interessant, doch auch im Interesse der Unbeteiligten nicht mehr unbedingt zu wünschen sei.

Felerhaft war schon die Emission der auf bunte Wärung gestellten und an verschiedenen Plätzen des Auslands zalbaren Obligationen selber. Nicht sowol darum, weil die Parteien bei ihren Ausmachungen über den Rechtscharakter des kontrahirten Geschäfts, Alternativ-Obligation oder was sonst, sondern weil sie auch über eine Reihe nichts weniger als fern liegender praktischer Fragen gänzlich im unklaren verblieben waren. Zinsen und Kapital sollten nach Wal der Gläubiger gezalt werden in Wien Frankfurt Berlin Paris London Amsterdam u. s. w.; aber wenn nun Differenzen zwischen Gläubiger und Schuldner entstanden, sollten dann auch die sämmtlichen Gerichte zu Wien Frankfurt Berlin Paris u. s. w. kompetent sein? oder von allen diesen nur welches? und wenn verschiedene Gerichte sich für

kompetent erklärten, nach welchem Rechte sollte das einzelne zu erkennen haben? und wenn dann dieselbe Frage von den verschiedenen Gerichten verschieden beurteilt würde, welcher Spruch sollte durchschlagen? — Ebenso wenig wirklich genau bestimmt war die Quantität, deren Leistung sei es auf Zinsen sei es als Kapitalsrückzalung zugesagt war. Dass zur Zeit der Emission 300 Fl. Oe. W. S. etwa ebensoviel waren wie 200 Taler V. W. oder 350 Fl. SD. W. oder 750 Frs. oder 30 Pfd. Sterl. u. s. w., das wusste Jedermann, der Geber der Papiere sogut wie der Nemer. Sodann herrschte Einverständnis, dass die zu erwartenden kleinen Kursdifferenzen von dem Geber getragen würden, denn er hatte ja dem Nemer Zalung der fraglichen Beträge, Zinsen und Kapital, in seiner des Nemers Wärung zugesagt. Aber dass diese kleinen, kaum überhaupt auf Prozente geschäzten Differenzen auch anwachsen könnten auf 25 Prozent und darüber hinaus, das war von beiden Seiten unbedacht geblieben, obschon diese Möglichkeit sich auf verschiedenen Wegen verwirklichen konnte, wie nachträglich die Beispiele von Deutschland Frankreich England gezeigt haben.

Nachdem dann diese mangelhaft durchdachten Schuldverhältnisse kontrahirt, und entsprechend mangelhaft gefasste Schuldverschreibungen über dieselben ausgegeben waren, kommt der Uebergang des Deutschen Reichs von der Silber- zur Goldwärung. Obschon keine andere Massregel ebensoviel wie diese beigetragen hat den Couponstreit anzufachen, so darf sie sicherlich nicht schlechthin als Felgriff bezeichnet werden. Nur eins kann auffallen, dass von den mit so viel doktrineller Gelehrsamkeit ausgerüsteten Reichsboten doch diese naheliegenden Erfolge nicht klarer vorhergesehn und bestimmter vorausgesagt worden sind: Fallen des Silber- und Steigen des Goldwerts, und im Anschluss an jenes vielleicht recht erhebliche Verluste des Deutschen Kapitals das in ausländischen Silberanleihen niedergelegt war.

Freilich dass es bis zur Silberpanik kommen würde, das konnte Niemand voraussehn und vorhersagen. Wer diese eigentlich verschuldet hat, wird auch jezt noch schwer

zu bestimmen sein. Wie bei jeder Panik hat kein Einzelner die ganze Schuld zu tragen; aber wieder gibt es keine Panik one Schuld, und stets haben Viele ihr meist qualitativ und quantitativ verschieden Teil daran. Zu denjenigen die sich dieser Panik rückhaltslos hingegeben und dadurch beträchtlich zur Steigerung beigetragen haben, gehörten namentlich die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften. Hätten sie, stutzig geworden, einfach überlegt, wieviel in Wirklichkeit auf die für das Ausland berechneten Obligationen zugesagt war, und beschlossen durchaus nichts über das Zugesagte hinauszuzalen, so wäre dies vielleicht nicht sehr klug, aber doch juristisch korrekt gewesen. Aber schon sahen sie das Vaterland in Gefar, und das Vaterland zu retten, was wäre da nicht erlaubt, da nicht geboten!*)

---

*) Der Verfasser darf nicht das Urheberrecht der schwungvollen Exklamation für sich beanspruchen, die vielmehr nur als Niederschlag von dem zu betrachten ist, was er bei dem Studium der Akten des grossen Wärungs-Processes der Franz-Josef-Ban nach der Veröffentlichung der Herren v. Härdtl Tremel Weiss zu verdauen gezwungen worden ist. Zu seiner Rechtfertigung, und zur Darlegung wie überhaupt Oesterreichischerseits diese Rechtsfragen traktirt sind, ein par Proben daraus:

> Nun so sei's. Wir nemen den Streit auf — den Streit nicht blos für uns sondern für alle Oesterreichischen Eisenbangesellschaften, die sich in gleicher Lage wie wir befinden — den Streit für die vitalsten ökonomischen Interessen Oesterreichs. (a. a. O. S. 24).

Beiläufig „in gleicher Lage" mit der Franz-Josef-Ban befand sich auch dazumal nur die Oesterreichische Nordwestban; Südban und Statsban beabsichtigten keine entsprechende Reduzirung ihrer Zinszalungen; betreffs derjenigen Banen aber die nur in Deutscher Valuta versprochen, hatte der Kläger selber die Berechtigung zur Reduzirung der Zalungen anerkannt; und die Lemberg-Czernowitzer Ban, mit ihre Pfundversprechen, konnte weder durch die Verteidigung der Franz-Josef-Ban, noch durch die auf diese Verteidigung ergehenden Erkenntnisse je genügend gedeckt werden. Aber die Herren liessen sich durch solche Erwägungen nicht stören; patriotische Redensarten sind schön überall, und selbst vor dem Richter vielleicht gar nützlich. Also nochmals:

> Nun so sei denn der vorliegende Process und mit ihm eine der vitalsten Fragen für die ökonomischen Interessen ganz Oesterreichs mit vollster Beruhigung dem richterlichen Spruche anheim-

„Nicht sehr klug“; um zu finden was Klügeres zu tun gewesen, betrachten wir einmal die Sachlage von der ökonomischen Seite. Hier stossen wir zunächst auf eine schwer zu beantwortende Vorfrage: welches ist der wahre Grund der Aenderung der Wertrelation von Gold und Silber zu einander, Steigen des Gold- oder Sinken des Silberwerts? Offenbar aber gibt es auch die dritte Möglichkeit, dass zugleich eine gewisse Steigerung des Werts des einen, und Senkung des Werts des andern Metalls stattgefunden, und die Ursache also eine komplizirte gewesen. Ein Oesterreicher, Dr. Tremel in dem Processe gegen die Franz-Josef-Ban, hat sich sehr entschieden wider die Anname irgend welcher Steigerung des Goldpreises ausgesprochen:

> Wenn eine Wertverrückung zwischen Gold und Silber stattgefunden hat, so liegt dieselbe nicht darin, dass der

---

> gegeben..... Ob er [der klagende Kurator der Prioritäten-Besitzer] sich wol klar geworden ist über das ungeheure Attentat, dass [sic] er hiedurch an den ökonomischen Interessen Oesterreichs — seines Vaterlandes verübte? (a. a. O. S. 118, 119).

Nüchterner antwortet der Kläger:

> Die Gegenseite versucht es einen erhabenen Standpunkt einzunemen, welchen ich ihr absolut nicht zugestehn kann. Sie will zB. den Streit nicht blos für sich, sondern im Namen aller Oesterreichischen Eisenbangesellschaften aufnemen. Weg mit der heuchlerischen Maske .... Mit solch patriotisch sein sollenden Exklamationen ist also in diesem Falle nichts zu machen. Ueberhaupt dürfte es der Gegenseite schwerlich gelingen, sich die Märtyrerkrone auf das Haupt zu drücken. Es handelt sich keineswegs um ein nationalökonomisches Martyrium, sondern höchst einfach und prosaisch, um eine Aktien-Gesellschaft, die ihre Schulden nicht in der Weise wie sie kontrahirt wurden, bezalen will (a. a. O. S. 134, 135).

Aber der pathetische Flug der danach für die Beklagte ergehenden Duplik hat doch unter diesem kleinen Sturzbad nicht gelitten; sie schliesst:

> All Denjenigen aber, welche durch änliche Angriffe geängstigt werden, und welche die Heftigkeit derselben befangen macht, wollen wir, Desjenigen gedenkend, was einst dem grossen Könige von Preussen geantwortet wurde, nur noch die beruhigenden Worte zurufen:
>
> Es gibt noch Richter in Oesterreich!

Allerdings scheint es, als ob diese Anwälte ihre Richter richtig erkannt hätten.

Silberpreis gefallen und gleichzeitig der Goldpreis gestiegen ist, sondern einzig und allein darin, dass bei stabilen Goldpreisen eine stetige Verminderung des Silberpreises stattgefunden hat.

Er beruft sich hierfür auf die Relation von Gold und von Silber zur Oesterreichischen Papierwärung. One die gesunden Elemente der Ausfürung zu verkennen, möchte ich dieselben doch nicht als erschöpfend annemen, und überhaupt bezweifeln, ob es möglich, zu einer mathematisch gewissen Entscheidung der aufgeworfenen Frage zu gelangen. Für zuverlässig halte ich, dass in England Frankreich Deutschland keine Steigerung des Goldwerts in dem Sinne zu bemerken gewesen, dass dieselbe Quantität Goldes, die früher eine Tauschkraft = $15^1/_2$ besessen, nun die Tauschkraft = 19 ca. erworben hätte; nein wer in diesen Ländern eine bestimmte Menge Goldes gehabt und behalten hat, der fült sich jezt damit ungefär ebenso reich wie vor zehn Jaren, gewis nicht reicher, vielleicht noch etwas ärmer. Hieraus folgt, was auch andern tatsächlichen Warnemungen entspricht, dass die Reduzirung der Zinsen seitens der ausländischen, d. i. Englischen Französischen Deutschen Gläubiger einfach als Schmälerung ihrer Einkünfte betrachtet werden musste; sie glauben alle statt der zugesagten 5 % jezt nur etwa $4^1/_2$—$4^1/_3$ % zu erhalten, obschon die Silbermenge, die ihnen zugefürt wird, unverändert geblieben ist. Dagegen will ich dahingestellt sein lassen, ob innerhalb Oesterreichs der Silberwert ganz in derselben Weise gefallen ist, und ob also die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften mit derselben Arbeit jezt 36—37 Millionen Silbergulden verdienen können, die früher erforderlich gewesen um die dem Auslande auf den uns interessirenden Papieren zugesagten 30 Millionen Silbergulden anfzubringen, m. a. W. ob die Reduzirung der Zinsen für die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften einen Profit von eben so vielen Millionen (nach Hertzka wären es sogar 10) in sich birgt, wie der Schaden des Auslandes beträgt.

Für den Rechtsstandpunkt ist die Beantwortung der Vorfrage one Bedeutung: die Oesterreichischen Gesellschaften

haben rechtlich eben so viel zu zalen wie sie zugesagt haben, mag ihnen der Erwerb des Zugesagten leicht oder schwer fallen, und die Gläubiger haben auch nie mehr zu fordern als das Zugesagte, auch wenn der Wert des Zugesagten inzwischen dermassen gefallen wäre, dass sie tatsächlich mit der Leistung des Zugesagten jezt erheblich weniger erhielten als was sie einst, bei Entgegenname der Zusage, erwartet haben mochten. Das Recht fordert das Stehnbleiben bei bindenden Verabredungen, one Rücksicht auf die Vor- und Nachteile, die den einzelnen Kontrahenten daraus erwachsen. Aber was recht ist, braucht darum so wenig billig wie klug zu sein.

Für die Billigkeit wäre die Entscheidung der Vorfrage durchschlagend. Die allgemeine Meinung der Unbeteiligten muss die Rechtslage als zweifelhaft ansehen, da die Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe in beiden Ländern einander schnurstracks zuwiderlaufen; sie wird den Grund dieser Zweifelhaftigkeit suchen in der mangelhaften Fassung der Eisenban-Obligationen, an der die grössere Schuld tragen die Emittenten, wärend die Nemer der geringere Vorwurf leichtsinniger Gutgläubigkeit trifft. Wenn unter diesen Umständen dieselben Emittenten, also die Oesterreichischen Eisenban-Gesellschaften die Aenderungen des Wärungssystems in Deutschland und die Verschiebung der Wertrelation der Edelmetalle zu einander dahin ausbeuten, unter dem Vorgeben des Rechts alljärlich 5—10 Millionen Silbergulden weniger an die ausländischen Gläubiger zu zalen, und damit 5—10 Millionen mehr für sich zu behalten, m. a. W. auf Kosten des kreditgebenden Auslands alljärlich um 5—10 Millionen sich bereichern, so wird hiemit die Billigkeit niemals sich einverstanden erklären können. Wogegen wenn der Silbergulden im Wert nicht gefallen, der Erwerb desselben in Oesterreich in keinerlei Weise erleichtert wäre, wie schon oben § 5 S. 30 angedeutet ist, gerade die Billigkeit sich widersetzen müsste, den Oesterreichischen Gesellschaften einen Mehraufwand von 5—10 Millionen Silbergulden zuzumuten. Die Billigkeit fordert, dass die auswärtigen und jenachdem internationalen Vor-

gänge die Oesterreichischen Schuldner nicht schädigen, aber sie verbietet auch den Oesterreichischen Schuldnern auf Kosten ihrer Gläubiger sich schlechthin zu bereichern.

Und lassen wir nun Recht und Billigkeit ganz beiseit, um den vorliegenden Fall rein ökonomisch zu erwägen. Gewonnen haben die Oesterreichischen Eisenbanen durch das von ihnen eingeschlagene Benemen für einige Jare je 5—10 Millionen Gulden, ein Gewinn, bei dem wir dahingestellt sein lassen, ob er als ein positiver, als wirkliche Minderausgabe, oder als ein negativer, vermiedene Mehrausgabe zu betrachten ist. Dagegen sind ins Verlustkonto zu stellen:

die Couponsprocesse, mit den durch sie bedingten Aufwendungen von Zeit und Geld;

die Unbequemlichkeit das eigene rollende Material auf die Deutschen Banen nicht mehr übergehn lassen zu können;

die Schädigung des Kredits, und zwar nicht blos des eigenen und des finanziellen.

Ist es wahr, dass die den Oesterreichischen Eisenbanen für ein par Jare angesonnene Mehrzalung von 5—10 Millionen Silbergulden die „vitalsten ökonomischen Interessen von ganz Oesterreich" bedroht, so muss das ganze Land sich in einer finanziellen Misere befinden, die jedem vernünftigen Ausländer verbietet weiter einen Groschen dahin zu verborgen.

Ist es nicht wahr, und es werden derartige Behauptungen in Rechtsstreitigkeiten als Entscheidungsmomente vorgebracht und angenommen, so zeugt dies von einer moralischen Unzuverlässigkeit, die den Kredit noch mehr zu schädigen geeignet sein müsste.

Aufrichtig zu bedauern, und zwar keineswegs blos im Interesse der Oesterreicher selber, dass sie, abgesehen von vielen sehr ehrenwerten Ausnamen, doch die Bedeutung des Kredits, und die Mittel denselben zu erwerben und zu erhalten, bis auf diesen Tag noch nicht recht begriffen haben. Natürlich wird dies von Oesterreichern bestritten werden;

indessen bitte ich kürzlich folgendes zu erwägen. Oesterreich ist ein grösseres und an Hülfsmitteln sehr viel reicheres Land als Preussen wenigstens bis zu seinem Uebergehn ins Deutsche Reich gewesen ist. Man wird mir ebenso auch von Oesterreichischer Seite zugeben, dass die Finanzverhältnisse des kleineren Preussens, und zwar keineswegs blos des States als solchen sondern des ganzen Volkes, ungleich bessere gewesen sind als die Oesterreichs; Preussen hat seine Eisenbanen mit eigenem Gelde gebaut, Oesterreich die seinen zum guten Teil mit Preussischem. Ferner wird mir zugegeben werden, dass solche bessere Finanzverhältnisse für den allergrössten Teil der Bevölkerung, und vorzugsweise für die Eisenbangesellschaften selbst mit sehr erheblichen Vorteilen verknüpft sind. Und warum haben die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften diese Vorteile nicht? warum haben sie für das zum Bau erforderliche Kapital 25—35 % Rente mehr bewilligen müssen als die Preussischen und anderen Deutschen? Lediglich weil Oesterreich, Stat und Volk, schlechten Kredit geniesst, den es sich verdient hat durch tausend derartig kleinliche vom kurzsichtigen Eigennutz diktirte Massregeln. Und in den Kranz dieser Felgriffe ist mit dem Aufnemen unserer Couponsprocesse ein neues Blatt fest eingebunden.

Was klügeres zu tun gewesen zeigt klärlich das Beispiel von Aussig-Teplitz. Die Gesellschaft hat, obschon sie nur Silber versprochen hatte, bei dem Uebergange Deutschlands zur Goldwärung ausdrücklich beschlossen, die etwaigen Nachteile der Kursdifferenz auf sich zu nemen. Sie ist dadurch allen Processen entgangen, kann ihre Wagen faren lassen wohin sie will, und ist sehr bald in die Lage gekommen ihre 5prozentigen Anleihen in 4½prozentige zu konvertiren. Sie hat also durch eine geringfügige Mehrausgabe wärend ganz kurzer Zeit ihren Kredit dermassen gestärkt, dass er jezt dem Durchschnittskredit der Deutschen Banen fast gleich kommt, und sie hat dabei die Sicherheit gewonnen, wenn bei einer späteren Rückkehr der Gold- und Silberrelation auf den alten Standpunkt die übrigen Gesellschaften die zugesagten fünf Prozente wieder

voll zu bezalen haben werden, doch selber niemals wieder mehr als viereinhalb Prozent geben zu müssen.

Somit sind wir zu einem der Hertzkaschen Meinung direkt entgegengesezten Resultat gelangt: juristisch lässt sich die Zalungsweigerung der Oesterreichischen Eisenbanen gegenüber den Deutschen Forderungen innerhalb gewisser Schranken rechtfertigen, ökonomisch war sie unbedingt ein Feler, dessen Grösse nur zum teil davon abhängt, ob die Erfüllung der Forderungen den Oesterreichern (wie sie selber behaupten) den Nachteil von Mehrausgaben auferlegt, oder (wie die Deutschen annemen) den Vorteil von Minderausgaben entzogen haben würde.

Der Feler ist begangen. Auf der andern Seite aber haben die Gläubiger die Weigerung nicht ruhig hingenommen. Auch sie hatten sich von der Silberpanik nicht frei gehalten. Fürchteten die Oesterreicher die Deutschen könnten für 100 Oesterreichische Silbergulden (die in Talerwärung versprochen waren) statt wie jezt 125, so bald 200 und noch mehre Gulden fordern; so waren ihrerseits die Deutschen besorgt, die Oesterreicher würden nicht dabei stehen bleiben die zugesagten Zinsen von 5 % auf 4 % und etwas mehr (in Markwärung) zu reduziren, sondern bis zur Herabsetzung auf 3, und wol gar auf 2 Prozent noch fortschreiten. Von unnützer Aufregung sind auch die Deutschen nicht frei zu sprechen. Es kam zu den Processen; unglücklicher Weise entschieden die Gerichte, wie die Presse dies gefordert hatte, je für ihre Landsleute.

Erst hiedurch ist die Sache so fest verfaren, dass man bald an jeder für die Beteiligten befriedigenden Lösung verzweifeln muss; erst hiedurch hat die Frage eine politische, höchst unerquickliche Färbung bekommen. Die Presse trifft der geringste Vorwurf: ihre Aufgabe ist es, die Meinungen und Ansichten die im Volke umlaufen ans Tageslicht zu ziehen, gleichviel was sie taugen. Desto bedauerlicher ist das Verhalten der Gerichte. Hätten der höchste Deutsche und der oberste Oesterreichische Gerichtshof überein erkannt, zB. so wie das oben § 17 skitzirt ist, Zurückweisung der weitergehenden Anforderungen wider die Mehrzal der

Oesterreichischen Gesellschaften und Verurteilung derjenigen gegen welche speziell verpflichtende auf Form Zeit Inhalt der gegebenen Versprechungen beruhende Momente vorliegen, so würden alle späteren gleichartigen Processe unterblieben sein, die Oesterreichischen Wagen könnten gehn wohin sie sollten; Viele würden in beiden Ländern wol eine Zeit lang gemurrt, die öffentliche Meinung sich aber doch früh genug dahin entschieden haben, dass die Gerichte die übereinstimmend erkannt doch auch wol richtig erkannt haben müssten. Dass die Einzelnen zuerst widerstrebt, wäre rasch verziehen und vergessen, der Respekt vor den Gerichten gestärkt, das Zutrauen beider Völker zu einander gewachsen. Die Mehrzal dieser guten Wirkungen würde aber auch durch jede andere übereinstimmende und nur nicht gar zu handgreiflich mangelhafte Entscheidung der höchsten Gerichte herbeigefürt sein.

Jezt ist das alles anders. Durch den Widerstreit der Erkenntnisse sind die Parteien erst recht auf einander erbittert worden. Jede Seite ist fest durchdrungen von dem Glauben an das eigne Recht, und betrachtet darum das Verhalten der andern als ein widerrechtliches, und, wie Nichtjuristen das leicht untereinander wirren, darum auch als ein böswilliges. Die Waggonarrestirungen sind den Oesterreichern sehr unbequem gefallen, sie sehn darin eine dem Recht ebenso sehr wie den allgemeinen Verkehrsinteressen zuwiderlaufende Chikane; die Deutschen Gläubiger schelten über Schwindel und Betrug. Auf beiden Seiten sind die Kreise der Beteiligten gross und einflussreich. Aber auch über die Kreise der direkt, d. h. pekuniär Beteiligten hinaus verbreitet sich die gegenseitige Verstimmung. Die natürlichen freundnachbarlichen Gefüle erkalten; der Abschluss rationeller Handelsverträge begegnet unerwarteten Schwierigkeiten; um ihrem geschädigten Kredit wiederaufzuhelfen haben die Oesterreichischen Gesellschaften zu einer neuen in der gegenwärtigen Gestalt nichts weniger als empfelenswerten Lockspeise gegriffen, zu den Gold-Prioritäten.

Und kaum minder bedauerlich ist der Schaden den die Gerichte sich selber zugefügt haben. Rühmt der Oester-

reichische Heissporn, dass es noch Richter in Oesterreich gebe, und schwören einzelne Deutsche die gerade einen Arrestprocess durchgefürt haben änlich begeistert auf die Weisheit ihres Reichsoberhandels- und ihres Reichsgerichts, so liegt in all dem Lobe klar die Verurteilung des fremden Gerichts; der Oesterreicher glaubt nicht an die Deutschen Gerichte, der Deutsche erst recht nicht an die Oesterreichischen. Und die sich am weisesten dünken, die verdammen beide: um nach subjektivem Belieben zu befinden, dazu brauche man eigentlich keine Gerichte. Die Juristen selber aber werden zugeben, dass so lange derartige Diskrepanzen in der Rechtspflege bestehen, die Abschliessung eines Erkenntnisvollstreckungsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich, so erfreulich derselbe übrigens wäre, zu den unerreichbaren Wunschzielen gehört. Welchem Deutschen Statsmanne könnte zur Zeit empfolen werden dafür die Verantwortung zu übernemen, seine Landsleute Urteilen wie dem des k. k. Oberlandesgerichts für Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg vom 8. November 1877 preiszugeben? Und wenn der gute Glaube an die Deutsche Rechtsprechung durch das Erkenntnis des Reichsgerichts (Entsch. I 12) nicht gerade gemehrt worden, auch das wäre begreiflich.

Was nach alledem geschehen solle? Sehe ich recht, so ist herzlich wenig zu tun; am besten vielleicht gar nichts. Vor allem ist abzuraten von neuen processualischen Versuchen; die Einzigen die reellen Vorteil davon zu erwarten hätten, sind die Advokaten. Auch die Gerichtshöfe hätten ein gewisses Interesse daran, bessere, besser begründete Erkenntnisse über diese leidigen Sachen von sich ausgehn zu lassen. Bedenkt man aber wie gross namentlich bei den Mitgliedern der höchsten Gerichte die Abneigung zu sein pflegt, eignes oder der Kollegen Felgegangensein offen einzubekennen, so erwacht ein berechtigtes Mistrauen, ob dieselben die gebotene Gelegenheit erspriesslich auszunutzen gewillt sein möchten. Die Warscheinlichkeit spricht also dafür, dass die alten Sentenzen wiederkehren; und würde dies die Lage der Parteien bessern? — Wie ich eben

schreibe, geht mir die Augsburger Allgemeine vom 5. August zu, mit einer Notiz, dass das Urteil des obersten Gerichtshofes in dem Wärungsprocess der Elisabethban gegen die Prioritätenbesitzer erflossen, und in allen Punkten zu gunsten der Bangesellschaft ausgefallen; die Entscheidungsgründe seien sehr eingehend ausgearbeitet. Soweit dieselben im Auszuge von der Zeitung mitgeteilt sind, rechtfertigen sie keine neuen juristischen Erörterungen an dieser Stelle. Und was hat die Ban mit diesem Siege gewonnen? Des Schutzes der Oesterreichischen Gerichte war sie onehin gewis. Dass aber die Deutschen Gerichte jede Mitwirkung weigern werden, um die Gläubiger anzuhalten die von dem Oesterreichischen Gerichtshofe approbirte Auslegung des zu grunde liegenden Vertrags an sich und in seinen Konsequenzen anzuerkennen, ist selbsverständlich, so lange wie die Oesterreichischen Gerichte auch ihrerseits sich weigern, die von den Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Verurteilungen der Oesterreichischen Eisenbangesellschaften zur Ausfürung zu bringen. Also wozu?

Ebenso ist vor jedem direkten Eingreifen der beiden Statsgewalten zu warnen. Die Parteien haben sich verbissen, die Gerichte haben nicht vermocht sie auseinanderzubringen, stehen vielmehr leider jezt selber wie Streitparteien einander gegenüber; aber sie werden doch auch allesammt sich wieder auseinander finden, und zwar dann am frühsten, wenn feststeht dass kein Dritter ihnen auseinander hilft. Wenn irgend wo, ist das laisser aller hier am platze. Den Gedanken an die Möglichkeit statlicher Einmischung legt der frühere Art. 17 des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrags nahe. Sicherlich ist die Behinderung der freien Circulation des Oesterreichischen Wagenmaterials sehr bedauerlich, auch sind die Rechtsausfürungen, auf grund deren diese Arrestlegungen vorgenommen worden, nicht unangreifbar. Aber der ausfürenden Gewalt im Reiche steht keinerlei Oberurteil über die Erkenntnisse der Gerichtshöfe in Rechtssachen zu; auch wo sie tatsächlich die Richtigkeit derselben bezweifelte, wäre sie dennoch verpflichtet äusserlich dieselben wie unzweifel-

bar richtige zu behandeln; mit jedem andern Vorgehn erschüttert sie die Statsordnung, die sie gerade zu schützen berufen ist. Denkbar noch wäre, den Rechtsbruch offen einzuräumen, und ihn aus Gründen der Politik zu rechtfertigen; aber auch dies Vorgehn wäre hier nicht an der Stelle, da die Politik nicht fordern wird, in diesem Konflikt die eigenen Untertanen auf Kosten der fremden zu schädigen, und ihnen gleichsam das lezte Hülfsmittel wider diese zu nemen, zumal der Stat in unserem Falle selber beigetragen hat seine Untertanen in diese Notlage zu bringen.

Auch von Vergleichen ist nicht viel zu hoffen. Die bisher von den Oesterreichischen Gesellschaften gemachten Vorschläge waren knauserig, und haben entsprechend geringen Beifall gefunden. Das Zustandekommen eines wirklich billigen Vergleichs würde voraussetzen, dass man wüsste was man nicht weiss, nämlich wie die Wertrelation von Gold und Silber in den Jaren bis dahin, wo diese Obligationen planmässig zur Einlösung gelangen, sich stellen wird. Wer mit uns überzeugt ist, dass zwar ein gewisses Schwanken bleibend andauern, übrigens aber die Relation doch mehr und mehr dem alten Gleichgewichtsstande von etwa $15\frac{1}{2} : 1$ sich annähern, und jenachdem um diesen herum tanzen wird, muss die Gläubiger vor der Anname nach dem jetzigen Kursstande noch scheinbar günstiger Offerten warnen. Das mindeste das zu fordern, wäre statt der zugesagten Silberrente von 5 Prozent eine Goldrente von $4\frac{1}{2}$ %, und Kapitalrückzalung zum vollen Betrage in Goldwärung. Warscheinlich machen die Gläubiger mit der Anname auch dieser Bedingungen ein pekuniär schlechtes Geschäft, bei dem aber doch der moralische Vorteil, Aerger und Aufregung aller Art los zu werden, wol nicht allzu teuer bezalt wäre. Wünschen die Oesterreichischen Gesellschaften eine derartige Lösung ernsthaft, und sie müssen dies tun, falls die jetzigen Zinsreduzirungen (so wie sie behaupten) blos sie vor Schaden bewaren, und nicht (wie im Auslande angenommen wird) ihnen positiven Vorteil bringen; also wünschen sie das, so steht den

meisten von ihnen noch immer der Weg offen, den Aussig-Teplitz eingeschlagen hat. Sollte ihnen aber die hiezu erforderliche Anstrengung unter jetzigen Umständen in der Tat zu schwer fallen, so würde der Oesterreichische Stat sich wol entschliessen können, ihnen einen Goldagiozuschlag zu den Transporttaxen zu bewilligen, änlich dem nun in Wegfall gekommenen Silberagiozuschlag. Wider solche indirekte Statshülfe zur Lösung der Streitfrage finden die oben gegen das direkte Eingreifen geltend gemachten Bedenken nicht statt.

Nicht blos gefärlich, sondern zweifellos schädlich für den Oesterreichischen Kredit im Auslande überhaupt würden alle Zwangsvergleiche und Zwangskonversionen sein, wie solche mit Hülfe der Oesterreichischen Gerichte und der Prioritätenkuratoren von manchen Eisenbangesellschaften vielleicht durchgesezt werden könnten. Die jetzigen Differenzen haben gewirkt, und werden noch eine Weile nachwirken; sind aber einst Gold und Silber wieder in das alte Verhältnis zurückgekehrt, und haben die Gläubiger keine weiteren Zinsabzüge mehr zu empfinden, so werden sie auch zum vergessen geneigt werden; die Börsen pflegen kein allzu langes Gedächtnis zu haben, wo die Erinnerung nicht durch neue Anstösse aufgefrischt wird. Werden aber die Gläubiger genötigt, um der verfrühten Kapitalsrückzalung in den zur Zeit noch unnatürlich entwerteten Silbergulden zu entgehn, neue Schuldverschreibungen entgegenzunemen, welche ihnen die Aussicht auf jede mit der Steigerung des Silberwerts eintretende Besserung ihrer Lage abschneiden, so werden auch diese Verschreibungen allezeit als Mahn- und Warnungszettel im Verkehr umgehn. Die einzelne Gesellschaft mag dabei immer noch für den Augenblick ein Profitchen machen, es ist aber unzweifelhaft, dass die Masse der Kreditsuchenden in Oesterreich-Ungarn, und zumal die auf Unterstützung seitens des ausländischen Kapitals Angewiesenen sehr bald mehr als das Aequivalent für jenes Profitchen ins Ausland zurückfliessen zu lassen gezwungen sein werden.

Beiläufig ein Wort über das oben berürte Institut der

Kuratoren der Prioritäten-Besitzer in Oesterreich. Niemand wird leugnen, dass unter Umständen es durchaus zweckmässig, den Interessen der schuldnerischen Gesellschaft ebenso wie denen der einzelnen Obligationeninhaber entsprechend ist, zuweilen die ganze Masse der lezteren als Einheit betrachten und behandeln zu können. Aber gleichviel wie die Einheit hergestellt werden möge, durch Verordnung eines Majoritätsverbandes unter den Obligationsinhabern, durch Einsetzung einer einheitlichen Vertretung für Alle, durch Verbindung beider Massregeln mit einander, oder sonstwie, immer bleibt die Sache bedenklich; das Verhältnis, das geregelt werden soll, ist ein junges, für das die lehrreichen Erfarungen noch felen. Die Bedenken beruhen darauf, dass der Einzelne bei der Verfolgung seiner Interessen und seines Rechts abhängig gemacht wird von dem Willen Anderer, die andere Interessen und schlechtere Einsicht haben können. Unserem anerkannt kranken Aktienrecht ist nicht anders aufzuhelfen, als durch Einräumung kräftigerer Sonderrechte an die einzelnen Aktionäre; wir haben also allen Grund bei der Einschränkung der Sonderrechte der Obligationäre vorsichtig zu sein. Das Oesterreichische Prioritäten-Besitzer-Kuratoren-Gesetz ist ein beachtenswerter Versuch, der eingehendere Besprechung verdient als für die hier Raum wäre. Darauf aber dürfen wir die Oesterreicher aufmerksam machen, dass dies ihr Gesetz im Auslande keineswegs vertrauensvoll aufgenommen ist; den Kredit der Oesterreichischen Prioritäten hat dasselbe bisher nicht gemehrt, nur bei massvoller Anwendung kann es den guten Erfolg später einmal nach sich ziehen. Einstweilen ist es als scharfe zweischneidige Waffe zu betrachten: die Oesterreichischen Gesellschaften können ihre gegenwärtigen Gläubiger damit zur Gefügigkeit zwingen, aber jeder misbräuchliche Zwang mahnt die zukünftigen Gläubiger zu desto grösserer Vorsicht. Kurzum man experimentirt mit dem neuen Institut jezt in Oesterreich, trotz allem teuschenden Schein, tatsächlich auf eigene Kosten.

Doch zurück zu unsern Couponsprocessen. Die schleunige Beilegung des ganzen Konflikts wird kaum zu hoffen

sein, wie gleich anfangs gesagt worden. Der Hauptfeler liegt in der Ausgabe von Obligationen, bei denen vorausgesezt war, dass das Verhältnis der verschiedenen Wärungen auf die sie gestellt worden zu einander im Lauf der Zeiten keinem erheblichen Wechsel unterliegen würde. Diese Voraussetzung hat sich als irrig erwiesen. Das Auseinandergehn der Wärungen ist herbeigefürt durch das Zusammentreffen zweier Ereignisse: durch den Uebergang Deutschlands vom Silber zur Goldwärung; und durch das Fallen des Silbers und das Steigen des Goldpreises. Nur vereint haben die beiden Vorgänge den Schaden gebracht, jeder für sich wäre (wenigstens soweit es sich nur um die Interessen der Deutschen Gläubiger handelt) indifferent gewesen; und sobald nur einer von beiden rückgängig würde, wäre der Schaden gehoben. Dass Deutschland zur Silberwärung zurückgeht, ist völlig unwarscheinlich; die Anname des bimetallistischen Systems würde direkt, abgesehn von dem etwaigen Einflusse auf Hebung des Silberwerts, zur Beseitigung des Konflikts nicht hinfüren. Dahingegen kann der Konflikt nicht mehr bestehn, sobald das Silber seinen alten Kursstand, 1 : 15½ der Goldwärung gegenüber wieder erlangt haben wird. Augenscheinlich hat es die Rückwanderung, nach dem früher eingenommenen Platze zu, bereits angetreten. Allen, welche ein Interesse an dem baldigen Aufhören der besprochenen Streitigkeiten haben, ist nichts dringender zu empfelen, als nach Kräften auf die Hebung des Silberwerts hinzuarbeiten. Dass diese überhaupt im Interesse Oesterreichs wäre, liegt auf der Hand; und auch in Deutschland wird man sich mehr und mehr überzeugen, dass die eminente Entwertung des von uns aufgegebenen Wärungsmetalls keineswegs zu unserm Vorteil gereicht hat. Auch sage man nicht, dass das Tun der Einzelnen hier wirkungslos sein werde; viele Einzelne vermögen viel. So ist die Silberpanik das Produkt des Tuns vieler aufgeregter Gemüter gewesen; und die Restitution des alten Verhältnisses werden wir dem Tun der Ernüchterten zu verdanken haben. Wiederherstellung der alten Silber- und Gold-Relation ist jedesfalls das zuverlässigste, vielleicht

das einzige Radikalmittel. Namentlich mögen die Deutschen Gläubiger sich gesagt sein lassen, dass all die andern kleinen Mittelchen, Arrestlegungen u. s. w., kaum die Bedeutung symptomatischer Kuren zu beanspruchen haben. — Wollen die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften ein übriges tun, so mögen sie den Wochenkurs für die Einlösung ihrer Coupons an ausländischen Börsenplätzen nicht selber fixiren, sondern dies den Ausländern überlassen; natürlich nicht den einzelnen die Auszalung besorgenden Bankhäusern, sondern den Börsenvorständen. Dabei wären wesentlich dieselben Regeln zu befolgen wie jezt, nur müssten die Börsenvorstände berechtigt sein, den Einlösungskurs allezeit um eine Kleinigkeit über den massgebenden Wechselkurs zu setzen, aus den oben (S. 135) angegebenen Gründen. Damit hätten die Oesterreicher den allerbesten Willen, ihren rechtlichen Verpflichtungen im vollen Masse nachzukommen, durch die Tat bekundet, one sich gleichwol erheblichen Mehrausgaben zu unterwerfen. Und die ganze Massregel würde langsam doch stetig auch die Hebung des Silberkurses fördern, wogegen die jetzige Art des Verfarens dieser störend entgegenwirkt.

Schliesslich ein Wort über die Stellung der Presse zu unserm Thema: Sie hat im ganzen bisher die Parteien mehr aufgeregt wie beruhigt, wofür wir ihr keinen Dank schulden; aber bei jetziger Sachlage vermöchte gerade sie mehr als irgend eine andere Macht beizutragen zu löblicher Entwirrung und Entwickelung der Verhältnisse. Und zwar hätte sie zuerst ihr officium nobile zu üben: falschen Verdacht zu zerstreuen. Die Beteiligten müssen sich beiderseits überzeugen, dass Dolus und Malafides, auf Deutsch die Absicht den Andern übers Ohr zu hauen, bei keinem Teile vorhanden gewesen. Etwas Habsucht Eigennutz Brutalität Knauserei, sehr wenig kalt Blut, immerhin; aber wider Recht und Billigkeit mit schlauer Benutzung der Umstände den Gegner unehrenhaft zu verkürzen, das haben regelmässig die Parteien nicht gewollt; und Ausnamen bestätigen die Regel. Steht erst die gegenseitige Anerkennung der Ehrlichkeit fest, so ist auch weiter zu kommen. Beide

Teile haben eine gemeinsame Kalamität erst zu tragen, dann zu überwinden. Nachdem die unglücklichen Obligationen so wie sie sind ausgegeben und angenommen worden, nachdem dann Deutschland zur Goldwärung übergegangen und die Relation von Silber zu Gold von 1 : 15½ gefallen war auf 1 : 19 und darunter, da war auch ein Verlust von fünf und mehr Millionen Silbergulden im Jar für Einen von beiden unvermeidlich geworden: entweder die Oesterreichischen Schuldner mussten um soviel mehr zalen als sie erwartet hatten, oder die Deutschen Gläubiger mussten um soviel weniger erhalten als sie erwartet hatten. Diese böse Lage besteht heute noch, und sie wird noch länger bleiben wenn die Deutschen und Oesterreicher fortfaren einander zu bekämpfen; viribus unitis aber würde sich doch manches zur Verkürzung der Dauer tun lassen. Es wäre also die Aufgabe der Presse, vorerst die nötige Stimmung zu schaffen. Beide Teile zu überzeugen, dass ein sehr komplizirter und schwer zu beurteilender Fall vorliegt, beide vor Ueberhebung und Ueberschätzung der von den eignen Landesgerichten für sie gesprochenen Urteile zu warnen. Leids haben die Deutschen den Oesterreichern in diesen Sachen auch schon genug zugefügt, ob das Recht auf ihrer Seite gewesen, ist sehr zweifelhaft, ob die Billigkeit mindestens noch nicht ganz gewis; die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften, die Vertreter eines der bedeutendsten Industriezweige des reichen Kaiserstats aber mögen sich überlegen, dass sie besser getan haben würden, nicht ganz so jämmerlich zu schreien, als ob es gleich ans Leben ginge, und überhaupt statt der Manieren des Kleinkrämers, der keinen Kreuzer unbesehn aus der Kasse geben darf, etwas anzunemen von dem Wesen des grossen Kaufmanns, dem sein Kredit mehr gilt als der Kassenbestand.

## § 19.

## Die internationalen Schuldverschreibungen.

Wir kommen jezt zu dem erquicklichsten Teile unserer Arbeit. Wie der Arzt kennt auch der Jurist verzweifelte Fälle; und nach all den Mishandlungen, die ihn getroffen, mag der Fall, oder die Gruppe von Fällen, die zu diesen Couponsprocessen anlass gegeben, wol zu den verzweifelten gerechnet werden, und unerfreulich scheinen vom Anfang bis zum Ende.

Aber der Schein verliert sich, sobald das Bild einen weiteren Ramen erhält. Die Meisten werden überzeugt sein, dass die grossen Kapitalistengesellschaften noch grosse Aufgaben zu erfüllen haben, und dass sie unter den gesellschaftlichen Vereinigungen, denen die Verbreitung der Kultur in der Gegenwart obliegt, mit in erster Reihe stehen. „Grosse Kapitalistengesellschaften" aber sind nicht solche, die ausschliesslich aus grossen Kapitalisten bestehen; vielmehr die, denen alle, grosse wie kleine Kapitalisten beitreten können, und die eben wegen dieser allseitigen Beteiligung die grössten Kapitalmassen sich dienstbar zu machen vermögen. Erforderlich dazu ist zweierlei: dass der Einzelne die Gefar, die er mit dem Beitritt übernimmt, von vornherein übersehe, m. a. W. dass er nur mit seiner Einlage, nicht mit dem ganzen Vermögen (persönlich) haftbar gemacht werde; sodann dass er zu keiner Arbeit im Interesse der Gesellschaft verpflichtet sei. Nur unter Einhaltung dieser Bedingungen ist es möglich, alles nicht schon anderswo fest angelegte Kapital zu neuen Unternemungen heranzuziehen. Uebrigens können die Stellungen, welche die Beitretenden einzunemen haben, verschieden sein: der Eine sucht höhere wenn auch schwankende Rente, und ist erbötig dafür seine Einlage etwas mehr zu exponiren; der Andere wünscht auch für die Einlage eine grössere Sicherheit, und ist dagegen mit der niedrigeren aber festen Rente zufrieden. In

jene Stellung treten die Aktionäre, in diese die Obligationäre; eine Mittelstellung nemen die Inhaber der s. g. Stammprioritäten ein.

Die Verhältnisse der Einen wie der Andern fordern rechtliche Regelung. Dass die Gesetzgebung mit einer befriedigenden Ordnung des Rechts der Aktiengesellschaften noch nicht zu stande gekommen ist, und dass bei uns die Verbesserungen immer wieder hinausgeschoben worden, weil stets neue Zweifel entstanden ob sie echte und rechte Verbessungen seien, gilt als öffentliches Geheimnis. Zweifellos leichter als für das der Aktionäre, ist es für das Recht der Obligationäre die geeigneten Formen zu finden. Man mochte sich dem Ziele nahe, das Erforderliche geleistet glauben, denn längere Zeit hindurch hatten die Rechtsverhältnisse der Obligationsbesitzer zu ernsten Zweifeln und Differenzen keinen anlass geboten. Da kommen diese Couponsprocesse, veranlasst durch ein allerdings eigenartiges Gebilde, nämlich die auf bunte Wärung gestellten Oesterreichischen Silberprioritäten. One viel Nachdenken empfindet man, dass irgend etwas bei denselben nicht ganz in Richtigkeit sein müsse, wärend doch der Gedanke dem sie ihre Entstehung verdanken, durch allerlei Vorteile die ihm geboten werden, namentlich durch Zusage der Zinszalung und dereinstigen Totalrückzalung in der fremden Wärung, das ausländische Kapital ins eigne Land zu ziehn, nicht so verwerflich scheinen will.

Nur diese eine Art der Obligationen, die so zu sagen Jagd macht auch das fremdländische Kapital, interessirt uns hier. Die Couponsprocesse haben die nachstehend aufgefürten Feler der bezüglichen Papiere aufgedeckt:

1. Es ist zweifelhaft, ob aus den Schuldverschreibungen geklagt werden kann nur bei den Gerichten des einen Landes, wo die Gesellschaft von welcher die Emission ausgegangen ist ihren Sitz hat, oder auch bei den Gerichten desjenigen Landes oder derjenigen Länder, in deren Wärung und auf deren Gebiete die Zalung der Zinsen und die Rückzalung des Kapitals zugesagt worden ist. — Träte an Stelle dieses Zweifels die gewisse Entscheidung für die kon-

kurrirende Kompetenz verschiedener Gerichte innerhalb der verschiedenen Länder, so bleiben Bedenken wegen der handgreiflichen Gefar, zu einander widersprechenden Erkenntnissen zu kommen.

2. Ebenso zweifelhaft, welche Rechtsnormen auf derartige Streitigkeiten Anwendung finden sollen, ob (wie die Oesterreicher behaupten) ausschliesslich die des Emissionsortes, oder neben diesen auch (wie die Deutschen annemen) die des Erfüllungsortes. — Entschiede man für lezteres, so käme das neue Bedenken, dass leicht ein und dasselbe Rechtsverhältnis naturwidrig zerrissen und zerstückt, in der einen Partie nach dem einen in der andern nach dem andern Rechte beurteilt werden könnte, ein Bedenken das auch vor dem Deutschen ROHG. (Entsch. XXIV 49, vgl. oben § 6 S. 43) schon nach Gebür gewürdigt ist.

3. Der Zweifel über die Höhe der in fremder Wärung zu machenden (Zins- und Kapital-) Zalungen; namentlich ob den in fremder Wärung gemachten Zusagen selbständige Bedeutung zukomme, so dass unter allen Umständen bei den im Auslande und in ausländischer Wärung zu machenden Auszalungen sie unverändert in Ausfürung gebracht werden müssen, oder ob sie nur als beiläufige Deklarationen zu gelten haben, die bei jeder Verschiebung des Wertverhältnisses der eigenen zur fremden Wärung ihre praktische Bedeutung verlieren, und alsdann betreffs der auswärts zu machenden Auszalungen ersezt werden durch das jeweilige Aequivalent (in ausländischer Wärung) der auf inländische Wärung gestellten Zusagen.

4. Ein weiterer Zweifel, der zwar in den gefürten Processen die ergangenen Erkenntnisse nicht beeinflusst hat, auf dessen mögliche Existenz aber die Oesterreichischen Gerichte selber zu verweisen die Freundlichkeit gehabt, indem sie an verschiedenen Stellen die Darlehnsnatur des zu grunde liegenden Geschäfts betont, und freilich erfolglose Versuche gemacht haben, aus derselben Momente für die zu treffende Entscheidung herzuleiten. Es muss also, wenigstens nach der Ansicht der Oesterreichischen Gerichte, noch nicht über allem Zweifel stehen, dass wir hier, geradeso wie bei der

Banknote und bei dem Wechsel, zu tun haben mit s. g. abstrakten Willenserklärungen, wo die formal korrekte Zusage für sich allein verpflichtend wirkt, und nichts ankommt darauf, welchen Grund der sich Verpflichtende gehabt habe, die Zusage zu machen. Offenbar kann der Erwerber derartiger Papiere nur die Zusage selber prüfen, der Grund der Zusage (die causa debendi), ob und wieviel der Emittent für sein Papier gezalt erhalten, liegt ausserhalb des Gebietes seines Warnemungsvermögens. Wo gleichwol derartige dunkle Punkte die rechtliche Wirksamkeit einer Schuldverschreibung zu beeinflussen haben, verliert dieselbe erheblich von ihrer Kreditwürdigkeit und Circulationsfähigkeit, sie wird von jedem einigermassen ordentlichen Geschäftsmanne erst genommen werden, nachdem er sich auf anderem, oft recht weitläufigem Wege die erforderliche Aufklärung über dieselben verschafft hat. Wäre also dies Vorgehn der Oesterreichischen Gerichte kein völlig willkürliches gewesen, gäbe die Fassung der fraglichen Prioritäten in der Tat anlass, die Bezugname auf die causa debendi nicht ausgeschlossen zu achten, so läge in dieser die Kreditwürdigkeit und Circulationsfähigkeit beeinträchtigenden Fassung der Obligationen ein neuer und durchaus nicht zu unterschätzender Feler derselben.

Die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften sind offenbar bis auf diesen Tag noch nicht völlig klar geworden über die einzelnen von ihnen begangenen Feler, wol aber fülen sie sich durchdrungen von dem Wunsche, vor Anforderungen, wie sie in diesen Processen an sie herangetreten sind, in Zukunft sicher zu sein. Doch möchten sie auch an der äussern Gestalt der Papiere nicht viel ändern, um nicht zugleich das Absatzgebiet und die Zal der Nemer merklich zu beschränken. Diese Empfindungen haben zu der Herstellung der s. g. Goldprioritäten gefürt, die durch die Voranstellung der jezt beliebten Goldwärung dem grossen Publikum besonders wolgefällig erscheinen sollen, wärend ihre Struktur juristisch betrachtet zu noch grösseren Bedenken anlass gibt, als die der Silberprioritäten aus denen die Couponsprocesse erflossen sind.

Betrachten wir beispielsweise die Goldprioritäten der Kaschau-Oderberger EBG. vom Jar 1879, Beilage D. Wol nicht one Absicht ist auf Obligationen und Coupons jede direkte Zusage vermieden, dass Zalung in Mark- oder Frankenwärung geschehen solle; dagegen finden sich die Angaben der Beträge in den fremden Wärungen

200 Goldgulden = 500 Francs = 405 Mark
u. s. w.

wiederholt und stark in die Augen fallend neben den Angaben der Oesterreichischen Wärung. Auch die auf die Zalstellen bezügliche Erklärung ist mit äusserster Vorsicht gefasst:

die Auszalung erfolgt in Budapest . . . .
oder bei den von ihrer Verwaltung eventuell zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Zalstellen des In- und Auslandes.

Bei so unbestimmten Erklärungen mag Kaschau-Oderberg wol hoffen, nicht gleich der Franz-Josef-Ban zur Bekanntgebung von Zalstellen in Paris oder Berlin verurteilt zu werden, und überhaupt die eigene Sicherheit*) genügend gewart zu haben. Aber wie stehen die Gläubiger? Rechts-

*) Völlig unzweifelhaft ist freilich diese Sicherheit auch nicht. Haben die jetzigen Couponsprocesse gezeigt, wie Gerichtshöfe Zusagen und Versprechen für nur belehrende Angaben erklären mochten, so könnte dereinst auch der umgekehrte Fall eintreten. Denken wir, die Kaschau-Oderberger EBG. habe vielleicht zwanzig oder dreissig Jare hindurch regelmässig Zinsen und den Betrag der ausgelosten Stücke in Berlin gezalt, dann werde ein Process wider sie beim Berliner Gericht angebracht. Von einer Begründung von Verpflichtungen durch irgend welche Verjärung dürfte natürlich keine rede sein; dagegen könnte das durch lange Jare andauernd gleichmässige Verhalten der Gesellschaft als Interpretationsmoment in betracht kommen. Das Gericht sagt dann vielleicht: rein als Belehrungen genommen seien die bezüglichen Erklärungen one „Sinn und Verstand", wie dieselben gemeint gewesen, werde vielmehr aus dem Benemen der Gesellschaft klar, es seien (nur eben schlecht gefasste) Versprechungen; Erfüllungsort Berlin, Kompetenz des Gerichts begründet, Deutsches Recht anzuwenden u. s. w. Wie gesagt, ich würde diese Entscheidung nicht für richtig halten, aber gerade nach dem Vorgange der Oesterreichischen Gerichte kann sie auch nicht für unmöglich gelten.

verbindliche Zusagen existiren nur betreffs der Zalstelle Wien, und der Zalung in Oesterreichischer Goldwärung. In Berlin Frankfurt Paris, und in Mark- oder Frankenwärung zu zalen ist die Gesellschaft rechtlich nicht verpflichtet, eine rechtlich begründete Forderung darauf haben die Gläubiger nicht. In Berlin und Paris in Mark und Franken werden diese Goldprioritäten ausbezalt nur weil es der Gesellschaft beliebt, und nur solange es der Gesellschaft beliebt; beliebt es ihr nicht mehr so hört sie auf damit, und die Gläubiger haben kein Recht drein zu reden. — So nach meiner Auffassung der abgegebenen Erklärungen; sollte die Gesellschaft die Interpretation für falsch halten, und in der Tat gewillt gewesen sein, auch betreffs der fremden Wärungen und der ausländischen Zalstellen sie selber bindende Zusagen zu machen, so möge sie dies je eher je lieber öffentlich in unzweideutiger Form aussprechen; sie wird damit ihren Gläubigern eine erfreuliche Ueberraschung bereiten, die dem Kredit der Papiere sehr zu statten kommen muss.

Einstweilen aber glaube ich nicht zu irren. Die ausgegebenen Goldprioritäten sind juristisch betrachtet auf einfache und zwar Oesterreichische Goldwärung gestellte Schuldverschreibungen. Daraus folgt, dass der Gläubiger dereinst auch gezwungen werden kann, statt des Goldes Silber zu nemen, gerade so wie ein ausländischer Gläubiger der eine aus früherer Zeit stammende auf alte Deutsche Silber- (Taler- oder Gulden-) Wärung gestellte Schuldverschreibung besässe, heut zu Tage gezwungen sein würde statt des zugesagten Silbers Gold zu nemen. Geset Oesterreich gäbe, was höchst warscheinlich, sein gegenwärtiges bunt gemischtes und kaum mit einem einfachen Namen zu bezeichnendes Wärungssystem nächstens einmal auf, und ginge dann über etwa zum entschiedenen Bimetallismus, beruhend auf der Gleichstellung von Goldgulden und Silbergulden; nicht der mindeste Zweifel, dass dann alle auf Goldgulden gestellten Forderungen, also auch diese Goldprioritäten, nach Wal des Schuldners entweder in Gold oder in Silber gezalt werden könnten. Käme noch später Oester-

reich zur reinen Silberwärung zurück, so wäre dem Gläubiger jede Aussicht auf Goldzalung genommen; und würde gar noch später aufs neue Papierwärung mit Zwangskurs eingefürt, so müsste der Gläubiger auch dem sich unterwerfen. Dass derartiges geschehen werde, ist heut nicht warscheinlich; aber zur Zeit der Ausgabe der ältesten Oesterreichischen Silberprioritäten auf bunte Wärung war es ebenso wenig warscheinlich, dass Deutschland bald zur Goldwärung übergehn, und dass der Silberwert gegen Gold um etwa 25 Prozent fallen würde.

Das ist die Sicherheit welche die Oesterreichischen Goldprioritäten bieten. Nein auf dem Wege ist nicht weiterzukommen: die anizt schon unklaren und unbestimmten Erklärungen dürfen nicht noch unbestimmter und verschwommener gefasst werden, damit der Gläubiger etwas rechtlich Bindendes in der Hand zu haben vermeine, aus dem später kein Richter eine verbindliche Zusage herauszulesen vermöchte. Im Gegenteil, die höchste erreichbare Klarheit und Bestimmtheit ist von allen auf dem Papier befindlichen Erklärungen zu fordern. Die Fassung darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, dass etwas und was rechtsverbindlich zugesagt ist. Erklärungen aber die keine Zusagen enthalten, sollten von den Papieren ganz verschwinden; der teuschende Schein den sie geben, nuzt auf die Dauer Niemand, er blendet den Gläubiger, und schädigt den Kredit des Emittenten.

Kehren wir nunmehr zu dem oben gegebenen Felerregister zurück. Die Beseitigung der zu 1 und 2 bemerkten Zweifel ist nicht schwierig, fordert aber zur völligen Sicherheit ausdrückliche Erklärungen auf dem Papiere; zB.

> Klagen aus dieser Schuldverschreibung wider die . . . E.B.Ges. sind nur bei den Gerichten des Domizils derselben anzubringen

und

> über die zu erhebenden Ansprüche ist nach . . . Rechte zu befinden.

Die Fassung der Worte mag noch besser gegeben werden, der Sinn aber müsste eben dieser bleiben, und Platz und

Druck auf dem Papier von der Art sein, dass Niemand bei auch nur flüchtiger Betrachtung dieselben übersehn könnte. Auch die rechtliche Zulässigkeit derartiger Bestimmungen unterliegt keinem Bedenken. Aber, wird vielleicht eingeworfen, die Berechtigungen der Papierinhaber würden dadurch zu ihrem Nachteile eingeschränkt, der Wert der Papiere vermindert. Das Recht, das die Gläubiger opfern sollen, ist in Wirklichkeit ein imaginäres: was hat es den Deutschen Gläubigern viel genuzt, dass sie bei den Deutschen Gerichten gegen die Oesterreichischen Eisenbangesellschaften klagen konnten? was würden ihnen gleichfalls in Deutschland anzubringende Klagen gar nützen wider Gesellschaften die in Kalifornien oder Peru, in Tiflis oder Bagdad domizilirt wären? Und das ist ja gerade unsere Absicht, den durch das Offeriren imaginärer Vorteile bewirkten Wertsteigerungen entgegenzutreten. Steht auf jedem einem grösseren Kreise von Nemern angebotenen Papiere klar und unübersehbar zu lesen, wo (ausschliesslich) und nach welchem Rechte die Gläubiger ihre Anforderungen geltend zu machen haben, so liegt darin eine unter Umständen gewis nützliche Warnung für die Nemer. Andererseits werden manche Gesellschaften, die nicht allzu sehr selber vor sich warnen möchten, gezwungen werden ihr Domizil, und damit das Centrum ihrer Geschäftsfürung an solche Plätze zu verlegen, deren Recht und Gerichte einige Garantie für die korrekte Durchfürung wolbegründeter Ansprüche geben. Zweifellos dass auch hiemit keine absolute Sicherheit der Gläubiger zu gewinnen ist, dass in Berlin und in Paris domizilirte Unternemen den ärgsten Schwindel getrieben haben, immerhin aber würde die Solidität unserer Papiere durch die geforderten Erklärungen gesteigert, und zugleich den widerwärtigen Rechtskonflikten der Art, wie wir sie zu betrachten hatten, ihr Ende bereitet werden.

Zu 3 aber ist unerlässlich zu fordern, dass vor allem die emittirende Gesellschaft selber wisse was sie wolle, zweitens dass sie ihr Wissen und Wollen in unzweideutiger Form ausspreche. Entweder $\alpha$) die Gesellschaft will wirklich je nach Wal des Gläubigers zalen

in Wien 300 Gulden Silber Oe. W., oder
in Berlin 200 Taler V.M. (jezt = 450 M.), oder
in Paris 750 Frs., oder
in London 30 Pfd. Sterl.

Ihr Versprechen müsste in diesem Falle dasjenige Rechtsverhältnis, das in unsern Processen häufig mit dem Namen „Alternativobligation“ bezeichnet worden ist, ins Leben rufen; dasselbe gibt dem Gläubiger weitgreifende Berechtigungen namentlich bei jeder Wertverschiebung unter den genannten Wärungen, und es legt der schuldnerischen Gesellschaft schwerwiegende Verpflichtungen auf, deren Umfang sich jeder Vorausberechnung entzieht, und bewirkt damit eine erhebliche Wertsteigerung desjenigen Papiers, an welches ein solches Versprechen geknüpft würde. Oder $\beta$) die Gesellschaft will wirklich nur zalen

in Wien 300 Gulden Silber Oe. W.;

sie ist daneben bereit für diesen Betrag auch ein „Aequivalent“ in Deutscher Französischer Englischer Wärung zu geben, das aber nicht fest bestimmt sein, vielmehr je nach dem Kurse des ausländischen Geldes in Oesterreich bald höher bald niedriger gestellt werden soll. Die Gesellschaft legt sich hiermit geringere und von vornherein fest zu übersehende Verpflichtungen auf; entsprechend sind die Vorteile der Gläubiger nur gering zu achten, daher auch nur eine geringe Wertsteigerung des Papiers gerechtfertigt wäre. Auch dies ist keine an sich verwerfliche Zusage. Unbedingt zu verwerfen aber ist das Untereinanderwerfen, Verwirren und Vermengen der beiden Zusagen; sei es dass der Feler im Wollen stäcke, dass die Parteien selber nicht wüssten ob $\alpha$) ob $\beta$) (wie das bei den früheren Oesterreichischen Silberprioritäten die Regel gewesen sein dürfte), sei es dass ein blosser Erklärungsfeler vorläge, indem der Emittent zwar genau wüsste nur $\beta$) zu wollen, dies aber nicht klar und offen gesagt, vielmehr dem Schein raum gelassen hätte, als ob seine Erklärung auf $\alpha$) ginge (wie änliches bei den neuen Goldprioritäten der Fall zu sein scheint).

Gewis würde es am besten sein, wenn wir technische Namen (etwa „Alternativ-Obligation“ und „Aequivalents-Obligation“), oder Formeln besässen, die unter Ausschluss jedes Zweifels anzugeben vermöchten, welche von den beiden Versprechensarten die von Geber und Nemer übereinstimmend gemeinte wäre. Leider aber felen diese Bezeichnungen unserer Sprache noch, und so muss Jeder den es angeht den zu wälenden Ausdruck für sich gestalten, so klar und unzweideutig wie er kann. Dabei wird auf zweierlei zu sehen sein: dass das erforderliche gesagt, und dass das überflüssige fortgelassen werde. Was der Emittent geben, wozu er sich durch seine Erklärung verpflichten will, das muss das Papier bestimmt und gemeinverständlich angeben. Alles weitere aber ist hier vom Uebel; denn das überflüssige ist zugleich irreleitend, da die Präsumption dawider streiten müsste, dass überflüssiges auf das Papier gesezt worden sei, daher der Richter, der einst darüber zu befinden hätte, halb gezwungen wäre in die überflüssigen Worte einen Sinn zu tragen, der ihnen von haus aus nicht zukäme.

Hiermit ist die Brücke zu 4 geschlagen. Wärend der bei 3 bemerkte Feler der Papiere durch die gefürten Processe auf das allerdeutlichste illustrirt ist, handelt es sich jezt um einen weniger zu tage liegenden Schaden, mit dessen Wesen zudem die meisten Nichtjuristen wenig bekannt sein werden. Desto mehr haben die Juristen mit selbigem sich zu befassen gehabt, meist nicht zu ihrem besondern Ergötzen. Die Frage dreht sich um die verbindliche Kraft von Zusagen, und zwar namentlich von schriftlich gemachten Zusagen, wie sie auf den Prioritäts-Obligationen und den dazu gehörigen Coupons vorliegen: ist die gemachte Zusage unbedingt verbindlich, der Zusagende eben deshalb weil er zugesagt hat gebunden? oder kann der Klage aus der Zusage noch dies und jenes entgegengehalten werden, dass zwar die Zusage gemacht aber irrtümlich gemacht, unter einer Voraussetzung, die nicht eingetroffen, und dass darum die Zusage selber nicht verbindlich sei? Als Juristen kennen wir gewisse Klassen von Zusagen, welche derartige Einreden ausschliessen, andere welche sie gestatten; da-

zwischen eine wenig erbauliche Mittelgruppe, wo diese Einreden bald zulässig bald unzulässig sind, je nach dem was Parteien gewollt haben; — so nach der Theorie. Aber leider haben auch hier wieder regelmässig Parteien gar nichts gewollt, ja nicht einmal bedacht, dass in der Richtung überhaupt etwas zu wollen sei. Es bleibt nichts anderes übrig, als den Parteien die Entscheidung allmälich ganz aus der Hand zu nemen, indem wir jenes Mittelgebiet immer mehr einengen: bedient ihr euch der einen Zusageform, so ist jede Einrede ausgeschlossen, gleichviel ob ihr das im besondern Falle gewollt oder nicht gewollt hattet; bei der andern Form aber sind, ebenso unabhängig von eurem Wollen, alle Einreden zulässig. Nun mag Mancher der Ansicht gewesen sein, dass bei dieser Klassifizirung die auf Obligationen und Coupons gesezten Zusagen längst von der gemeinen Meinung ihren festen Platz unter den abstrakten d. h. alle Einreden ausschliessenden Versprechen angewiesen erhalten hätten; dass jene gemeine Meinung aber doch noch keine ganz allgemeine ist, haben die Oesterreichischen Gerichte erwiesen durch den erwänten Versuch, bei ihren Entscheidungen auf die Darlehenstheorie zu rekurriren. Wie der Kredit der Papiere hiedurch gefärdet wird, ist unverkennbar (vgl. auch oben S. 129). Es muss also der Fortsetzung solcher Versuche ein Riegel vorgeschoben werden. Allgemein und definitiv ist das nur durch die Gesetzgebung zu erreichen, die für die in frage gezogenen Geldpapiere änliche Vorschriften aufzustellen hätte, wie sie für die Wechsel bereits bestehen (W.O. A. 82). Bis dahin aber werden die Aussteller im Interesse des eigenen Kredits sorgsam darauf zu achten haben, dass die Fassung ihrer Erklärungen alle Misdeutungen fern halte.

Ein neues Argument für die vorher aufgestellte Forderung, aus dem Text der Obligationen das „überflüssige" zu verbannen. Was mehr als das schlechthin unentbehrliche auf den Papieren steht nuzt den Gläubigern gewönlich niemals, und schadet ihnen vielleicht einst merklich. Der Titel sei knapp und klar gefasst, Was und Wo und von Wem gezalt wird, in den bekanntesten Lettern und Ziffern

gross und überhaupt leicht lesbar gedruckt. Der Text aber, ganz im Gegensatz zu dem gegenwärtigen Gebrauche der Oesterreichischen Eisenbangesellschaften, wäre zweckmässig auf wenige Zeilen zu beschränken. Gegen die beliebte Ausfürlichkeit spricht zuerst, dass die Masse der Nemer den ganzen Text doch nicht liest, sodann dass sie wol und weise hieran tut, ihn nicht zu lesen. Nämlich: um wirklich über die Sicherheit, über alles was wir unter den Namen „Bonität des Papiers" zusammenfassen können, darüber sich zu belehren reicht der vollständigste Text auf dem Papier niemals aus, schon deshalb nicht, weil nach der Emission des Papiers die wichtigsten Nova eingetreten sein könnten. Wem die allgemeine Stimme der Börse, die sich im Tageskurs ausspricht, und das Wort seines Bankiers nicht genügen, der muss an anderen Stellen eingehende Studien machen um ein Urteil sich zu begründen. Was nuzt es zB. wenn der Text des Papiers ergibt, dass dasselbe, sei es für zwanzig Jare sei es für immer, frei ist von der Couponsteuer, solange daneben die Möglichkeit besteht, dass wegen der auf dem Papier gar nicht berürten Einkommen- oder Renten-Steuer noch grössere Abzüge gemacht werden? Gerade die Ausfürlichkeit des Textes ist nichts als ein Mittel zur Teuschung des Publikums, sie erzeugt bei dem (in diesen Dingen) Halberfarenen die Meinung von der Qualität der Papiere zu *wissen*, wärend in der Tat er *nichts weiss*. Rationell gehören in den Text keine auf die Bonität der Obligation direkt bezüglichen Angaben, wol aber die Hinweise wo und was derjenige, der über diese Bonität sich gründlich zu informiren ernsthaft entschlossen ist, zu suchen und einzusehn hat. Auch der Tilgungsplan ist eine überflüssige Dekoration aller derjenigen Papiere die keine Prämienscheine sind; bei allen andern genügt: dass die Amortisation binnen so viel .... Jaren geschehen werde, und dass das Nähere darüber da und dort zu finden sei.

Wie gut die ausfürlichen Texte geeignet sind die Gläubiger zu schädigen, und der Durchfürung von Ansprüchen mit Haken und Häkchen zu begegnen, davon ergeben die

Akten des grossen Processes wider die Franz-Josef-Ban die anschaulichsten, keiner weiteren Erläuterung bedürftigen Belege.

---

Wir sind zum Ende gekommen, doch noch nicht zum allerlezten. Das Ziel das uns zunächst vorgestanden, ist erreicht. Die „Couponsprocesse" haben sich erwiesen als das Produkt einer Reihe von vielen kleineren und grösseren Felern und Versehen, die von vielen ja beinah von allen an den massgebenden Vorgängen als Parteien Advokaten Richter Beteiligten (löbliche Ausname Aussig-Teplitz) begangen worden sind; unerfreulich in ihrem ganzen Verlaufe, unerfreulich besonders in dem Bilde das sie der Gegenwart bieten, da die Aussicht auf eine allerseits befriedigende Entwirrung zum mindesten recht fern gerückt ist.

Dafür haben wir eine Erfarung gewonnen, und zwar eine lehrreiche. Die Lehre geht zunächst dahin, dass Schuldverschreibungen von Art der auf verschiedene Wärungen gestellten Oesterreichischen Silberprioritäten, Zwitter die zwischen der „Alternativ-" und der „Aequivalents-Obligation" stehen, der Existenzberechtigung ermangeln. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass alle vorhandenen Stücke dieser Art sofort aus dem Verkehr gezogen werden sollten; denn das wäre einfach unausfürbar. Aber auf den Aussterbeetat gehören sie, neue Emissionen dürfen in gleicher Weise nicht wieder gemacht werden. Was man denn in Oesterreich auch bereits eingesehen zu haben scheint.

Und wie weiter? Das Experiment ist mislungen. Sollen wir darum das Problem für unlösbar, d. h. für unsere Kräfte, unsere Zeit unlösbar erklären? oder vielmehr mit neuen Versuchen vorgehn? Wo die Feler der alten gelegen, haben wir erkannt; aber ich meine, wenn überhaupt wir zu neuen Versuchen schreiten, dann sollen wir uns nicht einfach an der Beseitigung der klargelegten alten Versehen genügen lassen, sondern durchgängig besseres zu machen trachten.

Ein Wort über einige Vorfragen. Ist die Wanderlust des Kapitals unter den jezt bei uns bestehenden Verhält-

nissen eine legitime, und deshalb zu fördernde und zu pflegende? oder wäre es besser, wenn das Deutsche Kapital in Deutschland allein seine Aufgaben sich suchte, ebenso das Englische in England, das Französische in Frankreich, Holländisches in Holland, u. s. w.? Zweitens, die Obligationsformen die uns interessiren kommen zumeist bei denjenigen Geschäftsunternemen in anwendung, die ich vorher als „grosse Kapitalisten-Gesellschaften“ bezeichnet habe: steht bei diesen Grossverbänden, wie sie sich jezt zwischen die Staten und die Kleinverbände (gewönliche Handelsgesellschaften) und Einzelunternemer gestellt haben, die Berechtigung nicht blos zu unveränderter Fortexistenz sondern zu weiterer Kräftigung und Verbreitung schon über allem Zweifel? — Bei beiden lässt sich leicht manches dafür und manches dawider sagen; trotzdem aber wird man sich wol bescheiden müssen anzuerkennen, dass eine wissenschaftlich begründete Entscheidung beider Fragen zur Zeit nicht möglich ist. Aenlich wie bei der jezt so lebhaft verhandelten Kontroverse der Bimetallisten mit den Goldwärlingen, mag eine vielleicht gar nicht allzu ferne Zukunft den festen Entscheid geben, den wir im Augenblick kaum zu anen glauben.

Das nachstehende ist daher vorzugsweise für diejenigen geschrieben, welche Ueberzeugungen teilen, deren Richtigkeit vorderhand nicht zu beweisen wäre: dass die nächstabsehbaren Zeiten, wenn anders nicht gänzlich unberechenbare politische Störungen dazwischen kommen, weniger für die Vertiefung, desto mehr aber für die Verbreitung unserer Kultur erwirken werden; dass Eisenbanen und andere grosse Strassenwerke, wie schon in Nordamerika zu sehn, als Banbrecher der rationellen Bewirtschaftung des Landes vorauf gehn, und dass bevor das zwanzigste Jarhundert abschliesst nicht blos ganz Asien, sondern überhaupt alle Länder der Erde, die ihrer klimatischen Verhältnisse wegen nicht der regelmässigen Bewonung und Bewirtschaftung entzogen sind, mit einem Netz von Schienen und Dräten überspannt sein müssen wie Europa am Ende des neunzehnten. Ferner, dass Werke wie die Durchstechungen der

Meerengen von Suez und von Panama, die Tunnellegungen durch die Alpen und von England nach Frankreich, auch eben nur Vorläufer sind, denen andere änliche und vermutlich noch viel grossartigere Anlagen in Menge folgen werden, die gar nicht anders auszufüren sind, als durch Vereinigungen der geistigen und der materiellen Kräfte der verschiedensten Nationen. Endlich, dass in dem ganzen Kulturverbreitungswerke die grossen Kapitalistengesellschaften dauernd eine hervorragende Rolle zu spielen haben, weil es dabei eine Reihe von Arbeiten gibt, zu deren Ausfürung diese geschickter sind als einerseits die Staten und andererseits Einzelunternemer und kleine Kapitalistenverbände.

Wer dies alles zugibt, kann auch an der hohen Bedeutung der „internationalen Schuldverschreibungen“, als eines Haupthebels um den grossen Kapitalistengesellschaften die erforderlichen Geldmittel zuzufüren, keinen Zweifel haben. Sie müssen so geformt werden, dass sie das erreichbar weiteste Absatzgebiet sich erobern, an allen Plätzen die überhaupt in betracht kommen ausgegeben und genommen werden können. Darum sind sie von der Wärung des einzelnen Landes so unabhängig zu machen wie möglich; hätten wir eine internationale Weltwärung so müssten sie notwendig auf diese gestellt werden.

Es ist der Vorschlag gemacht, zur Vorbereitung auf die allgemeine Weltwärung Goldmünzen von internationaler Circulationsfähigkeit auszuprägen, bei welcher der Grammenfuss zu grunde zu legen wäre. Zur Zeit möchte ich mich entschieden dawider erklären. Nämlich: die neue Münze erhielte in den verschiedenen Ländern die sie annemen entweder die Bedeutung der Wärung, festen Nennwert zu dem sie im gewönlichen Leben genommen werden müsste; oder sie erhielte dieselbe nicht, und brauchte bei Zalungen vom Gläubiger entweder gar nicht, oder nur zum jemaligen Kurswert genommen zu werden. Zu jenem werden sich die Staten schwerlich entschliessen: zwei Wärungen im selben Lande, nach verschiedenen Münzfussen geprägt würden sich zunächst schlecht mit einander vertragen, und zu vielen Schwierigkeiten und Irrungen hinfüren; war-

scheinlich aber würde die neue auch im Auslande gangbare Münze von den herrschenden Volksklassen bald so bevorzugt werden, dass die Unterdrückung der älteren Wärung nicht ausbleiben könnte. Kurzum die Anname der Goldgrammmünze als Wärung, wäre in Wirklichkeit nicht blos der erste sondern auch zugleich der längste Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Weltwärung, und deshalb einstweilen verfrüht. — Ganz anders falls die neue Münze zur Wärung nicht erhoben würde; dann müssten sich die Erfarungen wiederholen, die an den alten (57er) Preussischen Goldkronen gemacht sind. Im inländischen Verkehr will niemand sie nemen, weil er nicht weiss wie er sie wieder los wird; es ist nicht sowol der mögliche Verlust von einigen Pfennigen der abschreckend wirkt, als die Aussicht, dass bei der Zalung überhaupt noch Verhandlungen über den Wert des zu gebenden Geldes gefürt werden müssten. Und bei Zalungen ins Ausland wäre es nicht anders: kaufe ich Zwanzigfrankstücke oder Englische Pfund, so weiss ich genau was die in Frankreich und England gelten; das Goldgrammmünzgeld aber müsste ich im Inland vielleicht mit Agiozuschlag erwerben, und könnte es doch im Ausland nur mit Disagioabschlag ausgeben. Unter dieser Voraussetzung also würden die internationalen Goldmünzen bald allgemein sehr unbeliebt sein, und könnten die spätere Einfürung einer Weltwärung nur erschweren.

Zweckmässiger und der Anbanung des Wegs zur Weltwärung unter obwaltenden Umständen dienlicher wäre es, sich vorläufig über die Anname eines internationalen Rechnungsgeldes zu einigen. Als Normaleinheit eines solchen würde das Gramm Feingold zu empfelen sein, schon darum weil es ziemlich überall als guter Bekannter auftreten könnte. Danach erschienen Obligationen, ausgestellt auf so und so viele Gramm Feingold, als die beste Verwirklichung des Gedankens der „internationalen Schuldverschreibung“.

Betrachten wir dieselben etwas genauer. Grössere Stücke müssten auf ein Kilogramm, oder Mehrheiten desselben lauten; kleinere auf 500 oder 200 oder 100 Gramm Feingold. Entsprechend gingen die Jarescoupons auf 50

(bei niederen Prozenten auf 40 oder 30), auf 25 (20,15) oder 10 (8,6) oder 5 (4,3) Gramm Gold. Die Emittenten hätten sich zu verpflichten, an den von ihnen bestimmten Zalstellen die Einlösung, so der Coupons wie dereinst der Obligationen, in der Wärung des Platzes auszufüren, d. h. überall wo es Goldkurant allein (bei reiner Goldwärung) oder neben Silberkurant (bei bimetallistischer Wärung) gibt, in Goldkurant je nach dem Nennwert desselben; wo kein Goldkurant, nur Silberkurant oder gar nur Papier als Wärung existirte, in Silber oder Papier, je nach dem Kurswert des Goldes. ZB. wären die Jareszinsen im Betrage von 50 Gramm Feingold gegenwärtig in Deutschland mit Mark 69,75, und in Frankreich mit Francs 86,11 zu bezalen; in Oesterreich aber (den Oesterreichischen Goldgulden als einigermassen zweifelhaften Gesellen beiseit gelassen) in Silber oder in Papier, und zwar mit gerade soviel, wie nach dem am Tage der Fälligkeit geltenden Börsenkurs erforderlich, um 50 Gramm Feingold zu kaufen.

Die Vorteile „internationaler Schuldverschreibungen" dieser Art liegen zu tage:

die Beseitigung aller nationalen Singularitäten ermöglicht den Absatz auf all den Plätzen, wo überhaupt in Papieren gehandelt wird;

diese Ubiquität verbunden mit der Gemeinverständlichkeit der zu Grunde liegenden Normaleinheit (des Gramms reines Goldes) sind geeignet in den weitesten Kreisen Vertrauen zu erwecken;

der juristische Grundgedanke ist ein so einfacher, dass eine klare alle Misdeutungen ausschliessende Fassung des auf die Papiere zu setzenden Textes keinen Schwierigkeiten begegnet;

der Gläubiger hat die juristische Gewisheit (welche die neuen Oesterreichischen Goldprioritäten nicht geben) nie weniger zu erhalten als das Aequivalent (in Landeswärung) einer bestimmten Quantität Goldes, er wird zudem meist die Annemlichkeit haben, zwischen mehren Wärungen betreffs der Auszalung wälen zu können;

andererseits hat der Schuldner dieselbe Gewisheit (die wie

der Erfolg gelehrt hat die Silberprioritäten ihm nicht gaben) auf nicht mehr als eben dies Aequivalent des Goldquantums in den Landeswärungen auf die seine Zusage geht belangt werden zu können;
und auch Wärungswechsel, sei es am Orte der Emission oder der einzelnen Zalstelle, vermögen weder eine Minderberechtigung des Gläubigers noch eine Mehrbelastung des Schuldners herbeizufüren.
Endlich möchte als negativer Vorzug noch zu nennen sein, dass unser Vorschlag der Frage ob Bimetallismus oder reine Goldwärung in keiner Weise präjudizirt.

Allerlei kleine Bedenken, dass die Umsetzung der Goldgramme in Landeswärung keine runden Summen ergeben werde, und dergleichen mehr übergehe ich absichtlich. Dagegen dürfte nicht unwichtig sein, dass das Vorgeschlagene zweifellos etwas Neues wäre, das als solches darauf rechnen mag, zunächst einigem Mistrauen zu begegnen, und zu dessen Einfürung also Mut und praktisches Geschick erforderlich sein werden. Und noch mehr. Ich glaube kaum, dass ein Experiment der Art in kleinen Dimensionen mit Erfolg zu machen wäre: die Triebkraft möchte sich als zu schwach erweisen, um die Reibung die das Neue Ungewonte notwendig mit sich bringt, zu überwinden. Der Versuch müsste also den grossen Finanzkräften vorbehalten bleiben, und dürfte auch von ihnen nur unternommen werden, wo sie vollen Glauben an das Gelingen haben.

Was aber weiter noch zu fordern ist, das können auch die grössten Finanzmächte für sich allein nicht beschaffen. Die Gesellschaft für die Reform und Kodifikation des internationalen Rechts hat bereits die Geldpapiere in den Kreis ihrer Verhandlungen mit hineingezogen. Ich trete dem bei, insofern als auch ich die volle Ausgestaltung der „internationalen Schuldverschreibung“ bedingt sehe durch die Entwickelung des internationalen Rechts. Von den einzelnen der daselbst geäusserten Wünsche kann ich manche teilen, andere weniger.

Bei den mannigfachen Hindernissen, die der Entwickelung des internationalen Rechts gegenwärtig noch im wege stehen,

haben alle wahren Freunde dieses Rechts sich der strengsten Selbstbeschränkung zu befleissigen; je mehr wir in angriff nemen, desto weniger dürfen wir bald zu erreichen hoffen. Alle Geldpapiere dem internationalen Recht zu unterwerfen hat vorderhand keinen Sinn, es genügt vollkommen wenn nur diejenigen, welche auf die internationalen Märkte gehören, einem und demselben Rechte unterstehen; ob die Satziger Kreis-Obligationen und die Schuldverschreibungen der Stadt Loitz, Papiere die unter allen Umständen nur auf lokal eng beschränkten Gebieten gehandelt werden, nach partikularem oder nach universalem Rechte zu beurteilen sind, das dürfen wir noch getrost auf sich beruhen lassen. Und auch für die wirklich internationalen Papiere*) sollten zur Zeit nicht zuviele gemeinsame Rechtsnormen gefordert werden; so zB. halte ich es für überflüssig und darum schädlich, jezt schon allgemein gleiche Fristen der Couponverjärung in Aussicht zu stellen.

Einverstanden mit der Anlegung von öffentlichen Büchern für die internationalen Obligationen, die nach dem Vorbild der Hypotheken- und Grundbücher Jedermann zuverlässige Auskunft geben, über all diejenigen relevanten Momente die sich buchmässig konstatiren lassen. Nicht einverstanden aber dann wieder mit dem weiteren Vorschlage, den ganzen Buchinhalt, oder wenigstens einen umfänglichen Auszug daraus, unseren Papieren als Text aufdrucken zu lassen.

---

*) Durchaus berechtigt, aber viel zu komplizirt um hier näher auf dieselbe einzugehn, ist die Frage, woran, wenn wie oben ausgefürt worden, das internationale Recht nicht auf alle Geldpapiere zu erstrecken ist, woran dann diejenigen kenntlich, die allein diesem Rechte zu unterwerfen wären; und wie überhaupt die Grenzlinie, zwischen internationalen und nationalen Schuldverschreibungen gezogen werden sollte. Unbedingt zu den internationalen zu rechnen wären alle nach dem vorstehend entwickelten Projekte auf Goldgramme lautenden Obligationen; ferner alle bei denen in zweifelloser Form die Verpflichtung begründet wäre, alternativ in verschiedenen Wärungen und an mehre, verschiedenen Rechtsgebieten angehörigen Stellen Zalung zu leisten; vielleicht auch schon diejenigen, auf welchen Titel und Text in verschiedenen Sprachen gedruckt ständen. Doch dies alles nur beispielsweise.

Meine Gründe dawider sind meist schon oben angedeutet. Die Papiere würden dadurch unnütz schwerfällig (der ganze Text müsste stets in mindestens drei Sprachen gegeben werden), und zugleich irreleitend gemacht. Im günstigsten Falle gäbe der Ausdruck auf dem Papiere alles was zur Zeit der Emission im Buche gestanden hat; es können aber auch neue Banstrecken nachgebaut oder sonst nacherworben und nachträglich mitverpfändet, es können vom Stat oder von andern Gesellschaften Garantieen übernommen sein; oder wieder, es könnte ein Garant insolvent geworden, der Stat seine Verpflichtung repudiirt haben, oder es sind (wie zB. von der Südban an den Italienischen Stat) einzelne Banstrecken abverkauft. Alles dieses und manches änliche muss und wird stets aus dem öffentlichen Buche, und kann niemals aus dem Text der einzelnen Schuldverschreibung vollständig zu ersehen sein. Das Publikum darf nicht inducirt werden zu dem Wan, das Studium des Papiertextes könne die Einsicht des Buches ersetzen, oder überhaupt über die Qualität der Obligation zuverlässigen Bescheid geben.

Eingetragen Fol. —
in das — Buch zu —;

das ist im wesentlichen alles was auf das Papier gehört. Danach weiss jeder, der spezielle Recherchen für angezeigt erachtet, wohin er sich zu wenden hat.

Ein anderer von der Gesellschaft für die Reform und Kodifikation des internationalen Rechts adoptirter Vorschlag, dass die Wirksamkeit des Geldpapiers beginne mit dem Augenblicke wo es aus den Händen des Ausstellers mit oder one seinen Willen herausgeht. Dem liegt, von nebensächlichem abgesehen, die Theorie von der Herstellung der Geldpapiere zu grunde, die vor nun bald einem Vierteljarhundert durchaus unabhängig von einander ich (Jarb. d. gem. D. Rs. I S. 288 f., bes. 291, auch S. 361 f.) und Kuntze (Inhaberpapiere §§ 78—83) aufgestellt haben, und die von lezterem den später vielbenuzten Namen „Kreationstheorie" erhalten hat. Ich halte sie auch heute noch für die einzige, die praktisch brauchbare Resultaten gibt. Was ich vom

internationalen Rechte noch weiteres für die auf den Weltmarkt gehörigen Obligationen fordern möchte, beruht auf demselben Gedanken der diese Theorie diktirt hat.

Der Gedanke ist kurz gefasst: dass der Kredit des Papieres unbedingte Zuverlässigkeit der auf dem Papiere gemachten Angaben fordert. Darum weil sie zu zuverlässiger Information doch nicht ausreichend sein können, sind die Qualitätsangaben lieber ganz zu streichen; die Quantitätsangaben aber müssen unzweifelhaft klar und wahr sein. Im einzelnen:

a) keine Einreden wider die Forderung aus dem Papiere, die nicht gleichfalls durch das Papier kenntlich gemacht würden;

b) die Worte auf dem Papiere (Titel und Text) sind so auszulegen, wie der Nemer (Inhaber) des Papieres dieselben zu verstehen berechtigt ist;

c) von den an Zinsen und Kapital (auf die Coupons und bei der Einlösung der Obligation) zu zalenden Beträge dürfen keine Abzüge gemacht werden, die nicht auch selber leserlich auf dem Papiere vermerkt stünden.

Zu a) wird die Einigung, zumal mit den Mitgliedern der Gesellschaft für internationales Recht, und mit allen, denen die Förderung des Kredits internationaler Papiere wirklich am Herzen liegt, im allgemeinen leicht sein. Kein Papier ist voll kreditwürdig, das mit verborgenen Mängeln behaftet wäre. Wie im allgemeinen der Verkäufer einer Schuldforderung nicht für „nomen bonum“ (Solvenz des Schuldners), wol aber für „nomen uerum“ (rechtlichen Bestand der Forderung) aufkommen soll, so haben auch alle soliden Börsen darauf zu halten, dass die Papiere die dem Publikum geboten werden, rechtlich das sind für das sie sich ausgeben. Papiere mit nicht offen ersichtlichen Einreden haben ein Anrecht auf Circulation nur innerhalb derjenigen kleinen Kreise, welche durch ihre persönlichen Beziehungen wol in der Lage wären, über diese versteckten Mängel sich die nötige Belehrung zu schaffen.

Zu b) habe ich einen Satz aufgestellt, der der zur Zeit

noch herrschenden Lehre zuwiderläuft. Gewönlich sagt man: Willenserklärungen seien im Zweifel so auszulegen, wie der Erklärende sie gemeint habe. Im Gegensatz hiezu behaupte ich auch allgemein, dass bei irgend zweifelhaften Willenserklärungen an erster Stelle gesehen werden müsse, nicht darauf was der Erklärende dabei gedacht, sondern darauf was derjenige an den die Erklärung ergangen dabei zu denken gehabt hätte. Wie gesagt, ich behaupte dies allgemein, ganz besonders aber für Willenserklärungen welche, wie die auf die internationalen Schuldverschreibungen gesezten, sich an Personen richten, die durchaus keine Gelegenheit haben mit dem Erklärenden (dem Emittenten des Papiers) in direkte Berürung zu kommen. Die herrschende Lehre hat bereits eine Lücke in ihren Aufbau gerissen, indem sie durchgängig die „reseruatio mentalis" für unwirksam erklärt; sie wolle diese Oesterreichischen Couponsprocesse, und namentlich den grossen der Franz-Josef-Ban, dessen Material bis in alle Details zugänglich ist, recht eingehend studiren, und dann reiflichst sich überlegen, ob sie wirklich gewillt ist alles dasjenige anzunemen, was die Oesterreichischen Gesellschaften Advokaten Richter für den Sinn der auf die Silberprioritäten gesezten Worte ausgegeben haben. Möglich wärs's am Ende doch, dass die Emittenten derartige Gedanken gehabt; aber die Deutschen Gläubiger waren gewis nicht verpflichtet, diese Gedanken aus den Worten herauszulesen. — Dass der Kredit der auf weite Circulation berechneten Papiere unsern Satz fordert, liegt auf der Hand: jeder einigermassen vorsichtige Kapitalist müsste sich scheuen ein Papier zu erwerben, dessen rechtliche Bedeutung zu erkennen er ausser stande wäre, und wie soll er erraten was der ihm gänzlich fernstehende Emittent einstmals bei der Verfassung des fraglichen Wortlauts abwegiges gedacht haben könnte. Der zu b) behauptete Satz ist gerade so unentbehrlich wie der zu a): keine Einreden, aber auch keine Sinnesdeutung, welche die Worte auf dem Papiere nicht klarstellen.

Das bei c) bemerkte ist eigentlich nur eine partielle Wiederholung des unter a) aufgefürten Satzes. Sie recht-

fertigt sich aus dem besondern Interesse, das zwei allbekannte Erscheinungen verdienen.

Erstlich. Wol für alle nach einem bestimmten Auslosungsplane zu amortisirenden Obligationen gilt die Regel, dass wenn mit dem ausgelosten Hauptstück nicht alle erst nach dem normalen Rückzalungstermine fällig werdenden, resp. bei der Einreichung überhaupt noch nicht fälligen Coupons mit zurückgereicht werden, der Gläubiger sich einen entsprechenden Abzug vom Kapitale gefallen lassen muss. Da nun aber das Ausgelostsein in keinerlei Weise aus dem Papiere selber zu erkennen ist, so liegt hierin in der Tat eine Ausname von dem obigen Satze a), die dem Kredit der Papiere um so weniger förderlich sein dürfte, als man one alle eigene Schuld in die Lage kommen kann, ein ausgelostes Papier zu erwerben, oder die Auslosung des bereits erworbenen zu übersehen. Der Trost, dass man in solchen Fällen Regressklagen haben werde, wider Bankier Vormund Geschäftsfürer u. s. w., wiegt nicht schwer. Gleichwol ist die Regel, solange man an der Amortisation auf Auslosung festhält, im Interesse der Emittenten kaum zu entbehren. Dagegen dürfte das in ernste Erwägung zu nemen sein, ob nicht gerade bei den internationalen Obligationen es sich empfele, von diesem Amortisationssystem abzugehn. Gewis sollte darum die Amortisation nicht ganz aufgegeben werden, die vielmehr bei den Anleihen nichtstatlicher Verbände im Interesse einer soliden Verwaltung strengstens zu fordern ist; aber sie wäre auszufüren durch Ankäufe an den Börsen zum Tageskurse, unter vertragsmässiger Feststellung nur des lezten Einlösungskurses und Einlösungstermines. Wird dieser lezte Einlösungskurs hoch, und die zu zalende Rente relativ niedrig angesezt, so dass der Börsenkurs voraussichtlich das Einlösungspari nie ganz erreichen würde, so haben Geber und Nemer gegründete Aussicht ein ihren wahren Interessen zum besten entsprechendes Geschäft abzuschliessen. Diese Amortisationsfrage aber durch das internationale Recht zu regeln, möchte wenig zweckdienlich, die

damit bedingte Einschränkung der Einzelfreiheit kaum rätlich sein.

Anders steht es mit dem zweiten Punkte, der one das Eingreifen des internationalen Rechts nicht befriedigend zu regeln ist. Der Gläubiger soll aus dem Papier genau ersehen können, wieviel er zu fordern hat. Danach dürften ihm von den auf dem Papier zugesagten Beträgen auch keine Abzüge gemacht werden, unter dem Vorgeben dass dies Steuern seien, die auf den Papieren lasten. Wieder berüre ich eine wunde Stelle des Oesterreichischen Eisenbanschuldenwesens; denn einmal werden gegenwärtig dort viele aus dem Titel und Text der Obligationen durchaus nicht zu erkennende, und darum dem Kredit der Oesterreichischen Obligationen überhaupt (einschliesslich der abzugsfreien) höchst schädliche Abzüge tatsächlich gemacht; und zweitens ist die Frage, wie das Recht zu dem was tatsächlich geschieht sich verhalte, einstweilen noch eine recht unklare. Hoffentlich folgt keine neue Serie von Couponsprocessen; wenigstens hätten Deutsche Gläubiger alle Ursach, sich den Fall dreimal zu überlegen, bevor sie die Hülfe der Oesterreichischen Gerichte anriefen. Allgemein aber ist folgendes zu sagen. Dem Stat kann heut zu tage nicht verwehrt werden, zu besteuern was ihm steuerkräftig dünkt; gewis sind die grossen Kapitalistengesellschaften gute Steuerträger, und die Steuer zu bemessen nach der Höhe der von denselben kontrahirten grossen Anleihen, mag unter Umständen ein ganz plausibler Gedanke sein. Ob die Besteuerung sich zunächst gegen die Aktionäre oder gegen die Obligationäre richtet, ist insofern indifferent, als Obligationäre, denen so und so viel von der Rente gestrichen wird, mit andern Worten die eine um so viel kleinere Rente erhalten, diese kleinere Rente auch entsprechend niedriger bezalen werden. Bei offenem klaren Geschäft sind es daher stets die Aktionäre, welche in Wirklichkeit diese Steuern zu tragen haben. Was allein zu fordern, vielleicht aber erst mit Hülfe des internationalen Rechts durchzusetzen sein wird, das ist eben die Offenheit und Klarheit. Besteuert immerzu die Rente der Papier-

Obligationen, aber tut das offen und ehrlich, d. h. schreibt klar und unverkennbar auf das Papier*), wieviel von der versprochenen Rente als Steuer in abzug gebracht werden soll; sonst lauft Ihr Gefar nicht blos die Nemer Eurer Papiere zu schädigen, sondern vielmehr noch die andern Emittenten, welche neben Euch Papiere ausgeben one Steuerbelastung, und die unter dem von Euch wachgerufenen Mistrauen zu leiden haben werden. Zweierlei sollte allgemein verpönt sein:
I. dass, wo von vornherein feststeht, dass die den Gläubigern zugesagte Rente Steuerabzügen unterliegen soll, sei es gleich von der Ausgabe der Papiere an, sei es vielleicht erst nach 10 oder 20 Jaren, die Papiere one deutlichen für Jedermann bemerkbaren und verständlichen Steuerabzugsvermerk in die Welt geschickt werden;
II. dass bereits ausgegebene Papiere einer solchen Besteuerung, resp. Steuererhöhung, nachträglich unterworfen werden.
Der Vorwurf wird bei den zu I gehörigen Fällen meist die emittirenden Gesellschaften, bei denen zu II aber die steuererhebenden Staten selber treffen.

Der Stat kann die Inhaber der von seinen Aktiengesellschaften steuerfrei ausgegebenen Obligationen verhältnismässig leicht besteuern. Es ist das für ihn kaum schwieriger, als seine eigenen Gläubiger einer sogenannten Rentensteuer zu unterwerfen. Aber die beiden Fälle stehen einander doch juristisch keineswegs gleich. Besteuerung der eigenen Statsgläubiger ist allemal partieller Statsbankerott, und der Stat hat das Recht Bankerott zu machen;

---

*) Obschon es dann freilich, wie schon vorher bemerkt, noch klarer und für den Papiernemer einfacher wäre, wenn der Emittent die erforderliche Subtraktion gleich selber ausfürte, und blos das Resultat auf das Papier sezte. Also

statt: 5 Prozent Zinsen<br>
belastet mit 10 % Steuern,<br>
schreibe: $4^1/_2$ Prozent Zinsen;<br>
oder statt: 4 Prozent Zinsen<br>
belastet mit 20 % Steuern,<br>
schreibe: $3^1/_5$ Prozent Zinsen.

der Schaden trifft Leute die mit ihrem Willen in Geschäftsverbindung mit dem Stat getreten sind, obschon sie wussten, oder doch hätten wissen müssen, dass derselbe ein unsicherer Kontrahent ist, gegen den jede normale Rechtshülfe versagt. Die Obligationäre der Aktiengesellschaften aber wollten mit dem State, unter dem diese stehen, in gar keine Beziehung treten, auch durften sie darauf rechnen, dass die Forderungen die sie erwarben des gemeinen Privatrechtsschutzes teilhaftig sein würden. Mit gleichem Fuge wie ausländische Obligationäre könnte der Stat auch ausländische Verkäufer besteuern, die ihre Waren geliefert haben und nun von den inländischen Käufern die Berichtigung des Kaufschillings fordern; nicht viel besser als wenn er alle Fremden die sich eben auf seinem Gebiete befinden einer universellen Kapitalsteuer unterwerfen wollte. — Seltsam, dass wärend das Kriegsvölkerrecht schon des Einzelnen wider den fremden feindlichen Stat mit grosser Energie sich angenommen hat, das Friedensvölkerrecht zur Abwehr ebenso brutaler aber durch die Umstände weniger zu entschuldigender Uebergriffe fremder befreundeter Staten in das Privatrechtsgebiet der Einzelnen noch keine Mittel gefunden hat. Hoffen wir auf eine bessere Zukunft.

Und damit wären wir bei dem lezten Ende dieser Betrachtungen angelangt. Die Couponsprocesse haben viele Einzelinteressen verlezt hüben und drüben; dieser böse Einfluss wird sich auch weiter noch geltend machen. Aber wir haben ihnen auch die Belehrung zu danken, welche Feler bei internationalen Schuldverschreibungen zu vermeiden, und wie diese überhaupt besser zu gestalten sind. Möge die Zukunft Frucht ziehen aus den Opfern, welche die Gegenwart hat bringen müssen.

# Beilagen.

## Beilage **A.**

*Fl.* ***200*** *ö. W. Silber.* Nr. 53,968.

K. k. priv.

## Kaiser Franz-Josef-Bahn

concessionirt am 11. November 1866.

**Anleihe von 49,560,000 Gulden österr. Währ. in Silber in 247,800 Obligationen zu 200 Gulden ö. W. Silber.**

Rückzahlbar al pari im Wege der Verlosung binnen 80 Jahren, vom Jahre 1875 angefangen.

Jahreszinsen 10 fl. österr. Währ. Silber

zahlbar halbjährig am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Die Gesammt-Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens ist von der k. k. österr. Staatsverwaltung gewährleistet.

## Schuldverschreibung

über

**Zweihundert Gulden 200 österr. Währ. Silber**

gleich

**Zweihundert drei und dreissig 1/3 Gulden südd. Währ.**

oder

**Einhundert drei und dreissig 1/3 Thaler der Thaler-Währung**

oder

**Fünfhundert Franken.**

Die k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn hat in Gemässheit der ihr von der k. k. österr. Staatsverwaltung durch die Concessions-Urkunde vom 11. November 1866 und die Uebereinkommen vom 25. Oktober und 5. November 1866 ertheilten Er-

mächtigung zum Zweck der Herstellung der Bahn von Wien über Budweis und Pilsen über Eger mit der Zweigbahn von Gmünd über Tabor nach Prag zum Anschluss an die nördliche Staatseisenbahn und an die böhmische Westbahn ein Anlehen von 49,560,000 Gulden österr. Währ. in Silber aufgenommen und nach Empfang des Darlehnswerthes 247,800 Schuldverschreibungen à 200 fl. österr. Währ. in Silber, gleich $233\frac{1}{3}$ fl. südd. Währ. oder $133\frac{1}{3}$ Thlr. der Thaler-Währ. oder 500 Franken, in welchen die gegenwärtige Schuldverschreibung mit inbegriffen ist, ausgefertigt, deren Verzinsung und Einlösung sie unter folgenden Bedingungen zu leisten sich verpflichtet:

1. Jede Schuldverschreibung wird mit jährlich fünf von Hundert in effectiver Silbermünze vom 1. Oktober 1867 angefangen bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, und zwar in halbjährig verfallenden Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne allen Abzug für Einkommensteuer gegen Rückstellung des darüber ausgestellten Zinsen-Coupons nach Wahl der Besitzer entweder in Wien bei der Hauptcasse der k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn oder der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit fünf Gulden österr. Währ. in Silber oder bei den vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zn gebenden Bankhäusern des Auslandes und zwar in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. südd. Währ., an den Thalerplätzen mit 3 Thlr. 10 Gr. und in Paris mit Francs 12.50.

2. Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1875 angefangen innerhalb 80 Jahren im vollen Nennwerth in effectiver Silbermünze successive zurückbezahlt. Zu diesem Ende wird in jedem Jahre am 1. April die in dem beigefügten Tilgungsplane angegebene Anzahl Schuldverschreibungen in Wien in Gegenwart zweier k. k. Notare verlost.

Die k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn ist jedoch berechtigt mit Genehmigung der hohen Staatsververwaltung in einem oder dem andern Jahre auch eine grössere Anzahl Schuldverschreibungen zur Verlosung gelangen zu lassen.

Die Nummern der verlosten Obligationen werden nach erfolgter Ziehung in der amtlichen Wiener und Prager Zeitung und in einem, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden ausländischen öffentlichen Blatte dreimal kundgemacht werden.

3. Die Rückzalung der verlosten Obligationen erfolgt sechs Monate nach der Ziehung nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei der Hauptcasse der k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn, oder der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit 200 fl. österr. Währ. in Silber, oder bei den vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern im Aus-

lande, und zwar in Süddeutschland mit $233^1/_3$ fl. südd. Währ., an Thalerplätzen mit $133^1/_3$ Thlr. des Thalerfusses und in Paris mit 500 Francs.

Mit dem Rückzahlungstermine der verlosten Schuldverschreibungen hört jede weitere Verzinsung auf, und sind daher bei Eincassirung der Schuldverschreibungen auch sämmtliche bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen zu derselben gehörigen Zinsencoupons mit zurückzustellen, widrigens die fehlenden Coupons am Capitalsbetrage in Abzug gebracht werden.

4. Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und Rückzahlungsraten dieses Anlehens haftet zunächst das von der k. k. österr. Staatsverwaltung garantirte Reinerträgniss der k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn, wie selbe von Wien nach Budweis, Pilsen und Eger gebaut wird, inclusive der Zweigbahn von Gmünd über Tabor nach Prag, sowie deren gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen. Es sind daher aus dem Reinerträgnisse der Bahn vor Allem die Zinsen und festgesetzten Rückzahlungsraten dieses Anlehens zu berichtigen, und hat dasselbe die Priorität vor den Ansprüchen der Actionäre auf Zinsen und Dividenden.

Die k. k. österr. Staatsverwaltung hat laut der Concessions-Urkunde vom 11. November 1866 und den Uebereinkommen vom 25. October und 5. November 1866 dem gesammten 81,576,600 Gulden betragenden Anlage-Capitale dieser Bahn ein jährliches Reinerträgniss von 5 % in Silber nebst der zur Tilgung dieses Capitals während der Concessionsdauer erforderlichen jährlichen Tilgungsquote garantirt und erklärt, dass diese Garantie rücksichtlich des durch dieses Anlehen von 49,560,000 Gulden repräsentirten Theiles des Anlage-Capitales mit der Ausgabe dieses Anlehens beginnt.

Wien, den 30. September 1867.

**k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn.**

(Siegel) (Namen)

Die Obligationen enthalten ausserdem die vollständige Uebersetzsung des vorstehend gegebenen Titels und Textes ins Französische.

Die Coupons dazu lauten:

Vorderseite:

**15.** Coupon. **Obligations-Nr. 53,968.** 1. April 1875.

*Zinsen-Coupon* über *5 fl. öst. W. in Silbermünze*, oder *fl. 5.50 südd. W.*, oder *3 Thlr. 10 Gr. in Thlr.-W.*, oder *12 Fcs. 50 ct.*, zahlbar ohne jeden Abzug an Einkommensteuer *am 1. April 1875* in *Wien* bei der *Hauptcasse der Gesellschaft* und bei der k. k. priv. österr. *Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe*, oder im Auslande bei den vom Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern.

K. K. PRIV. KAISER-FRANZ-JOSEF-BAHN.

Rückseite:

**15.** Coupon. 1 Avril 1875.

*Coupon d'intérêts* de *fl. 5 val. autr. argent effectif*, soit *fl. 5.50 v. a. m.*, soit *3 thal. 10 gros*, ou *Fcs. 15.20 ct.*, payable sans déduction d'impôts sur les revenus, *le 1 Avril à Vienne* à la *caisse centrale de la société* et au siége de la *société I. R. aut. de Crédit pour le commerce et l'industrie*, ou bien à l'étranger aux maisons de banque designées par le conseil d'administration.

**La société I. R. priv. du chemin de fer François Joseph.**

Beilage **B.**

K. k. priv.

## Lemberg - Czernowitz - Jassy - Eisenbahn - Gesellschaft.

**Prioritäts-Anleihe v. 5,400,000 Gulden, od. 540,000 Pfd. Strl., oder 13,500,000 Francs.**

# Schuldverschreibung

Nr. 10,618

**über 300 fl. ö. W. Silber, oder 30 Pfd. Sterl., oder 750 Frcs., oder 200 Thlr. Vereinsmünze, oder 350 fl. südd. Währ., oder 353 fl. holl.**

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 23. April 1872 hat die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft ein Anlehen im Betrage von 5,400,000 fl. oder 540,000 Pfund Sterling, oder 13,500,000 Francs aufgenommen, über welches sie 18,000 Stück Schuldverschreibungen à 300 fl. ö. W. in Silber, oder 30 Pfund Sterling, oder 750 Francs, oder 200 Thaler Vereinsmünze, oder 350 fl. süddeutsche Währung, oder 353 fl. holl. und unter diesen die gegenwärtige Schuldverschreibung inbegriffen ausgefertigt hat.

Indem nun die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft den Empfang des Darlehenswerthes für das ganze Anlehen und somit insbesondere auch für den in dieser Schuldverschreibung oben ausgedrückten Darlehensantheil bestätiget, erklärt sie die Verzinsung und Rückzalung unter folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. Jede Schuldverschreibung wird mit jährlichen Fünf von Hundert in effectiver Silbermünze vom 1. Mai 1872 angefangen bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, und zwar in halbjährig verfallenen Raten ohne jeden Abzug verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe des jeweilig fälligen, auf den Ueberbringer lautenden Zinsencoupons nach Wahl des Besitzers in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M., Amsterdam, Bukarest und auch an anderen von der Gesellschaft später zu bestimmenden Orten.

2. Die Rückzalung der sämmtlichen Schuldverschreibungen erfolgt im vollen Nennwerth in effektiver Silbermünze

und zwar successive innerhalb 70 Jahren, vom Jahre 1873, in welchem die erste Rückzahlung geleistet wird, beginnend. Zu diesem Ende wird in jedem Jahre am 1. Mai die in dem beigefügten Tilgungsplane angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen in Gegenwart zweier Notare in Wien verlost werden.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in einem oder dem anderen Jahre auch eine grössere Anzahl Schuldverschreibungen zur Verlosung gelangen zu lassen.

Die Nummern der verlosten Schuldverschreibungen werden nach erfolgter Ziehung in verschiedenen Zeitungen des In- und Auslandes kund gemacht.

3. Die Rückzahlung der verlosten Schuldverschreibungen erfolgt sechs Monate nach der Ziehung in effectiver Währung, und zwar je nach Belieben des Besitzers in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M., Amsterdam und Bukarest oder an anderen von der Gesellschaft später zu bestimmenden Orten. Mit dem Termine der Fälligkeit der verlosten Schuldverschreibung hört jede weitere Verzinsung derselben auf und sind daher bei Eincassirung der Schuldverschreibungen auch sämmtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen, zu denselben gehörenden Zinscoupons und der Talon mit zurückzustellen.

4. Für die pünktliche Zalung der Zinsen und Tilgungsquoten dieser Obligationen haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bahn, insbesondere die nachstehend ausgewiesenen Reinerträgnissgarantien:

| | |
|---|---|
| Es ist nämlich der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft von der k. k. österreichischen Regierung für die Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa ein Reinerträgniss von . . . . . . . . . . . . . . . . | fl. 2,200,000 |
| in österr. Währung in Silber; von der fürstlich rumänischen Regierung für die Linien Suczawa-Roman sammt den Zweigbahnen nach Jassy und Betosani ein Reinerträgniss von 3,865,683 Francs oder in österr. Währung in Silber ein jährlicher Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . | „ 1,546,273 |
| daher zusammen . . . . . . . . . . . . . . | fl. 3,746,273 |
| in österr. Währung in Silber staatlich garantirt. | |
| Von dieser Summe wird zur Verzinsung der bisher emittirten Prioritäts-Obligationen ein Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | fl. 1,980,000 |
| in Anspruch genommen, und verbleibt sonach ein staatlich garantirtes jährliches Einkommen von . . . . . . . . . . . . . . | fl. 1,766,273 |

österr. Währung in Silber als Bedeckung für die Zinsen und Tilgung des gegenwärtigen Anlehens, welchem der erste Anspruch hierauf mit dem Vorzuge vor sämmtlichen Aktien eingeräumt wird.

Wien, am 1. Mai 1872.

die k. k. priv.
**Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft.**
[Unterschriften — Stempel.]

Die Obligationen tragen auf der zweiten und auf der dritten Seite fast wörtliche Uebersetzungen des Deutschen Textes in das Englische und in das Französische. Daraus beachtenswert im Englischen Texte:

I. Each Bond will bear interest at the rate of five per cent per annum, payable halfyearly in Silver Currency, without any deduction whatever beginning from the 1st May 1872 etc.

II. All the Bonds will in succession be repaid in Silver Currency at their whole nominal Value within to years beginning from the year 1873.

Aus dem Französischen Texte:

I. Chaque obligation rapportera un intérêt annuel de cinq pour cent en argent sans aucune deduction, et payable pour semestre etc.

II. Toutes les obligations seront successivement remboursées en argent au pair en 70 ans à partir de l'an 1873 etc.

Coupon, blos Deutsch:

31. Coupon.

**k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft.**
**Emission 1872.**

**Prioritäts-Obligation Nr. 10,618.**

Interessen-Coupon über fl. 7. 50 kr. ö. W. Silber, oder 15 engl. Schilling oder 18 Francs 75 Cents., oder 5 Thaler Vereinsmünze, oder fl. 6. 45 kr. südd. Währung, oder fl. 8. 82½ Cents. holländisch,
zahlbar am 1. November 1887
in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M., Amsterdam, Bukarest.

Beilage C.

**Serie 117.** Nr. **80.**

K. k. priv.

# Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Bahnstrecke von Salzthal in Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol.

**Emission 1873.**

---

## Schuldverschreibung,

über

**Zweihundert — 200 — Gulden ö. W. in Silber**

gleich

**Zweihundert drei und dreissig ein Drittel Gulden südd. Währung**

oder

**Einhundert drei und dreissig ein Drittel Thaler in Thaler-Währung.**

---

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft hat in ihrer am 10. December v. J. abgehaltenen ausserordentlichen General-Versammlung auf Grund der ihr laut Gesetz vom 10. April 1872 mittelst Allerhöchster Concessionsurkunde ddto. 10. November 1872 ertheilten Ermächtigung zum Zwecke des Baues und Betriebes einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn, ein Anlehen von Vier und Zwanzig Millionen Gulden österr. Währung in Silber aufgenommen und sind darüber nach Empfang des Darlehenwerthes 120,000 Schuldverschreibungen à 200 fl. österr. Währung in Silber, gleich $233^1/_3$ südd. Währung, oder $133^1/_3$ Thaler der Thalerwährung, in welchen die gegenwärtige Schuldverschreibung mit inbegriffen ist, ausgefertigt worden, deren Einlösung und Verzinsung die k. k. priv. Elisabeth-Bahn unter folgenden Bedingungen zu leisten sich verpflichtet:

1. Jede Schuldverschreibung wird mit jährlichen Fünf von Hundert in effectiver Silbermünze vom 1. Januar 1873 an, bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in $^1/_2$jährig verfallenden Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne Steuerabzug, gegen Rückstellung der darüber ausgegebenen für den Vorzeiger geltenden

halbjährigen Zinsen-Coupons, nach Wahl der Besitzer entweder in Wien bei der Centralcassa der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit 5 fl. österr. Währung Silbermünze, oder bei den vom Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern im Auslande, u. z. in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. südd. Währung und an den Thalerplätzen mit 3 Thaler 10 Groschen.

2. Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1876 angefangen, innerhalb der nächsten 80 Jahre in vollem Nennwerthe mit klingender Münze durch Verlosung zur Rückzahlung gebracht. Zu diesem Ende wird in jedem Jahre am 1. October die in dem beigefügten Tilgungsplane angegebene Anzahl Schuldverschreibungen in Wien, in Gegenwart eines k. k. Notars verlost u. s. w.

3. Die Rückzahlung der verlosten Schuldverschreibungen erfolgt sechs Monate nach der Ziehung im vollen Nennwerthe nach Wahl des Besitzers, entweder in Wien bei der Centralcassa der Kaiserin Elisabeth-Bahn in österr. Währung effectiver Silbermünze, oder bei den von dem Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern im Auslande, u. z. in Süddeutschland mit $233\frac{1}{3}$ fl. südd. Währung, und an den Thalerplätzen mit $133\frac{1}{3}$ Thaler der Thalerwährung.
Mit dem Fälligkeitstermin der verlosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung auf u. s. w.

4. [Garantien.]

Wien, am 1. Jänner 1873.

**K. k. priv. Elisabeth-Bahn.**

[Stempel. — Unterschriften.]

1. October 1884.

*22. Coupon.* *Serie* 117. *Nr. 80.*

Zinsen-Coupon über 5 fl. ö. W. Silber, oder 5 fl. 50 kr. südd. W. oder 3 Thaler 10 Gr. Thlr.-W., zahlbar ohne jeden Abzug an Einkommensteuer, in Wien bei der Hauptcasse der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn, oder bei den vom Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes.

Haupt-Cassier *X.* Liquidator *Y.*

## Beilage D.

### Goldanleihe der Kaschau-Oderberger-Eis.BG.

Die einzelnen Stücke sind Ungarisch und Deutsch gedruckt, und zwar nebeneinander, so dass das Ungarische links und das Deutsche rechts steht.

K. k. priv.

## Kaschau-Oderberger-Eisenbahn-Gesellschaft,

concessionirt am 26. Juni 1866 auf 30 Jahre vom 18. März 1872 gerechnet.

**Anleihe von 6,828,000 Gulden österr. Währ. in Gold = 17,070,000 Francs = 13,826,700 Mark deutscher Reichswährung**

in 34,140 Prioritäts-Partial-Obligationen zu 200 Gold-Gulden in ö. W.
(laut Gesetz-Art. XII : 1869)
= 500 Francs = 405 Mark deutscher Reichswährung.

Rückzahlbar al pari im Wege der Verlosung während der Concessionsdauer.

Jahreszinsen **Zehn Gulden** ö. W. in Gold
**= 25 Francs = 20,25 Mark deutscher Reichswährung**
halbjährig zahlbar am 1. Januar und 1. Juli.

Die Gesammtverzinsung und Tilgung dieses Anlehens ist auf Grund des Gesetz-Artikels XXXVIII v. J. 1879 durch die hohe kgl. ungarische Staatsverwaltung gewährleistet.

## Prioritäts-Partial-Obligation

über

**200 d. i. zweihundert Gulden öst. Währung in Gold = 500 Francs = 405 Mark deutscher Reichswährung.**

Die k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund der ihr mit Gesetz-Artikel XXXVIII v. J. 1879 ertheilten Berechtigung zur Ergänzung des Anlagekapitales, welches zur Herstellung und Ausrüstung ihrer Linien erforderlich ist, ein Prioritäts-Anlehen im Nominalbetrage von 6,828,000 fl. ö. W. in Gold = 17,070,000 Francs = 13,826,700 Mark deutscher R.W. aufgenommen, und nach Empfang des Darlehenswerthes 34,140 Stück Prioritäts-Partial-Obligationen à 200 fl. ö. W. in Gold =

500 Francs = 405 Mark d. R.W., in welcher Stückzahl auch die gegenwärtige Prioritäts-Partial-Obligation mit inbegriffen ist, auf den Ueberbringer lautend ausgefertigt, und verpflichtet sich zu deren Verzinsung und Einlösung unter folgenden Bestimmungen.

1. Jede Prioritäts-Partial-Obligation wird nach ihrem Nominalbetrage mit jährlich fünf von hundert in effectiver Goldmünze vom Tage ihrer factischen Ausfolgung bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährig verfallenden Raten am 1. Jänner und am 1. Juli nachhinein verzinst.

Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt ohne allen Abzug gegen Rückstellung des entsprechenden Zinsencoupons entweder an der Hauptcassa der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft in Budapest oder bei den von ihrer Verwaltung eventuell zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Zahlstellen des In- und Auslandes.

2. Sämmtliche 34,140 Stück Prioritäts-Partial-Obligationen werden innerhalb der Concessionsdauer vom Juli 1876 angefangen im Juli jedes nachfolgenden Jahres nach dem von der hohen Staatsverwaltung genehmigten, hier beigedruckten Tilgungsplan in der Anzahl, welche derselbe ausweist, successive am Sitze der Gesellschaft unter behördlicher Aufsicht verlost. Die k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft ist jedoch berechtigt mit Genehmigung der hohen Staatsverwaltung in einem oder dem anderen Jahre auch eine grössere Anzahl Prioritäts-Partial-Obligationen zur Verlosung gelangen zu lassen.

Die Nummern der verlosten Prioritäts-Partial-Obligationen werden nach erfolgter Ziehung statutenmässig kundgemacht werden.

3. Die Rückzahlung der verlosten Obligationen erfolgt am 1. Jänner nach der Ziehung u. zw. entweder an der Hauptcassa der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft in Budapest oder bei den von ihrer Verwaltung eventuell zu bestimmenden und öffentlich bekanntzugebenden Zahlstellen im In- und Auslande, mit 200 fl. ö. W. = 500 Francs = 405 Mark deutscher Reichswährung in effectivem Gold per Stück an den Ueberbringer.

Von dem für die Rückzahlung verloster Partial-Prioritäts-Obligationen bestimmten Tage hört jede weitere Verzinsung auf u. s. w.

4. [Verhältniss der Rechte der Inhaber dieser Prioritäts-Obligationen zu den Rechten der Prioritätengläubiger I. Emission und der Aktionäre.]

5. und 6. [Garantien für Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens.]

Budapest, am 24. Juni 1879.

[Unterschriften. — Stempel.]

**24.** Coupon zur Partial-Obligation Nr.

*Am 1. Jänner 1888* bezahlt die *k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft* ohne jeden Abzug dem Ueberbringer dieses Prioritäten-Coupons fünf Gulden österr. W. in Gold = 12,5 Francs = 10,125 Mark deutscher Reichswährung.